

MASTERARBEIT

zur Erlangung des akademischen Grades

Master of Arts in Business

Am Masterstudiengang Rechnungswesen & Controlling

der FH CAMPUS 02

Die abgabenrechtliche Behandlung von Gastronomiebetrieben

Eine Betrachtung abgabenrechtlicher Besonderheiten in der Gastronomiebranche, mit Fokussierung auf die steuerlichen Methoden im Zusammenhang mit der Gewinnermittlung.

Betreuerin:

Mag. Ulla Kröll

vorgelegt von:

Theresa Narnhofer BA (1610532021)

Graz, 11.01.2019

Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen nicht benutzt und die den Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Die vorliegende Fassung entspricht der eingereichten elektronischen Version.

Graz, 11.01.2019

Theresa Narnhofer, eh

Unterschrift

Kurzfassung

Die vorliegende Masterthesis beschäftigt sich mit den Möglichkeiten und Besonderheiten der abgabenrechtlichen Behandlung von Gastronomiebetrieben und wurde in Zusammenarbeit mit dem Unternehmen Wesonig + Partner Steuerberatung GmbH erstellt, welches über eine auf Gastronomie und Hotellerie spezialisierte Mitarbeiterereinheit verfügt. Ziel war es, den Angestellten des Unternehmens eine auf den Betrieb zugeschnittene Unterlage zur Verfügung zu stellen, welche gesammelt sämtliche Informationen über das nötige Grund- und Spezialwissen zur optimalen abgabenrechtlichen Behandlung von Gastronomiebetrieben enthält. Da der Großteil der in der Gastronomiebranche tätigen KlientInnen der Wesonig + Partner Steuerberatung GmbH als EinzelunternehmerInnen angemeldet ist, liegt auf EinzelunternehmerInnen der Fokus im Bereich der Einkommensteuer. Da die Ermittlung nach § 5 Abs. 1 EStG im Unternehmen nur in seltenen Fällen Anwendung findet in diesem Branchenbereich, wurde der Fokus auf die Gewinnermittlungsarten nach § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 3 und der Gastgewerbepauschalierung gelegt. Die Informationen beinhalten eine Vergleichserhebung im Zusammenhang mit der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG und der Gastgewerbepauschalierung, wobei das Ziel der vorliegenden Arbeit auch darin besteht, Handlungsempfehlungen für eine optimale Wahl der Gewinnermittlung für Unternehmen im Gastgewerbe, welche einerseits die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder andererseits die Gastgewerbepauschalierung anwenden können, zu geben.

Neben umfangreicher Literaturrecherche und -analyse zum Thema Einkommensteuer Umsatzsteuer- und Lohnabgaben mit Fokus auf die Gastronomiebranche wurden auch Daten von 15 Gastronomiebetriebe von drei aufeinanderfolgenden Jahren gesammelt. Durch vergleichende Rechnungen in Excel mit Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und Gastgewerbepauschalierung wurde festgestellt, für welche Umsatzdimensionen sich letztere rechnet, wobei damit verknüpft weitere Berechnungen für steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Vorteile vorgenommen wurden. Durch die Datenanalyse konnten für Unternehmen unterschiedlicher Umsatzstufen Handlungsempfehlungen ermittelt werden.

Die Aussagekraft der Datenanalyse ist durch die geringe Anzahl der untersuchten Betriebe verringert, weswegen weitere Unternehmen analysiert werden sollten. Des Weiteren sollten die untersuchten Betriebe in den kommenden Jahren im Bereich der Ausgaben weiter beobachtet werden, um den Wirkungsgrad der Änderungen zu ermitteln.

Abstract

The present master's thesis deals with opportunities and specialties of gastronomic companies, including the treatment of VAT and was created in cooperation with the company Wesonig + Partner Steuerberatung GmbH, which has a staff unit specialized in gastronomic industry. The aim was to provide the employees of the company with documents that collect all the information on the necessary specialist knowledge on the optimal tax treatment of gastronomic establishments. As the majority of Wesonig + Partner Steuerberatung GmbH clients active in this sector are registered as sole proprietors, the focus is on them.

The information includes a comparative survey in connection with the determination of profits in accordance with §4 Abs. 3 EStG and a special flat rate for gastronomic companies, while the aim of the present work is to recommend the optimal determination of profits for companies in the gastronomic industry, which on the one hand can use the profit and loss account or on the other hand the special flat rate for gastronomic enterprises.

Since the determination according to § 5 Abs. 1 EStG is only rarely used in the company in this industry sector, the focus was on the types of profit determination according to § 4 para. 1, § 4 para. 3 and the gastronomic flatrate. The information includes a comparison survey in connection with the determination of profits in accordance with § 4 para. 3 EStG and the gastronomic flatrate, whereby the goal of the present work also consists of recommendations for an optimal choice of the profit determination for enterprises in the hospitality industry, which on the one hand the income-expenditure Invoice or on the other hand the gastronomic flatrate.

In addition to extensive literature research and analysis on the subject of income tax with a focus on the gastronomic industry, data from 15 gastronomic establishments from three consecutive years were collected. Comparative calculations in Excel with profit and loss account and gastronomic flat-rate calculation were used to determine which sales dimensions the latter expects, whereby further calculations for tax and social insurance benefits were made. By analyzing the data, recommendations for action could be determined for companies of different turnover levels.

The informative value of the data analysis is reduced by the small number of companies examined, which is why further companies should be analyzed. Furthermore, the investigated companies should continue to be monitored in the coming years to determine the efficiency of the change.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	- 1 -
1.1	Ausgangssituation	- 1 -
1.2	Praxisoutput.....	- 3 -
1.3	Problemstellung und Forschungsfragen.....	- 3 -
1.4	Der Gang der Untersuchung.....	- 4 -
1.5	Die Methoden.....	- 6 -
1.6	Abgrenzung.....	- 6 -
2	Die steuerliche Gewinnermittlung von Gastronomiebetrieben.....	- 7 -
2.1	Die Gewinnermittlung nach § 4 Abs.1 EStG.....	- 7 -
2.1.1	Der Umfang des Betriebsvermögens nach § 4 Abs. 1 EStG.....	- 7 -
2.1.2	Die Bewertung des Betriebsvermögens nach § 4 Abs. 1 EStG.....	- 8 -
2.1.2.1	Die Inventur und das Inventar.....	- 8 -
2.1.2.2	Die Bewertung der in der Inventur festgestellten Mengen.....	- 10 -
2.1.3	Die zeitliche Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen.....	- 12 -
2.1.4	Die Erfassung von Rückstellungen.....	- 13 -
2.1.5	Die Behandlung von privaten Einlagen und Entnahmen.....	- 16 -
2.1.6	Der Übergang von § 4 Abs.1 EStG auf § 4 Abs.3 EStG.....	- 18 -
2.2	Die Gewinnermittlung nach § 4 Abs.3 EStG.....	- 19 -
2.2.1	Die Zeitliche Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben.....	- 19 -
2.2.2	Die Betriebseinnahmen- und Ausgaben.....	- 20 -
2.2.3	Der Übergang von § 4 Abs.3 EStG auf § 4 Abs.1 EStG.....	- 21 -
2.2.4	Nicht abzugsfähige Aufwendungen nach § 20 EStG.....	- 22 -
2.3	Die Gewinnermittlung anhand der Gastgewerbepauschalierung.....	- 23 -
2.3.1	Voraussetzungen zur Anwendung der Gastgewerbepauschalierung.....	- 23 -
2.3.2	Die Berechnung der pauschalen Betriebsausgaben.....	- 24 -
2.3.2.1	Das Grundpauschale.....	- 24 -

2.3.2.2	Das Mobilitätspauschale	- 26 -
2.3.2.3	Das Energie- und Raumpauschale	- 27 -
2.3.3	Die zeitliche Bindung bei Anwendung der Pauschalierung	- 28 -
3	Die optimale Anwendung der Gastgewerbepauschalierung	- 29 -
3.1	Die Grundlagen zur Erhebung der Daten	- 29 -
3.2	Die Auswahl der Stichprobe	- 30 -
3.3	Die Konzeptionierung der Berechnungsblätter	- 31 -
3.4	Die Auswertung der Daten	- 34 -
3.5	Grundlegende Faktoren die das Ergebnis beeinflussen.....	- 34 -
3.6	Der Umsatz als treibender Faktor bei der Anwendung der Pauschalierung	- 39 -
3.7	Die Ausgaben als treibender Faktor für die Anwendung der Gastgewerbepauschalierung	- 46 -
3.8	Die Ausgaben und die Umsätze in Abhängigkeit	- 56 -
3.9	Handlungsempfehlungen für den Kooperationspartner im Zusammenhang mit der Anwendung.....	- 65 -
4	Abgabenrechtliche Besonderheiten in der Gastronomiebranche	- 70 -
4.1	Umsatzsteuerrechtliche Besonderheiten	- 70 -
4.1.1	Das ortsübliche Frühstück.....	- 70 -
4.1.2	Exkurs Registrierkassenpflicht.....	- 71 -
4.2	Familienhafte Mitarbeit.....	- 73 -
4.3	Steuerfreie Aushilfskräfte	- 78 -
4.3.1	Voraussetzungen	- 78 -
4.3.2	Die Konzeption einer Vereinbarung	- 80 -
4.3.3	Die Erhebung in der Praxis	- 81 -
5	Resümee/Ausblick.....	- 83 -
	Literaturverzeichnis.....	
	Anhang	

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Unternehmensumsätze 2016	- 40 -
Abbildung 2: Die Umsätze 2016 und die Art der Gewinnermittlung	- 41 -
Abbildung 3: Durchschnittliche Umsätze von 2014 - 2016	- 43 -
Abbildung 4: Die Umsätze und die Gewinnermittlungsarten 2014-2016	- 45 -
Abbildung 5: Die Umsätze und die Mobilitätsausgaben 2014-2016	- 46 -
Abbildung 6: Die Umsätze und die Energie- und Raumausgaben 2014-2016	- 48 -
Abbildung 7: Die Umsätze und die sonstige Ausgaben 2014-2016	- 53 -
Abbildung 8: Die Umsätze und Ausgaben 2014	- 57 -
Abbildung 9: Die Umsätze und Ausgaben 2015	- 60 -
Abbildung 10: Die Umsätze und Ausgaben 2016	- 62 -

1 Einleitung

In der Steiermark gibt es derzeit rund 6.200 Gastronomiebetriebe.¹ In dieser Branche gibt es unterschiedliche Möglichkeiten der Besteuerung, wobei die Wahl der optimalen Gewinnermittlungsmethode für den jeweiligen Betrieb zu einer Steuerersparnis führen kann. Die Gastronomiebranche weist auch im Bereich der Umsatzsteuer- und der Lohnabgaben Besonderheiten bzw. Steuereinsparungspotenzial auf.

1.1 Ausgangssituation

Diese Arbeit wird in Zusammenarbeit mit dem Unternehmen Wesonig + Partner Steuerberatung GmbH erstellt. Wesonig + Partner ist eine Steuerberatungskanzlei in der Oststeiermark, welche KlientInnen in ganz Österreich betreut. In der Gastronomiebranche ist hierbei ein Großteil der KlientInnen in der Steiermark ansässig. Das Unternehmen verteilt sich auf drei Standorte: Weiz, Gleisdorf und Fürstenfeld, derzeit beschäftigt die Kanzlei ca. 90 MitarbeiterInnen in fünf Abteilungen. Bei diesen Abteilungen handelt es sich um Buchhaltung, Tankstellenbuchhaltung, Personalverrechnung, Bilanzierung und Beratung. Aufgrund der hohen Anzahl an Fachkräften ist es dem Unternehmen möglich, die Aufgabenbereiche der MitarbeiterInnen auf Branchen zu verteilen. Die Branchenspezialisierung erfolgt unternehmensintern und wird zu Werbezwecken nach außen kommuniziert. Die Zuteilung der einzelnen KlientInnen an die MitarbeiterInnen erfolgt in allen Abteilungen aufgrund der Spezialisierung.

Im Zuge dieser Branchenspezialisierung wurde die Gastronomie und Hotellerie als ein abgrenzbarer Bereich festgelegt. Dieser Branche sind Gasthöfe, Hotels, Cafés und sonstige touristische Betriebe zugeordnet. Von den insgesamt im Unternehmen betreuten 2.549 KlientInnen werden 661 KlientInnen der Gastronomiebranche zugeordnet. Die Anzahl von 661 umfasst alle betreuten KlientInnen, die über einen Gastronomiebetrieb oder einen Gastronomieteilbetrieb verfügen, wobei dies in relativen Zahlen ca. 26% von 100% sind. Diese Zahl beinhaltet alle Betriebe die der Branche zugeordnet werden können, unter anderem auch Kapitalgesellschaften, Tankstellenbistros und andere Betriebe, die in dieser Arbeit nicht behandelt werden. Die Anzahl jener Betriebe für die eine Gastgewerbepauschalierung möglich ist, beschränkt sich lediglich auf ca. 30. Aufgrund des hohen Anteils dieser Branche an der Gesamtanzahl bearbeiten 51 MitarbeiterInnen Abschlüsse, Buchhaltungen und Personalverrechnungen in diesem Bereich.

¹ Vgl. WKO (2016), Statistik des Fachverbandes Gastronomie [02.09.2017], Stichtag 31.12.2016.

Durch den hohen Grad an Spezialwissen in den einzelnen Branchen legt das Unternehmen großen Wert auf individuelle Behandlung und Beratung, die hohe Qualität der Beratung und Abwicklung ist ein großes Anliegen. Jede(r) zuständige MitarbeiterIn sollte über ein dementsprechendes Spezialwissen verfügen, um die zugeteilten KlientInnen optimal beraten zu können. Da die Firma in bestimmten Abteilungen zum Großteil aufgrund ihres Alters unerfahrene MitarbeiterInnen beschäftigt, konnte diese optimale Beratung nicht in allen Fällen gewährleistet werden. Zudem besteht das Problem, dass es keine grundlegende Unterlage zur Behandlung von Gastronomiebetrieben für alle Abteilungen, in denen die Fachliteraturrecherche nicht vorausgesetzt werden kann gibt. Diese Tatsache führte in der Vergangenheit zu Fehlern und falschen Beratungen der Klienten in diesem Bereich. Da die Firma Wesonig + Partner Steuerberatung GmbH großen Wert auf hohe Qualität und fehlerfreies Arbeiten legt, soll eine Unterlage mit allen grundlegenden und speziellen Informationen dieses Problem beheben. Ein weiteres Risiko im Zusammenhang mit dieser Branche, stellt die dreijährige Bindung an die Gastgewerbepauschalierung für das Unternehmen dar, da die Anwendung in einem Jahr günstig und in Folge einen Nachteil bringen kann.

Das Unternehmen wünscht daher eine Informationsmappe, die das notwendige Spezialwissen und die relevante grundlegende Theorie für alle Abteilungen umfasst. Diese Mappe soll für alle Abteilungen die relevanten Informationen zur optimalen abgabenrechtlichen Behandlung von Gastronomiebetrieben enthalten. Der Bereich der Hotellerie kann laut Aussage der Geschäftsführung vorerst vernachlässigt werden, da der Fokus auf den Gastronomiebetrieben liegen soll, wobei ein bestimmter Anteil dieser Informationen auch auf die Hotellerie anwendbar ist. Konkret sollen Gasthöfe, Kaffeehäuser, Bars und sonstige ähnliche Einrichtungen behandelt werden. Auf Kapitalgesellschaften liegt kein Fokus, da diese in der genannten Branche, auch unter den internen KlientInnen, kaum vorhanden sind. Explizit soll daher die Informationsmappe für EinzelunternehmerInnen im Bereich der Gastronomie anwendbar sein. Die Informationsmappe soll konkret auch Handlungsempfehlungen zur Anwendung der Gastgewerbepauschalierung beinhalten.

Zur Optimierung der Anwendungsfälle für die Gastgewerbepauschalierung wünscht das Unternehmen daher eine Vergleichserhebung im Zusammenhang mit der Gewinnermittlung nach § 4 Abs.3 EStG und der Gastgewerbepauschalierung. Ziel dieser Erhebung sind Aussagen und Handlungsempfehlungen für die optimale Gewinnermittlung bei Gastgewerbebetrieben für jene Betriebe, die sowohl die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung als auch die Gastgewerbepauschalierung anwenden könnten. Die Problematik in diesem Bereich stellt die

Bindungsdauer von drei Jahren dar, welche bei Anwendung der Gastgewerbepauschalierung eingegangen werden muss. Die Erhebung soll Aussagen darüber treffen, wann eine Bindung über einen Zeitraum von drei Jahren gesehen sinnvoll ist.

1.2 Praxisoutput

Ziel dieser Arbeit ist die Erstellung einer für das Unternehmen verwendbaren Informationsmappe zum Thema Gastronomie und das Erheben von möglichen Handlungsempfehlungen im Bereich der einkommensteuerrechtlichen Gewinnermittlung im Zusammenhang mit der Gastgewerbepauschalierung. Das Unternehmen wünscht durch das Erstellen und Verwenden der oben genannten Informationsmappe eine Qualitätssteigerung in der Beratung und Behandlung von Gastronomiebetrieben in allen Abteilungen. Die Informationsmappe soll klar und verständlich formuliert sein und die Aussagen sollen durch Beispiele untermauert werden. Die Inhalte sollten vor allem neuen MitarbeiterInnen das notwendige Wissen vermitteln, um dem/der KlientIn eine herausragende Qualität zu liefern. Die zu behandelnden Inhalte der einzelnen Gewinnermittlungsarten werden von der Geschäftsleitung vorgegeben. So sollen z.B. die Inventur und deren Bewertung als wichtiger praxisrelevanter Bestandteil, enthalten sein. Die Mappe soll lediglich die vorgegebenen Inhalte enthalten und keine weiterführende Theorie. Die benötigten Berechnungsblätter für die Vergleichsrechnung müssen so konzipiert sein, dass diese auch zukünftig für Vergleichsrechnungen verwendbar sind. Eine einfache Eingabemaske und ein übersichtliches Format sind daher Voraussetzung. Die konkreten Handlungsempfehlungen der Erhebung werden auch in der Informationsmappe enthalten sein. Diese Arbeit dient als Grundlage für die Informationsmappe, die in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung erstellt werden soll.

1.3 Problemstellung und Forschungsfragen

Aufgrund der Ausgangssituation und der Anforderungen des Praxisoutputs werden im Zuge der Arbeitserstellung einzelne Bereiche, die für die Informationsmappe maßgeblich sind, behandelt. Da die Informationsmappe die Möglichkeiten der Gewinnermittlung im Gastronomiebereich enthalten soll, stellt sich grundlegend die Frage, wie die steuerlichen Einkünfte ermittelt werden können. Die einzelnen Besonderheiten sowie die Vor- und Nachteile der Gewinnermittlungsarten nach § 4 Abs. 1, § 4 Abs.3 und der Gastgewerbepauschalierung sollen dabei konkret erarbeitet werden.

An diese Frage geknüpft soll ermittelt werden, welche Optimierungspotenziale in diesem Bereich vorhanden sind. Diese sollen durch die Vergleichsrechnung von Einnahmen-Ausgaben-Rechnern und Gastgewerbepauschalieren hervorgehoben werden. Durch die Bindungsdauer der

Gastgewerbepauschalierung kann aufgrund der Daten eines Wirtschaftsjahres keine konkrete Aussage getroffen werden. Daher stellt sich die Frage, welche Daten aus der Vergangenheit erhoben werden sollen und wie diese ausgewertet werden. Konkret sollen aufgrund der Erhebung Aussagen darüber getroffen werden, bei welcher Betriebsgröße und welchen ungefähren Ausgaben welche Gewinnermittlungsart von Vorteil ist. Im Zuge dessen soll auch festgestellt werden, ob sich einzelne Bereiche in steuerliche Kategorien unterteilen lassen, also ob für bestimmte Betriebe z.B. einer bestimmten Umsatzgröße eine bestimmte Gewinnermittlung potenziell besser ist.

Daraus folgt die Frage, wie Gastronomiebetriebe in der Vergangenheit behandelt wurden und wie diese behandelt hätten werden können. Übergangsbestimmungen dürfen in diesem Zusammenhang nicht außer Acht gelassen werden. Daher muss auch die Frage nach den Übergangsbestimmungen der einzelnen Gewinnermittlungsarten in der Arbeit erörtert werden.

Nicht nur der Bereich der Einkommensteuer bietet Raum für Steuerersparnisse. Die aktuelle Regelung zu den steuerfreien Aushilfskräften darf nicht außer Acht gelassen werden. Um eine optimale Beratung der KlientInnen zu gewährleisten, müssen daher die Voraussetzungen zur steuerfreien Behandlung von Aushilfskräften erörtert werden. In diesem Zusammenhang stellt sich daher die Frage, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit Aushilfskräfte steuerfrei behandelt werden können. Im Zuge der lohnabgabenrechtlichen Vorteile wird auch der Bereich der familienhaften Mitarbeit behandelt. Die familienhafte Mitarbeit ist vor allem in der Gastronomiebranche ein verbreitetes Problem. Hier stellt sich vorwiegend die Frage eines anerkannten Nachweises der unbezahlten Mitarbeit und welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Im Gastronomiebereich gibt es umsatzsteuerliche Besonderheiten, die der Erörterung bedürfen, wie z.B. die umsatzsteuerliche Behandlung von Frühstück. Diese müssen in die Infomappe inkludiert werden, wobei sich hier die Frage stellt, welche umsatzsteuerlichen Besonderheiten es gibt und wie diese behandelt werden müssen. Ein für die Informationsmappe relevante Frage ist jene nach der Registrierkasse. Unter welchen Voraussetzungen welche Art von Kasse verwendet werden muss, soll daher auch geklärt werden.

1.4 Der Gang der Untersuchung

Am Anfang der Arbeit steht eine detaillierte Einleitung, welche einen Überblick über die behandelten Themen und die Vorgangsweise geben soll. Im Anschluss an diese Einleitung werden die Hauptbereiche Einkommensteuer, Umsatzsteuer und Lohnabgaben im Zusammenhang mit der Gastronomiebranche behandelt.

Im Kapitel zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung werden für die Branche und das Unternehmen die einzelnen relevanten Gewinnermittlungsarten angeführt. Diese sind die Ermittlung der Einkünfte durch die Gastgewerbepauschalierung, die Ermittlung nach § 4 Abs.3 EStG und § 4 Abs.1 EStG. Etwaige Übergangsbestimmungen werden auch in diesem Kapitel behandelt. Die theoretische Erörterung der einzelnen Ermittlungsarten dient anschließend als Grundlage für den einkommensteuerrechtlichen Bereich der Informationsmappe. Das dritte Kapitel wird die Erhebung und deren Ergebnisse umfassen. Weiters soll hier die grundlegende Theorie zur Durchführung einer Erhebung enthalten sein und ebenso die Konzipierung der benötigten Berechnungsblätter.

Das vierte Hauptkapitel gibt Auskunft über abgabenrechtliche Besonderheiten und deren Voraussetzungen und Nachweisbestimmungen. Im Zuge dessen wird die momentane Rechtslage zu diesen Bereichen erklärt und bestehende Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes geprüft. Eine Erhebung der bisherigen Behandlung ist im Zusammenhang mit den steuerfreien Aushilfen nicht notwendig, da diese Thematik grundsätzlich die Gegenwart betrifft. Im Teilbereich der familienhaften Mitarbeit werden Betriebsprüfungsergebnisse erhoben, diese sollen Aufschluss über anerkannte und nicht anerkannte Nachweise geben. Eine zusätzliche Literaturrecherche vor allem im Bereich der Gerichtsentscheidungen ist notwendig, um die grundsätzlichen Voraussetzungen festzustellen und ein Infoblatt bzw. eine Vereinbarung für die KlientInnen zu erstellen. Die Vereinbarung soll in der Infomappe für alle MitarbeiterInnen zugänglich sein, die zuständige Abteilung soll diese vom Klienten/von der Klientin im Falle einer familienhaften Mitarbeit von den jeweiligen Parteien unterfertigen lassen.

Die Ergebnisse der Arbeit werden im letzten Kapitel zusammengefasst, weiterführend werden auf Basis dieser Informationen Teilbereiche der Informationsmappe erstellt. Die Informationsmappe, wird alle relevanten Informationen für die einzelnen Abteilungen enthalten. Um den MitarbeiterInnen die Inhalte zu verdeutlichen, werden bestimmte Themenbereiche durch Beispiele verdeutlicht. Die Erhebung soll konkrete Handlungsempfehlungen im Bereich der Gastgewerbepauschalierung liefern, die für den Betrieb einen anwendbaren Leitfaden darstellen sollen. Der Ausblick am Ende wird jene Fragen enthalten, die im Zuge der Erstellung aufgetreten sind, auch die noch zu behandelnden Inhalte welche im Zuge der Arbeit nicht erarbeitet wurden, werden hier angeführt.

1.5 Die Methoden

Diese Arbeit wird mit Hilfe einer Literaturrecherche erstellt. Die einzelnen theoretischen Grundlagen werden durch Literatur belegt. Eine weitere angewandte Methode ist die Datenerhebung im Betrieb. Im Zuge dieser Erhebung werden vergangene Daten einzelner ausgewählter Betriebe über drei Jahre erhoben. Als Grundlage dieser Erhebung werden die bereits bestehenden Einnahmen- Ausgaben Rechnungen verwendet. Um einen Vergleich feststellen zu können, wird die einkommensteuerliche Ersparnis ebenso ermittelt wie die Ersparnis im Bereich der Sozialversicherung. Die Vergleichsrechnungen im Zuge der Erhebung werden im Anhang der Arbeit angeführt.

1.6 Abgrenzung

Es ist nicht das Ziel dieser Arbeit, alle Spezifika der Gastronomiebranche zu erörtern. Behandelt werden für den/die KooperationspartnerIn relevante Inhalte. Diese Inhalte wurden mit der Geschäftsführung abgestimmt um eine spezifische Unterlage zu schaffen. Die Abgrenzung nicht relevanter Teilinhalte erfolgt zum Teil in den einzelnen betroffenen Kapiteln. Der Bereich der Hotellerie wird nicht tangiert, da die Spezifika in diesem Bereich zu umfangreich für diese Arbeit sind. Einzelne Teilbereiche können aber auch auf die Hotellerie angewendet werden. Auf die Gründung und die steuerliche Behandlung von Kapitalgesellschaften wird nicht eingegangen, da diese in der Kanzlei im Bereich Gastronomie keine Relevanz haben. Die Gewinnermittlung nach § 5 EStG kann aus Relevanzgründen in dieser Arbeit außen vor gelassen werden. Ziel dieser Arbeit ist es nicht, vergangene oder mögliche zukünftige Rechtslagen zu behandeln. Für die Erstellung gilt die aktuelle Rechtslage ab Beginn der Arbeit. Im Bereich der Gewinnermittlung bei den jeweiligen Arten der Einkünfteermittlung wird nur auf für die Gastronomiebetriebe relevanten Bereiche eingegangen, wie z.B. die Möglichkeiten bei der Inventurerhebung als Beratungsgrundlage für die Klienten der Kanzlei. Es erfolgt keine detaillierte Erörterung aller Aspekte einer Gewinnermittlungsart.

2 Die steuerliche Gewinnermittlung von Gastronomiebetrieben

Dieses Kapitel behandelt die einzelnen Möglichkeiten zur Besteuerung der Einkünfte aus Gastronomiebetrieben. Konkret werden die Gewinnermittlungsart nach § 4 Abs. 1 EStG, § 4 Abs. 3 EStG und die Gastgewerbepauschalierung erörtert. Das Kapitel umfasst lediglich für den Kooperationspartner praxisrelevante Bestimmungen und theoretische Grundlagen.

Die behandelten Ermittlungsarten umfassen ausschließlich Einzelunternehmen, welche die Umsatzgrenze von € 700.000 nicht überschreiten. Überschreitet ein Unternehmen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren den Schwellenwert von € 700.000 an Umsatzerlösen, bzw. in einem Jahr den erheblichen Schwellenwert von € 1.000.000 an Umsatzerlösen, muss es zukünftig eine Gewinnermittlung nach § 5 EStG gewährleisten.²

Die Gewinnermittlung nach § 5 EStG wird in diesem Kapitel, wie bereits in der Einleitung angeführt, nicht behandelt.

Für Unternehmen besteht die Möglichkeit, freiwillig Bücher zu führen und ihren Gewinn nach § 4 Abs.1 EStG zu ermitteln.

2.1 Die Gewinnermittlung nach § 4 Abs.1 EStG

Der Betriebsvermögensvergleich sieht eine Gegenüberstellung des Betriebsvermögens am Ende des Wirtschaftsjahres mit dem Betriebsvermögen am Anfang eines Wirtschaftsjahres vor.³ Daher wird unter dem Betriebsvermögen grundsätzlich das Reinvermögen, d.h. der Saldo aus Aktiva und Passiva, verstanden. Steigt das Eigenkapital, so ergibt sich ein Gewinn und sinkt es, führt dies zu einem Verlust.⁴

2.1.1 Der Umfang des Betriebsvermögens nach § 4 Abs. 1 EStG

Nach § 4 Abs.1 EStG erfasst der Betriebsvermögensvergleich nur notwendiges Betriebsvermögen, im Gegensatz zu der Gewinnermittlung nach § 5 Abs.1 EStG, demzufolge auch gewillkürtes Betriebsvermögen erfasst wird. Unter gewillkürtem Betriebsvermögen versteht man Wirtschaftsgüter, die nach Ihrer Beschaffenheit auch Betriebsvermögen sein könnten. Bei Gegenständen, die nicht offensichtlich im Zusammenhang mit dem Betrieb stehen, wird von Privatvermögen gesprochen. Wirtschaftsgüter, die dem gewillkürten Betriebsvermögen

² S. EStR 2000 (2017), RZ 430k.

³ Vgl. ZORN (2014), S. 29.

⁴ Vgl. BEISER (2011), S.85.

zugerechnet werden, müssen dem Betrieb in irgendeiner Weise z.B. als fundierte Kapitalausstattung förderlich sein.⁵ Notwendiges Privatvermögen darf nicht in die Bilanz aufgenommen werden, wobei es sich bei notwendigem Privatvermögen um Vermögensgegenstände handelt, die objektiv erkennbar dem Privatvermögen zuzuordnen sind.⁶

2.1.2 Die Bewertung des Betriebsvermögens nach § 4 Abs. 1 EStG

Die Bewertung des Betriebsvermögens richtet sich ausschließlich nach steuerrechtlichen Grundsätzen. Im Bereich der Beratung spielt dieses Kapitel eine Rolle, um die Klienten optimal beraten zu können, wie und welche Aufzeichnungen gemacht werden müssen. Grundlage für den Betriebsvermögensvergleich ist die jährliche Inventur, dabei handelt es sich um eine mengenmäßige Aufstellung des gesamten Betriebsvermögens mit zugehörigem Wert.⁷ Der Bereich der Inventur bietet verschiedene Möglichkeiten, welche dem Unternehmen bei einem Wechsel der Gewinnermittlungsart erörtert werden sollten.

2.1.2.1 Die Inventur und das Inventar

Unter der Inventur wird die Tätigkeit der Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden durch Wiegen, Messen und Zählen zu einem bestimmten Zeitpunkt verstanden. Die Inventur liefert die Daten zur Kontrolle der vorhandenen Bestände mit den sich aus den Büchern ergebenden Beständen. In der Praxis werden dazu meist Inventurlisten verwendet, die von den aufnehmenden MitarbeiterInnen unterschrieben werden. Diese Inventurlisten müssen aufgehoben werden. Bei Schulden und Vermögensgegenständen, die nicht mengenmäßig aufgenommen werden können, müssen Abstimmungsarbeiten durchgeführt werden, dies kann z.B. durch Saldobestätigungen oder Kontoauszüge geschehen. Üblicherweise gibt es verschiedene Varianten der Inventur.

- Die Stichtagsinventur:

Die Stichtagsinventur wird einmal jährlich zum Bilanzstichtag durchgeführt. Diese Inventur sollte an jenem Tag gemacht werden, auf den sie sich bezieht. Bei größeren Betrieben kann das auch mehrere Tage in Anspruch nehmen. Die sogenannte rollende Ware ist auch zu inventieren, unter rollender Ware versteht man jene Ware, die sich zum Stichtag noch nicht bzw. nicht mehr im Betrieb befindet.

⁵ S. VwGH 27.1.1998, 93/14/0166.

⁶ Vgl. BEISER (2011), S. 88.

⁷ Vgl. DORALT/RUPPE/MAYR (2013), S. 94.

-
- Die vor- oder nachgelagerte Inventur:

Bei der Bestandsaufnahme ist es möglich, diese „zeitnah“ durchzuführen. Voraussetzung dafür ist, dass der Bilanzstichtag nicht mehr als drei Monate vor bzw. zwei Monate nach der Inventur liegt.

Auch diese Art von Inventur muss zu einem bestimmten Stichtag vorgenommen werden. Die Bestände müssen dann, ausgehend vom gewählten Stichtag, vor- oder rückgerechnet werden.

- Permanente Inventur:

Durch die Einführung der Registrierkasse bietet sich auch für Gastronomiebetriebe die laufende Inventur an. Hier werden bestimmte Bestände auf das ganze Jahr verteilt kontrolliert, wobei am Ende des Jahres jeder Bestandsposten einmal inventiert sein muss. Voraussetzung für die Anwendung ist die Existenz von laufend geführten Aufzeichnungen wie z.B. einer Lagerbuchhaltung. Bei häufiger vorkommendem Diebstahl von MitarbeiterInnen kann diese Art von Inventur auch als Kontrollsystem genutzt werden.

- Stichprobeninventur:

Anstelle einer vollständigen Bestandsaufnahme kann der Bestand von Vermögensgegenständen auch mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden aufgrund von Stichproben ermittelt werden.⁸ Das Verfahren muss den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung entsprechen und der Aussagewert des Inventars muss dem Aussagewert einer körperlichen Bestandsaufnahme gleichkommen. Sehr teure oder schwer kontrollierbare Waren müssen dennoch vollständig körperlich aufgenommen werden, dasselbe gilt für Waren mit einer besonderen Verderblichkeit. Eine ordnungsgemäße Lagerbuchführung ist auch hier Voraussetzung. Die Stichproben werden nach Zufallsprinzip gezogen.⁹

- Inventar:

Unter dem Inventar versteht man die schriftliche Niederlegung der Inventur. Um als ordnungsgemäß zu gelten, muss das Inventar folgende Angaben enthalten:

- eine übersichtliche Gruppierung
 - nach Abteilungen

⁸ Vgl. ZIP/DELLINGER (2013), S. 63.

⁹ Vgl. URIANEK (1997), S. 45f.

-
- nach vorhandener und rollender Ware
 - nach Warenart
 - eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes
 - eine Mengenangabe
 - den Wert des Wirtschaftsgutes

Das Inventar muss vom/von der UnternehmerIn unterschrieben werden.

2.1.2.2 Die Bewertung der in der Inventur festgestellten Mengen

Die durch eine Inventur festgestellten Mengen müssen bewertet werden. Das Ziel dieser Tätigkeit ist es, den Wert eines Wirtschaftsgutes in Geld auszudrücken.

Bei der Bewertung gilt der Grundsatz der Einzelbewertung, was heißt, dass jedes Wirtschaftsgut einzeln zu bewerten ist. Eine Ausnahme davon bilden bewegliche Wirtschaftsgüter von gleicher Art, mit der gleichen Gewinnspanne, diese können in Gruppen zusammengefasst gemeinsam bewertet werden.¹⁰ Für die Bewertung der Inventur innerhalb eines Gastgewerbebetriebes können folgende Verfahren zur Anwendung kommen:

Das Festwertverfahren

Besonders im Gastgewerbe bietet sich für bestimmten Waren die Variante des Festwertverfahrens an. Ein Beispiel dafür ist das genutzte Geschirr: Die bewertete Ware darf nur geringen Veränderungen im Wert, der Größe und dem Bestand unterliegen.¹¹ Sind diese Voraussetzungen gegeben, kann ein gleichbleibender Wert angesetzt werden. Dieser Wert unterliegt nicht der ordentlichen Abschreibung, die Ersatzkäufe sind als Sofortaufwand absetzbar. Zumindest alle fünf Jahre muss eine Bestandsaufnahme gegebenenfalls mit Anpassungen erfolgen.¹²

Das Identitätspreisverfahren

Da Wirtschaftsgüter einzeln zu bewerten sind, müssen diese identifiziert werden und mit den tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet werden. Gleichartige Güter mit unterschiedlichen Anschaffungskosten müssen entweder getrennt gelagert werden, oder durch besondere Merkmale gekennzeichnet sein. Für die Gastronomie wäre ein typisches Beispiel die Coca-Cola Flasche: Der Einkaufspreis einer Flasche ändert sich unterjährig unregelmäßig, daher sollten nach einer

¹⁰ Vgl. KEPPERT (1997), S. 46.

¹¹ Vgl. MAYR (2009), S. 27.

¹² S. EStR 2000 (2017), RZ 2277.

Preisänderung die neu gekauften Flaschen getrennt von den früher gekauften Flaschen gelagert werden. Bei der Bestandsaufnahme wäre dies beispielsweise so auszuweisen:

Einkaufsdatum	Menge	Preis/Flasche	Gesamtpreis
vor. 30.06.2017	25	€ 1,40	€ 35,00
nach 30.06.2017	15	€ 1,50	€ 22,50
Inventurwert per 31.12.2017			€ 57,50 ¹³

Da bei gleichartigen Wirtschaftsgütern eine Feststellung der Identität schwierig sein kann, können Bewertungsvereinfachungsverfahren angewendet werden.¹⁴

Gewogenes Durchschnittspreisverfahren

Gleichartige Wirtschaftsgüter können im Zuge der Bewertung zu Gruppen zusammengefasst werden. Die Bewertung des Endbestandes erfolgt hier mit Hilfe eines aus dem Anfangsbestand und den Zukäufen ermittelten Durchschnittspreises, welcher nach Mengen gewichtet ist. Dieses Verfahren kann wieder auf das Beispiel mit den Cola Flaschen umgelegt werden:

Einkaufsdatum	Menge	Preis/Flasche	Gesamtpreis
25.01.2017	50	€ 1,40	€ 70,00
25.08.2017	75	€ 1,50	€ 112,50
25.12.2017	50	€ 1,55	€ 77,50
Summe	175		€ 260,00

Der Endbestand am 31.12.2017 beträgt 55 Flaschen.

Bewertung des Endbestandes:

$$€ 260 / 175 = € 1,49$$

$$€ 1,49 \times 55 = \underline{€ 81,95}$$

Wenn klar erkennbar ist, dass sich der Endbestand aus dem letzten Einkauf zusammensetzt, ist das Identitätspreisverfahren anzusetzen.¹⁵

¹³ Vgl. URIANEK (1997), S. 47.

¹⁴ Vgl. HOFSTÄTTER/REICHEL (2012), S.64.

¹⁵ S. EStR 2000 (2017), RZ 2315.

First in first out

Das sogenannte FIFO-Verfahren beruht auf der Annahme, dass jene Waren, die zuerst eingekauft wurden, auch als erste wieder verkauft oder verbraucht werden. Der Bestand am Stichtag wird daher mit dem Preis der letzten Zukäufe bewertet. Auf das Coca-Cola Beispiel umgelegt würde dies so aussehen:

Einkaufsdatum	Menge	Preis/Flasche	Gesamtpreis
15.01.2017	25	€ 1,40	€ 35,00
15.08.2017	75	€ 1,50	€ 112,50
15.12.2017	50	€ 1,55	€ 77,50

Der Endbestand zum 31.12.2017 beträgt laut Zählung 35 Flaschen.

Die 35 Flaschen entstammen laut FIFO alle dem letzten Zukauf und sind daher mit € 1,55 zu bewerten. Daraus resultiert ein Inventurwert von € 54,25.¹⁶

2.1.3 Die zeitliche Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen

Rechnungsabgrenzungsposten dienen dazu, Erträge und Aufwendungen dem jeweiligen Wirtschaftsjahr zuzuordnen, dem sie angehören.¹⁷ Der Bereich der Anwendung besteht vor allem im Zusammenhang mit Dauerschuldverhältnissen, das sind zeitraumbezogene Schuldverhältnisse vor ihrer vollständigen Erfüllung.¹⁸ Im Bereich der freiwilligen Bilanzerstellung besteht die Pflicht, Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden, nur für bestimmte Posten. Für weitere Abgrenzungen kann die Ausübung von Wahlrechten genutzt werden.¹⁹ Ein Beispiel für eine verpflichtende Abgrenzung, die auch im Gastronomiebereich Anwendung findet, ist der Leasingaktivposten. Least der/die UnternehmerIn sein/ihr betriebliches KFZ, so kann es durch eine kürzere Leasingdauer als die gesetzliche PKW-Abschreibung zu einer Verschiebung der Aufwände kommen. Der Leasingaktivposten korrigiert diese Aufwendungen in jenen Jahren, in denen sie zu hoch sind.²⁰ Ein weiteres in der Gastronomie häufig vorkommendes Beispiel sind Miet- und Pachtverhältnisse, darunter versteht man typische Dauerschuldverhältnisse. Bei dieser Art sind sowohl aktive als auch passive Rechnungsabgrenzungen möglich. Bei einer aktiven Abgrenzung handelt es sich um eine eigene Vorauszahlung, während bei einer passiven

¹⁶ Vgl. SWK (1997), S.47

¹⁷ Vgl. HOFSTÄTTER/REICHEL (2017), S.16.

¹⁸ S. EStR 2000 (2017), RZ 2395.

¹⁹ S. EStR 2000 (2017), RZ 2399.

²⁰ S. EStR 2000 (2017), RZ 2417.

Rechnungsabgrenzung eine fremde Vorauszahlung im Hintergrund steht.²¹ Der Bereich der Versicherungsaufwendungen stellt den dritten in der Praxis bei Gastronomiebetrieben in dieser Umsatzklasse vorkommenden Bereich der Anwendungen dar. Versicherungen werden meist im Voraus bezahlt, eine Abgrenzung in das korrekte Jahr ist daher notwendig, um das Ergebnis eines Jahres korrekt darzustellen.²²

2.1.4 Die Erfassung von Rückstellungen

Eine Rückstellung beschreibt einen Passivposten in der Bilanz, dessen Höhe zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung noch ungewiss ist. Durch die Bildung von Rückstellungen werden künftige Aufwendungen der Periode ihrer Verursachung zugeordnet.²³ Der/die § 4 Abs.1 ErmittlerIn hat das Recht, bestimmte Rückstellungen zu bilden. Gemäß § 9 EStG können nur Verbindlichkeitsrückstellungen oder Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften gebildet werden, letzteres ist für die Gastronomiebranche von geringer Bedeutung. Die Bildung von Pauschalrückstellungen ist steuerlich nicht zulässig.²⁴ Zulässig sind auch Rückstellungen für Abfertigung und Pensionen, die Rückstellung für Abfertigung verliert in der Praxis aber an Bedeutung, da die Anzahl der MitarbeiterInnen im System „Abfertigung alt“ abnimmt.²⁵

- **Die Abfertigungsrückstellung:**

Die Abfertigungsrückstellung beziffert fiktive Werte, die bei Auflösung eines Dienst- bzw. Anstellungsverhältnisses zu bezahlen wären. Diese Ansprüche können in Höhe von bis zu 60% der errechneten Ansprüche in die Bilanz aufgenommen werden. Voraussetzung dafür ist, dass ein(e) ArbeitnehmerIn am Bilanzstichtag das 50. Lebensjahr vollendet hat. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, können die Ansprüche mit bis zu 47,5% der fiktiven Höhe in die Bilanz eingebucht werden. In beiden Fällen muss die Rückstellung in der Bilanz gesondert ausgewiesen werden, bei erstmaliger Bildung dieser Rückstellung muss der Steuerpflichtige das prozentuelle Ausmaß der Rückstellung festlegen. Dieses Ausmaß wird dann innerhalb von fünf Jahren gleichmäßig verteilt erreicht, eine spätere Änderung des Ausmaßes ist unzulässig.²⁶ Im Folgenden wird die Abfertigungsrückstellung für einen Koch/eine Köchin berechnet:

²¹ S. EStR 2000 (2017), RZ 2408.

²² S. EStR 2000 (2017), RZ 2409.

²³ Vgl. BAUMUELLER (2016), S.1341.

²⁴ S. EStR 2000 (2017), RZ 3302.

²⁵ Vgl. DORALT/RUPPE/MAYR (2013), S. 177f.

²⁶ Vgl. KANDUTH-KRISTEN u.a. (2017), S. 743.

-
- Eintrittsdatum des Koches: 01.01.1980
 - Stichtag für die Bilanzerstellung: 31.12.2017
 - Dienstzeiten bis Stichtag: 37 Jahre
 - Zustehende Entgelte laut Vertrag ab 25 Jahren: 12 Entgelte
 - Laufendes Entgelt des Koches: € 2.100

Berechnung:

Anspruch = Entgelt	x	Entgeltsmultiplikator	
Anspruch = 2.100	x	12	= <u>25.200</u>
Ansatz = Anspruch	x	Prozentsatz	
Ansatz = 25.200	x	60%	= <u>15.120</u>

▪ **Die Verbindlichkeitsrückstellung:**

Die Verbindlichkeitsrückstellung beziffert einen ernsthaft drohenden, den Zeitraum vor dem Bilanzstichtag betreffenden Aufwand. Diese Art von Rückstellung setzt eine konkrete Wahrscheinlichkeit für den Eintritt des Risikofalles voraus.²⁷ Unter der konkreten Wahrscheinlichkeit versteht das Einkommensteuerrecht einen künftig zu erwartenden Aufwand, der nur in der Höhe unbestimmt ist. Maßgeblich ist hier nicht die rechtliche Verpflichtung, sondern die wirtschaftliche Verursachung. Die bloße Möglichkeit einer Inanspruchnahme kommt nicht in Betracht. Die Abgrenzung zur Verbindlichkeit ergibt sich aus der noch unbestimmten Höhe des Rückstellungsbetrages.²⁸

▪ **Die Voraussetzungen zur Bildung einer Rückstellung:**

Grundvoraussetzung zur Bildung einer Rückstellung ist die wirtschaftliche Veranlassung im Wirtschaftsjahr. Eine Rückstellung ist im Jahr ihres Entstehens zu bilden und darf nicht nachgeholt werden. Erfolgsverändernde Auflösungen, die aus einem geringeren Ausmaß resultieren, dürfen nur periodenrichtig erfolgen.²⁹ Rückstellungen werden nach denselben Prinzipien wie Verbindlichkeiten bewertet, Verpflichtungen deren Höhe noch ungewiss ist, sind mit dem wahrscheinlichen Verpflichtungsbetrag zu bilden.³⁰ Rückstellungen müssen mit einer

²⁷ Vgl. BAUMUELLER (2016), S. 1344.

²⁸ Vgl. BALDAUF (2014), S. 559.

²⁹ S. EStR 2000 (2017), RZ 3308f.

³⁰ Vgl. BALDAUF (2014), S. 560.

Verbindlichkeit gegenüber einem Dritten einhergehen, daher dürfen z.B. Rückstellungen für eine unterlassene Reparatur, eine sogenannte Aufwandsrückstellung, da hier die Dritte Partei fehlt, nicht angesetzt werden. Am Bilanzstichtag muss die Verpflichtungsgrundlage bereits vorhanden sein, die Möglichkeit der Inanspruchnahme ist als Verpflichtungsgrund nicht ausreichend. Die konkreten Umstände aus denen die Verbindlichkeit entsteht müssen nachweisbar vorliegen.³¹

▪ **Die Bewertung von Rückstellungen:**

Grundsätzlich gelten dieselben Bewertungsprinzipien, die für Verbindlichkeiten zu beachten sind und daher jener Betrag, der voraussichtlich am Bilanzstichtag zur Erfüllung notwendig ist. Einzelrückstellungen können auch auf Grund von Erfahrungswerten gebildet werden. Rückstellungen können in den Folgejahren fortgeführt werden, sofern die Gründe zur Bildung der Rückstellung nicht weggefallen sind, eine erneute Bewertung in den Folgejahren ist durchzuführen.³² Verbindlichkeits- und Drohverlustrückstellungen sind mit dem Teilwert anzusetzen. Der Teilwert ist mit einem Zinssatz von 3,5% abzuzinsen, mit Ausnahme jener Rückstellungen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit nur zwölf Monate, gerechnet vom Bilanzstichtag, weiterbestehen. Folgendes Beispiel kann auf die Gastronomie bezogen zur Anwendung kommen:³³

Die Bilanzerstellung für das abgelaufene Wirtschaftsjahr wird vom/von der SteuerberaterIn übernommen. Die Steuerberatungskosten für die Abschlusserstellung betragen im vorangegangenen Jahr € 1.000. Die Erstellung des Abschlusses erfolgt im Mai des Folgejahres, die Honorarnote ist im Juni fällig. Im Zuge der Bilanzerstellung können € 1.000 ohne Abzüge als Rückstellung angesetzt werden, die Wahrscheinlichkeit für diese Aufwendungen ist sehr hoch und der Eintritt der Zahlung erfolgt binnen zwölf Monaten.³⁴

Bei Rückstellungen kommt der Bilanzgrundsatz der Bewertungsstätigkeit zur Anwendung.

▪ **Die Bewertungsstätigkeit**

Würde die Bewertung von Jahr zu Jahr mit anderen auch zulässigen Methoden erfolgen, könnte dadurch der steuerliche Gewinn beeinflusst werden. Aus diesem Grund ist es nicht zulässig, die

³¹ Vgl. DORALT/RUPPE/MAYR (2013), S. 178f.

³² S. EStR 2000 (2017), RZ 3309.

³³ Vgl. BERTEL/HIRSCHLER (2014), S.299.

³⁴ S. EStR 2000 (2017), RZ 3309a.

gewählte Bewertungsmethode willkürlich zu ändern. Ein Wechsel ist z.B. nur dann zulässig, wenn sich die wirtschaftlichen Umstände geändert haben.³⁵

2.1.5 Die Behandlung von privaten Einlagen und Entnahmen

Ein weiterer Punkt bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs.1 EStG ist die Bewertung von Entnahmen und Einlagen.

▪ Privatentnahmen

Entzieht der/die Steuerpflichtige dem Betrieb Eigenkapital zu außerbetrieblichen Zwecken, liegen Entnahmen vor. Ein praktisches Beispiel für Entnahmen stellen Bargeldentnahmen aus der Registrierkasse dar. Während die Barentnahme aus der Registrierkasse oder dem betrieblichen Konto den Kassen- oder Kontenstand kürzt, wird jener Betrag gleichzeitig dem Eigenkapital abgezogen. Bargeldentnahmen stellen kein Problem in der Bewertung dar, während die Entnahme von betrieblichen Gegenständen, wie z.B. ein PKW, die Frage nach der Bewertung aufwirft.³⁶

Bewertung

Nach § 6 Abs.4 EStG werden Entnahmen mit dem Teilwert zum Zeitpunkt der Entnahme angesetzt. Unter dem Teilwert eines Wirtschaftsgutes versteht man jenen Wert, der sich aus dem Wert im Hinblick auf die Bedeutung des Gegenstandes auf den Betrieb ergibt. Voraussetzung zur Ermittlung dieses Wertes sind folgende Fiktionen:

- Ein Gesamtpreis wird vereinbart.
- Der Betrieb wird fortgeführt.
- Der gesamte Betrieb wird erworben.

Der Teilwert wird nicht von der subjektiven, sondern von der objektiven Verkehrsauffassung bestimmt.³⁷

Nutzungsentnahmen

Die Trennung von Betriebs- und Privatsphäre kann auch durch Nutzungsentnahmen erfolgen. Werden Wirtschaftsgüter sowohl privat als auch betrieblich genutzt, kann der private Anteil durch

³⁵ Vgl. DORALT/RUPPE/MAYR (2013), S. 147.

³⁶ Vgl. BEISER (2011), S. 86.

³⁷ S. EStR 2000 (2017), RZ 2230.

eine Nutzungsentnahme korrigiert werden. Ein Beispiel für eine Nutzungsentnahme liefert der betriebliche PKW. Das Fahrzeug wird für betriebliche Zwecke genutzt, dennoch wird eine Privatfahrt getätigt. Der PKW bleibt im Betriebsvermögen, da eine vorübergehende Privatnutzung nichts an der Hauptnutzung ändert. Die Aufwendungen, die auf jene Privatfahrt entfallen, müssen im Zuge der Bilanzerstellung neutralisiert werden.³⁸

▪ **Privateinlagen**

Einlagen sind ebenso zu neutralisieren, wie die oben genannten Entnahmen. Außerbetriebliche Wertzuflüsse dürfen den Betriebserfolg nicht erhöhen. Prinzipiell handelt es sich um eine Zuführung auf Dauer, wodurch ein Wirtschaftsgut entweder aus der Privatsphäre in das Betriebsvermögen oder vom Betrieb zu einem anderen Betrieb des/der Steuerpflichtigen überführt wird.³⁹ Geldflüsse stellen auch in diesem Bereich kein Bewertungsproblem dar, Sacheinlagen von Anlagevermögen müssen aktiviert und abgeschrieben werden. Sacheinlagen von Umlaufvermögen werden als Betriebsausgaben abgesetzt.⁴⁰

Bewertung

Wie die oben genannten Entnahmen werden auch Einlagen mit dem Teilwert zum Zeitpunkt ihrer Zuführung erfasst.⁴¹ Aus diesem Grund stellt bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern der Einlageteilwert die Basis für die Abschreibungsbemessungsgrundlage dar. Es gibt Ausnahmen von dieser Regelung, wie z.B. die Einlage von Grundstücken. Werden Wirtschaftsgüter von einem Betrieb in den anderen übernommen, bemisst sich der Einlagewert von den Anschaffungskosten abzüglich der eventuellen Abschreibung.⁴²

Nutzungseinlagen

Die reine Nutzung eines Wirtschaftsgutes reicht nicht aus, um dieses als einlagefähiges Wirtschaftsgut zu sehen. Nicht überwiegend genutzte bewegliche Wirtschaftsgüter oder untergeordnet betrieblich genutzte Gebäude können durch eine Nutzungseinlage in Form einer Abschreibung im Abschluss berücksichtigt werden. Im Gastgewerbe kommt diese Art von Einlage z.B. durch die betriebliche und private Nutzung eines Gebäudes vor.

³⁸ Vgl. BEISER (2011), S. 87.

³⁹ Vgl. JAKOM (2013), S. 476.

⁴⁰ S. EStR 2000 (2017), RZ 680ff.

⁴¹ Vgl. JAKOM (2013), S. 477.

⁴² S. EStR 2000 (2017), RZ 2484.

Ein(e) GastwirtIn hat ein Kaffeehaus und wohnt mit seiner/ihrer Familie über diesem Kaffeehaus. Da er/sie einige Räume im Erdgeschoss auch privat nutzt, fällt auf das Kaffeehaus nur ein untergeordneter Teil des Gebäudes. In diesem Fall beträgt der betriebliche Anteil 15%, demnach wird das Gebäude nicht im Betriebsvermögen aktiviert. Die anteilige Abschreibung für den betrieblichen Teil des Gebäudes kann trotzdem als Nutzungseinlage geltend gemacht werden.⁴³ Anteilige Betriebs- und Finanzierungskosten können auch durch eine Nutzungseinlage abgegolten werden.⁴⁴

2.1.6 Der Übergang von § 4 Abs.1 EStG auf § 4 Abs.3 EStG

Ein freiwilliger Wechsel dieser beiden Gewinnermittlungsarten ist nur zu Beginn eines Kalenderjahres möglich, wobei der Wechsel nicht an eine Zustimmung des Finanzamtes gebunden ist. Die Wahl der Gewinnermittlungsart wird mit der Einrichtung bzw. der Nichteinrichtung einer entsprechenden Buchführung getroffen und kann nicht rückwirkend erfolgen.⁴⁵

Übergangsbestimmungen

Bei einem Wechsel der Gewinnermittlungsarten ist auszuschließen, dass Veränderungen des Betriebsvermögens doppelt erfasst werden bzw. nicht erfasst werden. Dies geschieht durch Zu- und Abschläge, aus denen der Übergangsgewinn bzw. der Übergangsverlust errechnet wird. Der Übergangsgewinn bzw. -verlust ist in der Regel dem Wirtschaftsjahr nach dem Wechsel zuzuordnen, ein Übergangsverlust muss über sieben Jahre verteilt werden.⁴⁶ Der Totalgewinn bzw. Verlust auf der Ermittlung nach § 4 Abs.1 EStG und § 4 Abs.3 EStG muss über zwei Perioden verteilt ident sein, da sich beide Gewinnermittlungsarten nur im Zeitpunkt der Geltendmachung von Einnahmen und Ausgaben unterscheiden. Die Berechnung des Übergangsgewinnes bzw. -verlustes stellt nur sicher, dass alle Einnahmen bzw. Ausgaben über die beiden vom Wechsel betroffenen Perioden verteilt nur einmal berücksichtigt werden.⁴⁷

Grundlagen zur Berechnung des Übergangsgewinnes/Übergangsverlustes

Durch die Ermittlung eines Übergangsgewinnes bzw. -verlustes wird die Totalgewinnlichkeit bei einem Wechsel der Gewinnermittlungsart hergestellt. Der Übergangsgewinn gleicht die Besonderheiten der einzelnen Ermittlungsarten aus. Die Zu- und Abschläge, die im

⁴³ Vgl. SWK (1997), S. 79.

⁴⁴ S. EStR 2000 (2017), RZ 2498.

⁴⁵ Vgl. KANDUTH-KRISTEN (2017), S. 361.

⁴⁶ Vgl. DORALT/RUPPE/MAYR (2013), S. 128.

⁴⁷ S. EStR 2000 (2017), RZ 689.

Gewinn/Verlust berücksichtigt werden, ergeben sich aus den unterschiedlichen zeitlichen Erfassungen von Einnahmen und Ausgaben. Ein grundlegendes Beispiel für eine(n) GastronomIn, der von der freiwilligen Buchführung auf die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung wechselt, wäre

Die Bilanz eines/einer GastronomIn weist am 31.12.2017 folgende Posten auf:

• offene Kundenforderungen	- € 500
• aktive Rechnungsabgrenzungen	- € 200
• Lieferantenschulden	+ € 300
• <u>Rückstellungen</u>	+ € 100
Übergangsverlust	€ -300 ⁴⁸

Der entstandene Verlust muss über sieben Jahre verteilt werden.

2.2 Die Gewinnermittlung nach § 4 Abs.3 EStG

Der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben darf dann als Gewinn angesetzt werden, wenn das betroffene Unternehmen nicht der Rechnungslegungspflicht oder der Buchführungspflicht unterliegt. Des Weiteren dürfen keine Bücher freiwillig geführt werden.⁴⁹

2.2.1 Die Zeitliche Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben

Maßgeblich für die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist der Geldfluss im Rahmen des Betriebes. Daher sind dies jene Einnahmen, die dem/der Steuerpflichtigen im Kalenderjahr zugeflossen sind und jene Ausgaben, die tatsächlich bezahlt wurden.

Abweichend davon werden regelmäßig wiederkehrende Einnahmen, die kurze Zeit vor oder nach der Beendigung des Kalenderjahres zu- oder abgeflossen sind, dem Kalenderjahr zugeordnet, dem sie wirtschaftlich angehören. Unter kurzer Zeit werden in der Regel 15 Tage verstanden, sofern die Zahlbarkeit am Ende des Kalenderjahres gegeben ist.⁵⁰ Unter regelmäßig wiederkehrend werden dabei nur jene Einnahmen und Ausgaben verstanden, die nicht einmal sondern mindestens dreimal in annähernd gleichen Zeitabständen anfallen. Prinzipiell sind dies Einnahmen oder Ausgaben, die grundsätzlich am Beginn oder am Ende eines Wirtschaftsjahres fällig sind, die tatsächliche Zahlung aber wenige Tage davor oder danach erfolgt.⁵¹

⁴⁸ S. EStR 2000 (2017), RZ 690.

⁴⁹ S. § 4 (3) EStG.

⁵⁰ Vgl. RENNER/SCHLAGER/SCHWARZ (2008), S. 110.

⁵¹ Vgl. DORALT/RUPPE/MAYR (2013), S. 32.

Vorauszahlungen von bestimmten Aufwendungen wie z.B. Mietaufwendungen müssen gleichmäßig auf den Zeitraum der Vorauszahlung verteilt werden. Ausgenommen sind hier Vorauszahlungen, die nur das laufende und das folgende Jahr betreffen.⁵²

Erfasst sind daher alle laufenden Betriebseinnahmen und Ausgaben, deren Zahlungszeitpunkt im Veranlagungszeitraum liegt.⁵³ Als Betriebseinnahmen gelten jene Einnahmen, die dem Betrieb in dem veranlagten Kalenderjahr zugeflossen sind. Ein Zufluss ist gegeben, wenn der/die EmpfängerIn darüber wie über eigenes Geld verfügen kann, ein Wirtschaftsgut gilt als zugeflossen nach Übergang der Verfügungsgewalt.⁵⁴

Ausnahmen des Zufluss-Abfluss- Prinzips:

Das Anlagevermögen ist vom Zufluss-Abfluss-Prinzip ausgenommen. Wirtschaftsgüter, die dem Anlagevermögen zugeordnet werden, sind wie bei anderen Gewinnermittlungsarten zu aktivieren. Im Falle einer Veräußerung sind sowohl der Veräußerungserlös als auch der Restbuchwert zu erfassen. Nach § 7 Abs. 3 EStG ist ein Verzeichnis der betrieblich genutzten Anlagegüter zu führen, welches im Vergleich zum bilanziellen Anlageverzeichnis den Namen und die Anschrift des Lieferanten enthalten muss.

Wirtschaftsgüter, die keinem regelmäßigen Wertverzehr unterliegen und dem Umlaufvermögen zugeordnet sind, sind erst bei Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen abzusetzen. Dadurch kann verhindert werden, dass in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung Gewinnminderungen oder Verluste dargestellt werden, denen keine Vermögensminderung gegenübersteht.

Durchlaufende Posten führen in der Geldflussrechnung nicht zu Betriebseinnahmen oder Betriebsausgaben. Als durchlaufende Posten werden Beträge bezeichnet, die im Namen und für die Rechnung von Dritten verausgabt oder vereinnahmt werden, ein Beispiel dafür wäre z.B. die Umsatzsteuer bei der Nettomethode.⁵⁵

2.2.2 Die Betriebseinnahmen- und Ausgaben

Als Betriebseinnahmen werden alle Zugänge in Geld oder Geldwert angesehen, die durch den Betrieb veranlasst wurden. Daher handelt es sich bei Betriebseinnahmen um betrieblich veranlasste Wertzugänge, wie z.B. Erlöse aus Warenverkäufen. Betriebseinnahmen umfassen

⁵² Vgl. KANDUTH-KRISTEN (2017), S. 999.

⁵³ S. § 4 (3) EStG.

⁵⁴ Vgl. RENNER/SCHLAGER/SCHWARZ (2008), S. 109f.

⁵⁵ Vgl. BALDAUF (2013), S. 239.

nicht nur Erlöse aus Lieferungen und Leistungen, sondern auch Erlöse aus betrieblich veranlassten Hilfsgeschäften, auch Einkünfte aus betrieblichen Kapitaleinlagen sowie Substanzgewinne aus diesen Anlagen zählen zur Gruppe der Betriebseinnahmen. Kapitalerträge sind mit Ausnahme von Substanzgewinnen grundsätzlich endbesteuert.⁵⁶

Durch den Betrieb veranlasste Aufwendungen und Ausgaben werden als Betriebsausgaben bezeichnet. Für die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gelten nur Ausgaben in Geld und Geldwert, bei denen ein tatsächlicher Abfluss von Vermögen gegeben ist. Unberücksichtigt bleiben in der Geldflussrechnung Rückstellungen, Wertberichtigungen oder Abgrenzungen, da diese keine Ausgabe bewirken.⁵⁷

Im Gesetz werden einige Ausgaben aufgezählt, diese sind z.B. Pflichtbeiträge zu gesetzlichen Versicherungen und Versorgungseinrichtungen. Die laufenden Beiträge für das Kalenderjahr dürfen ebenso abgezogen werden wie Nachzahlungen für vorangegangene Wirtschaftsjahre.⁵⁸

In diesem Zusammenhang ist es einfacher, die nicht abzugsfähigen Aufwendungen zu betrachten, als die im Gesetz angeführten Betriebsausgaben.

Das Wareneingangsbuch

Gewerbliche UnternehmerInnen, die keine freiwilligen Bücher führen und auch nicht dazu verpflichtet sind, müssen für steuerliche Zwecke ein Wareneingangsbuch führen. Dieses Buch dient zur Kontrolle des Betriebsergebnisses und zur Nachkalkulation durch die abgabenbehördliche Prüfung. Für die Beurteilung der Richtigkeit der Aufzeichnungen kam dem Wareneingangsbuch eine besondere Bedeutung zu.⁵⁹ Durch die Einführung der Registrierkassenpflicht kann das Wareneingangsbuch noch in den meisten Fällen digital geführt werden. Das Wareneingangsbuch muss grundsätzlich mit den aufbewahrten Lieferscheinen übereinstimmen, alle Zugänge müssen mit Datum, Menge, Bezeichnung und Preis vermerkt sein.⁶⁰

2.2.3 Der Übergang von § 4 Abs.3 EStG auf § 4 Abs.1 EStG

Bei einem Übergang von einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung auf den Betriebsvermögensvergleich sind durch einen Übergangsgewinn/-verlust die zeitlichen Unterschiede in der Ermittlung auszugleichen. Nach § 4 Abs. 10 EStG ist durch Zu- bzw.

⁵⁶ Vgl. SWK (2017), S. 178.

⁵⁷ Vgl. JAKOM (2013), S. 307.

⁵⁸ Vgl. DORALT/KIRCHMAYR/MAYR/ZORN (2017) S. 276.

⁵⁹ Vgl. RITZ (2014), S. 127.

⁶⁰ Vgl. RITZ (2016), S. 155.

Abschläge zu gewährleisten, dass Betriebseinnahmen- und Ausgaben nicht doppelt berücksichtigt werden. Ergibt die Berechnung einen Gewinn, so ist dieser im Jahr, in dem der Wechsel entsteht, zu versteuern. Ein Verlust wird mit Beginn des Jahres, in dem der Wechsel vollzogen wurde, auf sieben Jahre verteilt. Alle bisher nicht erfassten Besitzposten, die später zu steuerpflichtigen Betriebseinnahmen geführt hätten, sind als Gewinnzuschlag zu erfassen. Andernfalls könnten diese Erlöse nach dem Übergang nicht mehr erfasst werden. Auch alle bisher nicht erfassten Schuldposten, die zu Betriebsausgaben geführt hätten, werden im Übergangsgewinn als Aufwendungen berücksichtigt. Mit 1.1. des Wechseljahres ist eine Eröffnungsbilanz zu erstellen, dabei sind jene Werte anzusetzen, mit denen sie in der Eröffnungsbilanz stehen würden, wenn der Gewinn von Anfang an mit dem Betriebsvermögensvergleich ermittelt worden wäre. Der Totalgewinn muss dennoch über die zwei Perioden gerechnet derselbe sein.⁶¹

Grundlagen der Berechnung des Übergangsgewinnes/-verlustes

Bei der Berechnung des Übergangsgewinns/-verlustes wird der Betriebsvermögensvergleich nachgeholt. Als positive Einkünfte kommen auf die Gastronomie bezogen Warenvorräte und Forderungen in Betracht, als negative Gewinnanteile werden Schulden und Zahlungsrückstände angesetzt. Bargeld, Bankguthaben und Darlehensforderungen bleiben unberücksichtigt, da diese keine Auswirkung auf den Gewinn haben. In einem Beispiel wird das im Folgenden verdeutlicht: Die aufgestellte Eröffnungsbilanz eines/einer GastronomIn weist am 01.01.2018 folgende Posten auf:

• offene Kundenforderungen	+ € 500
• aktive Rechnungsabgrenzungen	+ € 200
• Lieferantenschulden	- € 300
• <u>Rückstellungen</u>	<u>- € 100</u>
Übergangsgewinn	€ 300 ⁶²

Der Übergangsgewinn wird im Jahr 2018 steuerlich angesetzt.

2.2.4 Nicht abzugsfähige Aufwendungen nach § 20 EStG

Sowohl für die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 und Abs. 3, also auch für die im Folgenden beschriebene Pauschalierung gelten die Bestimmungen des § 20 EStG. Unter nicht abzugsfähigen Aufwendungen werden Ausgaben verstanden, die aus der privaten Lebensführung des/der

⁶¹ Vgl. WKO (2018), Abgaben und Steuern, S. 14.

⁶² S. EStR 2000 (2017), RZ 690.

Steuerpflichtigen resultieren. Selbst wenn diese Ausgaben die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des/der Steuerpflichtigen fördern und zur Förderung des Berufes beitragen, sind diese Aufwendungen nicht abzugsfähig. Ein weiterer Punkt sind betrieblich oder beruflich veranlasste Aufwendungen, die auch die Lebensführung des/der Steuerpflichtigen berühren und unangemessen hoch sind. Ein Beispiel dafür wären PKW, die die Angemessenheitsgrenze von € 40.000 überschreiten. Ein für Gastronomiebetriebe relevantes Beispiel sind hierbei die Repräsentationsaufwendungen, darunter fallen Aufwendungen im Rahmen der Bewirtung von GeschäftsfreundInnen. Diese Ausgaben können zur Hälfte abgezogen werden, falls der/die Steuerpflichtige nachweisen kann, dass die Bewirtung der Werbung dient und damit die betriebliche Veranlassung überwiegt. Ein Beispiel dazu wäre folgendes:

Ein(e) GastwirtIn trifft auf eine(n) UnternehmerIn, der/die einen neuen Austragungsort für seine/ihre wöchentlichen Meetings sucht. Der/die GastwirtIn lädt daraufhin den/die UnternehmerIn zum Essen ein und erzählt ihm/ihr dabei, wie gut sich sein/ihr Lokal als Austragungsort eignen würde. Die angefallenen Kosten für dieses Essen betragen € 50. Der/die GastwirtIn kann € 25 als Betriebsausgabe geltend machen, da das Essen betrieblich veranlasst war und zur Anbahnung von Geschäften diente.⁶³

2.3 Die Gewinnermittlung anhand der Gastgewerbepauschalierung

Durch die Gastgewerbepauschalierungsverordnung 2013 wurde die vorangegangene Vollpauschalierung durch eine Ausgabenpauschalierung ersetzt. Auf Grundlage dieser konnte eine Annäherung des ermittelten steuerlichen Gewinns an die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse erreicht werden.⁶⁴

2.3.1 Voraussetzungen zur Anwendung der Gastgewerbepauschalierung

Zur Ermittlung des Gewinnes nach der Gastgewerbepauschalierungsverordnung 2013 ist eine Gewerbeberechtigung nach § 111 der Gewerbeordnung 1994 erforderlich, diese Berechtigung muss für das gesamte Wirtschaftsjahr vorliegen.

Da die Ermittlung des Gewinnes Gegenstand der Verordnung ist, müssen gewerblichen Einkünfte nach § 23 EStG vorliegen. Bedeutsam ist diese Regelung im Zusammenhang mit

⁶³ Vgl. DORALT/RUPPE/MAYR (2013), S. 258f.

⁶⁴ Vgl. RITZ (2013), S. 345.

Beherbergungsbetrieben, da für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, selbst bei Vorliegen der Gewerbevoraussetzung nach Gewerbeordnung, die Pauschalierung nicht anwendbar ist.⁶⁵

Voraussetzung für eine Inanspruchnahme dieser Pauschalierung ist, dass keine Buchführungspflicht besteht und auch freiwillig keine Bücher geführt werden.⁶⁶

Der Umsatz im Wirtschaftsjahr darf den Betrag von € 255.000 nicht übersteigen, bei einer Tätigkeit von vollständigen zwölf Monaten im Wirtschaftsjahr ist der Vorjahresumsatz maßgeblich für die Berechnung. Sollte der Betrieb durch eine Buchwertfortführung übernommen worden sein, ist auf die Umsätze des Rechtsvorgängers abzustellen. Bei Vorliegen eines Rumpfwirtschaftsjahres sind die Umsätze auf ein gesamtes Wirtschaftsjahr hochzurechnen, im Falle einer Neueröffnung sind die Umsätze des Eröffnungsjahres maßgebend. Liegt in diesem Fall ein Rumpfwirtschaftsjahr vor, so wird auch dieses auf ein vollständiges Wirtschaftsjahr hochgerechnet.

Aus der Steuererklärung muss eindeutig hervorgehen, dass von der Pauschalierung Gebrauch gemacht wurde.⁶⁷

2.3.2 Die Berechnung der pauschalen Betriebsausgaben

Die Betriebsausgaben können unter Zugrundelegung eines Mobilitätspauschales, eines Grundpauschales und eines Energie- und Raumpauschales ermittelt werden. Für alle Pauschalien ist die Bemessungsgrundlage der Umsatz im Sinne des § 125 Abs. 1 BAO.⁶⁸

Um das Mobilitätspauschale in Anspruch zu nehmen, ist die Inanspruchnahme des Grundpauschales Voraussetzung. Ebenso ist für die Inanspruchnahme des Energie- und Raumpauschales das Vorliegen von Räumlichkeiten, die der Ausübung des Gewerbes dienen, Voraussetzung, wie die Inanspruchnahme des Grundpauschales.

2.3.2.1 Das Grundpauschale

Das Grundpauschale beträgt 10% der Bemessungsgrundlage, ein Mindestbetrag von € 3.000 und ein Höchstbetrag von € 25.500 sind hier zu berücksichtigen. Bei einer Bemessungsgrundlage von weniger als € 30.000 darf durch die Inanspruchnahme des Pauschales kein Verlust entstehen. Als

⁶⁵ Vgl. ATZMUELLER (2013), S. 169.

⁶⁶ S.. VwGH 19. 12. 2012, 2009/13/0036.

⁶⁷ S. VO des BMF vom 15.12.2017, Gastgewerbepauschalierungsverordnung, BGBl. II Nr. 488/2012.

⁶⁸ Vgl. HILBER (2000), S. 97.

Bemessungsgrundlage gilt der Umsatz eines Kalenderjahres. Das Grundpauschale ist Voraussetzung für die Anwendung der weiteren Pauschalierungsmethoden.⁶⁹

Ausgaben für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer sowie für Einrichtungsgegenstände sind vom Grundpauschale erfasst.

Die folgenden Ausgaben dürfen neben dem Grundpauschale zusätzlich berücksichtigt werden:

- Ausgaben für den Eingang an Waren, Rohstoffen, Hilfsstoffen, Halberzeugnissen und Zutaten, die nach ihrer Art und ihrem betrieblichen Zweck in ein Wareneingangsbuch einzutragen sind oder einzutragen wären
- Ausgaben für Löhne, Lohnnebenkosten und für Fremdlöhne, soweit diese unmittelbar in Leistungen eingehen, die den Betriebsgegenstand des Unternehmens bilden
- Ausgaben, die im betrieblichen Interesse für die Ausbildung oder Fortbildung von ArbeitnehmerInnen und für im Betrieb des Steuerpflichtigen tätige Personen aufgewendet werden, einschließlich damit zusammenhängender Vergütungen für Reisekosten, einen Verpflegungsmehraufwand und den Nächtigungsaufwand
- die Absetzung für Abnutzung sowie ein zu berücksichtigender Restbuchwert
- betriebliche Ausgaben für die Instandsetzung und Instandhaltung
- Ausgaben für Miete und Pacht von unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens sowie von Teilbetrieben
- Fremdmittelkosten

Ein Beispiel für die Ermittlung des Grundpauschales wäre folgendes:

Ein(e) GastgewerbeunternehmerIn weist per 31.12.2017 folgende Einkünfte und Ausgaben auf:

- Getränkeausgabe € 35.000
- Speisenausgabe € 60.000
- Wareneinkauf 20% € 7.000
- Wareneinkauf 10% € 21.000

⁶⁹ Vgl. KRASSNIG (2013), S.347.

-
- Sozialversicherungsbeiträge € 4.000
 - Instandhaltung € 2.000
 - Löhne und Lohnnebenkosten € 5.000
 - Abschreibung € 3.000
- Zwischensumme € 53.000

Bemessungsgrundlage Grundpauschale sind € 95.000. Von diesen € 95.000 werden 10% für sonstige Ausgaben pauschal angesetzt, in diesem Fall sind das 9.500€. Der steuerliche Gewinn beträgt somit € 43.500.⁷⁰

Ein Beispiel für sonstige Ausgaben, die in dem Pauschale erfasst sind, sind die Steuerberatungskosten. Diese können jedoch in Buchhaltungskosten und andere Steuerberatungskosten aufgeteilt werden.⁷¹ Während die Buchhaltungskosten von dem Pauschale erfasst sind, können die anderen Ausgaben z.B. für die Abschlusserstellung als Sonderausgabe in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.⁷²

2.3.2.2 Das Mobilitätspauschale

Das Mobilitätspauschale beträgt zwei Prozent der Bemessungsgrundlage, das errechnete Pauschale darf nicht höher als das höchste Pendlerpauschale sein, dementsprechend nicht höher als € 5.100.⁷³ Dieses Pauschale wird anstatt der tatsächlichen KFZ-Ausgaben angewandt. Der Höchstbetrag besteht aufgrund der im Vergleich zu anderen Ausgaben erhöhten Beträge.

Die folgenden Ausgaben sind mit dem Mobilitätspauschale abgegolten:

- Ausgaben aus Anlass der betrieblichen Nutzung eines Kraftfahrzeuges wie z.B. Abschreibung für Abnutzung, Leasing, Kilometergeld
- Ausgaben aus Anlass der betrieblichen Nutzung eines der Personenbeförderung dienenden Verkehrsmittels z.B. öffentliches Verkehrsmittel, Taxi

Das Beispiel aus der Grundpauschaleberechnung kann um das Mobilitätspauschale erweitert werden:

⁷⁰ S. VO des BMF vom 15.12.2017, Gastgewerbepauschalierungsverordnung, BGBl. II Nr. 488/2012.

⁷¹ Vgl. FELLNER (2018), S. 36.

⁷² S. EStR 2000 (2017), RZ 4283a.

⁷³ Vgl. ZORN (2013), S. 7.

Für das im Folgenden angeführte Beispiel werden die Angaben aus dem Beispiel für das Grundpauschale verwendet:

Bemessungsgrundlage Grundpauschale sind € 95.000. Von diesen € 95.000 werden 10% für sonstige Ausgaben pauschal angesetzt, in diesem Fall sind das 9.500€. Des Weiteren können für Mobilitätskosten weitere 2% der Bemessungsgrundlage als Ausgaben gelten gemacht werden, das sind € 1.900. Der steuerliche Gewinn beträgt somit € 41.600.

Ein Beispiel für Mobilitätskosten sind Reisekosten oder KFZ-Ausgaben.⁷⁴ Dazu zählen die Ausgaben für unternehmerische Reisen, Tankausgaben etc.

2.3.2.3 Das Energie- und Raumpauschale

Das Energie- und Raumpauschale beträgt acht Prozent der Bemessungsgrundlage, der Höchstbetrag liegt hier bei € 20.400.⁷⁵

Unter dieses Pauschale fallen Ausgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit der betrieblichen Nutzung von Räumlichkeiten, die der Ausübung des Gewerbes dienen.

Nicht darunter fällt die Absetzung für Abnutzung bzw. ein zu berücksichtigender Restbuchwert. Ausgaben für die Instandhaltung sind ebenso nicht abpauschaliert wie die Ausgaben für Miete oder Pacht.

Das vorangegangene Beispiel wird hier um die Energie- und Raumpauschale erweitert:

Ein(e) GastgewerbeunternehmerIn weißt per 31.12.2017 folgende Einkünfte und Ausgaben auf:

- Getränkeausgaben € 35.000
- Speisenausgaben € 60.000
- Wareneinkauf 20% € 7.000
- Wareneinkauf 10% € 21.000
- Sozialversicherungsbeiträge € 4.000
- Instandhaltung € 2.000
- Löhne und Lohnnebenkosten € 5.000
- Abschreibung € 3.000
- Zwischensumme € 53.000

⁷⁴ S. VO des BMF vom 15.12.2017, Gastgewerbepauschalierungsverordnung, BGBl. II Nr. 488/2012.

⁷⁵ Vgl. DRAPELA/KNECHTL/MOSER/WAGNER, S.88.

Bemessungsgrundlage Grundpauschale sind € 95.000. Von diesen € 95.000 werden 10% für sonstige Ausgaben pauschal angesetzt, in diesem Fall sind das 9.500€. Des Weiteren können für Mobilitätskosten weitere 2% der Bemessungsgrundlage als Ausgabe gelten gemacht werden, das sind € 1.900. Die Ausgaben für die Energie- und Raumpauschale werden mit 8% der Bemessungsgrundlage angesetzt, somit werden noch € 7.600 vom Gewinn abgezogen. Der steuerliche Gewinn beträgt somit € 34.000.⁷⁶

Im Falle dieses Beispiels wäre die Anwendung aller Pauschalen von Vorteil, in der Praxis hängt die Anwendung des Pauschales von den tatsächlichen Ausgaben eines Betriebs ab. Bei Anwendung der Pauschalierung über die Bindungszeit müssen keine Aufzeichnungen über die pauschalieren Ausgaben geführt werden, auch die Aufbewahrung dieser Unterlagen ist nicht notwendig.

2.3.3 Die zeitliche Bindung bei Anwendung der Pauschalierung

Wird eine bestimmte Art von Pauschalierung in einem Wirtschaftsjahr angewandt, muss in den folgenden zwei Wirtschaftsjahren dieselbe Pauschalierung in Anspruch genommen werden.

Geht der/die Steuerpflichtige von der Ermittlung der Betriebsausgaben unter Zugrundelegung dieser Verordnung auf die Gewinnermittlung nach § 4 Abs.1 EstG oder im Rahmen der Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs.3 EStG auf die Geltendmachung der Betriebsausgaben nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften freiwillig über, ist eine erneute Ermittlung der Betriebsausgaben unter Zugrundelegung dieser Verordnung frühestens nach Ablauf von drei Wirtschaftsjahren zulässig.⁷⁷

In der Praxis ist der Vorteil bzw. Nachteil aus der Pauschalierung über die Bindungsdauer nicht abschätzbar, aus diesem Grund soll eine Vergleichserhebung der vergangenen Daten Auskünfte über die optimale Wahl der Gewinnermittlung geben.

⁷⁶ Vgl. MITTERER/PACHINGER (2013), S.442.

⁷⁷ S. VO des BMF vom 15.12.2017, Gastgewerbepauschalierungsverordnung, BGBl. II Nr. 488/2012.

3 Die optimale Anwendung der Gastgewerbepauschalierung

Dieses Kapitel begründet die Grundlage für die Vergleichserhebung der Einnahmen- Ausgaben- Rechnung, und der Gastgewerbepauschalierung. Ziel dieser Erhebung ist es festzustellen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Anwendung der Gastgewerbepauschalierung vorteilhaft ist. In diesem Kapitel wird teilweise vereinfachend von Kosten gesprochen, unter diesen können Ausgaben im Sinne der Einnahmen- Ausgaben- Rechnung verstanden werden. Die Kosten im Sinne einer Kostenrechnung werden nicht behandelt und sind für diese Erhebung irrelevant.

3.1 Die Grundlagen zur Erhebung der Daten

Bei der Datenerfassung handelt es sich um einen Vorgang, Daten zu erheben und in eine lesbare Form zu bringen. Für die Erhebung stehen verschiedene Methoden zur Verfügung, abhängig von der Messgröße, die für die Erfassung festgesetzt wurde.

Dabei sollte der Unterschied zwischen einer Datenerhebung und der Datenerfassung genannt werden. Bei der Datenerhebung wird eine mathematische Berechnung vorgenommen, die als Resultat eine Messgröße hervorbringt. So werden zum Beispiel im Vorfeld einer Wahl Daten erhoben, um sie als repräsentative Stichproben für Wahlprognosen auszuwerten. Bei der Datenerfassung werden Daten erhoben, die eindeutig und zugänglich sind, sie werden gesammelt und analysiert. Ziel einer Erfassung ist es nicht, eine Prognose zu erstellen, sondern Antworten auf eine ausgewählte Forschungsfrage zu erhalten. Daten können entweder bereits vorliegenden Quellen entnommen (sekundärstatistische Methode) oder speziell für die Zwecke einer bestimmten Untersuchung neu erhoben werden (primärstatistische Methode).⁷⁸ In dieser Arbeit werden die Daten bereits vorliegenden Quellen entnommen, es handelt sich bei der Erhebung der Daten um eine Datenerfassung, die auf den vergangen Daten im Kooperationsunternehmen beruhen. Die Daten sind zugänglich und lückenlos, die Verwendung dieser Daten darf nur auf einer anonymen Basis erfolgen.

Daher ist es notwendig, um die Daten erheben zu können, diese zu anonymisieren. Die Daten der ausgewählten Unternehmen wurden daher vorbereitet und die Namen und die Adressen geschwärzt. Die Ausdrücke der Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen werden aus Gründen der Anonymisierung nicht im Anhang angeführt, hier findet sich lediglich die erstellte Vergleichsrechnung, die auf Basis dieser Daten erfolgt. Im nächsten Schritt wurden die Unternehmen von A bis O benannt, um eine völlige Anonymität zu gewährleisten.

⁷⁸ Vgl. FEIKS (2016), S. 7ff.

Für die Berechnung wurden eigene Ordner für jedes der untersuchten Unternehmen erstellt, diese Ordner enthalten die Vergleichsrechnungen der drei beobachteten Jahre. Jeder Ordner enthält jeweils drei Excel-Dateien, die über die Vergleichsrechnung verfügen. Die Vergleichsrechnung enthält drei Tabellenblätter. Diese sind die Berechnung des Einkommensteuervorteils, die Berechnung der Ersparnis im Bereich der Sozialversicherung und der Vorteil gesamt. Im zweiten Teil des Anhangs finden sich die jeweiligen Berechnungsblätter des gesamten Vorteils.

Bei einer Datenerhebung müssen gewisse Grundlagen gegeben sein, die Unternehmen müssen sich für den Vergleich eignen und des Weiteren müssen die Daten vorhanden sein.

3.2 Die Auswahl der Stichprobe

Die Auswahl der Stichprobe ist ein entscheidender Faktor bei der Erhebung der Daten. Da der Kooperationspartner über eine ausreichende Menge von Unternehmen verfügt, können hier jene Unternehmen gewählt werden, die alle Voraussetzungen erfüllen. Die Unternehmen müssen bereits mindestens vier Jahre bestehen. Zum einen ist das wichtig, da die letzten drei Jahre erhoben werden sollen und ein Rumpfwirtschaftsjahr hier für den Vergleich nicht von Vorteil wäre, und zum anderen ist es notwendig, um für die Sozialversicherungsberechnung gleiche Voraussetzungen zu schaffen. Die Sozialversicherung sieht ab dem vierten Jahr einen bestimmten Prozentsatz für die Berechnung vor. Eine weitere Voraussetzung ist das Vorhandensein einer vollständigen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Der untersuchte Betrieb muss seit vier Jahren seine Einkünfte durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt haben und deren Daten müssen vollständig sein, daher dürfen geprüfte Unternehmen mit Beanstandungen im Zuge der Betriebsprüfung nicht herangezogen werden. Die Umsatzgrenze für die Gastgewerbepauschalierung darf auch nicht überschritten werden, damit die Anwendbarkeit gegeben ist. Um den Fall der Anwendbarkeit zu verdeutlichen, werden aber auch Betriebe ausgewählt, die die Umsatzgrenze nicht in allen drei Jahren überschreiten. Um aus dem Vergleich sinnvolle Aussagen zu treffen, ist es notwendig, dass alle Unternehmer tatsächliche Mobilitätsausgaben aufweisen und auch tatsächliche Raum- und Energieausgaben. Die Ausgabenhöhe muss nicht bei allen dieselbe sein, da die Unternehmen später klassifiziert werden und daher verschiedene Ausgabengrößen möglich sind. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien ist es daher möglich, fünfzehn Betriebe auszuwählen, von denen jeweils die letzten drei Jahre untersucht werden. Die Anzahl von 15 wurde gewählt, da bei ca. 30 möglichen Betrieben, nicht alle seit vier Jahren bestehend sind.

3.3 Die Konzeptionierung der Berechnungsblätter

Für den Vergleich sind drei Berechnungsblätter notwendig. Das Hauptberechnungsblatt für alle untersuchten Unternehmen findet sich im zweiten Teil des Anhangs.

Die erste Berechnung muss den geringsten Gewinn laut Gastgewerbepauschalierung errechnen. Wie im vorhergehenden Kapitel angeführt, gibt es verschiedene Möglichkeiten diese Pauschalierung anzusetzen. Das Berechnungsblatt in Excel muss daher diese Möglichkeiten berechnen und übersichtliche Ergebnisse liefern. Wichtig dabei ist, die Betriebseinnahmen- und Ausgaben in einem ersten Schritt zu erfassen. Bei den Einnahmen soll in Umsätze und Eigenverbrauch unterschieden werden, die Summe aus diesen beiden ergibt die Bemessungsgrundlage für die Pauschalberechnung. Eine weitere Unterteilung der Umsätze ist in diesem Zusammenhang nicht notwendig. Sonstige betriebliche Einnahmen werden für den Vergleich zum Gesamtergebnis der Betriebseinnahmen hinzugerechnet, sind aber für die Bemessungsgrundlage der Pauschalierung irrelevant. Die Betriebsausgaben sollen einfach und übersichtlich dargestellt werden, eine genaue Aufteilung der einzelnen sonstigen Aufwendungen ist daher nicht notwendig.

Die einzelnen Betriebsausgaben, die trotz Pauschalierung abgezogen werden, sollten am Anfang der Betriebsausgaben stehen. Erfasst wird hier der Wareneinkauf, die Personalausgaben, Ausgaben für die Sozialversicherung des Unternehmers/der Unternehmerin, die Absetzung für die Abnutzung, Instandhaltungsausgaben, Zinsen und die Miete und Pacht für unbewegliche Wirtschaftsgüter. Diese Ausgaben ergeben eine Zwischensumme, die bei allen möglichen Methoden gleich ist und in jedem Fall abgezogen werden.

Die weitere Position ist das Grundpauschale, welches sich direkt von der oben errechneten Bemessungsgrundlage errechnet. Da das Grundpauschale bei einer Anwendung der Gastgewerbepauschalierung in jedem Fall abgezogen werden muss, wird dies hier getan und kann nicht überschrieben werden.

Der nächste Schritt ist die Vergleichsrechnung der tatsächlichen Ausgaben mit den zusätzlichen Pauschalen. Mit der Mobilitätspauschale sind tatsächliche Ausgaben im Zusammenhang mit KFZs und Reisen abgegolten, diese Ausgaben sollen gesondert in einer Berechnungsspalte erfasst werden. Diese Spalte umfasst KFZ-Ausgaben, Abschreibung von KFZ, Leasingaufwand, Kilometergelder und Diäten bzw. Nächtigungsausgaben. Deren Summe muss dann mit dem Mobilitätspauschale verglichen werden. Überwiegen die tatsächlichen Ausgaben, werden diese in

der Ergebnisberechnung abgezogen, ansonsten werden die pauschal errechneten Ausgaben abgezogen.

Dieselbe Vorgehensweise wird auch für das Energie- und Raumpauschale angewandt. Der Vergleich der tatsächlichen Ausgaben mit dem Pauschale wird daher auch in einer gesonderten Spalte errechnet. Zu den betroffenen Aufwendungen zählen hier Heizkosten, Stromkosten, Wasserkosten, Kanalkosten, Grundsteuer, Kehrgebühren, Reinigungskosten, liegenschaftsbezogene Versicherungen und die Haftpflichtversicherung. Die Summe aus dieser Spalte wird wieder mit den pauschal errechneten Ausgaben verglichen und der höhere Betrag in der Vergleichsrechnung angesetzt. Die Vergleichsrechnung ergibt dann nach Abzug des Grundfreibetrags, da dieser im Zusammenhang mit der Pauschalierung möglich ist, das optimale Betriebsergebnis. Das ist der niedrigste zu versteuernde Gewinn.

Um den Vergleich aber wirklich auf einen Blick sehen zu können, ist es notwendig, alle Möglichkeiten nochmals übersichtlich untereinander darzustellen. Für eine optimale und herausragende Betreuung ist es notwendig, nicht nur die beste Option zu ermitteln, sondern auch die Einkommensteuerersparnis und die Sozialversicherungsersparnis zu errechnen. Diese beiden Ergebnisse werden in zwei weiteren Tabellenblättern errechnet und die Ergebnisse vorne bei der Vergleichsrechnung angeführt.

Für den Einkommensteuervergleich wäre es eigentlich notwendig, alle Einkünfte eines Unternehmers/einer Unternehmerin zu erfassen und alle Sonderausgaben, da dies aber für diese Arbeit zu umfangreich wäre, wird nur das Einkommen aus dem Gewerbebetrieb erfasst und es werden keine Sonderausgaben angenommen. Das Formular benötigt daher in einem ersten Schritt ein Feld zur Erfassung der Einkünfte. Aus diesem Einkommen wird ohne Berücksichtigung von Sonderausgaben, ausgenommen der Steuerberatungskosten, durch eine Verformelung der Steuerklassen die Einkommensteuer errechnet. Die Steuer mit Anwendung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung wird dann mit der Steuer nach Anwendung des optimalen Pauschales ermittelt und in einem weiteren Schritt der Differenzbetrag ausgerechnet. Dieser Differenzbetrag wird vorne im Vergleichsformular eingetragen.

Im Zuge dieser Erhebung müssen die Steuerklassen erörtert werden. Um die Vergleichsrechnung zu vereinfachen, werden die Steuerklassen, die seit der Steuerreform gültig sind, herangezogen. Für die Ermittlung des Differenzbetrags ist es nicht notwendig, die Steuerklassen in den Jahren vor der Steuerreform anzupassen, da beide Einkünfte mit denselben Steuerklassen berechnet werden. In der Praxis kann es hier durch die Einführung weiterer Steuerklassen zu Abweichungen

kommen. Da die Erhebung aber eine Grundlage für die Zukunft sein soll, wird mit den 2017 bereits gültigen Steuerklassen gearbeitet.

Im Jahr 2017 waren folgende Steuerstufen gültig:

- für die ersten 11.000€ 0%
- für Einkünfte zwischen 11.000€ und 18.000€ 25%
- für Einkünfte zwischen 18.000€ und 31.000€ 35%
- für Einkünfte zwischen 31.000€ und 60.000€ 42%
- für Einkünfte zwischen 60.000€ und 90.000€ 48%
- für Einkünfte über 90.000€ 50%
- für Einkünfte >1.000.000€ 55%⁷⁹

Für die Erhebung ist die letzte Einkunftsstufe nicht relevant, da der Umsatz niedriger sein muss als die Einkünfte für die Anwendung des Steuersatzes von 55%.

Für die Berechnung der Sozialversicherungszahlung ist es notwendig, die Einkünfte in einem ersten Schritt zu erfassen. Hier wird ebenso wie bei der Einkommensteuer nur der erhobene Betrieb berücksichtigt, zur Vereinfachung werden die Einkünfte nach Abzug eines möglichen Gewinnfreibetrages erfasst. Im nächsten Schritt werden die bezahlten Sozialversicherungsaufwendungen für die Kranken- und die Pensionsversicherung wieder hinzugerechnet. Die Unfallversicherung wird hier nicht miteinbezogen, da diese ein Fixbetrag ist, der sich nicht aus den Einkünften errechnet. Wichtig ist hier, dass etwaige Nachzahlungen oder Gutschriften aus Vorjahren, die im beobachteten Jahr schlagend geworden sind, auch hinzugerechnet werden. Aus vereinfachenden Gründen wird hier die Position Sozialversicherungsbeiträge Vorjahre herangezogen. Geringfügige Abweichungen durch Falschbuchungen können nicht ausgeschlossen werden.

Diese Zwischensumme ergibt die Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherung. Von der Bemessungsgrundlage wird mithilfe einer Formel dann der Krankenversicherungs- und der Pensionsversicherungsbeitrag unter Berücksichtigung der Mindest- bzw. der Höchstbeitragsgrundlage errechnet. Die Mindestbeitragsgrundlage für 2017 beträgt im Bereich der Pensionsversicherung €8.682,24 jährlich, während die Höchstbeitragsgrundlage bei € 69.720 liegt. Im Zusammenhang mit der Krankenversicherung werden die Mindestbeitragsgrundlage von €

⁷⁹ S. § 33 Abs. 1 EStG.

5.108,40 jährlich und die Höchstbeitragsgrundlage von € 69.720 jährlich angewandt. Im Jahr 2017 betrug der Beitragssatz für die Pensionsversicherung 18,5% der Bemessungsgrundlage und der Beitragssatz für die Krankenversicherung 7,65%.⁸⁰ Von der errechneten Sozialversicherung für das jeweilige Jahr müssen dann wieder die Vorauszahlungen abgezogen werden, um zur Nachzahlung bzw. der Gutschrift zu kommen. Um den praktischen Aufwand in Grenzen zu halten, werden hier vereinfachend die Beiträge an die Sozialversicherung aus der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung genommen, für die Vergleichsrechnung ergibt dies keinen Unterschied. In der Praxis müsste dieser Betrag um die Unfallversicherung gekürzt werden, da diese nicht von den Einkünften abhängig ist. Durch das Eintragen der verschiedenen Einkünfte ist es wieder möglich, einen Differenzbetrag zu errechnen und somit die Ersparnis in Zahlen zu fassen, dieser Betrag wird wieder vorne mit der Vergleichsrechnung verknüpft. Diese Vergleichsrechnung findet sich im zweiten Teil des Anhangs.

3.4 Die Auswertung der Daten

Zur korrekten Auswertung der Daten müssen in einem ersten Schritt die Berechnungen der einzelnen Unternehmen für die einzelnen Jahre eingegeben werden und das Vergleichsformular vollständig mit Daten gefüttert werden. Nach Eingabe der Zahlen kann der eventuelle Vorteil bei der Sozialversicherungsnachzahlung und der Einkommensteuer berechnet werden. Aus vereinfachenden Gründen werden die Sozialversicherungszahlungen laut Einnahmen-Ausgaben-Rechnung in das Formular eingetragen. Diese enthalten zwar auch die Unfallversicherung, welche aber der Vergleichsrechnung nicht schadet. In der Praxis muss dieser Teil ausgegrenzt werden, um die korrekte Nachzahlung bzw. Gutschrift zu ermitteln. Das Einkommensteuer-Berechnungsformular wird nur mit den Einkünften aus Gewerbebetrieb gefüttert, da der Vorteil bzw. Nachteil auch nach Einbeziehen der Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen derselbe bleibt. In der Praxis muss die Berechnung alle Einkünfte und Sonderausgaben, sowie die außergewöhnlichen Belastungen enthalten, um die tatsächliche Ersparnis in Zahlen für den/die KlientIn sichtbar zu machen. Die KundInnen sehen durch diesen Unterschiedsbetrag ihre Ersparnis aufgrund einer guten Beratung, durch diese Maßnahme soll die KundInnenzufriedenheit im Unternehmen gesteigert werden.

3.5 Grundlegende Faktoren die das Ergebnis beeinflussen

Die tatsächliche Auswertung der Daten beginnt nach der Erhebung. Zu Anfang wird festgestellt, in welchen Fällen eine Pauschalierung von Vorteil ist. Dazu werden jene Daten herangezogen, für

⁸⁰ Vgl. SVA (2017), Mindest- und Höchstbeiträge 2017 [02.12.2017].

die eine Gastgewerbepauschalierung in den untersuchten Jahren in Frage kommt und eine Ersparnis mit sich bringt. Im konkreten Fall sind das zwölf Unternehmen, bei diesen ist die Pauschalierung mindestens in einem Jahr von Vorteil. Dass die Gastgewerbepauschalierung nicht bei jedem untersuchten Fall in jedem Jahr von Vorteil ist, bringt eine Schwierigkeit in der Auswertung mit sich. Um diese zu erörtern, muss untersucht werden, welche Gegebenheiten sich im Laufe der Jahre geändert haben. Folgende Firmen, welche diese Schwierigkeit betrifft, werden dafür herangezogen:

- Unternehmen A
- Unternehmen B
- Unternehmen D
- Unternehmen E
- Unternehmen H
- Unternehmen I
- Unternehmen J
- Unternehmen M
- Unternehmen O

Unternehmen A:

Für das Unternehmen A ist in den Jahren 2014 und 2015 keine Art der Pauschalierung von Vorteil. Im Jahr 2016 hingegen ist das Grund- und Energiepauschale vorteilhaft, der Grund dafür liegt in der Umsatzsteigerung. Während 2014 und 2015 die Umsätze um die 120.000€ lagen, sind diese 2016 auf ca. 145.000 gestiegen. Die Pauschalausgaben sind aufgrund der Bemessungsgrundlage höher als in den Vorjahren, während die tatsächlichen Ausgaben sogar gesunken sind. Der/die UnternehmerIn konnte durch Einsparungen in der Ausgabenstruktur und einer Steigerung des Umsatzes ein besseres Ergebnis erzielen. Durch die reduzierten Ausgaben sind die pauschalen Ausgaben im Jahr 2016 höher und das Endergebnis laut Pauschalierung damit geringer. Sollten sich die Umsätze und Ausgaben in den Folgejahren gleich verhalten, kann vorweggenommen werden, dass eine Pauschalierung vorteilhaft wäre.

Unternehmen B:

Das Unternehmen B weist ein Problem auf, welches in der Praxis des Öfteren vorkommt und die Grundlage für diese Erhebung bildet. Im Jahr 2014 ist eine Pauschalierung von Vorteil, während diese in den Folgejahren einen Nachteil mit sich bringt. Da die Gastgewerbepauschalierung mit

einer Bindung von drei Jahren verbunden ist, stellt dieser Fall das Hauptproblem in der Praxis dar. Im Fall B hat sich der Umsatz in geringem Ausmaß verschlechtert, während die tatsächlichen Ausgaben für KFZ und Energie sich kaum verändert haben. Das gewählte Grund- und Energiepauschale im Jahr 2014 bringt einen Nachteil in den Folgejahren mit sich, da die sonstigen Ausgaben, welche mit dem Grundpauschale gedeckt sind, gesteigert wurden. Dies resultiert aus den niedrigen Beratungskosten im Jahr 2014, welche durch eine einmalige Gutschrift in diesem Jahr entstanden sind und einer Steigerung der Werbungskosten, die im Jahr 2014 noch nicht absehbar gewesen sein durfte.

Während die Steigerung der Werbungskosten eventuell dem/der UnternehmerIn zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung schon bekannt hätte sein können, hätte der Ausreißer bei den Beratungskosten vom/von der zuständigen MitarbeiterIn erkannt werden müssen. Eine ausführliche Kommunikation mit dem/der KlientIn hätte Aufschluss über die steigenden Werbekosten bzw. die geplanten Marketingmaßnahmen geben können. Der/die MitarbeiterIn hat es hier verabsäumt, Rücksprache mit dem/der KundIn zu halten und die einmalige Gutschrift im Bereich der Beratungskosten als einmalige Gutschrift zu erkennen. Dieser Fehler zeigt das Kernproblem auf, welches im Unternehmen im Zusammenhang mit der Gastgewerbepauschalierung besteht.

Unternehmen D:

Dieses Unternehmen weist im Jahr 2014 einen Verlust auf, weswegen eine Prüfung der Vorteilhaftigkeit unterblieb. Ausgewählt wurde dieses Unternehmen, um zu verdeutlichen, dass die Gastgewerbepauschalierung im Falle eines Verlustes im ersten Jahr keine Vorteile bringt. Entstehen Verluste erst nach der Bindung an die Pauschalierung, können diese genutzt werden.

Im Jahr 2015 wären die Grund- und Mobilitätspauschalien von Vorteil, während im Jahr 2016 die Grund-, Mobilitäts- und Energiepauschalien vorteilhaft sind. Der Grund für diese Veränderung ist eine Reduktion der Heizkosten und Stromkosten im Jahr 2016. Da sich der Vorteil der beiden Pauschalien betraglich kaum unterscheidet, wäre hier die optimale Lösung die Anwendung der Grund-, Mobilitäts- und Energiepauschalien bereits im Jahr 2015. Die Steuerersparnis ist über zwei Jahre gerechnet im gesamten höher, als bei Anwendung der Grund- und Mobilitätspauschalien.

Eine praxisnahe Empfehlung wäre daher ein KlientInnen-Gespräch vor Anwendung des Pauschales in Bezug auf die zukünftigen Ausgaben. Dieser Fall zeigt, wie wichtig der Blick in die

Zukunft bei der Auswahl eines Pauschales ist. Die Umsatzsteigerung kann in diesem Fall außer Betracht gelassen werden, da der Verlust im Jahre 2014 zu keiner Prüfung führte.

Unternehmen E:

Während in den Jahren 2014 und 2015 die Grund- und Mobilitätspauschalien Ersparnisse mit sich bringen, ist eine Anwendung der Pauschalien in 2016 nachteilig für das betroffene Unternehmen. Diese Firma stellt kein Problem für die Erhebung dar, da durch die jährliche Umsatzsteigerung im Jahr 2016 die Umsatzgrenze zur Anwendung der Gastgewerbepauschalierung von 255.000€ überschritten wurde. Die Berechnung ergibt einen Nachteil, welcher aber aufgrund der Überschreitung irrelevant ist. Eine Bindung in 2014 bringt daher über die beobachtete Zeit gesehen einen Vorteil für den/die KlientIn, die Bindung an die Gastgewerbepauschalierung endet automatisch mit Überschreiten der Umsatzgrenze.

Unternehmen H:

Bei diesem Unternehmen tritt der umgekehrte Fall zu Unternehmen E ein. Das Pauschale ist im Jahr 2014 nicht vorteilhaft, in den Jahren 2015 und 2016 bringt aber das Grund- und Energiepauschale Ersparnisse mit sich. Der Grund dafür liegt in der Senkung der sonstigen Ausgaben, durch die Einsparungen wurden bei ähnlichem Umsatz die Pauschalkosten vorteilhafter.

Dieser Fall stellt für die Beratungspraxis kein Problem dar, da das Pauschale ab 2015 angewandt werden kann. Da die sonstigen Ausgaben im Jahr 2014 höher waren als in den Folgejahren, gilt es abzuklären, ob die Kostensenkung von Dauer ist. Das Jahr 2017 wäre auch noch von der Anwendung der Pauschalierung betroffen, daher sollte erhoben werden, ob sich die sonstigen Ausgaben in diesem Jahr gleich verhalten. Die Steigerung der sonstigen Ausgaben in 2017 kann über drei Jahre gerechnet Steuerersparnisse bringen. In diesem Fall müssten die sonstigen Ausgaben in 2017 aber um mehr als 5% steigen, um die Gastgewerbepauschalierung unvorteilhaft zu machen.

Unternehmen I:

In diesem Fall gilt es mehrere Abweichungen aufzuklären. Während 2014 die Anwendung des Grundpauschales sinnvoll erscheint, ist 2015 eine Pauschalierung nicht vorteilhaft. 2016 hingegen wäre die Anwendung des Grund- und Energiepauschales am vorteilhaftesten.

Die erste Auffälligkeit ist die jährliche Umsatzsteigerung, die von 2014 auf 2015 ca. 10% und von 2015 auf 2016 ca. 12% beträgt. Die sich im selben Rahmen bewegenden KFZ-Ausgaben erklären, warum das Mobilitätspauschale in keinem der Jahre anzusetzen ist. Der Unterschied zwischen dem Grundpauschale und den Grund- und Energiepauschalien ist aber auch den einfachen Grund zurückzuführen, dass die Anwendung der Grund- und Energiepauschalien im Jahr 2014 ein negatives Ergebnis mit sich bringen würde. Da dies in der Anwendung nicht möglich ist, darf nur das Grundpauschale angesetzt werden.

Im Jahr 2015 führen überproportionale Energiekosten und sonstige Kosten zu dem Ergebnis, dass keine Pauschale vorteilhaft ist. Der Ausreißer in den sonstigen Kosten resultiert wieder aus den Werbungskosten, welche im Jahr 2015 überdurchschnittlich hoch waren. Für ein optimales Ergebnis über drei Jahre sollte daher erst 2016 eine Pauschalierung beantragt werden. Diese Aussage kann nur unter Einbeziehung der nächsten zwei Jahre getroffen werden, das direkte Gespräch mit dem/der KundIn über die Ausgabenplanung kann hier Aufschluss über eine mögliche Anwendung des Pauschales im Jahr 2017 geben.

Unternehmen J:

Das Unternehmen J stellt trotz der unterschiedlichen Anwendungen in allen drei Jahren für die Praxis kein Problem dar. Im Jahr 2014 bringt keine Pauschale Vorteile, somit wird auch keine Bindung eingegangen. Im Jahr 2015 sollte das Grundpauschale angewandt werden, welches im Jahr 2016 durch einen Verlust irrelevant wird. Das Jahr 2017 könnte über die Sinnhaftigkeit der Pauschalierung entscheiden, dazu liegen aber keine Daten vor. Geht man davon aus, dass sich Umsatz und Ausgaben im Jahr 2017 ähnlich verhalten wie im Jahr 2015, ist die Anwendung des Pauschales in 2017 ein Vorteil. Entsteht 2017 im Unternehmen wieder ein Verlust, so stellt dies auch kein Problem für die optimale Ergebnisermittlung dar.

Unternehmen M:

Dieses untersuchte Unternehmen stellt einen in der Praxis sehr schwer abzuschätzenden Fall dar. In den Jahren 2014 und 2016 ist die Anwendung der Grund- Mobilitäts- und Energiepauschalien liquiditätsschonend, während im Jahr 2015 die Erklärung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung die sinnvollste Variante aufgrund der Zahlen ist.

Die Erklärung liegt in den überproportionalen Raum- und Energiekosten, die im Jahr 2015 angefallen sind. Die sonstigen Ausgaben wie z.B. der Beratungsaufwand sind in diesem Jahr auch höher als in den anderen, bei näherer Betrachtung der Konten ist der Aufwand für eine

Betriebsprüfung dafür verantwortlich. Bei den Energiekosten ist ein Anstieg der Ölpreise im betroffenen Jahr Treiber für dieses Ergebnis. In diesem Fall kann nur durch einen Vergleich über drei Jahre festgestellt werden, ob die Anwendung des Pauschales in Summe einen Vorteil bringt.

Das Jahr 2015 weist zwar die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung als sinnvollste Lösung aus, über drei Jahre gerechnet ist jedoch der Ersparnisbetrag durch die Gastgewerbepauschalierung in Summe höher, daher sollte diese trotzdem angewandt werden.

Unternehmen O:

Unternehmen O weist bei der Anwendung dasselbe Problem auf wie Unternehmen M, die Anwendung der Grund-, Mobilitäts- und Energiepauschalien ist nur im Jahr 2015 nicht vorteilhaft. Der Grund für dieses Ergebnis ist ein anderer als im vorher genannten Fall: Im Jahr 2015 führte ein um 18% geringerer Umsatz als im Jahr 2016 dazu, dass die Pauschalausgaben niedriger als die tatsächlichen Ausgaben bemessen waren. Da die Bindung im Jahr 2014 eingegangen wurde, führte dies im Jahr 2015 zu einem Abgabennachteil, der 2016 wieder zu einem Vorteil wurde.

Grundsätzlich kann nun festgestellt werden, dass die optimale Anwendung des Pauschales von mehreren Faktoren abhängig ist. Zum einen von den tatsächlichen Ausgaben in den einzelnen Jahren, wobei Ausreißer gesondert erörtert werden sollten und zum anderen von Umsatzsteigerungen bzw. Einbußen, da die Pauschalausgaben vom Umsatz abhängig sind. Um eine klarere Aussage treffen zu können, muss zunächst der Bereich des Umsatzes genauer behandelt werden.

3.6 Der Umsatz als treibender Faktor bei der Anwendung der Pauschalierung

Wie im vorangegangenen Absatz erwähnt, spielt der Umsatz eine große Rolle im Zusammenhang mit der Vorteilhaftigkeit. Während Verluste keinerlei Auswirkung zeigen, und Umsätze über 255.000€ eine Anwendung unmöglich machen, bleibt hier die Frage offen, ob eine bestimmte Umsatzklasse eine bestimmte Art der Pauschalierung als Vorteil in der Anwendung mit sich bringt.

In einem ersten Schritt muss erhoben werden, welche Spanne in Bezug auf den Umsatz bei den untersuchten Unternehmen besteht. Die Unternehmen A-O weisen eine Umsatzspanne von 0-255.000€ auf und decken somit den gesamten möglichen Bereich ab. Zur weiteren Vorgehensweise sollen die Unternehmen in Umsatzklassen eingeteilt werden. Dies geschieht vorerst nur durch die Betrachtung des Jahres 2016.

Unter Umsatz werden in diesem Zusammenhang nur die Umsatzerlöse definiert, die auch als Bemessungsgrundlage für das Pauschale dienen, im Regelfall decken sich diese mit den Umsatzerlösen aus der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Im Fall dieser Erhebung enthalten diese die Umsatzerlöse und den Eigenverbrauch.

Unternehmen	Umsatz 2016
A	144 916,62
B	126 622,74
C	248 769,75
D	68 040,08
E	263 630,12
F	21 368,93
G	323 653,79
H	86 977,03
I	201 337,26
J	220 460,27
K	138 135,23
L	111 387,85
M	194 970,69
N	60 306,81
O	204 277,78

Abbildung 1: Unternehmensumsätze 2016

Quelle: Eigene Darstellung.

Aufgrund dieser Tabelle können dann die einzelnen Umsatzklassen bestimmt werden. Eine Vorgehensweise in 50iger Schritten soll einen ersten Überblick geben.

0-50.000€	Unternehmen F
<50.000-100.000€	Unternehmen D, H, N
<100.000-150.000	Unternehmen A, B, K, L
<150.000-200.000	Unternehmen M
<200.000-250.000	Unternehmen C, I, J, O

Die Unternehmen E und G scheiden aus der Einstufung aus, da der Umsatz im herangezogenen Jahr die Umsatzgrenze bereits überschreitet. Die beiden Unternehmen überschreiten diese Grenze nicht in allen drei Jahren, weswegen sie für die Erhebung dennoch von Bedeutung sind. Des

Weiteren gilt es nun festzustellen, ob die Umsätze mit einer bestimmten Art von Pauschalierung im Zusammenhang stehen. Dafür wird die Tabelle um einen Punkt erweitert.

Unternehmen	Umsatz 2016	Ermittlung 2016
A	144 916,62	G+E
B	126 622,74	EAR
C	248 769,75	G+M+E
D	68 040,08	G+M+E
E	263 630,12	-
F	21 368,93	EAR
G	323 653,79	-
H	86 977,03	G+E
I	201 337,26	G+E
J	220 460,27	EAR
K	138 135,23	G+M+E
L	111 387,85	EAR
M	194 970,69	G+M+E
N	60 306,81	GP
O	204 277,78	G+M+E

Abbildung 2: Die Umsätze 2016 und die Art der Gewinnermittlung

Quelle: Eigene Darstellung

Das Unternehmen F, welches als einziges in die kleinste Umsatzstufe fällt, weist keine Vorteile durch eine Pauschalierung auf. Daraus kann geschlossen werden, dass bei geringen Umsätzen die Pauschalausgaben die tatsächlichen Ausgaben prinzipiell nicht übersteigen. Eine definitive Aussage kann aus diesem Fall nicht getroffen werden, da nur ein untersuchtes Unternehmen in diese Kategorie fällt. Dennoch besteht ein Hinweis bezogen auf die Untersuchung darauf.

In der zweiten Kategorie befinden sich bereits drei Unternehmen, für die die Anwendung eines Pauschales sinnvoll ist. Alle drei sollten laut Vergleichsrechnung aber ein anderes Pauschale anwenden. Während das Unternehmen D die Grund-, Mobilitäts- und Energiepauschalien anwendet, bringt für Unternehmen H nur die Grund- und Energiepauschalien Ersparnisse. Das Unternehmen N sollte nur das Grundpauschale verwenden, um zum optimalen Ergebnis zu kommen.

Für diese Umsatzklasse kann keine Aussage getroffen werden, die sich auf den Umsatz bezieht. Die Unterschiede in den Pauschalierungen müssen hier im Kostenbereich liegen. Die spätere

Erhebung der Kostenstruktur und der Kostenveränderungen soll Aufschluss über die unterschiedliche Anwendung geben.

Umsatzstufe drei beinhaltet vier Firmen. Für die Unternehmen B und L ist die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung von Nutzen, da sich die Umsatzerlöse in der Höhe wesentlich unterscheiden.

Die Unternehmen A und K sollten eine Pauschalierung anwenden, für sie kommt aber nicht dasselbe Pauschale in Betracht. Während A die Grund- und Energiepauschalien anwendet, kommen für K die Grund-, Mobilitäts- und Energiepauschalien in Betracht.

Auffällig ist, dass die beiden Unternehmen, für die eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sinnvoller ist, beide Umsätze unter 130.000€ haben, während die anderen beiden darüber liegen. Daraus sollte eine neue Aufteilung der Umsatzklassen folgen, welche wie folgt auszusehen hätte:

0-50.000€	Unternehmen F
<50.000-100.000€	Unternehmen D, H, N
<100.000-130.000€	Unternehmen B, L
<130.000-150.000€	Unternehmen A, K
<150.000-200.000€	Unternehmen M
<200.000-250.000€	Unternehmen C, I, J, O

Aufgrund der neuen Aufteilung kann die Aussage getroffen werden, dass für Gastronomen mit einem Umsatz zwischen 100.000€ und 130.000€ keine Pauschalierung sinnvoll ist. Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bringt hier ein abgabenschonenderes Ergebnis. Dieses Ergebnis kann nur endgültig bestätigt werden, wenn sich die anderen beiden Jahre gleich verhalten sollten. Gibt es Änderungen in den drei beobachteten Jahren, erweist sich diese Annahme als falsch.

Bei den Unternehmen A und K muss der Unterschied in der Pauschalierung wieder von der Kostenstruktur kommen. In diesem konkreten Fall von den KFZ-Ausgaben, die im Unternehmen A höher sein dürften. Prinzipiell ist aber für beide Unternehmen in dieser Umsatzklasse eine Pauschalierung von Vorteil, die genaue Erhebung der Ausgaben wird zeigen, warum die Ergebnisse in dieser Stufe abweichen.

Die nächste Umsatzklasse beinhaltet ein einziges Unternehmen. Für diese Firma, Unternehmen M, sind die Grund-, Mobilitäts- und Energiepauschalien vorteilhaft. Dass die Pauschalierung sinnvoll erscheint, kann an der Umsatzgröße und der damit zusammenhängenden hohen

Bemessungsgrundlage liegen. Da nur ein Unternehmen in diesen Bereich fällt, erweist es sich als nicht sinnvoll, eine konkrete Aussage zu treffen. Die Erhebung der weiteren Jahre wird Aufschluss darüber geben, ob die Anwendung der Pauschalierung tatsächlich für diese Umsatzklasse sinnbringend ist.

Die letzte Stufe bis zur gesetzlich möglichen Umsatzgröße umfasst vier Betriebe. Auffallend ist hier das Unternehmen J, welches im Vergleich zu den anderen die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung als optimale Grundlage aufweist. Der Grund dafür kann wieder in der Kostenstruktur liegen, welche im weiteren Verlauf untersucht wird.

Von den drei übrigen Unternehmen fallen zwei unter die Kategorie Grund-, Mobilitäts- und Energiepauschalien. Die beiden stärken die Annahme, dass die Anwendung des Gesamtpauschales für höhere Umsatzklassen einen Vorteil birgt. Das Unternehmen I, welches nur knapp über der Umsatzgrenze liegt, wendet die Grund- und Energiepauschalien an. Für eine genauere Erörterung des Ergebnisses müssen die KFZ-Ausgaben untersucht werden. Da der Gastronomiebetrieb aber nur knapp über der Umsatzgrenze liegt, kann daraus geschlossen werden, dass die Anwendung des Mobilitätspauschales für Unternehmen mit in diesem Zusammenhang hohen Umsätzen nur sinnvoll ist, wenn die Umsatzgrenze von 200.000€ deutlicher überzogen wird. Um die bereits getroffenen Aussagen in Bezug auf den Umsatz zu unterstützen, werden nun die beiden anderen Jahre herangezogen. Eine Anpassung der Tabelle ist dafür notwendig.

Unternehmen	Umsatz 2016	Umsatz 2015	Umsatz 2014	Durchschnitt
A	144 916,62	116 268,70	124 372,89	128 519,40
B	126 622,74	123 103,40	130 072,50	126 599,55
C	248 769,75	223 024,47	223 120,94	231 638,39
D	68 040,08	57 984,85	51 760,31	59 261,75
E	263 630,12	217 681,57	200 608,63	227 306,77
F	21 368,93	111 672,98	119 029,80	84 023,90
G	323 653,79	316 080,17	198 394,95	279 376,30
H	86 977,03	84 347,34	93 290,88	88 205,08
I	201 337,26	177 860,78	160 114,44	179 770,83
J	220 460,27	215 858,40	231 917,21	222 745,29
K	138 135,23	123 348,81	119 592,13	127 025,39
L	111 387,85	121 835,34	149 644,87	127 622,69
M	194 970,69	168 374,85	155 621,97	172 989,17
N	60 306,81	71 765,81	64 524,79	65 532,47
O	204 277,78	168 222,33	144 438,95	172 313,02

Abbildung 3: Durchschnittliche Umsätze von 2014 - 2016

Quelle: Eigene Darstellung

Die Tabelle zeigt klar, dass die Umsatzklassen der untersuchten Firmen nicht in jedem Fall über den beobachteten Zeitraum konstant bleiben. Die gelb markierten Umsätze sind jene, die über die Gesamtlaufzeit von drei Jahren nicht in derselben Umsatzstufe angesiedelt sind.

Zur Erläuterung des Unternehmens F muss angemerkt werden, dass dieser Betrieb im Jahr 2016 zeitweise aus gesundheitlichen Gründen des Unternehmers stillgelegt wurde. Das Unternehmen wurde dennoch in die Stichprobe aufgenommen, um zu zeigen, wie sich die Vergleichsrechnung bei in diesem Zusammenhang niedrigen Umsätzen auswirkt.

Das Unternehmen E fällt ebenso wie das Unternehmen G aus der Erörterung heraus, da die Umsätze 2016 bzw. 2015 die Umsatzgrenze von 255.000€ überschreiten. Bei 60% der Untersuchten blieb die Umsatzstufe über die drei Jahre erhalten. Die Änderung der Umsatzstufe bringt nicht in allen Fällen eine Änderung der Gewinnermittlungsart mit sich, die reine Umsatzerhebung erweist sich daher als nicht ausreichend aussagekräftig.

Um nähere Aussagen in diesem Zusammenhang zu treffen, wird die Tabelle um die Ermittlungsart des jeweiligen Jahres erweitert.

Unterneh men	Umsatz 2016	Umsatz 2015	Umsatz 2014	Durchsch nitt	Ermittlung 2016	Ermittlung 2015	Ermittlung 2014
A	144 916,62	116 268,70	124 372,89	128 519,40	G+E	EAR	EAR
B	126 622,74	123 103,40	130 072,50	126 599,55	EAR	EAR	G+E
C	248 769,75	223 024,47	223 120,94	231 638,39	G+M+E	G+M+E	G+M+E
D	68 040,08	57 984,85	51 760,31	59 261,75	G+M+E	G+M	Verlust
E	263 630,12	217 681,57	200 608,63	227 306,77	-	G+M	G+M
F	21 368,93	111 672,98	119 029,80	84 023,90	EAR	EAR	EAR
G	323 653,79	316 080,17	198 394,95	279 376,30	-	-	EAR
H	86 977,03	84 347,34	93 290,88	88 205,08	G+E	G+E	EAR
I	201 337,26	177 860,78	160 114,44	179 770,83	G+E	EAR	GP
J	220 460,27	215 858,40	231 917,21	222 745,29	EAR	GP	EAR
K	138 135,23	123 348,81	119 592,13	127 025,39	G+M+E	G+M+E	G+M+E

L	111 387,85	121 835,34	149 644,87	127 622,69	EAR	EAR	EAR
M	194 970,69	168 374,85	155 621,97	172 989,17	G+M+E	EAR	G+M+E
N	60 306,81	71 765,81	64 524,79	65 532,47	GP	GP	GP
O	204 277,78	168 222,33	144 438,95	172 313,02	G+M+E	EAR	G+M+E

Abbildung 4: Die Umsätze und die Gewinnermittlungsarten 2014-2016

Quelle: Eigene Darstellung

Auffallend sind anfangs jene Unternehmen, bei denen die Gewinnermittlungsart über den betrachteten Zeitraum hinweg gleich geblieben ist, dies sind B, C, F, K, L und N. Ein Rückschluss auf die Umsatzkategorie kann daraus nicht gezogen werden.

Nicht alle der besagten Unternehmen halten die Umsatzklasse kontinuierlich. Rechnet man F als Ausreißer aufgrund der Stilllegung 2016 und zählt man bei B die 130.072,50€ noch zur Kategorie 100.000€-130.000€, kann festgestellt werden, dass die Unternehmen, bei denen sich die Umsatzklasse nicht geändert hat, über drei Jahre hinweg dieselbe Ermittlungsart anwenden hätten sollen.

Dies betrifft aber nur jene Unternehmen, bei denen sich diese nicht geändert hat. Bei den anderen muss die Ursache daher entweder in der Kostenstruktur liegen oder der Umsatz als Größe ist nicht der relevante Faktor in der Vergleichserhebung.

Die Erhebung der Umsatzklassen macht es möglich, erste grundlegende Aussagen über die Vorteilhaftigkeit des Pauschales zu treffen. Die Tatsache, dass z.B. ein Unternehmen in der kleinsten Umsatzstufe von der Anwendung der Gastgewerbepauschalierung profitiert, kann ohne weitere Erhebungen und Berechnungen festgestellt werden. Für manche Klassen kann aber noch keine aussagekräftige Aussage getroffen werden.

Um die Aussagen klarer zu definieren, wird daher in einem nächsten Schritt die Kostenstruktur untersucht.

3.7 Die Ausgaben als treibender Faktor für die Anwendung der Gastgewerbepauschalierung

Da die Analyse der Umsatzgrößen als alleiniger Faktor nicht aussagekräftig ist, werden in weiterer Folge die Verteilung und die Höhe der Ausgaben untersucht. Dabei werden in einem ersten Schritt die KFZ-Ausgaben im Vergleich zum Umsatz erhoben.

Unternehmen	Umsatz 2016	Umsatz 2015	Umsatz 2014	Durchschnitt	KFZ 2016	KFZ % 2016	KFZ 2015	KFZ % 2015	KFZ 2014	KFZ % 2014
A	144 916,62	116 268,70	124 372,89	128 519,40	4 332,07	3%	6 569,31	6%	4 751,50	4%
B	126 622,74	123 103,40	130 072,50	126 599,55	1 963,03	2%	3 833,15	3%	3 406,67	3%
C	248 769,75	223 024,47	223 120,94	231 638,39	1 260,00	1%	1 260,00	1%	1 260,00	1%
D	68 040,08	57 984,85	51 760,31	59 261,75	423,36	1%	423,36	1%	423,36	1%
E	263 630,12	217 681,57	200 608,63	227 306,77	1 932,00	1%	1 890,00	1%	1 659,00	1%
F	21 368,93	111 672,98	119 029,80	84 023,90	5 076,73	24%	5 552,38	5%	6 788,04	6%
G	323 653,79	316 080,17	198 394,95	279 376,30	-	-	-	-	2 556,26	1%
H	86 977,03	84 347,34	93 290,88	88 205,08	1 960,00	2%	1 860,00	2%	1 960,00	2%
I	201 337,26	177 860,78	160 114,44	179 770,83	6 563,55	3%	5 667,57	3%	5 740,01	4%
J	220 460,27	215 858,40	231 917,21	222 745,29	9 293,08	4%	13 690,88	6%	10 157,68	4%
K	138 135,23	123 348,81	119 592,13	127 025,39	700,56	1%	632,52	1%	692,95	1%
L	111 387,85	121 835,34	149 644,87	127 622,69	11 906,86	11%	16 722,31	14%	16 812,94	11%
M	194 970,69	168 374,85	155 621,97	172 989,17	1 752,56	1%	1 373,77	1%	1 748,92	1%
N	60 306,81	71 765,81	64 524,79	65 532,47	1 632,00	3%	1 704,00	2%	1 704,00	3%
O	204 277,78	168 222,33	144 438,95	172 313,02	1 896,62	1%	1 929,57	1%	1 802,73	1%

Abbildung 5: Die Umsätze und die Mobilitätsausgaben 2014-2016

Quelle: Eigene Darstellung

Die KFZ-Ausgaben bleiben bei einem Großteil der Unternehmen in einem Ausmaß von 1%-6%. Der Ausreißer von 24% ergibt sich durch den geringen Umsatz des Unternehmen F im Jahr 2016, der bereits diskutiert wurde.

Das Unternehmen L zeigt hohe KFZ-Ausgaben mit 11%-14% auf. Im Zusammenhang mit der vorhergehenden Umsatzanalyse könnte das in diesem Fall eine Erklärung für die vorteilhafte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sein. Das oben erwähnte Unternehmen F weist auch in den Jahren 2014 und 2015 überdurchschnittliche KFZ-Ausgaben auf. Dies könnte ebenso ein Hinweis sein, dass auch hier die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung die optimale Lösung ist.

Der Durchschnitt für den Anteil der Ausgaben am Umsatz in % liegt in den Jahren 2014 und 2015 bei 3% und im Jahr 2016 bei 4%. Dieser Durchschnittswert liegt über den 2%, die durch die Gastgewerbepauschalierung angesetzt werden können. Aus diesem Grund ist das Mobilitätspauschale für einen Großteil der Betriebe nicht vorteilhaft.

Jene Betriebe, die über drei Jahre hinweg dieselbe optimale Lösung in Bezug auf die Gewinnermittlungsart darstellen, sind in diesem Fall nicht näher zu untersuchen. Aus diesem Grund werden jene Vergleichsparteien herangezogen, bei denen sich die optimale Lösung im Beobachtungszeitraum verändert. Dabei handelt es sich um folgende Unternehmen: A, B, D, H, I, J, M und O.

Die Betriebe, bei denen sich die KFZ-Ausgaben im Vergleich nicht verändert haben, werden wieder ausgegrenzt, das sind: D, H, M und O.

Das Unternehmen A weist ein Steigerung der Ausgaben im Jahr 2015 auf und eine Reduktion im Jahr 2016. Da aber in keinem der Jahre die Mobilitätspauschale Ersparnisse bringt, kann hier der Einfluss der KFZ-Ausgaben ausgeschlossen werden. Die Ausgaben sind aber zu anderen Firmen vergleichsweise hoch, was die Nichtanwendung der Mobilitätspauschale erklärt. Diese liegt mit ihren pauschalen 2% der Ausgaben deutlich unter den überdurchschnittlichen tatsächlichen Ausgaben.

Im Fall B kann kein Rückschluss auf die KFZ-Ausgaben gezogen werden, da die Mobilitätspauschale in keinem der drei Jahre einen Vorteil birgt, dasselbe gilt für das Unternehmen I und J. Für diese Unternehmen ist die Anwendung eines Mobilitätspauschales irrelevant, da die tatsächlichen Ausgaben konstant über dem Grenzsatz von 2% liegen.

Zusammenfassend kann hier festgestellt werden, dass in den sich verändernden Fällen die KFZ-Ausgaben keine bedeutende Rolle spielen. Die Mobilitätskosten im Zusammenhang mit dem Pauschale sind in der Realität meist deutlich höher angesiedelt, als das gesetzliche Pauschale den Unternehmen zusteht.

Im nächsten Schritt werden die Energie- und Raumausgaben und deren Auswirkung auf die optimale Gewinnermittlungsart untersucht.

Unternehmen	Umsatz 2016	Umsatz 2015	Umsatz 2014	Durchschnitt	E+R 2014	%	E+R 2015	%	E+R 2016	%
A	144 916,62	116 268,70	124 372,89	128 519,40	10 701,21	7%	9 136,28	8%	7 183,87	6%
B	126 622,74	123 103,40	130 072,50	126 599,55	6 397,23	5%	6 548,56	5%	6 205,16	5%
C	248 769,75	223 024,47	223 120,94	231 638,39	12 476,39	5%	11 148,09	5%	12 537,16	6%
D	68 040,08	57 984,85	51 760,31	59 261,75	4 142,47	6%	5 584,50	10%	3 264,91	6%
E	263 630,12	217 681,57	200 608,63	227 306,77	26 184,96	10%	21 232,75	10%	32 850,63	16%
F	21 368,93	111 672,98	119 029,80	84 023,90	8 095,84	38%	6 056,09	5%		0%
G	323 653,79	316 080,17	198 394,95	279 376,30	-	-	-	-	10 404,25	5%
H	86 977,03	84 347,34	93 290,88	88 205,08	5 996,11	7%	6 342,37	8%	6 341,32	7%
I	201 337,26	177 860,78	160 114,44	179 770,83	8 190,61	4%	11 508,16	6%	10 540,98	7%
J	220 460,27	215 858,40	231 917,21	222 745,29	24 277,64	11%	26 289,27	12%	24 483,29	11%
K	138 135,23	123 348,81	119 592,13	127 025,39	4 819,22	3%	2 856,00	2%	2 904,00	2%
L	111 387,85	121 835,34	149 644,87	127 622,69	8 830,25	8%	9 796,66	8%	9 405,05	6%
M	194 970,69	168 374,85	155 621,97	172 989,17	9 688,77	5%	9 707,70	6%	7 846,18	5%
N	60 306,81	71 765,81	64 524,79	65 532,47	5 701,39	9%	6 731,00	9%	6 475,71	10%
O	204 277,78	168 222,33	144 438,95	172 313,02	9 138,21	4%	11 767,88	7%	9 126,99	6%

Abbildung 6: Die Umsätze und die Energie- und Raumausgaben 2014-2016

Quelle: Eigene Darstellung

Nur das Unternehmen B weist über drei Jahre gleiche Energiekosten in Prozent vom Umsatz auf. Im Fall A steigen die Ausgaben 2015 und sinken im Jahr 2016 wieder ab.

Da in den ersten beiden Jahren die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung angewandt werden sollte, stellt sich die Frage, warum die Energiepauschale im Jahr 2016 sinnvoll erscheint. Dies kann auf den vergleichsweise höheren Umsatz im Jahr 2016 und die damit einhergehende höhere Bemessungsgrundlage zurückgeführt werden. Diese Tatsache im Zusammenspiel mit den niedrigeren Ausgaben im Vergleich zum Jahr 2015 erklärt die Sinnhaftigkeit der Anwendung. Die Energiekosten werden in der Pauschale mit 8% vom Umsatz berechnet, während die tatsächlichen Ausgaben 2016 nur 6% vom Umsatz betragen.

Im Jahr 2015 betragen die Ausgaben 8% und sind somit den pauschalen Ausgaben gleichgestellt. Die Nichtanwendung des Pauschales muss in diesem Jahr andere Gründe haben. Im Jahr 2014 wird diese Theorie nicht bestätigt, da die Energiekosten mit 7% unter der pauschalen Grenze von 8% liegen. Der geringere Umsatz könnte dafür verantwortlich sein, dass die ähnlichen Ausgaben in diesem Jahr einen höheren Anteil haben, warum dennoch die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung die optimale Lösung im Jahr 2014 ist, kann noch nicht festgestellt werden. Dies kann nur in Zusammenhang mit den sonstigen Ausgaben erhoben werden, da diese die Verantwortlichkeit für die Anwendung des Grundpauschales tragen, ohne jenes die Anwendung des Mobilitätspauschales nicht möglich ist.

Der Betrieb C zeigt im Jahr 2016 eine Kostensteigerung von 1% auf und zwar auf 6%. Das sich die Gewinnermittlungsart nicht verändert hat, liegt daran, dass die Ausgaben in allen drei Jahren unter den pauschalen 8% liegen. Eine konstante Haltung dieser Ausgaben ergibt, dass das Pauschale in jedem der beobachteten Jahre günstiger ist, als die tatsächlichen Ausgaben.

D zeigt uns in der Erhebung, dass die Energiekosten für die Anwendungsart der begründende Faktor waren. Während im Jahr 2016 das Energiepauschale optimal ist, sollte dieses im Jahr 2015 nicht angewandt werden, da die Ausgaben hier 10% vom Umsatz ergeben. Zurückzuführen ist diese Tatsache auf den schwankenden Heizölbedarf. Da im Zuge der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung keine Abgrenzungen im Bereich der Heizölkäufe vorgenommen werden, kommt es hier zu Verschiebungen im Bereich der Kalenderjahre. Die Vorhersage einer optimalen Bindung an die Gastgewerbepauschalierung ist in diesem Fall mit einem KlientInnen-Gespräch über den künftigen Heizölbedarf bzw. Heizmittelbedarf abzuklären.

Im Vergleich liegt bei E ein ähnlicher Fall vor, da hier die Energiepauschale in den beiden pauschalierungsfähigen Jahren 2014 und 2015 nicht angewandt wird. Die Energie- und Raumkosten übersteigen die 8%.

Das Unternehmen F kann in diesem Zusammenhang als Ausreißer behandelt werden, da im Jahr 2014 noch keine Energie- und Raumkosten vorhanden waren und im Jahr 2016 der bereits erörterte Umsatzeinbruch festgestellt werden kann. Eine Erhebung dieses Unternehmens in diesem Zusammenhang führt zu keinem Ergebnis.

Im Betrieb H können keine Vergleiche zu den anderen Unternehmen gezogen werden, da trotz Energie- und Raumkosten von 8% im Jahr 2015 die Pauschale von Vorteil ist, während im Jahr 2014 bei Ausgaben von 7% die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung der liquiditätsbringendste Weg ist. Der Anstieg der besagten Ausgaben im Jahr 2015 könnte die nicht vorteilhafte Pauschalierung erklären, dies kann aber nicht der einzige Grund für die Anwendung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sein. Beim Betrieb O ist der gleiche Fall zu beobachten. Der Grund liegt hier in den sonstigen Ausgaben, die eine Anwendung des Grundpauschales im Jahr 2014 als nicht vorteilhaft herausstellen. Eine Anwendung des Energie- und Raumpauschales ohne die Anwendung des Grundpauschales ist wie im Theoriekapitel beschrieben nicht möglich.

Der Sachverhalt in Fall I zeigt auf, dass die gesunkenen Ausgaben 2016 für Energie und Raum zu einer Pauschalierung dieser Ausgaben führen. Um eine aussagekräftige Entscheidung im Jahr 2016 treffen zu können, bedarf es einer Planung der Energie- und Raumkosten für die Jahre 2017 und 2018. Bei den gesunkenen Ausgaben kann es sich um eine einmalige Tatsache handeln oder aber auch um eine dauerhafte Kostenreduktion.

J, K und L sind für diesen Teil der Erhebung nicht relevant. Die Energie- und Raumkosten spielen hier für die Ermittlung der Einkünfte keine wesentliche Rolle, in allen drei Fällen ist das Energie- und Raumpauschale in keinem der erhobenen Jahre vorteilhaft, da die tatsächlichen Ausgaben den Pauschalbetrag übersteigen.

Zusammenfassend kann impliziert werden, dass die Energie- und die Raumkosten durch ihre starken Schwankungen durch z.B. Ölpreise oder der generelle nicht jährliche Einkauf von Heizmittel ein wichtiger Faktor bei der Findung der optimalen Gewinnermittlungsart sind. Auch die Anpassung von Miet- und Pachtzinsen kann in dieser Kategorie zu Schwankungen im Bereich der Ausgaben führen. Die Mietsteigerungen können in den erhobenen Betrieben größtenteils durch

Umsatzsteigerungen gedeckt werden, sie verhalten sich verhältnismäßig gleich in den drei erfassten Jahren.

Jene Fälle, die bis zu diesem Punkt keine Erklärung finden, sollen nun durch die Erörterung der sonstigen Ausgaben aufgeklärt werden. Die sonstigen Ausgaben sind durch das Grundpauschale gedeckt. Wie bereits im Theoriekapitel erörtert, sind dies Ausgaben wie z.B. Aufwendungen für Werbung. Durch bestimmte Maßnahmen oder unvorhersehbare Ereignisse wie z.B. Prozesskosten können diese stark schwanken, wodurch die Planung solcher Ausgaben in der Praxis Schwierigkeiten mit sich bringen kann. Um diese Sachlage genauer zu beschreiben, werden einige Kosten angeführt und mögliche Gründe für Schwankungen bekannt gegeben.

Gebühren und Beiträge:

Diese Kostenart unterliegt in den untersuchten Fällen kaum Schwankungen. Unter dieser Position finden sich Ausgaben wie Tourismusbeiträge oder die Grundumlage. Die Tourismusbeiträge werden zwar vom Umsatz bemessen, durch die Einteilung in Umsatzklassen ändern sich diese aber kaum. Andere Ausgaben finden sich in den Unternehmen A-O nicht. Dieser Teil der Ausgaben ist daher für Gastronomiebetriebe ein gut kalkulierbarer Posten.

Kommunikationsausgaben:

In diesen Bereich fallen die Ausgaben für Telefon und Internet. Die Vergleichsbetriebe zeigen in diesem Bereich keine wesentlichen Schwankungen, da sich die Tarife in drei Jahren nicht wesentlich ändern. Aus besagtem Grund können auch diese Ausgaben gut prognostiziert werden.

Rechts- und Beratungsausgaben:

Dieser Unterpunkt in den sonstigen Ausgaben weist in manchen erhobenen Fällen Schwankungen auf, wobei die Gründe dafür in verschiedenen Bereichen liegen können. Eine festgestellte Form der erhöhten Ausgaben resultiert aus den zusätzlichen Ausgaben für die Steuerberatungskanzlei für die Vertretung bei einer Betriebsprüfung. Während Betriebsprüfungskosten noch im weniger unerwarteten Sektor angesiedelt sind, fallen Ausgaben für eine GPLA-Prüfung meist kurzfristig an. Eine Betriebsprüfung gilt deswegen als prognostizierbar, da diese Prüfungen in der Praxis meist über einen längeren Zeitraum erfolgen, dementsprechend kann die Abrechnung bereits geplant werden. Fallen jene Kosten aber im dritten Jahr der Pauschalierungsbindung an, gelten sie als unerwartete Kosten und können Einfluss auf die optimale Gewinnermittlungsart haben.

Ein weiterer Sachverhalt in diesem Bereich sind Beratungskosten für RechtsanwältInnen oder NotarInnen, da diese den erhobenen Daten zugrunde unerwartet in jedem Jahr auftreten können. Während langjährige Prozesse prognostizierbar sind, können ad hoc auftretende Beratungen nicht vorhergesehen werden. Der/die betroffene KlientIn kann aber durch direkte Gespräche darauf hingewiesen werden, dass die Honorarnoten für eine Prozessvertretung erst nach Abschluss des Prozesses gestellt werden und der/die KlientIn eine bisherige Kostenaufstellung zu Informationszwecken anfordern kann.

Dieser Teil der sonstigen Ausgaben bedarf daher einer guten Kommunikation mit den jeweiligen KlientInnen, um unvorteilhafte Überraschungen zu vermeiden.

Bürobedarf und Verwaltungsausgaben:

Dieser Teilbereich ist keinen wesentlichen Schwankungen unterlegen, da die Kosten, die hier angesiedelt sind, keine wesentlich hohen Beträge aufweisen, die das Ergebnis der Vergleichsrechnung beeinflussen könnten. Ein Beispiel für diese Ausgaben sind Aufwendungen für Büromaterialien wie Kopierpapier.

Werbung:

Der Bereich der Werbung umfasst Ausgaben, die kaum abschätzbar sind. Während z.B. Domainkosten meist jährlich denselben Umfang aufweisen, können Ausgaben für Sponsoring oder Werbeprojekte unvorhergesehen hoch ausfallen. In den betrachteten Fällen sind Ausgaben für Sponsoringverträge, die in einem Jahr und danach nicht mehr anfallen, ein Grund für die Änderung der optimalen Gewinnermittlungsart.

Ein weiterer Punkt sind Firmenjubiläen mit einem professionellen Marketingkonzept, diese können durch Kommunikation mit den KlientInnen aber berücksichtigt werden. Die Planung eines solchen Festes geschieht im Regelfall bereits Monate vor der Durchführung. Ob die jeweiligen KundInnen bereits drei Jahre vor dem Jubiläum wissen, dass sie zu diesem Zeitpunkt ein Fest geben werden, ist von den KlientInnen abhängig. Die Frage danach kann aber die Informationsbeschaffung im tatsächlichen Fall erleichtern. Der Punkt der Werbung birgt Gesprächsbedarf mit den KundInnen, um die bestmögliche Beratung gewährleisten zu können.

Betriebsmittel:

Dieser Teilbereich umfasst grundsätzlich, bezogen auf die erhobenen Daten, Kleinbeträge die keinen wesentlichen Einfluss auf das Ergebnis haben. Darunter versteht man im

Gastronomiebereich z.B. Ausgaben für Leuchtmittel oder Kochutensilien. Eine weitere höhere Position, die in der Gastronomiebranche oft Anwendung findet, sind die Ausgaben für Reinigung. Während einige Betriebe über eine eigene Reinigungskraft verfügen, ist es in dieser Branche durchaus noch üblich, eine Reinigungsfirma mit diversen Reinigungen zu beauftragen. Ein Beispiel dafür wäre eine Firma, die Behälter für Hygieneartikel zur Verfügung stellt. Diese müssen mehrmals jährlich entleert werden und die Aufwendungen dafür sind durch monatliche Pauschalien zu tragen. Einen weiteren Fall stellen diverse Kleinmaterialien dar, die zu gering in den Anschaffungskosten sind, um als geringwertige Wirtschaftsgüter ausgewiesen zu werden. Ein Beispiel dafür wäre auf Basis der erhobenen Daten ein einfacher Wasserkocher. Um eine klare Aussage über die Auswirkung von sonstigen Ausgaben auf die Gewinnermittlung treffen zu können, werden die sonstigen Kosten in Prozent vom Umsatz erhoben. Die Veränderung in den jeweiligen Jahren soll die theoretische Annahme bestätigen.

Unterneh men	Umsatz 2016	Umsatz 2015	Umsatz 2014	Sonstige 2016	%	Sonstige 2015	%	Sonstige 2014	%
A	144 916,62	116 268,70	124 372,89	6 542,66	5%	14 994,45	13 %	11 973,75	10 %
B	126 622,74	123 103,40	130 072,50	16 035,40	13 %	14 943,05	12 %	9 190,68	7%
C	-			20 980,71					
D	68 040,08	57 984,85	51 760,31	1 014,10	1%	1 388,09	2%	3 597,09	7%
	-								
F	21 368,93	111 672,98	119 029,80	2 508,89	12 %	14 235,35	13 %	15 991,03	13 %
G	-					-			
H	86 977,03	84 347,34	93 290,88	8 916,08	10 %	6 842,38	8%	12 667,18	14 %
I	201 337,26	177 860,78	160 114,44	16 911,59	8%	27 981,91	16 %	14 130,23	9%
J	220 460,27	215 858,40	231 917,21	33 976,14	15 %	17 579,72	8%	32 982,92	14 %
K	-								
L	-								
M	194 970,69	168 374,85	155 621,97	15 490,74	8%	16 277,16	10 %	12 193,22	8%
N	-								
O	204 277,78	168 222,33	144 438,95	16 894,13	8%	16 433,17	10 %	9 148,15	6%

Abbildung 7: Die Umsätze und die sonstige Ausgaben 2014-2016

Quelle: Eigene Darstellung

Diese Tabelle zeigt die Entwicklung der sonstigen Ausgaben jener Unternehmen, bei denen sich die optimale Gewinnermittlungsart im Laufe der Jahre verändert hat. Das Unternehmen F wird in diesem Beispiel angeführt, da die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung in allen Jahren vorteilhaft ist und sich die sonstigen Ausgaben im Verhältnis wenig verändert haben.

Unternehmen A: Wie bereits weiter vorne im Text angeführt, ist für A im Jahr 2016 die Grund- und Energiepauschale von Vorteil, während in den anderen Jahren die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sinnhaft erscheint. Wie bereits bei den Energiekosten erörtert, liegt dies an den steigenden Umsätzen und der vergleichsweise gleichbleibenden Entwicklung der Ausgaben.

Bei den sonstigen Ausgaben ist eine Ähnlichkeit zu den Energiekosten zu entdecken. Während diese 2014 dasselbe Ausmaß aufweisen wie 2016, sind im Jahr 2016 die Umsätze um 14% höher. Hier kann der Umsatz als treibender Faktor für die Art der Gewinnermittlung angeführt werden, die nahezu gleichbleibenden Ausgaben im Vergleich haben keine Auswirkung darauf.

Unternehmen B: In diesem Fall zeigt sich eindeutig die Abhängigkeit von den sonstigen Ausgaben. Im Jahr 2014 sind diese mit 7% vergleichsweise niedrig, was auch die Anwendung der Grund- und Energiepauschale in diesem Jahr erklärt.

Diese Tatsache ist auf eine Gutschrift bei den Beratungskosten zurückzuführen, welche die jährlichen Beratungskosten wesentlich senkte. Ein weiterer Tatbestand sind die niedrigen Ausgaben für Dekorationsmaterial und Werbeeinschaltungen, Werbemaßnahmen wurden erst ab dem Jahr 2015 getroffen. Dieser Gastronomiebetrieb zeigt klar den Einfluss außergewöhnlicher Faktoren auf die optimale Einkünfteermittlungsart und deren Bindung.

Unternehmen D: Die Einkünfteermittlung dieses Betriebes ist nicht von den sonstigen Kosten abhängig. Die Anwendung eines Pauschales ist in jedem Jahr von Vorteil. Der Unterschied ergibt sich nur in den bereits angeführten Energiekosten und der Tatsache, dass 2014 ein Verlust bestand.

Unternehmen H: Dieser Fall ist im Gegensatz zum oben angeführten Unternehmen D nicht als unabhängig von den sonstigen Kosten zu erklären. So ist im Jahr 2014 die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung vorteilhaft, die sonstigen Kosten sind hier im Vergleich zum Jahr 2015 höher. Da in diesem Zusammenhang der Umsatz nicht verantwortlich für die Differierung in der Einkünfteermittlung ist, kann davon ausgegangen werden, dass die erhöhten sonstigen Kosten in 2014 zu diesem Ergebnis führten. Bei näherer Betrachtung des Unternehmens wird klar, dass 2014 die Ausgaben für eine Reinigungsfirma einen Teil der sonstigen Kosten darstellen, während in den

Folgejahren eine Reinigungskraft beschäftigt wurde, deren Aufwendungen sich in den Personalkosten wiederfinden.

Unternehmen I: In diesem Zusammenhang sind klar die sonstigen Kosten für den Unterschied in der Gewinnermittlungsart verantwortlich. In den Jahren 2014 und 2016 ist die Anwendung eines Pauschales sinnvoll, im Jahr 2015 stellt die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung die bestmögliche Lösung dar. Durch einen Blick auf die erhöhten sonstigen Kosten von 16% ist klar, dass diese Position ein Einflussfaktor ist. Der Unterschied in den Pauschalien wurde bereits vorangehend bei den Energiekosten diskutiert. Ein überproportionaler Werbeaufwand ist verantwortlich für die Abweichung in der Gewinnermittlungsart in 2015.

Dieser Aufwand entstand durch ein Firmenjubiläum, welches in großem Rahmen gefeiert wurde. Die Ausgaben für dieses Jubiläum hätten bereits im Jahr 2014 geplant werden können und damit die Anwendung des Pauschales verhindert werden können. In diesem Zusammenhang muss aber geklärt werden, ob die Anwendung der Gastgewerbepauschalierung im Vergleich zu der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für das Unternehmen wirklich sinnbringend gewesen wäre. In diesem Fall lautet die Antwort nein, die Anwendung des Pauschales über drei Jahre ist vorteilhaft für das Unternehmen.

Unternehmen J: Grundsätzlich haben sich die sonstigen Ausgaben über drei Jahre gesehen nicht auffallend verändert. Im Jahr 2014 sind diese mit 14% um 1% niedriger als im Jahr 2016, im Jahr 2015 gab es einen einmaligen Einbruch in den sonstigen Kosten, der zu einem Aufwand von 8% vom Umsatz führte. Die Anwendung des Grundpauschales kann in diesem Zusammenhang Vorteile für das Unternehmen bringen. Die übrigen Ausgaben haben sich im Vergleich zum Umsatz nur mäßig verändert, was grundsätzlich ein gleichbleiben der Einkünfteermittlungsart vermuten lässt. Tatsächlich ist die Anwendung des Pauschales im Jahr 2015 auf eine Kostenersparnis zurückzuführen, die dieses Unternehmen nicht dauerhaft halten konnte. Die Anwendung des Pauschales in 2015 wäre daher eine Fehlentscheidung im Bereich der optimalen Gewinnermittlung für Gastronomiebetriebe.

Unternehmen M: Dieser Fall hingegen beweist die bereits früher angenommene Hypothese, dass die Steigerung der sonstigen Kosten dazu führt, dass die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung optimaler erscheint. Das Jahr 2015 ist hier jenes Jahr, in welchem die oben erwähnte Gewinnermittlungsart zur Anwendung kommt. In diesem Jahr sind auch die sonstigen Kosten um 1% höher als in den beiden anderen Jahren. Der Fall verhält sich ähnlich zu bereits anderen

genannten Fällen und bestätigt, dass die grobe Schätzung bzw. Aufrechnung der sonstigen Kosten vor der Erstellung der Vergleichsrechnung zeitsparend sein kann.

Unternehmen O: Der Betrieb O kommt zum selben Ergebnis wie Betrieb M. Während hier die sonstigen Kosten mit 10% im Jahr 2015 überdurchschnittlich hoch sind, ist 2015 auch das Jahr, in dem eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung vorteilhafter ist. Die Kosten übersteigen nur knapp die Pauschalgrenze von 10% für das Grundpauschale, eine Planung der Folgejahre ist daher notwendig. Dies kann durch eine Aufrechnung, wie bereits bei Unternehmen M genannt, geschehen.

3.8 Die Ausgaben und die Umsätze in Abhängigkeit

Die bisherige Erhebung beobachtete Kosten als Einflussfaktor auf die optimale Einkünfteermittlung und Umsätze als beeinflussende Variable. Im nächsten Schritt werden diese beiden nun gemeinsam erörtert, um Abhängigkeiten feststellen zu können. Die zuvor gewählten Umsatzklassen bleiben dabei vorerst erhalten. Zur Vereinfachung der Datenerhebung werden die Umsatzklassen von eins bis sechs benannt.

0-50.000€	Umsatzklasse 1
<50.000-100.000€	Umsatzklasse 2
<100.000-130.000€	Umsatzklasse 3
<130.000-150.000€	Umsatzklasse 4
<150.000-200.000€	Umsatzklasse 5
<200.000-250.000€	Umsatzklasse 6

Um diese Umsatzkategorien in Zusammenhang mit den Kosten zu setzen, ist die Konzeption einer neuen Tabelle erforderlich. Die Tabelle soll sowohl die Unternehmen in den jeweiligen Umsatzklassen zeigen, als auch den prozentuellen Anteil der Kosten vom Umsatz. Für eine übersichtlichere Darstellung wird anfangs jedes Jahr getrennt betrachtet. Den Beginn macht das Jahr 2014.

Unternehmen	Umsatz 2014	Umsatzklasse	KFZ-Kosten	%	E+R Kosten	%	Sonstige Kosten	%	Ermittlung 2014
A	124 372,89	3	4 751,50	4%	10 701,21	9%	11 973,75	10%	EAR
B	130 072,50	4	3 406,67	3%	6 397,23	5%	9 190,68	7%	G+E
C	223 120,94	6	1 260,00	1%	12 476,39	6%	19 761,22	9%	G+M+E
D	51 760,31	2	423,36	1%	4 142,47	8%	3 597,09	7%	Verlust
E	200 608,63	6	1 659,00	1%	26 184,96	13%	20 592,90	10%	G+M
F	119 029,80	3	6 788,04	6%	8 095,84	7%	15 991,03	13%	EAR
G	198 394,95	5	2 556,26	1%	10 404,25	5%	21 490,91	11%	EAR
H	93 290,88	2	1 960,00	2%	5 996,11	6%	12 667,18	14%	EAR
I	160 114,44	5	5 740,01	4%	8 190,61	5%	14 130,23	9%	GP
J	231 917,21	6	10 157,68	4%	24 277,64	10%	32 982,92	14%	EAR
K	119 592,13	3	692,95	1%	4 819,22	4%	5 287,43	4%	G+M+E
L	149 644,87	4	16 812,94	11%	8 830,25	6%	17 343,28	12%	EAR
M	155 621,97	5	1 748,92	1%	9 688,77	6%	12 193,22	8%	G+M+E
N	64 524,79	2	1 704,00	3%	5 701,39	9%	3 399,23	5%	GP
	144 438,95	4	1 802,73	1%	9 138,21	6%	9 148,15	6%	G+M+E

Abbildung 8: Die Umsätze und Ausgaben 2014

Quelle: Eigene Darstellung

In der Umsatzklasse zwei muss zunächst das Unternehmen D ausgegrenzt werden, da dieses im Jahr 2014 einen Verlust erwirtschaftete. Das für das Unternehmen H die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gewinnmindernd scheint, liegt daran, dass die sonstigen Kosten mit 14% überdurchschnittlich hoch sind. Das Grundpauschale im Vergleich dazu berechnet nur 10% für die sonstigen Kosten. Die KFZ-Kosten sind gleich hoch wie das Pauschale, während die tatsächlichen Energie- und Raumkosten unter dem Pauschalbetrag liegen.

Der Betrieb C sollte das Grundpauschale anwenden, aufgrund der sonstigen Kosten, die sich mit 5% unterproportional verhalten. Die Energie- und Raumkosten sowie die KFZ-Kosten liegen über der pauschalen Grenze, weshalb die Grundpauschale alleine die attraktivste Methode ist. Für die Umsatzklasse zwei lässt sich daraus schließen, dass die Anwendung eines Pauschales grundsätzlich sinnvoll ist, wenn die sonstigen Kosten nicht überdurchschnittlich hoch sind. Zu hohe Kosten bringen bei diesen Umsätzen bereits Verluste, weswegen die Pauschalkosten höher sein können als die tatsächlichen Kosten. Die sonstigen Kosten müssen aber in so einem Fall auf Ausreißer untersucht werden, um keine Fehlentscheidungen in der Methodik zu treffen.

Die nächste Stufe der Umsatzklassen, Stufe drei, umfasst drei Gastronomiebetriebe, für zwei Betriebe in dieser Dimension ist die Anwendung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung optimaler. Bei Betrachtung der Kosten kann festgestellt werden, dass diese im KFZ-Bereich über der Pauschalgrenze liegen. Die Grenze von 2% wird ebenso wie in Umsatzstufe zwei überschritten. Daraus wird geschlossen, dass KFZ-Kosten, welche im Regelfall in den beobachteten Unternehmen dieser Klassen ähnliche Dimensionen erreichen, mehr als 2% vom Umsatz betragen und die Mobilitätspauschale vernachlässigt werden kann.

Die sonstigen Kosten übersteigen die Pauschalgrenze, wie auch die Energie- und Raumkosten, daher bedarf die Anwendung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung keiner weiteren Erklärung. Ob die Kosten im Normbereich liegen und eine Pauschale in dieser Umsatzklasse unvorteilhaft ist, kann nur durch die Erhebung der weiteren Jahre herausgefunden werden.

Das dritte Unternehmen, bei welchem sich die Kosten unterdurchschnittlich für diese Klasse zeigen, wendet die Grund-, Raum- und Energiepauschalien an. Alle Kosten in % vom Umsatz liegen deutlich unter der pauschalen Prozentgröße. Dieses Unternehmen zeigt, dass bei kostensparender Struktur die Pauschalierung auch in diesem Umsatzbereich vorteilhaft sein kann.

Im nächsten Bereich der Umsatzgrößen finden sich zwei Unternehmen, für die eine Anwendung der Pauschalierung vorteilhaft ist. Der dritte Betrieb profitiert von einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, da diese höhere Kosten im sonstigen Bereich aufweist. Die beiden anderen differieren in der Pauschalierungsart wegen ihrer KFZ-Kosten, die beim Unternehmen L mit 11% überdurchschnittlich angesiedelt sind. Aufgrund der drei erhobenen Datenlieferanten kann davon ausgegangen werden, dass eine Pauschalierung in diesem Umsatzbereich mit sich gleich entwickelnden Kosten vorerst sinnbringend wirkt.

Die Stufe fünf mit Umsätzen zwischen 150.000€ und 200.000€ umfasst drei erhobene Gastronomiebetriebe. Jedes dieser drei Unternehmen zeigt eine andere optimale Lösung auf, den Gewinn zu ermitteln. Der Gründe dafür liegen bei Unternehmen I und M in den KFZ-Kosten, welche bei einem Unternehmen höher als die Pauschalgrenze sind und beim anderen nicht. Das Unternehmen G wendet eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung an, da die sonstigen Kosten die Grenze von 10% übersteigen. In dieser Stufe kann durch die Erhebung der Daten aus 2014 noch keine Aussage getroffen werden.

Die letzte pauschalierbare Umsatzstufe enthält ähnlich wie Stufe fünf zwei Unternehmen, die das Pauschale anwenden sollten. Der dritte Betrieb liegt mit 14% sonstigen Kosten, wie oben bereits Unternehmen G, überdurchschnittlich hoch in diesem Bereich. Die beiden anderen unterscheiden sich im Wesentlichen nur durch die Energie- und Raumkosten, welche beim Unternehmen E mit 13% über der Pauschalgrenze liegen. In beiden Fällen zeigt jedoch die Anwendbarkeit des Pauschales einen Vorteil für Umsätze über 200.000€.

Zur weiteren Findung von einschlägigen Ergebnissen wird die Tabelle für 2015 mit Daten gefüllt.

Unternehmen	Umsatz 2015	Umsatzklasse	KFZ-Kosten	%	E+R Kosten	%	Sonstige Kosten	%	Ermittlung 2015
A	116 268,70	3	6 569,31	6%	9 136,28	8%	14 994,45	13 %	EAR
B	123 103,40	3	3 833,15	3%	6 548,56	5%	14 943,05	12 %	EAR
C	223 024,47	6	1 260,00	1%	11 148,09	5%	19 319,83	9%	G+M+E
D	57 984,85	2	1 423,36	1%	5 584,50	10 %	1 388,09	2%	G+M
E	217 681,57	6	1 890,00	1%	21 232,75	10 %	16 972,60	8%	G+M
F	111 672,98	3	5 552,38	5%	6 056,09	5%	14 235,35	13 %	EAR
G	316 080,17	-	-	-	-	-	-	-	-
H	84 347,34	2	1 860,00	2%	6 342,37	8%	6 842,38	8%	G+E
I	177 860,78	5	5 667,57	3%	11 508,16	6%	27 981,91	16 %	EAR
J	215 858,40	6	13 690,88	6%	26 289,27	12 %	17 579,72	8%	GP
K	123 348,81	3	2 632,52	1%	856,00	2%	8 945,07	7%	G+M+E

L	121 835,34	3	16 722,31	14 %	9 796,66	8%	16 596,40	14 %	EAR
M	168 374,85	5	1 373,77	1%	9 707,70	6%	16 277,16	10 %	EAR
N	71 765,81	2	1 704,00	2%	6 731,00	9%	2 966,66	4%	GP
O	168 222,33	5	1 929,57	1%	11 767,88	7%	16 433,17	10 %	EAR

Abbildung 9: Die Umsätze und Ausgaben 2015

Quelle: Eigene Darstellung

In der Umsatzstufe zwei zeigt die Tabelle, dass die Anwendung der Pauschalierung für alle drei betroffenen Unternehmen die bessere Lösung ist. Rückzuführen ist diese Tatsache auf die vergleichsweise geringen Kosten in Zusammenhang mit den Pauschalkosten. Im Vergleich zum Vorjahr konnte im Betrieb D ein Gewinn erwirtschaftet werden, wodurch die Anwendung des Pauschales möglich wurde.

Im Unternehmen H finden sich in diesem Jahr keine außergewöhnlich hohen Kosten im sonstigen Bereich, weshalb die Anwendung der Grund- und Energiepauschalien sinnvoll wird. Die Art der Pauschalierung ist auf die Energie- und Raumkosten und die Mobilitätskosten zurückzuführen, die in beiden Unternehmen unterschiedliche Ausmaße annehmen.

Die nächste Dimension, Stufe drei, beinhaltet im Jahr 2015 fünf Unternehmen. Diese Tatsache resultiert aus einer Umsatzminderung in den Betrieben L und B. Der Gastronomiebetrieb K liegt als einziger bei den sonstigen Kosten unter den Pauschalkosten und wendet daher als einziges Unternehmen die Pauschalierung an. Bei den anderen Datenlieferanten liegen die sonstigen Kosten über den gesetzlich vorgesehenen Pauschalierungskosten, dies führt zur Inanspruchnahme der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Wie bereits im Jahr 2014 übersteigen die sonstigen Kosten die oben genannte Grenze von 10%. Die Erhebung der Daten 2016 wird Aufschluss darüber geben, ob in diesem Umsatzbereich die tatsächlichen Kosten im Durchschnitt immer höher angesiedelt sind.

Eine Umsatzstufe vier gibt es im Jahr 2015 aufgrund der Umsatzminderungen in den beiden im Jahr 2014 betroffenen Betrieben nicht.

Im Bereich der Stufe fünf finden sich wie bereits 2014 drei Unternehmen. Im Gegensatz zum Jahr 2014 zeigen im Jahr 2015 alle drei Betriebe eine einheitliche optimale Gewinnermittlungsart auf, bei dieser handelt es sich um die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung.

Der Grund dafür liegt einheitlich bei den sonstigen Kosten, die mehr als 10% der Bemessungsgrundlage betragen. Die Unternehmen I und M lagen 2014 noch unter dieser Grenze. Bei Beiden könnte es sich im Jahr 2015 um einmalige Kosten handeln, die zufällig bei Beiden das Ergebnis beeinflusst haben. Ein genauere Blick auf diese Kosten wird nach der Erhebung der Daten für 2016 gewagt.

Die Betriebe C, E und J erreichen im betroffenen Jahr die letztmögliche Umsatzdimension in dieser Erhebung. Das Unternehmen G scheidet in diesem Zeitraum gänzlich aus der Erhebung aus, da die Umsätze die Umsatzgrenze von 255.000€ übersteigen.

Deutlich wird in diesem Zusammenhang der Vorteil der Pauschalierung. Wie bereits im Jahr zuvor erweist es sich als sinnvoll, die pauschalen Kosten den tatsächlichen vorzuziehen, da die Bemessungsgrundlage deutlich höher ist als bei Gastronomiebetrieben in anderen Umsatzstufen. Das Unternehmen J hat die sonstigen Kosten im Vergleich zum Vorjahr reduziert und profitiert somit von der Gastgewerbepauschalierung. Die beiden Jahre lassen bereits darauf schließen, dass höhere Umsätze meist zur Anwendung der Pauschalierung in diesem Zusammenhang führen. Die Daten für 2016 können dieses Ergebnis in weiterer Folge bestätigen oder widerlegen.

Für die Aussagekraft der bisher getroffenen Annahmen und die Erörterung noch offener Fragen in diesem Zusammenhang wird die Tabelle für 2016 ergänzt.

Unternehmen	Umsatz 2016	Umsatzklasse	KFZ-Kosten	%	E+R Kosten	%	Sonstige Kosten	%	Ermittlung 2016
A	144 916,62	4	4 332,07	3%	7 183,87	5%	6 542,66	5%	G+E
B	126 622,74	3	1 963,03	2%	6 205,16	5%	16 035,40	13%	EAR
C	248 769,75	6	1 260,00	1%	12 537,16	5%	20 980,71	8%	G+M+E
D	68 040,08	2	3 423,36	1%	3 264,91	5%	1 014,10	1%	G+M+E
E	263 630,12	-							-
F	21 368,93	1	5 076,73	24%	36,50	0%	2 508,89	12%	EAR
G	323 653,79	-	-						-
H	86 977,03	2	1 960,00	2%	6 341,32	7%	8 916,08	10%	G+E
I	201 337,26	6	6 563,55	3%	10 540,98	5%	16 911,59	8%	G+E

J	220 460,27	6	9 293,08	4%	24 483,29	11 %	33 976,14	15 %	EAR
K	138 135,23	5	700,56	1%	2 904,00	2%	8 841,43	6%	G+M+E
L	111 387,85	3	11 906,86	11 %	9 405,05	8%	22 091,84	20 %	EAR
M	194 970,69	5	1 752,56	1%	7 846,18	4%	15 490,74	8%	G+M+E
N	60 306,81	2	1 632,00	3%	6 475,71	11 %	3 043,55	5%	GP
O	204 277,78	6	1 896,62	1%	9 126,99	4%	16 894,13	8%	G+M+E

Abbildung 10: Die Umsätze und Ausgaben 2016

Quelle: Eigene Darstellung

Das Jahr 2016 weist erstmalig ein Unternehmen in der ersten Umsatzdimension auf. Die Gründe dafür wurden bereits im vorangegangenen Text diskutiert. Der Betrieb zeigt hier, dass für Unternehmen mit geringem Umsatz und dementsprechend geringen Kosten eine Pauschalierung nicht vorteilhaft ist. Die geringen Kosten liegen dennoch über der geringen Pauschalbemessung für Ausgaben in jenen Betrieben. Da für F bereits in den Vorjahren die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung vorteilhafter war, hat der Umsatzeinbruch keinerlei Auswirkung auf die bestmögliche Ermittlung der Einkünfte.

Der zweite Umsatzbereich bestätigt die Anwendung der Pauschalierung für Umsätze zwischen 50.000€ und 100.000€. In allen drei betroffenen Fällen kommt es zur Anwendung der Gastgewerbepauschalierung wie auch in den Jahren zuvor. Der Betrieb H weist im Jahr 2014 außerordentliche sonstige Kosten auf, die auf einen einmaligen Aufwand im Bereich der Werbung, der hier getätigt wurde, zurückzuführen sind. Dem optimalen Ergebnis schadet diese Tatsache nicht, da im Jahr 2014 keine Bindung eingegangen wurde. Die Gastgewerbepauschalierung wird mit 2015 erstmalig angewandt und zeigt sich auch 2016 als Vorteil. Die gleichmäßige Entwicklung der Energiekosten sorgt für eine Erhaltung des Grund- und Raumpauschales, welches in beiden Jahren die optimale Lösung ist.

Der Betrieb D weist auf ein in der Praxis des Öfteren auftretendes Problem hin. Während im Jahr 2015 die Energie- und Raumpauschale in Zusammenhang mit der Mobilitätspauschale und der Grundpauschale keine Vorteile bringt, stellt sich diese in 2016 als sinnvoll heraus. Die starke Reduktion der Energiekosten ist auf einen unregelmäßigen Heizölkauf und die damit verbundenen Preisschwankungen zurückzuführen. In der Praxis müssen daher geplante Heizölkäufe vom/von

der KlientIn erfragt werden. Die Nichtanwendung des Energiepauschales in 2015 hätte 2016 zu einer Erhöhung des Gewinnes im Vergleich zu der optimalen Lösung geführt und der/die KlientIn wäre somit falsch beraten gewesen. Der direkte Vergleich ergab nur einen geringen steuerlichen Unterschied zur Anwendung der vollständigen Pauschale in 2015, aussagekräftig für die optimale Entscheidung wäre daher das Jahr 2017.

Das Unternehmen N zeigt eine gleichbleibende Lösung über alle drei Jahre. Das Grundpauschale erweist sich von 2014 bis 2016 als vorteilhaft, da sich im Wesentlichen weder die Umsatzklasse noch die Kostenhöhe in Proportion wesentlich verändert hat. Für diese Stufe kann die Aussage getroffen werden, dass grundsätzlich eine Pauschalierung sinnvoll ist in diesem Umsatzbereich, die Art der Pauschalierung aber von den Mobilitätskosten abhängig ist. Die Energie- und Raumkosten sollten geplant und prognostiziert werden, um zufriedenstellende Ergebnisse zu erzielen.

Die Umsatzklasse drei umfasst 2016 zwei Unternehmen, welchen die Anwendung einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung vorgeschlagen wird. Wie im Jahr 2015 liegen die sonstigen Kosten hier über den pauschal möglichen Kosten. Im Fall B hätte die Anwendung der Gastgewerbepauschalierung und damit einhergehende Bindung von drei Jahren zu einer steuerlichen Fehlentscheidung geführt. Die sonstigen Kosten konnten im Jahr 2016 nicht reduziert werden, daraus lässt sich schließen, dass es sich bei der Höhe der Kosten in 2015 um keine Ausreißer handelt. Präventiv hätte dies nur in Zusammenarbeit mit dem/der KlientIn besprochen bzw. geplant werden können.

Das Unternehmen L stellt kein Problem in der Praxis dar, da die Anwendung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung über drei Jahre hinweg sinnvoll ist. Zurückzuführen ist dies auf die überdurchschnittlich hohen sonstigen Kosten in diesem Betrieb. Die Erhebung der Drei bestätigt, wie wichtig in der Umsatzklasse das Planen von sonstigen Kosten und das aktive Gespräch mit dem/der KlientIn ist.

Eine Umsatzsteigerung im Unternehmen A führte zur Anpassung des Umsatzbereiches in Stufe vier. Während in den Vorjahren die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung die besten Ergebnisse bringt, ist durch die Umsatzsteigerung bei gleichbleibenden Kosten die Pauschalierung im Jahr 2016 attraktiver geworden. Die sonstigen Kosten waren 2015 bereits nur knapp über 10%, weshalb die Umsatzsteigerung und die folglich höhere Bemessungsgrundlage die Pauschalkosten über die tatsächlichen Kosten setzt, wodurch die Abhängigkeit vom Umsatz bei gleichbleibenden Kosten bestätigt wird. Dieser Fall stellt keine Herausforderung für die Praxis dar, da die Anwendung eines

Pauschales ab 2016 möglich ist. Zu erfragen gilt es, ob die Umsatzsteigerung von Dauer ist oder ob es sich um ein überdurchschnittlich gutes Jahr handelte.

Der nächste Bereich umfasst zwei Betriebe, für die jeweils die Anwendung der Grund-, Mobilitäts- und Energie- und Raumpauschalen sinnvoll erscheint. Während das Unternehmen K für alle drei Jahre dieselbe Einkunftsermittlung anwenden sollte, ist für M im Jahr 2015 die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung attraktiver. Zurückzuführen ist dieser Sachverhalt auf die überproportionalen sonstigen Kosten in diesem Jahr, diese Kosten sind, ähnlich wie bereits bei anderen Betrieben diskutiert, unregelmäßige Kosten, die nicht jährlich auftreten. Eine Anwendung des Pauschales in 2014 ergibt in 2015 nur einen geringen steuerlichen Nachteil für das Unternehmen, da die sonstigen Kosten nur knapp über der 10%-Grenze liegen. Die Pauschalierung in 2014 wäre dadurch kein Fehler gewesen.

Im Jahr 2016 erreicht ein weiteres Unternehmen die Umsatzstufe sechs, in diesem Bereich befinden sich vier Unternehmen. Auffallend ist, dass für drei dieser Betriebe die Anwendung der Gastgewerbepauschalierung Ersparnisse bringt.

Das Unternehmen C hält sich konstant in der Umsatzstufe sechs und hält auch konstant die Gewinnermittlungsart über alle drei Jahre.

Der Gastgewerbebetrieb I stellt eine Herausforderung für die Praxis dar. Während im Jahr 2015 das Grundpauschale Vorzüge aufweist, ist im Jahr 2015 aufgrund erhöhter sonstiger Kosten die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung die optimale Lösung. Im Jahr 2016 stellt sich als beste Lösung dann das Grund- und Energiepauschale heraus. Die gesunkenen Energiekosten sind verantwortlich für den Unterschied zwischen 2014 und 2016, bei genauerer Betrachtung kann festgestellt werden, dass die Anschaffung einer Photovoltaikanlage eine wesentliche Einsparung bei den Stromkosten bewirkte. Dieser Tatbestand ist planbar und kann in die Entscheidung miteinfließen. Die erhöhten sonstigen Kosten sind auf die Aufwendungen für eine Rechtsvertretung zurückzuführen, ob diese in 2014 bereits absehbar war, wurde nicht erhoben.

Im Fall J kann davon ausgegangen werden, dass sich die sonstigen Kosten im Jahr 2015 unterproportional zu den anderen Jahren verhalten, die durchschnittlichen sonstigen Kosten liegen über 10%. Eine Anwendung des Grundpauschales in 2015, wie von der Vergleichsrechnung vorgeschlagen, wäre daher nicht sinnbringend. In der Praxis empfiehlt es sich daher, auch die vergangenen Jahre auf deren Kostenhöhe zu betrachten und optimalere Lösungen finden zu können. Ein gleichzustellender Sachverhalt besteht im Unternehmen O. Die Einnahmen-

Ausgaben-Rechnung ist in 2015 aufgrund der überdurchschnittlichen sonstigen Kosten die beste Lösung. Da zwischen den beiden Ergebnissen in 2015 nur ein geringer Steuervorteil durch die Pauschalienanwendung entsteht, wird die Anwendung des Pauschales in 2014 empfohlen.

3.9 Handlungsempfehlungen für den Kooperationspartner im Zusammenhang mit der Anwendung

Aufgrund der erhobenen Daten werden in diesem Abschnitt Handlungsempfehlungen für die Praxis formuliert, die den MitarbeiterInnen der Kanzlei Wesonig+Partner Steuerberatungs GmbH helfen sollen, ihre KlientInnen optimal in Bezug auf die Gastgewerbepauschalierung zu beraten.

Grundsätzlich darf, wie im Theorieteil bereits beschrieben, eine Gastgewerbepauschalierung nur angewandt werden, wenn die Umsätze die gesetzliche Grenze von 255.000€ nicht überstreiten. Die Einteilung in Umsatzstufen ist ein anwendbares Konzept, welches grundlegende Entscheidungsmerkmale mit sich bringt. Zusätzlich zu dieser Einteilung müssen dennoch immer die Ausgaben, wie in der Ausgabenanalyse angeführt, erhoben werden.

Für Umsätze unter 50.000€ ist die Gastgewerbepauschalierung grundsätzlich nicht von Vorteil.

Diese Empfehlung ergibt sich aufgrund der Ergebnisse des Unternehmens F, welches klar darstellt, dass die geringe Bemessungsgrundlage dazu führt, dass die pauschalen Kosten geringer als die tatsächlichen Kosten sind. Die Erhebung umfasst nur ein Unternehmen, welches als alleiniger Datenlieferant nicht zwingend aussagekräftig ist. Das Verhältnis der reduzierten Kosten im Jahr 2016 zu den reduzierten Umsätzen beweist aber, dass die Ausgaben für ein KFZ oder aber auch für sonstige Ausgaben über den pauschal möglichen Ausgaben liegen. Daraus kann geschlossen werden, dass dies auf andere Unternehmen auch anwendbar ist.

Im Zusammenhang mit dieser Umsatzstufe sollte, um zeitsparend vorzugehen, grob der Anteil der sonstigen Kosten in Prozent vom Umsatz geschätzt werden. Diese Vorgehensweise bringt eine Zeitersparnis im Unternehmen, die schlussendlich auch dem Kunden Ersparnisse bringt. Es darf nicht davon ausgegangen werden, dass diese Empfehlung für alle Unternehmen gültig ist, dennoch stellt sie einen Richtwert dar, mit dem die Entscheidung über eine Pauschalierung über drei Jahre optimaler gestaltet werden soll. In dieser Umsatzdimension sollten außerdem die Vorjahre beobachtet werden, um mögliche außerordentliche Kosten im betroffenen Jahr zu lokalisieren und damit eine Fehlentscheidung zu vermeiden.

Ein Beispiel, um diese Aussage zu verdeutlichen, sind die Mobilitätskosten. Diese betragen 2% gerechnet von der Bemessungsgrundlage, bei einem Umsatz von 50.000€ sind das 1.000€. Die Erhaltung eines KFZ kostet, gemessen an den erhobenen Betrieben, durchschnittlich mehr pro Jahr. Diese Pauschale ist daher nur sinnvoll, sollte der/die UnternehmerIn kein betriebliches KFZ besitzen. Die sonstigen Kosten dürfen weiterführend 5.000€ nicht übersteigen. Rechnet man durchschnittliche Abschlusskosten und eventuelle Werbungsaufwendungen und sonstige Betriebsmittel, fällt es schwer, diese Grenze nicht zu überschreiten.

Für Umsätze zwischen 50.000€ und 100.000€ sollte zumindest tendenziell das Grundpauschale angewandt werden.

Die Erhebung zeigt in diesem Bereich klar die Vorteilhaftigkeit der Gastgewerbepauschalierung. Während die pauschalen Kosten in diesem Zusammenhang bereits angemessen hoch sind, übersteigen die tatsächlichen Kosten im Regelfall diese Grenze nicht. Die Ausnahme bildet das Unternehmen H im Jahr 2014. Die sonstigen Kosten verhalten sich im genannten Jahr überproportional, was zur Folge hat, dass die Pauschalierung nicht sinnhaft erscheint. Da diese Kosten aber auf eine Ausnahme an Ausgaben zurückzuführen sind, kann dieser Sachverhalt für die Erhebung der optimalen Lösung für diesen Bereich außer Acht gelassen werden.

Die anderen Betriebe zeigen, dass die Anwendung eines Grundpauschales in dieser Stufe die optimale Lösung bringt. Die Anwendung der weiteren Pauschalien ist abhängig von diversen Faktoren. Zum einen dürfen keine hohen KFZ-Kosten anfallen, da die maximale Höhe der pauschalen Mobilitätskosten 2.000€ beträgt. Die Erhebung zeigt in diesem Zusammenhang, dass diese Art von Pauschalierung für jene Unternehmen ergebnisoptimierend ist, die über kein betriebliches KFZ verfügen und lediglich das amtliche Kilometergeld berechnen. Für die Energie- und Raumkosten bringt die Erhebung kein eindeutiges Ergebnis, für diesen Teil der Pauschalierung kann keine allgemeine Aussage getroffen werden. Der Bereich der Betriebskosten muss daher im Einzelfall betrachtet werden. Da sich das Grundpauschale im Regelfall vorteilhaft erweist, kann durch eine Erstellung der gesamten Vergleichsrechnung mit wenig Zeitaufwand die optimale Lösung gefunden werden.

Für Umsätze zwischen 100.000€ und 130.000€ sollte eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erstellt werden.

Durch die Auswertung der Ergebnisse kann festgestellt werden, dass in 80% der untersuchten Fälle die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung die optimale Gewinnermittlungsart darstellt.

Zurückzuführen ist diese Tatsache auf die Kosten, die sich aufgrund der Größe des Unternehmens höher als die Pauschalkosten verhalten. Nur der Fall des Unternehmens K weist die Grund-, Raum- und Energiepauschalien als beste Lösung aus. Die Kosten im Unternehmen K erweisen sich jedoch unterproportional im Vergleich zu seinen MitstreiterInnen in der Umsatzstufe drei. Grundlegend kann daher die Annahme bestätigt werden, dass die Erstellung einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung in dieser Umsatzklasse sinnvoll ist, eine weiterführende Prüfung der Gastgewerbepauschalierung soll dabei nicht ausgeschlossen werden. Die Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist aber in jedem Fall notwendig.

Für Umsätze zwischen 130.000€ und 150.000€ ist die Anwendung der Gastgewerbepauschalierung im Regelfall eher vorteilhaft.

Die Anwendung der Gastgewerbepauschalierung ist auf Basis der Erhebung in 75% der Fälle die vorteilhaftere Lösung. Während das Unternehmen L im Jahr 2014 aufgrund der erhöhten sonstigen Kosten die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung anwenden sollte, ergibt die Vergleichsrechnung für die anderen Unternehmen in dieser Stufe, dass die Pauschalierung ein optimaleres steuerliches Ergebnis mit sich bringt. Die Anwendung der Grund- und der Energie- und Raumpauschalien ist die beste Möglichkeit, steuersparend zu arbeiten, die pauschalierten Unternehmen wenden diese Art der Durchschnittssatzbesteuerung an. Das Mobilitätspauschale sollte im Einzelfall betrachtet werden, da die KFZ-Kosten in dieser Umsatzklasse bei maximal 3.000€ liegen. Die in diesen Unternehmen teilweise geleaste Autos liegen bereits mit den Leasingraten über dieser Grenze. Der Unternehmer sollte unabhängig von der Umsatzklasse darüber aufgeklärt werden, dass er Anschaffungen im KFZ-Bereich bekannt geben sollte, um eine unvorteilhafte Bindung zu vermeiden.

Für Umsätze zwischen 150.000€ und 200.000€ ist die Anwendung der Gastgewerbepauschalierung im Einzelfall zu prüfen.

Diese Umsatzstufe ergibt keine klaren Ergebnisse. Während in einem Jahr die Grund-, Mobilitäts- und Energiepauschalien vorteilhaft erscheinen, ist im nächsten Jahr die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung die optimale Lösung. Eine grundsätzliche Erklärung für diesen Sachverhalt konnte nicht gefunden werden. Die Kosten variieren von 2015 auf 2016 sehr stark, die Kosten im Jahr 2015 verhalten sich zwar überproportional zum Vorjahr und zum Folgejahr, dennoch muss dies nicht auf eine Ausnahme zurückzuführen sein. Während im Vorjahr die Umsätze und auch die Kosten geringer waren, wurden die Kosten im Jahr 2016 reduziert. Ob dieser Trend von Dauer ist, kann erst durch die Erhebung des Jahres 2017 festgestellt werden. Prinzipiell sollte in diesem Bereich

die Vergleichsrechnung jährlich erstellt werden, um Beratungsfehler zu vermeiden. Grundlegend sollten die sonstigen Kosten aber im Vorfeld in % vom Umsatz berechnet werden, um den Zeitaufwand zu reduzieren.

Für Umsätze zwischen 200.000€ und 255.000€ ist die Anwendung der Gastgewerbepauschalierung vorteilhaft.

Die Daten der Erhebung führten zu dem Ergebnis, dass die Anwendung der Pauschalierung grundsätzlich sinnbringend ist. Das Unternehmen J sollte zwar die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bevorzugen, dieser Sachverhalt ist aber auf überproportionale sonstige Kosten im Vergleich zu den anderen Unternehmen zurückzuführen. Grundlegend profitieren die Betriebe in dieser Stufe in allen drei Bereichen der Pauschalierung von der Pauschalierungsverordnung, auffallend ist hier, dass das Mobilitätspauschale an Attraktivität gewinnt und bereits von mehreren Unternehmen angewandt werden sollte. Die vergleichsweise hohe Bemessungsgrundlage ergibt maximale pauschal absetzbare Kosten für die Mobilität von 5.100€, dieser Betrag ist bei einigen Unternehmen höher als die tatsächlichen jährlichen Aufwendungen. Das Energie- und Raumpauschale gewinnt durch die erhöhte Bemessungsgrundlage ebenso an Anwendern. Die Anwendung der gesamten Pauschalierung ist für 40% der Betriebe sinnvoll. Eine Erstellung der Vergleichsrechnung wird in diesem Bereich empfohlen, da die Gastgewerbepauschalierung erhebliche steuerliche Vorteile bringen kann.

Kosten sollten auf Unregelmäßigkeiten untersucht werden.

Die optimale Gewinnermittlungsart zu finden, erfordert nicht nur die Betrachtung der Umsätze, sondern auch die Beobachtung von Kosten. Mehrere Unternehmen in dieser Erhebung weisen in zumindest einem Jahr unregelmäßig hohe sonstige Kosten auf. Für eine fehlerlose Entscheidung in Bezug auf die Gastgewerbepauschalierung sollten Kosten auf ihre Regelmäßigkeit untersucht werden. Das Gespräch mit dem/der KlientIn ist dabei sehr wichtig, um mögliche höhere geplante Kosten in den Folgejahren in die Entscheidung miteinzubeziehen. Dabei sollte erhoben werden, ob der Vorteil aus der Pauschalierung im Zeitraum von drei Jahren den Vorteil aus der einmaligen Steuerersparnis im Jahr der erhöhten sonstigen Kosten übersteigt. Die Vergleichsrechnung kann darüber Auskunft geben und Unregelmäßigkeiten in der Kostenhöhe sollten in jedem Fall festgestellt und kalkuliert werden.

Wesentliche Änderungen in der Ausgabenhöhe sollten im Vorfeld besprochen werden.

Das KundInnengespräch ist ein wichtiger Faktor im Bereich der optimalen Gewinnermittlungsart. Geplante Ausgabensteigerungen durch z.B. Investitionen in Kraftfahrzeuge oder Werbemaßnahmen sollten im Vorfeld vom/von der UnternehmerIn erfragt werden. Es ist notwendig, die durchschnittlichen Kosten der Zukunft zu kennen, um eine optimale Anwendung der Pauschalierung zu gewährleisten. Ist eine Art der Pauschalierung einmal gewählt, ist diese für drei Jahre gültig. In diesem Zusammenhang wäre es sinnvoll, für die MitarbeiterInnen eine grobe Vergleichsrechnung in Zusammenarbeit mit den KlientInnen für die Folgejahre zu erstellen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Eingliederung in Umsatzstufen in der Praxis sinnvoll sein kann. Die Anwendung der Vergleichsrechnung sollte in nicht klar erkennbaren Fällen gewährleistet sein und das direkte Gespräch mit dem/der KundIn darf nicht gemieden werden.

Die optimale abgabenrechtliche Beratung eines Gastronomiebetriebes umfasst nicht nur die Einkommensteuer, das Thema der umsatzsteuerlichen Besonderheiten und der lohnabgabenrechtlichen Vorteile ist in diesem Zusammenhang zu erörtern.

4 Abgabenrechtliche Besonderheiten in der Gastronomiebranche

Dieses Kapitel umfasst abgabenrechtliche Besonderheiten im Zusammenhang mit Gastronomiebetrieben. Zur Erörterung von Besonderheiten werden jene Fälle herangezogen, die in der Praxis im Kooperationsunternehmen anwendbar sind. Besonderheiten, die aufgrund der behandelten Unternehmensgrößen keine Anwendbarkeit finden, sind in diesem Kapitel nicht beschrieben. Im Bereich der sonstigen abgabenrechtlichen Bestimmungen gibt es umsatzsteuerrechtliche Besonderheiten, die beachtet werden müssen.

4.1 Umsatzsteuerrechtliche Besonderheiten

Eine in der Praxis zu Schwierigkeiten führende Besonderheit ist die umsatzsteuerliche Behandlung von Frühstück. Während Lebensmittel mit einem Umsatzsteuersatz von 10% bemessen sind, liegt der Steuersatz für Kaffee bei 20%. Viele Gastronomen bieten Frühstück als Pauschalpaket an. Während Beherbergungsunternehmen ein ortsübliches Frühstück mit 10% versteuern dürfen, sollten Kaffeehäuser dieses korrekt in der Registrierkasse erfassen.⁸¹

4.1.1 Das ortsübliche Frühstück

Unter einem ortsüblichen Frühstück wird jenes Frühstück verstanden, dass in dieser Umgebung als angemessen gilt. Das ortsübliche Frühstück umfasst Getränke die im Frühstück inkludiert sind wie z.B. Kaffee oder Orangensaft. Alkoholische Getränke sind keine vom ortsüblichen Frühstück erfassten Getränke.⁸²

Die Aufteilung von pauschalen Leistungen

Die Aufteilung im Sektor der Gastronomiebetriebe, welche nicht den Beherbergungssektor umfassen, muss aufgrund eines Aufteilungsschlüssels erfolgen. Bei Vorliegen von Einzelverkaufspreisen für die einzelnen Leistungen werden diese im Verhältnis der Einzelverkaufspreise aufgeteilt. Daher werden die einzelnen Verkaufspreise, die ein Frühstück umfasst, aufgrund ihres Verhältnisses aufgeteilt. Ein Frühstück besteht z.B. aus zwei Stück Gebäck, Butter, Marmelade und einem Heißgetränk, in diesem Fall Kaffee. Während die Lebensmittel einem Umsatzsteuersatz von 10% unterliegen, ist der Kaffee mit 20% zu besteuern. Das Frühstück kostet pauschal fünf Euro. Der Anteil des Kaffees beträgt laut Verkaufspreisen zwei Euro, daher müssen zwei Euro mit 20% versteuert werden und der Rest mit 10%.⁸³ Durch die

⁸¹ Vgl. ECKER (2015), S. 111f.

⁸² S. UStR 2000 (2017), RZ 1370.

⁸³ S. UStR 2000 (2017), RZ 1369.

Einführung der Registrierkassenpflicht ist die Trennung der einzelnen Waren ein notwendiger Bestandteil geworden.

4.1.2 Exkurs Registrierkassenpflicht

Mit Einführung der Registrierkassenpflicht haben Betriebe mit Bareinnahmen zur korrekten Ermittlung der Losung elektronische Registrierkassen bzw. Kassensysteme zu verwenden. Zweck dieser Datengeräte ist die elektronische Aufzeichnung der einzelnen Umsätze.

Die Voraussetzungen:

Die Verpflichtung zur Verwendung eines dieser Systeme besteht ab einem Umsatz von 15.000€ pro Jahr, wobei die Hälfte dieser Umsätze, dementsprechend 7.500€, in Barumsätzen erzielt werden müssen. Unter Barumsätzen werden jene Umsätze verstanden, die direkt an der Kassa getätigt werden, die Zahlung durch eine Bankomat- oder Kreditkarte fällt ebenso in diesen Bereich. Auch die Annahme von Gutscheinen oder Geschenkmünzen zählt zu den Barumsätzen. Das Kassensystem muss durch eine technische Sicherheitseinrichtung gegen Manipulationen geschützt sein.

Die Signaturerstellungseinheit:

Die Aufzeichnungen dürfen nicht veränderbar sein, diese Tatsache wird durch eine kryptographische Signatur gewährleistet. Eine eigens dem Unternehmen zugeordnete Signaturerstellungseinheit gewährleistet die Nachprüfbarkeit der korrekten Verwendung der Registrierkasse, diese wird direkt auf dem jeweiligen Beleg gedruckt. Die Verpflichtung zur Verwendung eines solchen elektronischen Gerätes tritt im vierfolgenden Monat nach Überschreitung der Grenze im jeweiligen Voranmeldungszeitraum ein.⁸⁴ Als Signaturerstellungseinheit kommen ein Signaturchip, eine sogenannte Smartcard oder Hardware-Security-Module in Frage. Der Signaturchip muss die erforderliche Zertifizierung aufweisen, um gültig zu sein. Bei Verwendung eines Hardware-Security-Modules muss der Vertrauensdienstanbieter die Eignung bescheinigen.⁸⁵

Die Sicherung der Daten:

Eine Registrierkasse muss bestimmte technische Voraussetzungen beinhalten, wie die oben erwähnte Signaturerstellungseinheit. Ein weiterer Punkt ist das Datenerfassungsprotokoll, welches

⁸⁴ Vgl. RITZ (2016), S. 14f.

⁸⁵ S. VO des BMF vom 03.08.2016, Registrierkassensicherheitsverordnung, BGBl II Nr. 410/2015.

die lückenlose Erfassung der Daten gewährleistet und auf einem externen Medium gespeichert werden muss, vierteljährlich sollen diese Daten extern gesichert werden. Bei der Sicherung der Daten muss die Unveränderbarkeit gewährleistet sein. Bei Verwendung von mehr als einer Registrierkasse in einem Unternehmen muss jede Kasse mit einer Kassenidentifikationsnummer versehen sein, einzelne Kassen innerhalb eines Kassensystems verfügen nur über eine Signaturerstellungseinheit und wären ohne Identifikationsnummer nicht zu unterscheiden.⁸⁶

Der Verschlüsselungsalgorithmus:

Der Verschlüsselungsalgorithmus AES 256 muss für die Verschlüsselung des Umsatzzählers verwendet werden, für die Signaturerstellung und die maschinenlesbaren Codes ist er ebenso verantwortlich. Unter AES 256 versteht man ein symmetrisches Verschlüsselungsverfahren, welches mithilfe eines Schlüssels unlesbar gemachte Daten wieder entschlüsselt. Die Registrierkassenfirmen wählen in der Regel einen zufälligen Schlüssel für das jeweilige Unternehmen aus und stellen diesen zur Verfügung. Der Zweck ist jener, dass aus den verschlüsselten Daten weder auf die Umsatzdaten noch auf den angewandten Schlüssel geschlossen werden kann. Zur Entschlüsselung der Daten für das Finanzamt muss der jeweilige Schlüssel über Finanzonline bekannt gegeben werden.⁸⁷

Die Grundlage für die Einführung des Registrierkassensystems schafft die Belegerteilungspflicht.

Die Belegerteilungspflicht:

Seit 01.01.2016 haben Unternehmen die Verpflichtung, bei Barzahlungen einen Beleg an den Käufer auszustellen, dieser sollte ihn zumindest bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten bei sich tragen. Im Falle einer Kontrolle durch die Finanzverwaltung wird der/die KundIn dazu aufgefordert, den Beleg für die eben erworbene Ware zu zeigen. Der besagte Beleg muss folgende Inhalte aufweisen:

- Bezeichnung des liefernden oder leistenden Unternehmens
- Eine fortlaufende Nummer zur Identifizierung des Geschäftsvorfalles.
- Das Datum der Belegausstellung.
- Die Menge und die handelsübliche Bezeichnung, wobei diese in Warengruppen zusammengefasst erfolgen kann.

⁸⁶ Vgl. RUPPERT/ACHATZ, S.1633.

⁸⁷ S. VO des BMF vom 15.07.2018, Registrierkassensicherheitsverordnung, BGBl I Nr. 118/2015.

-
- Den Betrag der Barzahlung nach Steuersätzen getrennt.
 - Den maschinenlesbaren Code und die Kassenidentifikationsnummer.

Der Unternehmer muss die Daten des Belegs in diesem Zusammenhang elektronisch speichern.⁸⁸

Durch die Einführung dieser Registrierkassen können die einzelnen Waren, die die Warengruppe Frühstück umfasst, im System hinterlegt werden. Durch diese Vorgehensweise kann die richtige Besteuerung des Frühstücks im Gastronomiebereich sichergestellt werden.

Der Gastronomiebereich birgt in Zusammenhang mit den im Kooperationsunternehmen betreuten Klienten keine weiteren umsatzsteuerrechtlichen Besonderheiten. Im Bereich der Lohnabgaben hingegen gilt es die steuerfreien Aushilfskräfte und die familienhafte Mitarbeit zu erörtern.

4.2 Familienhafte Mitarbeit

Unter der familienhafte Mitarbeit versteht man die Mitarbeit im Betrieb, welche durch kein Dienstverhältnis konkretisiert ist. Die Gastronomiebranche ist ein betroffener Sektor in diesem Zusammenhang, die Mitarbeit von Ehegatten und anderen Familienmitgliedern ist in den vom Kooperationspartner betreuten Unternehmen keine Seltenheit. Da dieser Art der Tätigkeit kein Dienstverhältnis zugrunde liegt, darf es auch zu keiner Bezahlung der Familienmitglieder kommen.

Voraussetzungen

Für die rechtliche Anerkennung der familienhaften Mitarbeit müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Im Falle einer Betriebsprüfung kann die Nachweisbarkeit dieser Voraussetzungen zur Anerkennung der familienhaften Mitarbeit führen.

Die Unentgeltlichkeit:

Eine Grundvoraussetzung für familienhafte Mitarbeit ist die vereinbarte Unentgeltlichkeit der Mitarbeit, das jeweilige Familienmitglied darf keine Geldbezüge für die Arbeit im Betrieb erhalten. Ein weiteres Risiko stellen die sachlichen Leistungen dar. Um die Unentgeltlichkeit der Mitarbeit zu gewährleisten, dürfen keine sachlichen Gegenleistungen erbracht werden. Im Fall eines Gastronomiebetriebes bedeutet das, dass die jeweiligen Familienmitglieder keine Getränke oder Speisen erhalten dürfen, die der Unternehmer nicht als Eigenverbrauch deklariert.⁸⁹ Während

⁸⁸ Vgl. TANZER/UNGER (2017), S. 122f.

⁸⁹ S. EStR 2000 (2017), RZ 1142ff.

die familienhafte Mitarbeit nahe Angehörige umfasst, gibt es in diesem Bereich Abweichungen zwischen den einzelnen Angehörigen.

Art der Angehörigkeit:

Der Verwandtschaftsgrad ist entscheidend darüber, welche Voraussetzungen für den Nachweis der familienhaften Mitarbeit gebracht werden müssen. Im Folgenden werden verschiedene Gruppen von Angehörigen und deren Besonderheiten im Zusammenhang mit der familienhaften Mitarbeit beschrieben.

Ehegatten und eingetragene Partner

Im Bereich der Ehegatten kommt die gesetzliche Bestimmung des § 90 ABGB zur Anwendung, dabei handelt es sich um die eheliche Beistandspflicht. Die Mitarbeit eines Ehegatten im Betrieb führt im Regelfall zur Einhaltung der ehelichen Beistandspflicht und nicht zu einem Dienstverhältnis. Erhält der/die PartnerIn für sein/ihr Mitwirken im Unternehmen ein Entgelt, so stellt dieses kein tatsächliches Entgelt dar.⁹⁰ In diesem Fall handelt es sich um einen familienrechtlichen Anspruch nach § 98 ABGB. Ein Dienstverhältnis liegt in dieser Konstellation nur vor, wenn ein ausdrücklicher und konkludenter Vertrag über den Entgeltanspruch geschlossen wird, wobei dieser nach außen hin eindeutig zum Ausdruck kommen muss. Nach außen kommunizieren kann man diesen Anspruch durch einen Dienstvertrag, die Weisungsgebundenheit des Partners/der Partnerin, die Führung eines Lohnkontos, Lohnauszahlungen oder die organisatorische Eingliederung im Unternehmen. Voraussetzung ist hier, dass dieselben vertraglichen Regelungen auch mit einem Fremden abgeschlossen worden wären. Für die Annahme eines Dienstverhältnisses muss die Tätigkeit im Betrieb über die eheliche Beistandspflicht hinausgehen. Haushaltstätigkeiten resultieren z.B. aus der ehelichen Beistandspflicht und bedürfen keiner Pflichtversicherung, somit begründen sie auch kein Dienstverhältnis.⁹¹ Gehen die Rechte und Pflichten über die des ehelichen Beistandes hinaus, so führt dies zwingend zu einem Dienstverhältnis. Das bedeutet, wenn die Merkmale der Anhängigkeit, welche bei einem Dienstnehmer gegeben sind, überwiegen, begründet dies ein Dienstverhältnis. Ist der Ehegatte an Arbeitszeiten, Arbeitsort und Kontrolle organisatorisch gebunden, liegt keine familienhafte Mitarbeit vor. Im Gegensatz zu einem Angestelltenverhältnis ist der Ehegatte bei Erhalt seines sogenannten Unterhaltsanspruches in der Höhe von der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens abhängig. Die Zahlungen an den Ehegatten

⁹⁰ Vgl. MAZAL/RISAK (2017), S. 6.

⁹¹ Vgl. WKO (2018a), Familienhafte Mitarbeit [03.07.2018].

können daher monatlich variieren.⁹² Für eingetragene Partner gelten im Zusammenhang mit diesem Thema dieselben Bestimmungen wie für Ehegatten.

Lebensgefährten

Eine Lebensgemeinschaft ist eine eheähnliche Gemeinschaft und umfasst eine Geschlechts-, Wohnungs- und Wirtschaftsgemeinschaft. Für LebensgefährtenInnen gibt es keine gesetzliche Beistandspflicht wie jene im Fall der Ehegatten. Trotz der rechtlich nicht verankerten Pflicht gelten die Bestimmungen für Ehegatten analog. Die Begründung eines Dienstverhältnisses stellt die Ausnahme dar, da LebensgefährtenInnen ihren Lebensunterhalt gemeinsam bestreiten. Die Mitarbeit im Betrieb des Partners stellt daher eine Pflicht zur Erhaltung der Wirtschaftsgemeinschaft dar. Die im vorigen Absatz beschriebenen Bestimmungen können im Fall LebensgefährtenIn angewandt werden.⁹³

Kinder

Für Kinder gilt die Vermutung, ähnlich dem Ehegatten, dass diese aufgrund der familiären Gegebenheit im Betrieb arbeiten. Grundsätzlich setzt diese Annahme voraus, dass die Kinder voll durch eine andere Erwerbstätigkeit oder eine schulische Ausbildung versichert sind. Wird die Mitarbeit im elterlichen Betrieb fremdüblich abgegolten, liegt ein Dienstverhältnis vor. Für Adoptiv- und Stiefkinder gelten dieselben Voraussetzungen wie für leibliche Kinder. Den Unterschied machen Pflege- Enkel- oder Schwiegerkinder, da diese nicht unter die familienrechtliche Mitarbeitspflicht fallen. Für diese Art von Kindern ist prinzipiell ein Dienstverhältnis anzunehmen, außer es kann nachgewiesen werden, dass die Mitarbeit im Betrieb unentgeltlich ist und die Tätigkeit kurzfristig ist. Bei täglicher Mitarbeit dieser Kinder im Betrieb liegt ein Dienstverhältnis vor, welches zu entlohnen ist. Leibliche Kinder oder Adoptivkinder sind wie auch Stiefkinder nach § 4 Abs. 1 Z 3 ASVG vollversichert, wenn sie das 17. Lebensjahr vollendet haben und keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgehen.⁹⁴

Eltern, Großeltern und Geschwister

Sind die oben genannten Personen vollversichert und gehen einer anderen Erwerbstätigkeit nach, ist dies ein Hinweis auf familienhafte Mitarbeit. Eine Vollversicherung bei schulischer Ausbildung oder Berufsausbildung gilt in diesem Zusammenhang auch als Erwerbstätigkeit. Die Tätigkeit

⁹² S. OGH (2005), Geschäftszahl 8ObA44/05m.

⁹³ Vgl. WKO (2018a), Familienhafte Mitarbeit [03.07.2018].

⁹⁴ MÜLLER (2018), S. 74.

muss, um nicht als Dienstverhältnis qualifiziert zu werden, kurzfristig sein. Sollten die Eltern oder Großeltern ebenso wie die Geschwister gelegentlich im Betrieb mithelfen und dafür kein Entgelt nehmen, ist dies lohnabgabenrechtlich nicht relevant.⁹⁵

Sonstige Verwandte

Der Bereich der sonstigen Verwandten umfasst alle bisher noch nicht genannten Personen, die mit dem/der UnternehmerIn in einem verwandtschaftlichen Verhältnis stehen. Grundsätzlich gilt, je entfernter die Verwandtschaft, desto eher ist ein Dienstverhältnis anzunehmen. Im Zusammenhang mit der sonstigen Verwandtschaft gibt es keine familienrechtlichen Pflichten, die eine unentgeltliche Mitarbeit voraussetzen würden. Wechselseitige Unterhaltsansprüche, wie bei Ehegatten oder Kindern, liegen in diesem Fall keine vor. Hier gilt die Vereinbarung der Unentgeltlichkeit als notwendiger Nachweis, um eine familienhafte Mitarbeit zu begründen. Die Tätigkeit darf nach ausdrücklicher rechtlicher Meinung nur kurzfristig sein, da im Zweifelsfall in dieser Gruppe der Angehörigen ein Dienstverhältnis vorliegt. Verbilligte oder kostenlose Mahlzeiten haben in diesem Zusammenspiel keinen Entgeltcharakter. Aufwandsentschädigungen wie z.B. Fahrtkostenersätze sind, solange diese das steuerlich anerkannte Ausmaß nicht überschreiten, kein Hindernis für die Begründung einer familienhaften Mitarbeit. Unter dem steuerlich anerkannten Ausmaß wird das amtliche Kilometergeld verstanden. Stellt der Unternehmen den Angehörigen z.B. Dienstkleidung für ein einheitliches Auftreten zur Verfügung, stellt auch dies kein Entgelt im Sinne eines Dienstverhältnisses dar. Trinkgelder sollte eine Geringfügigkeitsgrenze von € 32 nicht überschreiten, da ein zu hohes Trinkgeld ein Dienstverhältnis begründen kann. Gerade in diesem Bereich der Angehörigen führt das Fehlen einer schriftlichen Vereinbarung über die unentgeltliche Mitarbeit zu einer Annahme eines Dienstverhältnisses.⁹⁶

Konzeption einer Nachweisvereinbarung:

Der Kooperationspartner wünscht, wie bereits in der Einleitung beschrieben, ein Vereinbarungsblatt, welches als Vorlage für Gastronomiebetriebe im Bereich der familienhaften Mitarbeit dienen soll.

Um die Anwendung der Nachweisvereinbarung in der Praxis zu erleichtern, sollen zwei Blätter konzipiert werden. Zum einen eine Vereinbarung, die für kurzfristige Tätigkeiten innerhalb eines

⁹⁵ Vgl. STEIGER (2016), S. 251ff.

⁹⁶ Vgl. WKO (2018a), Familienhafte Mitarbeit [03.07.2018].

Kalenderjahres anwendbar sein soll, und zum anderen eine Vereinbarung die bis auf Widerruf gültig ist. Die beiden Vereinbarungen unterscheiden sich nur im Gültigkeitszeitraum.

Am Beginn des Blattes sollen die vertraglichen Parteien angeführt werden, den Anfang macht hier der/die EigentümerIn. Auch der Name des Betriebes muss angeführt werden. Dem folgen der Name des Betriebsinhabers/der -inhaberin und die Adresse des besagten Betriebes.

Im Folgenden wird dann das jeweilige Familienmitglied angeführt, zur Dokumentationszwecken werden Vor- und Nachname, die Adresse und das Geburtsdatum des jeweiligen Familienmitgliedes angegeben.

Danach wird die eigentliche Vereinbarung getroffen, dabei werden die Kurzfristigkeit und die Unentgeltlichkeit hervorgehoben. Der fertige Abschnitt wird wie folgt formuliert: Es wird vereinbart, dass das mitarbeitende Familienmitglied bei Bedarf kurzfristig und unentgeltlich im genannten Betrieb im Rahmen der familienhaften Mitarbeit tätig wird. Diesem Absatz folgt der jeweilige Zeitraum vom gewünschten Kalenderjahr oder der Text bis auf Widerruf.

In einen weiteren Abschnitt muss das Verwandtschaftsverhältnis geklärt werden, dieses soll in einem Lückentext eingefügt werden. Am Ende der Vereinbarung steht die genaue Beschreibung der Tätigkeit, der/die UnternehmerIn soll hier beschreiben, welche Tätigkeit das Familienmitglied erfüllen wird. Im Falle einer finanzrechtlichen Prüfung vor Ort kann mithilfe dieser Vereinbarung nachgewiesen werden, dass das anwesende Familienmitglied tatsächlich unentgeltlich und kurzfristig im Betrieb arbeitet und ausschließlich jenen Tätigkeiten nachgeht, die angeführt sind.

Durch die Unterschrift des Unternehmers/der Unternehmerin und des Familienmitgliedes wird die Vereinbarung gültig und kann als Nachweis gegenüber der Finanz vorgezeigt werden. Die Anerkennung des Nachweises obliegt den zuständigen Behörden. Sollten diese im Laufe der Ermittlungen andere Tatbestände feststellen, so ist diese Vereinbarung als ungültig zu erachten.

Die beiden konzipierten Vereinbarungen befinden sich in der Infomappe und können daher im Kooperationsunternehmen verwendet werden.

Die familienhafte Mitarbeit ist nicht die einzige abgabenrechtliche Besonderheit, die in der Gastronomiebranche angewandt wird. Die steuerfreien Aushilfskräfte bilden eine weitere Besonderheit, die in diesem Bereich anwendbar ist.

4.3 Steuerfreie Aushilfskräfte

Der Bereich der steuerfreien Aushilfskräfte umfasst eine abgabenrechtliche Besonderheit, die in der Gastronomiebranche einen Anwendungsbedarf findet. Die Begünstigung ist mit 01.01.2017 in Kraft getreten und gilt für sämtliche Betriebe in allen Branchen. Diese Begünstigung wurde mit dem EU-Abgabenänderungsgesetz 2016 beschlossen und ist begrenzt gültig bis 31.12.2019. Damit eine Aushilfskraft als steuerfreie Aushilfskraft qualifiziert werden kann, sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen.

4.3.1 Voraussetzungen

Nach § 3 Abs. 1 Z 11a EStG sehen die folgenden Bestimmungen in diesem Zusammenhang vor:

Einkünfte sind befreit, wenn es sich um ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis gemäß § 5 Abs. 2 ASVG handelt. Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Aushilfskraft in keinem Dienstverhältnis mit dem betroffenen Betrieb steht. Die Aushilfskraft unterliegt außerdem aufgrund einer anderen unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit einer Vollversicherung in der gesetzlichen Pensions- Unfall- und Krankenversicherung.

Die Anwendung des Gesetzes setzt des Weiteren voraus, dass die Aushilfskraft ausschließlich dazu dient, einen zeitlich begrenzten Arbeitsanfall zu decken. Der reguläre Betriebslauf muss dabei überschritten werden, der Einsatz anstatt einer ausgefallenen Arbeitskraft ist auch zulässig. Pro Kalenderjahr darf die besagte Aushilfskraft nicht mehr als 18 Tage im Betrieb beschäftigt sein, der Betrieb darf zusätzlich zu dieser Bestimmung an nicht mehr als 18 Tagen überhaupt steuerfreie Aushilfskräfte beschäftigen.

Mit 01.01.2017 kam es zum Wegfall der täglichen Geringfügigkeitsgrenze, damit ist für die Kalkulation der steuerfreien Aushilfskräfte die monatliche Geringfügigkeitsgrenze heranzuziehen. Die monatliche Geringfügigkeitsgrenze beträgt 2018 €438,05 ohne sonstige Bezüge.⁹⁷

Sind die oben genannten Voraussetzungen erfüllt, entfällt für den Arbeitgeber die Verpflichtung zur Abfuhr der Lohnsteuer und der Lohnnebenkosten. Unter den Lohnnebenkosten werden der Dienstgeberbeitrag, der Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag und die Kommunalsteuer verstanden. Die Unfallversicherung und die betriebliche Vorsorge fallen nicht unter diesen Bereich. Trotz Wegfall dieser Abgabepflicht ist ein Lohnzettel an das Finanzamt zu übermitteln.⁹⁸

⁹⁷ S. LSR 2002 (2017), RZ 71.

⁹⁸ S. LSR 2002 (2017), RZ 71a.

Spitzenzeiten

Wie im oberen Bereich dieses Kapitel bereits genannt, dürfen steuerfrei Aushilfskräfte nur in Spitzenzeiten beschäftigt werden. Unter Spitzenzeiten werden temporäre Zeiten verstanden, in denen ein erhöhter Bedarf an Arbeitskräften gegeben ist. Ein Beispiel in der Gastronomie wäre dafür die Vorweihnachtszeit, wenn der Betrieb vermehrt Weihnachtsfeiern ausrichtet, ein weiteres Beispiel ist bei Gasthöfen die Hochzeitssaison. Das Erfordernis der der zusätzlichen Aushilfskräfte ergibt sich dabei aus der Notwendigkeit, die das restliche Jahr nicht gegeben ist. Nachfragespitzen können anhand der erhöhten Umsätze nachgewiesen werden. Außerhalb der Spitzenzeiten ist der Bedarf an zusätzlichen Aushilfskräften wie bereits erwähnt nur in Zusammenhang mit dem Ausfall einer Arbeitskraft gegeben.⁹⁹

Überschreitung der Grenze

Wird die jährliche Grenze von 18 Tagen vom/von der ArbeitgeberIn überschritten, steht die Begünstigung ab Beginn der Beschäftigung der betroffenen Aushilfskraft nicht mehr zu. Das bedeutet, ab dem 19.Tag der Beschäftigung ist der/die UnternehmerIn verpflichtet, die Lohnsteuer und die Lohnnebenkosten für die besagte Person abzuführen. Ein Beispiel soll diesen Sachverhalt verdeutlichen:

Der/die ArbeitgeberIn M beschäftigt im Jahr 2017 zwei Aushilfskräfte. Die Aushilfskraft 1 arbeitet von Jänner bis Juli neun Tage, die Aushilfskraft 2 arbeitet von August bis Dezember zehn Tage. In diesem Fall kann der/die ArbeitgeberIn die Aushilfskraft 1 steuerfrei abrechnen, während die Aushilfskraft 2 ab Beginn der Beschäftigung aus der Ausnahmeregelung herausfällt. Würde der/die ArbeitgeberIn eine Aushilfskraft für mehr als 18 Tage im Jahr beschäftigen, wäre diese ab dem ersten Tag abgabenpflichtig.

Wird ein(e) ArbeitnehmerIn von mehr als einem/einer ArbeitgeberIn in einem Kalenderjahr als Aushilfskraft beschäftigt, ist diese(r) verpflichtet, dem/der ArbeitgeberIn Auskunft über die bisher gearbeiteten Tage im besagten Jahr zu geben. War der/die besagte ArbeitnehmerIn bereits in einem anderen Betrieb tätig und wird die Grenze von 18 Tagen in einem anderen Betrieb überschritten, muss der/die zweite ArbeitgeberIn die Lohnsteuer und Lohnnebenkosten für die gesamte Zeit der Beschäftigung für diese(n) DienstnehmerIn abführen. Jene Tage, die der/die ArbeitnehmerIn im

⁹⁹ Vgl. MÜLLER (2017), S. 74.

anderen Betrieb gearbeitet hat, bleiben steuerfrei. Ein Beispiel soll diesen Sachverhalt verdeutlichen:

Der/die ArbeitgeberIn M beschäftigt die Aushilfskraft A für drei Tage im Jahr 2017. Die Aushilfskraft A hat zu diesem Zeitpunkt bereits 16 Tage für eine(n) andere(n) ArbeitgeberIn gearbeitet. Der/die UnternehmerIn M ist dazu verpflichtet, ab dem ersten Tag der Beschäftigung die Lohnabgaben für A zu bezahlen.

Kommt die Arbeitskraft ihrer Informationspflicht nicht nach, steht dem/der ArbeitgeberIn für die ersten 18 Tage im Kalenderjahr die Begünstigung zu. Das Gesetz geht davon aus, dass bei Verletzung der Informationspflicht der/die ArbeitgeberIn nicht wissen konnte, ob der/die besagte ArbeitnehmerIn bereits in einem anderen Betrieb gearbeitet hat. In diesem Fall verliert der/die ArbeitnehmerIn aber sein/ihr Recht auf steuerliche Begünstigung und die Nachversteuerung wird mit Abgabe der Pflichtveranlagung fällig. Dazu ein Beispiel:

Der/die ArbeitgeberIn M beschäftigt den/die ArbeitnehmerIn A für fünf Tage im Jahr 2017. Der/die ArbeitnehmerIn A war im Jahr 2017 bereits 15 Tage im Unternehmen B tätig. Es wird angenommen, A verletzt die Informationspflicht und unterrichtet den/die ArbeitgeberIn M nicht über seine/ihre vorhergehende Tätigkeit. M ist in diesem Fall nicht verpflichtet, für A Lohnabgaben, die von der Steuerbefreiung umfasst sind, abzuführen. A ist im Gegenzug dafür verantwortlich, diese im Zuge der Pflichtveranlagung abzuführen. Die Nachversteuerung umfasst jene 5 Tage, die A im Unternehmen M tätig war.¹⁰⁰

Seit 2018 muss der/die ArbeitgeberIn im Falle der steuerfreien Aushilfskräfte einen Pauschalbetrag von 14,12% Sozialversicherung bezahlen und die Arbeiterkammerumlage einbehalten. Der Unfallversicherungsbeitrag entfällt für den Dienstgeber.¹⁰¹

4.3.2 Die Konzeption einer Vereinbarung

Im Zuge dieser Arbeit soll für die optimale Beratung von Gastronomiebetrieben in der Informationsmappe eine Vereinbarung enthalten sein, die eine steuerfreie Aushilfstätigkeit bestätigt. Zur Konzeption dieser Vereinbarung ist es in einem ersten Schritt notwendig, die Daten des Dienstgebers/der Dienstgeberin zu erheben. Der/die VertragspartnerIn wird mit Name und Adresse angeführt, im Falle des Dienstnehmers/der Dienstnehmerin werden die Versicherungsnummer und das Geburtsdatum erhoben, die gelernte Beschäftigung wird ebenso

¹⁰⁰ S. LSR 2002 (2017), RZ 71a.

¹⁰¹ Vgl. WKO (2018b), Steuerfreie Aushilfskräfte [10.07.2018].

angeführt. Ein bereits bestehendes Dienstverhältnis ist notwendig, um diese Steuerbefreiung anzuwenden. Der Zeitraum der Beschäftigung stellt einen wichtigen Punkt in der Vereinbarung da, da die Grenze von 18 Tagen nicht überschritten werden darf. Um die oben genannten Voraussetzungen zu erfüllen, ist es notwendig, den Grund für die Notwendigkeit der Aushilfskraft zu erheben.

Im unteren Teil der Vereinbarung muss der/die DienstnehmerIn bestätigen, die Grenze von 18 Tagen noch nicht überschritten zu haben. Er/sie bestätigt durch das Ausfüllen eines Lückentextes im oben genannten Beschäftigungszeitraum einer Vollversicherung daher, einer gesetzlichen Kranken- Unfall- und Pensionsversicherung zu unterliegen. Er/sie bestätigt außerdem die monatliche Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze von € 425,70 in 2017 und € 438,05 in 2018. Die Kenntnis über die mögliche Einkommensteuernachzahlung wird zu Informationszwecken für den/die DienstnehmerIn nochmals angeführt, auch der Hinweis auf die Sozialversicherungsabrechnung von 14,2% ab 2018 wird aus Transparenzgründen angeführt. Sollte der/die DienstnehmerIn bereits für eine(n) andere(n) DienstgeberIn im betroffenen Kalenderjahr als Aushilfskraft gearbeitet haben, wird eine Bestätigung über vorangegangene Beschäftigungsverhältnisse konzipiert. Die Eckdaten des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin und des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin werden im oberen Bereich des Blattes angeführt, darauf folgt eine Bestätigung über die bisher als steuerfreie Aushilfskraft tätigen Tage im genannten Kalenderjahr. Diese wird in Form einer Tabelle dargestellt und ist vom/von der DienstnehmerIn zu befüllen, der/die ehemalige ArbeitgeberIn und die Anzahl der steuerfrei beschäftigten Tage müssen angegeben werden.

Die erstellten Vereinbarungsblätter werden sowohl in der Informationsmappe angedruckt, als auch als abrufbare Datei für alle betroffenen MitarbeiterInnen zur Verfügung gestellt.

4.3.3 Die Erhebung in der Praxis

Im Zuge der Datenerhebung von 15 Gastronomiebetrieben wurden die Unternehmen auch auf die Anwendung der Maßnahme steuerfreie Aushilfskräfte überprüft, das Ergebnis kann aufgrund der geringen Datenmenge wörtlich erörtert werden. Als Unternehmen wurden jene 15 gewählt, die auch im Zuge der Vergleichsrechnung bereits behandelt wurden.

Von den 15 beobachteten Betrieben wurden im Jahr 2017 alle auf die Möglichkeit der Einstellung von steuerfreien Aushilfskräften hingewiesen. An alle 15 wurde ein Newsletter mit den notwendigen Informationen verschickt, der Newsletter enthielt eine aufmerksamkeitsregende Überschrift. Die Informationen wurden verständlich erklärt und Hilfe im Zusammenhang mit

diesem Thema angeboten. Weiters wurden von diesen 15 informierten Betrieben drei im direkten Gespräch auf diese Maßnahme angesprochen. Tatsächlich haben zwei dieser drei Betriebe diese Art von Aushilfskräften eingestellt, für eine(n) kam dies nicht in Frage, da er/sie laut eigener Aussage keine Spitzenzeiten im Betrieb hat. Jene, die nur über Newsletter informiert waren, haben von der Regelung kaum Gebrauch gemacht. Lediglich zwei der übrigen 13 Unternehmen haben den/die zuständige(n) MitarbeiterIn in der Lohnverrechnung kontaktiert, um nähere Informationen über dieses Thema einzuholen, beide wurden über alle Voraussetzungen nochmalig verbal aufgeklärt. Die beiden UnternehmerInnen haben von dieser Maßnahme schlussendlich dennoch keinen Gebrauch gemacht. Um die Gründe dafür zu erfahren, wurden die UnternehmerInnen nochmals kontaktiert, eine(r) gestand, dass er/sie aufgrund des Telefongesprächs und des Newsletter prinzipiell über die Voraussetzungen Bescheid wusste, in der Praxis dann aber einem/einer potenziellen ArbeitnehmerIn keine genaue Antwort geben konnte, welche Voraussetzungen diese(r) zu erfüllen hätte. Er/sie fand die Idee einer Mustervereinbarung sehr hilfreich. Für den/die zweite(n) nochmalig Befragte(n) kam die Maßnahme nicht in Frage, da er/sie keine geeignete Person gefunden hat. Fazit dieser Erhebung ist, dass das direkte Gespräch dem/der KlientIn die Vorteile besser verdeutlicht. Aufgrund der Ausgabe von Mustervereinbarungen ist es dem/der KundIn möglich, mit potenziellen ArbeitnehmerInnen die Voraussetzungen zu diskutieren, ohne dafür nochmalig eine Beratung in Anspruch nehmen zu müssen. Der Bereich der Beratung kann durch die Verwendung der Musterblätter daher optimiert werden und dem/der KundIn können Abgaben erspart werden. Der Geschäftsleitung des Kooperationspartners wird daher empfohlen, den/die KlientIn im direkten Gespräch darauf hinzuweisen und eventuell eine Kopie der Vereinbarungen mitzugeben. Eine Erklärung der Vereinbarung ist in diesem Zusammenhang notwendig. Bei dieser Empfehlung handelt es sich lediglich um eine Handlungsempfehlung, ob diese im Betrieb angewandt wird, kann im Zuge dieser Arbeit nicht festgestellt werden.

Das Kapitel der abgabenrechtlichen Besonderheiten umfasst wie bereits erwähnt nur jene Besonderheiten, die für die Branche und den Kooperationspartner relevant sind. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass durch die Anwendung der erstellten Vereinbarungen und der Informationsmappe die KundInnenbetreuung im Unternehmen optimiert werden kann. Da alle MitarbeiterInnen Zugriff auf diese Informationsmappe haben, ist es auch z.B. den BuchhalterInnen möglich, dem/der KlientIn im Zuge des monatlichen Gesprächs Auskunft über bestimmte Besonderheiten oder Möglichkeiten zu geben. Da die Informationsmappe aber nur über Basisinformationen verfügt, ist diese nicht für eine weiterführende Beratung anzuwenden.

5 Resümee/Ausblick

Dieses Kapitel umfasst die Ergebnisse der Masterarbeit und enthält einen Ausblick auf weiterführende Arbeiten, die in diesem Bereich verfasst werden können.

Im ersten Kapitel wurden die Ausgangssituation und die Problemstellung der Arbeit erörtert. Die in diesem Zusammenhang gestellten Forschungsfragen wurden im Zuge der Arbeit beantwortet, im Wesentlichen handelt es sich dabei um die optimale Beratung eines Gastronomiebetriebes und die Erstellung einer notwendigen spezifischen Unterlage für alle Abteilungen des Kooperationspartnern. So stellte sich anfangs die Frage nach der Erhebung der optimalen Gewinnermittlungsart für einen Gastgewerbebetrieb, welcher nicht unter die gesetzliche Buchführungspflicht fällt.

Zur Beantwortung dieser Frage wird im ersten Teil des ersten Kapitels die grundlegende Theorie im Bereich der Gewinnermittlung erklärt. Diese grundlegende Theorie findet sich als Grundlage für alle Mitarbeiter in der Informationsmappe. Eine einfache Aufbereitung der Theorie war notwendig, da bei einem Großteil der Mitarbeiter keine Fachliteraturrecherche vorausgesetzt wird. Für einen erheblichen Teil des Klientels mit Umsätzen bis 700.000€ sind der Theorie zufolge die folgenden Methoden anwendbar: die Ermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG, die Ermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG und die Gastgewerbepauschalierung.

Bei der Ermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG handelt es sich um eine freiwillige Buchführung. Die Einnahmen und Ausgaben werden nicht nach Zahlungszeitpunkt, sondern nach Leistungszeitraum der jeweiligen Periode zugeordnet. Wesentlich in diesem Zusammenhang ist die Erfassung von Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen. Im Bereich der behandelten Gastronomiebetriebe umfasst der Tatbestand der Rechnungsabgrenzungen unter anderem die Abgrenzung von Versicherungsaufwendungen, welche meist im Voraus bezahlt werden. Bei diesen Aufwendungen spricht man von aktiven Rechnungsabgrenzungen, die im Vergleich zu passiven Rechnungsabgrenzungen eigene Vorauszahlungen erfassen. Der Bereich der Mietvorauszahlungen ist ein in der Praxis häufig vorkommender Anwendungsfall in diesem Zusammenhang. Der Bereich der Rückstellungen behandelt neben den sonstigen Rückstellungen die in der Höhe des Betrages wesentliche Abfertigungsrückstellung.

Der Bereich der Inventur stellt einen umfangreichen Teil der Theorie für diese Arbeit dar, da die Verbuchung der Inventur für eine Vielzahl an Gastronomen, die im Kooperationsunternehmen behandelt werden, die Grundlage für die Anwendung einer freiwilligen Buchführung darstellt.

Während einige Betriebe kaum Schwankungen im Bereich der Bestände haben, ist für andere diese Art von Schwankung dafür verantwortlich, dass kein aussagekräftiges Ergebnis durch eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung entsteht. Im Kapitel zwei werden daher die verschiedenen Arten der Inventur für die Verwendung in der Informationsmappe beschrieben. Dabei handelt es sich um die Stichtagsinventur, die permanente Inventur und die Stichprobeninventur. Die Bewertung der Waren in diesem Zusammenhang wird für die Erstellung der Informationsmappe genau erklärt. Die Unterlage soll eine optimale Beratung der einzelnen Klienten gewährleisten, mit dem Fokus auf jene Betriebe die erstmalig eine Inventur aufstellen müssen.

Im nächsten Schritt wird die theoretische Basis zur Erstellung einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung angeführt. Diese umfasst die zeitliche Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben, und die Definition von Betriebseinnahmen und –ausgaben. Der Bereich der Übergangsgewinne und -verluste im Zusammenspiel der beiden Gewinnermittlungsarten wird behandelt und durch einfache Beispiele für die Informationsmappe untermauert. Da diese Mappe für alle MitarbeiterInnen anwendbar ist, sind die Beispiele in dieser Arbeit einfach und verständlich gehalten.

Den letzten Teil der einkommensteuerlichen Theorie bildet die Erörterung der Gastgewerbepauschalierung. Dieser Teil beschreibt die Anwendungsvoraussetzungen für das Grundpauschale, das Mobilitätspauschale und das Energie- und Raumpauschale. In diesem Zusammenhang wurde die rechtliche Verordnung verständlich erörtert und mit Beispielen für die Informationsmappe unterstützt.

Nach Erörterung dieser grundlegenden Theorie wird bereits in Kapitel drei mit der Erhebung im Zusammenhang mit der optimalen Gewinnermittlungsart begonnen. Die Erhebung umfasst 15 Unternehmen, bei denen festgestellt werden soll, ob die Bindung an die Gastgewerbepauschalierung sinnvoll für den jeweiligen Unternehmer ist, die grundlegende Theorie zur Datenerhebung bildet dafür die Unterlage. Die Daten wurden durch die Konzeptionierung von Excel-Berechnungsblättern erhoben, diese Berechnungsblätter wurden im Zuge der Arbeit erstellt. Das Hauptblatt enthält eine Vergleichsrechnung, die es möglich macht, die einzelnen Gewinne aus den einzelnen Anwendungsarten direkt untereinander sichtbar zu machen. Dieses Hauptberechnungsblatt findet sich für alle untersuchten Unternehmen im zweiten Teil des Anhangs. Für die Erstellung wurde das Datenblatt mit Eingabefeldern für Umsatz, absetzbare Ausgaben und pauschalierbare Ausgaben erstellt. Die pauschalierbaren Ausgaben sind aufgeteilt in Mobilitätsausgaben und Energie- und Raumausgaben, da diese beiden unabhängig voneinander angewandt werden können. Zur Berechnung des steuerlichen und

sozialversicherungsrechtlichen Vorteils wurden weitere Datenblätter erstellt, diese enthalten ein kurzes Berechnungsschema für die Ermittlung der Steuer und der Sozialversicherungsgutschrift oder -nachzahlung. Die Daten aus den beiden Nebenrechnungsblättern fließen in das Hauptrechnungsblatt ein.

Diese Datenblätter wurden mit den jeweiligen Daten der einzelnen Unternehmen, die in dieser Erhebung beobachtet wurden, gefüllt. Daraus ergaben sich 45 Vergleichsrechnungen mit unterschiedlichen Ergebnissen.

Die Ergebnisse konnten durch eine tabellarische Aufbereitung in eine analysierbare Ordnung gebracht werden. Der zweite Teil des Kapitels beschreibt die Vorgehensweise bei der Datenanalytik. In einem ersten Schritt wurden die Umsätze und deren Auswirkung auf die optimale Anwendung der Gastgewerbepauschalierung erhoben. Der Bereich der Umsätze führte bereits zu einer ersten Handlungsempfehlung:

Für Umsätze unter 50.000€ ist die Gastgewerbepauschalierung grundsätzlich nicht von Vorteil.

Der Grund für diese Empfehlung liegt in der Tatsache, dass bei geringen Umsätzen die Bemessungsgrundlage für die Pauschalierung dementsprechend niedrig ist. Aus diesem Grund übersteigen die tatsächlichen Kosten die pauschalen in den erhobenen Unternehmen.

Aus der Analyse der Umsätze im Zusammenhang mit der optimalen Gewinnermittlungsart konnten keine weiteren Aussagen getroffen werden. Der nächste Schritt war es daher, die Kosten in Abhängigkeit vom Umsatz zu untersuchen. Begonnen wurde hier mit den Mobilitätskosten, die im Bereich der Gastgewerbepauschalierung mit 2% vom Umsatz begrenzt sind. Die Beobachtung der Mobilitätskosten über drei Jahre führte zu keinem aussagekräftigen Ergebnis. Die einzige Auffälligkeit lag hier bei den niedrigeren Umsatzklassen, da jene Unternehmen im Zusammenspiel mit dem Besitz eines betrieblichen Kraftfahrzeuges keine Mobilitätspauschale anwenden. Die Bemessungsgrundlage ist in diesem Fall zu niedrig, um einen Vorteil durch die Pauschalierung der Kosten zu erhalten.

Da diese Kosten im Alleingang zu keinem eindeutigen Ergebnis führten, wurden die Energie- und Raumkosten in Prozent vom Umsatz untersucht. Das Ergebnis führte bereits zu einer weiteren Handlungsempfehlung, die später durch die Erhebung der gesamten Kosten nochmals unterstützt wurde. Die eindeutige Vorteilhaftigkeit der Pauschalierung konnte zu diesem Zeitpunkt noch für

keine der übrigen Umsatzklassen bestimmt werden, deswegen wurden die sonstigen Ausgaben in Prozent vom Umsatz erhoben.

Dieser Bereich lieferte bereits eindeutigere Ergebnisse, die weitere Handlungsempfehlungen hervorbrachten. Der Bereich der sonstigen Ausgaben ist ein teilweise schwankender Bereich, außerplanmäßige Ausgaben die in einem Jahr anfallen, können im nächsten nicht mehr anfallen.

Aufgrund dieser Daten kam es zu folgenden Handlungsempfehlungen:

Ausgaben sollten auf Unregelmäßigkeiten untersucht werden.

Eine auffallende Unregelmäßigkeit im Vergleich zu den vorangegangenen Jahren kann Aufschluss darüber geben, ob es sich bei der Höhe der sonstigen Kosten um eine Ausnahme handelt oder nicht. Die Erhebung hat gezeigt, dass durch einmalige Werbeausgaben oder Ausgaben für Rechtsprozesse etc., die Ergebnisse der Vergleichsrechnung verfälscht werden. So kann die Gastgewerbepauschalierung über drei Jahre vorteilhaft sein, obwohl in einem der drei Jahre laut Vergleichsrechnung eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung als die optimale Lösung ausgewiesen wird. Eine Beobachtung der Kosten ist in diesem Fall sehr wichtig für eine optimale Beratung.

Wesentliche Änderungen in der Ausgabenhöhe sollten im Vorfeld besprochen werden.

Wie bereits oben angeführt, führen außerordentliche Ausgaben zu Verfälschungen in der Vergleichsrechnung über einen längeren Zeitraum. Da zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Bindung an die Gastgewerbepauschalierung die zukünftigen Jahre prognostiziert werden müssen, ist es wichtig, über mögliche erhöhte Aufwendungen mit dem jeweiligen KlientInnen zu sprechen. Auf die Anwendung der Pauschalierung kann in einem Jahr trotz steuerlicher Vorteile verzichtet werden, wenn der Vorteil der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung im Folgejahr durch erhöhte Ausgaben überwiegt.

Im letzten Schritt der Erhebung wurden alle Kosten gemeinsam gegenübergestellt, um für die einzelnen Umsatzstufen sinnvolle Handlungsempfehlungen treffen zu können. Die Gegenüberstellung führte zu folgenden Empfehlungen:

Für Umsätze zwischen 50.000€ und 100.000€ sollte tendenziell zumindest das Grundpauschale angewandt werden.

Umsätze in diesem Bereich weisen laut Erhebung ein hohes Potenzial für die Anwendung der Pauschalierung auf. Während für die Umsätze unter 50.000€ die Bemessungsgrundlage noch zu

niedrig ist um die tatsächlichen Kosten zu überschreiten, sind die pauschalen Kosten in diesem Feld aufgrund der Daten meist höher als die tatsächlichen Kosten.

Für Umsätze zwischen 130.000€ und 150.000€ ist die Anwendung der Gastgewerbepauschalierung im Regelfall eher vorteilhaft.

In dieser Kategorie wird aus diesem Grund von einem Regelfall gesprochen, weil eines der Unternehmen in dieser Klasse ein anderes Ergebnis aufweist. Der größere Teil der untersuchten Betriebe sollte aber die Gastgewerbepauschalierung anwenden.

Für Umsätze zwischen 150.000€ und 200.000€ ist die Anwendung der Gastgewerbepauschalierung im Einzelfall zu prüfen.

Für diese Umsatzstufe gibt es keine eindeutigen Ergebnisse. Die Erstellung einer Vergleichsrechnung wird, wie bereits im entsprechenden Kapitel angeführt, empfohlen.

Für Umsätze zwischen 200.000€ und 255.000€ ist die Anwendung der Gastgewerbepauschalierung eher vorteilhaft.

Die höchste Stufe bestätigt die Grundtheorie, dass bei einer hohen Bemessungsgrundlage die pauschalen Kosten vorteilhaft sind.

Das vierte Kapitel beschreibt die abgaberechtlichen Besonderheiten im Bereich der Umsatzsteuer und der Lohnabgaben. Der umsatzsteuerliche Bereich umfasst lediglich die Behandlung von Pauschalpreisen für Frühstück, da keine weiteren Besonderheiten gefunden werden konnten. Ein Exkurs in den Bereich der Registrierkassenpflicht ist aufgrund der neuen Behandlung und Aufteilung in diesem Bereich notwendig, die Informationen werden in der Infomappe angeführt.

Der Bereich der lohnabgabenrechtlichen Besonderheiten führte zu der Erstellung einer Vereinbarung, die im Zusammenhang mit der familienhaften Mitarbeit den Kooperationspartner unterstützen soll. Die Vereinbarung umfasst die wesentlichen Voraussetzungen für die Gültigkeit der familienhaften Mitarbeit wie z.B. die Unentgeltlichkeit.

Die Sonderregelung für steuerfreie Aushilfskräfte, die noch bis 31.12.2019 gültig ist, wurde in diesem Kapitel erörtert. Die Voraussetzungen wurden erklärt und durch Beispiele, die für die Informationsmappe erstellt wurden, unterstützt. Die Beispiele sollen den MitarbeiterInnen helfen, konkrete Fälle in der Praxis in allen Abteilungen zu erkennen und den/die KlientIn optimal zu beraten. Für die Beratung der Klientinnen wurde eine Vereinbarung erstellt, die dieser in der Praxis

verwenden kann, um alle notwendigen Informationen von der steuerfreien Aushilfskraft zu erhalten.

Diese Arbeit setzt mit der Erhebung der Daten im Bereich der Gastgewerbepauschalierung den Grundstein für weitere Erhebungen im Unternehmen. Da bisher nur 15 Unternehmen untersucht wurden, wird dem Kooperationspartner nahegelegt, weitere Unternehmen in den Vergleich aufzunehmen. Die Handlungsempfehlungen, die in dieser Arbeit getroffen wurden, sollen dadurch bestätigt werden. Eine Erhebung von Betrieben in der Umsatzklasse 150.000€ bis 200.000€ soll helfen, auch für diese Dimension Handlungsempfehlungen zu treffen.

Die bisher beobachteten Unternehmen müssen in den Folgejahren weiterhin erhoben werden, um festzustellen, ob es Änderungen in der Anwendungsweise der Pauschalierung gibt. Eine grundsätzliche Erhebung über mehr als drei Jahre kann nur ein Vorteil für den Kooperationspartner sein, da die Stichprobe in dieser Arbeit aufgrund des Arbeitsaufwandes gering gehalten wurde.

Im Bereich der familienhaften Mitarbeit wird zukünftig mit diesen Vereinbarungen gearbeitet. Bis dato gibt es dazu noch keine Betriebsprüfungsergebnisse, da die Verwendung erst mit Juli 2018 eingeführt wurde. In diesem Fall muss daher beobachtet werden, wie die Behörden auf diese Vereinbarung reagieren und ob diese sinnbringend für das Unternehmen ist.

Die Einführung der Vereinbarungen zu den steuerfreien Aushilfskräften soll eine Steigerung des Interesses bei den KundInnen an dieser Sonderregelung bringen, die KundInnenzufriedenheit soll durch diese erweiterte Beratung gesteigert werden. Die Auswirkungen der Beratung mit dieser Vereinbarung kann zu Beginn des Jahres 2020 gemessen werden, da die Regelung mit 31.12.2019 endet.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Bereich der Gastronomie eine Vielzahl an Optimierungspotenzialen im Bereich der Steuerberatung bietet. So bietet der Bereich der Gewinnermittlung verschiedene Möglichkeiten, die im Zweifelsfall im Rahmen einer Vergleichsrechnung behandelt werden sollten. Der Bereich der familienhaften Mitarbeit und der steuerfreien Aushilfskräfte birgt für SteuerberaterInnen im Bereich der Beratung ein großes Potenzial. Die Hebung dieser Potenziale kann für Kanzleien in der Praxis zu einer Steigerung der KundInnenzufriedenheit und demzufolge zu einer Erhöhung der Weiterempfehlungen führen.

Literaturverzeichnis

ACHATZ, M./ RUPPE, H. [2017]: Kommentar Umsatzsteuergesetz, Wien: Linde.

ATZMUELLER, M. [2013]: RdW Ausgabe 03/2013, Wien: Lexisnexis.

BALDAUF, A. u.a. [2014]: Jakom Einkommensteuergesetz 2014, Wien: Linde.

BAUMUELLER, J. [2016]: SWK Ausgabe 31/2016, Wien: Linde.

BEISER, R. [2011]: Steuern, Wien: facultas.

BERTL, R./ HIRSCHLER, K. [2014]: RWZ Ausgabe 10/2014, Wien: Lexisnexis.

BMF [2017]: Einkommensteuerrichtlinien 2000, Wien: Bundesministerium für Finanzen.

DORALT, W./ RUPPE, H.G./ KIRCHMAYR, S./ MAYR, G. [2017]: Steuerrecht, Wien: Manz.

DORALT, W./RUPPE , H.G./MAYR, G. [2013]: Steuerrecht, Wien: Manz.

DORALT, W./KIRCHMAYR, S./MAYR, G./ZORN;N. [2009]: Kommentar zum Einkommensteuergesetz, Wien: Linde.

DORALT, W./KIRCHMAYR, S./MAYR, G./ZORN;N. [2014]: Kommentar zum Einkommensteuergesetz, Wien: Linde.

DRAPELA, C./ KNECHTL; M./ MOSER, S./ WAGNER, S. [2018]: Die Personengesellschaft in der Steuererklärung 2017, Wien: Linde.

ECKER T./KUDER B. /MELHARDT S. [2015]: SWK-Spezial Steuerreform 2015/2016, Wien: Linde.

FEIKS, M. [2016]: Datenerhebung mit Excel, Wiesbaden: Springer.

FELLNER, K. in HOFSTÄTTER, F./REICHEL, K. (Hrsg.) [2018]: Kommentar zum Einkommensteuergesetz, Wien: Linde.

HILBER, K. [2000]: Finanzjournal Ausgabe 4/2000, Wien: Grenz-Verlag.

HOFSTÄTTER, F./ REICHEL, K. [2012]: Die Einkommensteuer- Kommentar, Wien: Lexisnexis.

-
- HOFSTÄTTER, F./REICHEL, K. [2017]: Die Einkommensteuer- Kommentar, Wien: Lexisnexis.
- KANDUTH-KRISTEN, S. u.a. [2017]: Jakom Einkommensteuergesetz 2017, Wien: Linde.
- KEPPERT, T. [1997]: SWK Ausgabe 23/1997, Wien: Linde.
- KRASSNIG, U. [2013]: SWK Ausgabe 6/2013, Wien: Linde.
- MAZAL, W., / RISAK, M. [2017]: Das Arbeitsrecht, Wien: Lexisnexis.
- MITTERER, H. / PACHINGER, M. (2013): SWK Ausgabe 8/2013, Wien: Linde.
- MÜLLER, E. [2018]: SWK-Spezial Lohnverrechnung 2018, Wien: Linde.
- MÜLLER, E. [2017]: SWK-Spezial Lohnverrechnung 2017, Wien: Linde.
- RENNER, B./SCHLAGER, J./SCHWARZ, R. [2008]: Praxis der steuerlichen Gewinnermittlung, Wien: Linde.
- RITZ, C. [2016]: SWK-Spezial Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht, Wien: Linde.
- RITZ, C. [2014]: BAO. Wien: Linde.
- STEIGER, S. [2016]: Familienhafte Mitarbeit – ein Update – Wann sind Familienmitglieder anzumelden? in: taxlex, 7-8/2016, Wien: Manz.
- Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft [2017]: Sozialversicherungsbeiträge, <http://esv-sva.sozvers.at/cdscontent/?contentid=10007.740776&viewmode=content> [2.12.2017]
- SWK [2017]: Die Einkommensteuererklärung 2016, in: Die Steuererklärungen für 2016, hrsg. von SWK, Ausgabe 4-5, 2017.
- TANZER, M./UNGER, P. [2017]: BAO 2016/2017, Wien: Lexisnexis.
- URIANEK, J. [1997]: SWK Ausgabe 14/1997, Wien: Linde.
- WKO [2017]: Steuerinformation für Betriebsgründer, https://www.wko.at/service/steuern/neugr_SteuerinformationfuerBetriebsgruender_Broschuere.pdf, [2.9.2017]

WKO [2018a]: Merkblatt zur familienhaften Mitarbeit in Betrieben,
<https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/MerkblattzurfamilienhaftenMitarbeitinBetrieben2018.pdf>, [3.7.2018]

VwGH 27.01.1998, 93/14/0166, Unterscheidung Betriebsvermögen und Privatvermögen

WKO [2018b]: Beschäftigung von Aushilfskräften ab 1.1.2018,
<https://www.wko.at/branchen/sbg/tourismus-freizeitwirtschaft/Merkblatt-Aushilfskraefte-ab-1.1.2018.pdf>, [10.7.2018]

ZIP, C. / DELLINGER M. [2013]: Unternehmensgesetzbuch Großkommentar, Wien: Lexisnexis.

ZORN, N. in DORALT/KIRCHMAYR/MAYR/ZORN (Hrsg.) [2013]: Kommentar zum Einkommensteuergesetz, Wien: Facultas.

Anhang



Infomappe

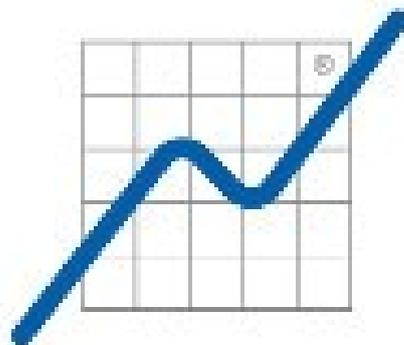
Gastgewerbe



Vorwort

Diese Mappe soll jedem von euch ein Hilfe bei der täglichen Arbeit sein. Bei Unsicherheiten zögert nicht das entsprechende Kapitel aufzuschlagen. Bitte versichert euch, dass ihr immer die aktuelle Fassung verwendet. Je nach gesetzlicher Neuerung werden Inhalte angepasst.

Wir hoffen diese Mappe kann euch bei täglichen Problemen helfen und sind dankbar für den ausgezeichneten Arbeitseinsatz.



Wesonig+Partner

Inhaltsverzeichnis

<u>1</u>	<u>Die freiwillige Bilanz nach §4 Abs.1 EStG</u>	- 5 -
<u>1.1</u>	<u>Was gehört überhaupt zum Betriebsvermögen?</u>	- 5 -
<u>1.2</u>	<u>Wie wird das Betriebsvermögen bewertet? (Schwerpunkt Inventur)</u>	- 5 -
<u>1.2.1</u>	<u>Inventur und Inventar</u>	- 6 -
<u>1.2.2</u>	<u>Wie bewerte ich Inventurwaren?</u>	- 7 -
<u>2</u>	<u>Rechnungsabgrenzungen in der steuerlichen Bilanz</u>	- 10 -
<u>3</u>	<u>Rückstellungen</u>	- 12 -
<u>3.1</u>	<u>Abfertigungsrückstellung</u>	- 12 -
<u>3.2</u>	<u>Verbindlichkeitsrückstellung</u>	- 13 -
<u>4</u>	<u>Die Behandlung von Privatentnahmen und Privateinlagen</u>	- 15 -
<u>4.1</u>	<u>Wie erfasse ich Entnahmen in der Bilanz?</u>	- 15 -
<u>4.2</u>	<u>Der Übergang von §4 Abs.1 EStG auf §4 Abs.3 EStG</u>	- 17 -
<u>5</u>	<u>Einnahmen-Ausgaben-Rechnung nach §4 Abs.3 EStG</u>	- 18 -
<u>5.1</u>	<u>Die Zeitliche Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben</u>	- 18 -
<u>5.2</u>	<u>Zu erfassende Betriebseinnahmen und Ausgaben</u>	- 19 -
<u>5.3</u>	<u>Das Wareneingangsbuch</u>	- 19 -
<u>5.4</u>	<u>Nicht abzugsfähige Aufwendungen für alle Gewinnermittlungsarten</u>	- 20 -
<u>5.5</u>	<u>Der Übergang von §4 Abs.3 EStG auf §4 Abs.1 EStG</u>	- 21 -
<u>6</u>	<u>Die Gastgewerbepauschalierung</u>	- 22 -
<u>6.1</u>	<u>Die Voraussetzungen für die Anwendung</u>	- 22 -
<u>6.2</u>	<u>Die Berechnung der pauschalen Betriebsausgaben</u>	- 22 -
<u>6.3</u>	<u>Das Grundpauschale</u>	- 23 -
<u>6.4</u>	<u>Das Mobilitätspauschale</u>	- 25 -
<u>6.5</u>	<u>Das Energie- und Raumpauschale</u>	- 26 -
<u>6.6</u>	<u>Die dreijährige Bindung</u>	- 27 -
<u>6.7</u>	<u>Wann sollte ich die Gastgewerbepauschalierung anwenden?</u>	- 28 -

7	<u>Umsatzsteuerrechtliche Besonderheiten</u>	- 33 -
7.1	<u>Das ortsübliche Frühstück</u>	- 33 -
7.2	<u>Die Aufteilung von pauschalen Leistungen</u>	- 33 -
7.3	<u>Die Registrierkassenpflicht</u>	- 34 -
8	<u>Die Familienhafte Mitarbeit</u>	- 37 -
9	<u>Steuerfreie Aushilfskräfte</u>	- 43 -
9.1	<u>Voraussetzungen</u>	- 43 -
9.1.1	<u>Spitzenzeiten</u>	- 44 -

1 Die freiwillige Bilanz nach §4 Abs.1 EStG

Der Betriebsvermögensvergleich sieht eine Gegenüberstellung des Betriebsvermögens am Ende des Wirtschaftsjahres mit dem Betriebsvermögen am Anfang eines Wirtschaftsjahres vor. Daher wird unter dem Betriebsvermögen grundsätzlich das Reinvermögen, d.h. der Saldo aus Aktiva und Passiva, verstanden. Steigt das Eigenkapital, so ergibt sich ein Gewinn und sinkt es, führt dies zu einem Verlust.



1.1 Was gehört überhaupt zum Betriebsvermögen?

Nach §4 Abs.1 EStG erfasst der Betriebsvermögensvergleich nur notwendiges Betriebsvermögen, im Gegensatz zu der Gewinnermittlung nach §5 Abs.1 EStG, demzufolge auch gewillkürtes Betriebsvermögen erfasst wird. Unter gewillkürtem Betriebsvermögen versteht man Wirtschaftsgüter, die nach Ihrer Beschaffenheit auch Betriebsvermögen sein könnten. Bei Gegenständen, die nicht offensichtlich im Zusammenhang mit dem Betrieb stehen, wird von Privatvermögen gesprochen. Wirtschaftsgüter, die dem gewillkürten Betriebsvermögen zugerechnet werden, müssen dem Betrieb in irgendeiner Weise z.B. als fundierte Kapitalausstattung förderlich sein. Notwendiges Privatvermögen darf nicht in die Bilanz aufgenommen werden, wobei es sich bei notwendigem Privatvermögen um Vermögensgegenstände handelt, die objektiv erkennbar dem Privatvermögen zuzuordnen sind.

1.2 Wie wird das Betriebsvermögen bewertet? (Schwerpunkt Inventur)

Die Bewertung des Betriebsvermögens richtet sich ausschließlich nach steuerrechtlichen Grundsätzen. Grundlage für den Betriebsvermögensvergleich ist die jährliche Inventur, dabei handelt es sich um eine mengenmäßige Aufstellung des gesamten Betriebsvermögens mit zugehörigem Wert.

1.2.1 Inventur und Inventar

Unter der Inventur wird die Tätigkeit der Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden durch Wiegen, Messen und Zählen zu einem bestimmten Zeitpunkt verstanden. Die Inventur liefert die Daten zur Kontrolle der vorhandenen Bestände mit den sich aus den Büchern ergebenden Beständen. In der Praxis werden dazu meist Inventurlisten verwendet, die von den aufnehmenden MitarbeiterInnen unterschrieben werden. Diese Inventurlisten müssen aufgehoben werden. Bei Schulden und Vermögensgegenständen, die nicht mengenmäßig aufgenommen werden können, müssen Abstimmungsarbeiten durchgeführt werden, dies kann durch z.B. durch Saldobestätigungen oder Kontoauszüge geschehen. Üblicherweise gibt es verschiedene Varianten der Inventur.



Die Stichtagsinventur

Die Stichtagsinventur wird einmal jährlich zum Bilanzstichtag durchgeführt. Diese Inventur sollte an jenem Tag gemacht werden, auf den sie sich bezieht, bei größeren Betrieben kann das auch mehrere Tage in Anspruch nehmen. Die sogenannte rollende Ware ist auch zu inventieren, unter rollender Ware versteht man jene Ware, die sich zum Stichtag noch nicht bzw. nicht mehr im Betrieb befindet.

Die vor- oder nachgelagerte Inventur

Bei der Bestandsaufnahme ist es möglich, diese „zeitnah“ durchzuführen. Voraussetzung dafür ist, dass der Bilanzstichtag nicht mehr als drei Monate vor bzw. zwei Monate nach der Inventur liegt. Auch diese Art von Inventur muss zu einem bestimmten Stichtag vorgenommen werden. Die Bestände müssen dann, ausgehend vom gewählten Stichtag, vor- oder rückgerechnet werden.

Permanente Inventur

Durch die Einführung der Registrierkasse bietet sich auch für Gastronomiebetriebe die laufende Inventur an. Hier werden bestimmte Bestände auf das ganze Jahr verteilt kontrolliert, wobei am Ende des Jahres jeder Bestandsposten einmal inventiert sein muss. Voraussetzung für die Anwendung ist die Existenz von laufend geführten Aufzeichnungen wie z.B. einer Lagerbuchhaltung. Bei häufiger vorkommendem Diebstahl von MitarbeiterInnen kann diese Art von Inventur auch als Kontrollsystem genutzt werden.

Stichprobeninventur

Anstelle einer vollständigen Bestandsaufnahme kann der Bestand von Vermögensgegenständen auch mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden aufgrund von Stichproben ermittelt werden. Das Verfahren muss den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung entsprechen und der Aussagewert des Inventars muss dem Aussagewert einer körperlichen Bestandsaufnahme gleichkommen. Sehr teure oder schwer kontrollierbare Waren müssen dennoch vollständig körperlich aufgenommen werden, dasselbe gilt für Waren mit einer besonderen Verderblichkeit. Eine ordnungsgemäße Lagerbuchführung ist auch hier Voraussetzung. Die Stichproben werden nach Zufallsprinzip gezogen.

Inventar

Unter dem Inventar versteht man die schriftliche Niederlegung der Inventur. Um als ordnungsgemäß zu gelten, muss das Inventar folgende Angaben enthalten:

- eine übersichtliche Gruppierung
 - nach Abteilungen
 - nach vorhandener und rollender Ware
 - nach Warenart
- eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes
- eine Mengenangabe
- den Wert des Wirtschaftsgutes



Das Inventar muss vom/von der UnternehmerIn unterschrieben werden.

1.2.2 Wie bewerte ich Inventurwaren?

Die durch eine Inventur festgestellten Mengen müssen bewertet werden. Das Ziel dieser Tätigkeit ist es, den Wert eines Wirtschaftsgutes in Geld auszudrücken.

Bei der Bewertung gilt der Grundsatz der Einzelbewertung, was heißt, dass jedes Wirtschaftsgut einzeln zu bewerten ist. Eine Ausnahme davon bilden bewegliche Wirtschaftsgüter von gleicher Art, mit der gleichen Gewinnspanne, diese können in Gruppen zusammengefasst gemeinsam bewertet werden. Für die Bewertung der Inventur innerhalb eines Gastgewerbebetriebes können folgende Verfahren zur Anwendung kommen:

Das Festwertverfahren

Besonders im Gastgewerbe bietet sich für bestimmten Waren die Variante des Festwertverfahrens an. Ein Beispiel dafür ist das genutzte Geschirr: Die bewertete Ware darf nur geringen Veränderungen im Wert, der Größe und dem Bestand unterliegen. Sind diese Voraussetzungen gegeben, kann ein gleichbleibender Wert angesetzt werden. Dieser Wert unterliegt nicht der ordentlichen Abschreibung, die Ersatzkäufe sind als Sofortaufwand absetzbar. Zumindest alle fünf Jahre muss eine Bestandsaufnahme gegebenenfalls mit Anpassungen erfolgen.

Das Identitätspreisverfahren

Da Wirtschaftsgüter einzeln zu bewerten sind, müssen diese identifiziert werden und mit den tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet werden. Gleichartige Güter mit unterschiedlichen Anschaffungskosten müssen entweder getrennt gelagert werden oder durch besondere Merkmale gekennzeichnet sein. Für die Gastronomie wäre ein typisches Beispiel die Coca-Cola Flasche: Der Einkaufspreis einer Flasche ändert sich unterjährig unregelmäßig, daher sollten nach einer Preisänderung die neu gekauften Flaschen getrennt von den früher gekauften Flaschen gelagert werden. Bei der Bestandsaufnahme wäre dies beispielsweise so auszuweisen:

Einkaufsdatum	Menge	Preis/Flasche	Gesamtpreis
vor. 30.06.2017	25	€ 1,40	€ 35,00
nach 30.06.2017	15	€ 1,50	€ 22,50
Inventurwert per 31.12.2017			€ 57,50

Da bei gleichartigen Wirtschaftsgütern eine Feststellung der Identität schwierig sein kann, können Bewertungsvereinfachungsverfahren angewendet werden.

Gewogenes Durchschnittspreisverfahren

Gleichartige Wirtschaftsgüter können im Zuge der Bewertung zu Gruppen zusammengefasst werden. Die Bewertung des Endbestandes erfolgt hier mit Hilfe eines aus dem Anfangsbestand und den Zukäufen ermittelten Durchschnittspreises, welcher nach Mengen gewichtet ist. Dieses Verfahren kann wieder auf das Beispiel mit den Cola Flaschen umgelegt werden:

Einkaufsdatum	Menge	Preis/Flasche	Gesamtpreis
25.01.2017	50	€ 1,40	€ 70,00
25.08.2017	75	€ 1,50	€ 112,50
25.12.2017	50	€ 1,55	€ 77,50
Summe	175		€ 260,00

Der Endbestand am 31.12.2017 beträgt 55 Flaschen.

Bewertung des Endbestandes:

$$€ 260 / 175 = € 1,49$$

$$€ 1,49 \times 55 = \underline{€ 81,95}$$

Wenn klar erkennbar ist, dass sich der Endbestand aus dem letzten Einkauf zusammensetzt, ist das Identitätspreisverfahren anzusetzen.

First in first out

Das sogenannte FIFO-Verfahren beruht auf der Annahme, dass jene Waren, die zuerst eingekauft wurden, auch als erste wieder verkauft oder verbraucht werden. Der Bestand am Stichtag wird daher mit dem Preis der letzten Zukäufe bewertet. Auf das Coca-Cola Beispiel umgelegt würde dies so aussehen:

Einkaufsdatum	Menge	Preis/Flasche	Gesamtpreis
15.01.2017	25	€ 1,40	€ 35,00
15.08.2017	75	€ 1,50	€ 112,50
15.12.2017	50	€ 1,55	€ 77,50

Der Endbestand zum 31.12.2017 beträgt laut Zählung 35 Flaschen.

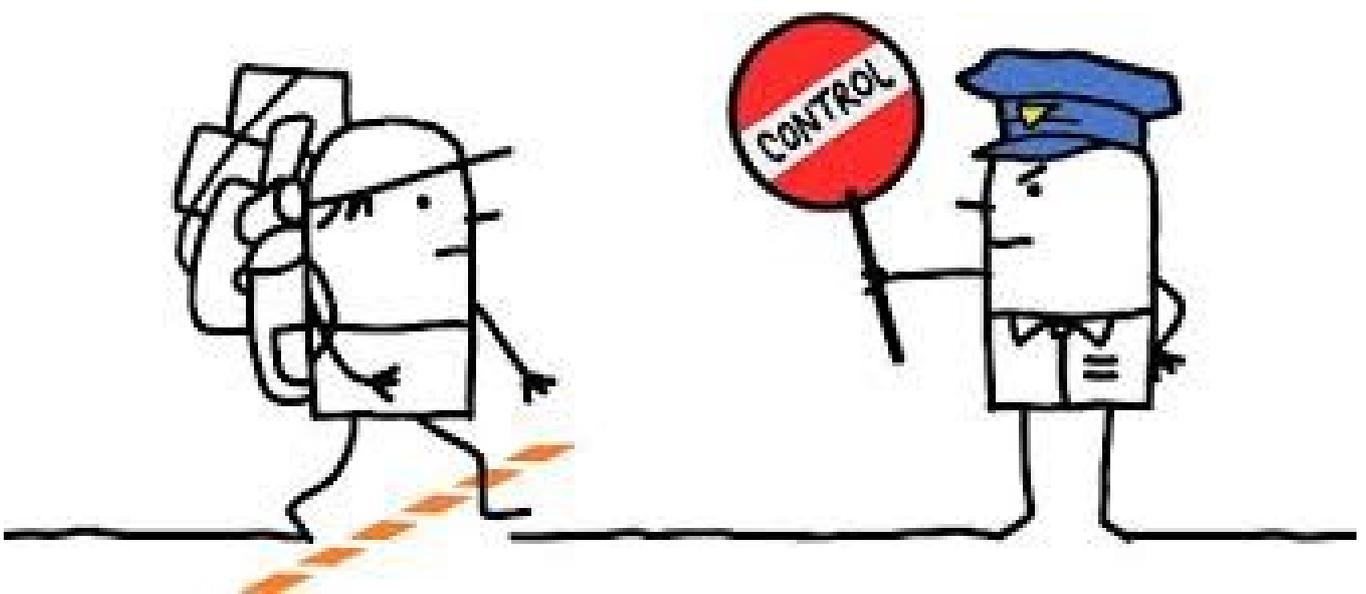
Die 35 Flaschen entstammen laut FIFO alle dem letzten Zukauf und sind daher mit € 1,55 zu bewerten. Daraus resultiert ein Inventurwert von € 54,25.



Es gibt zwei Arten von Mitarbeitern, aus denen nie etwas Richtiges wird: Diejenigen, die nie tun, was man ihnen sagt, und diejenigen, die nur tun, was man ihnen sagt.

2 Rechnungsabgrenzungen in der steuerlichen Bilanz

Rechnungsabgrenzungsposten dienen dazu, Erträge und Aufwendungen dem jeweiligen Wirtschaftsjahr zuzuordnen, dem sie angehören. Der Bereich der Anwendung besteht vor allem im Zusammenhang mit Dauerschuldverhältnissen, das sind zeitraumbezogene Schuldverhältnisse vor ihrer vollständigen Erfüllung. Im Bereich der freiwilligen Bilanzerstellung besteht die Pflicht, Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden, nur für bestimmte Posten. Für weitere Abgrenzungen kann die Ausübung von Wahlrechten genutzt werden. Ein Beispiel für eine verpflichtende Abgrenzung, die auch im Gastronomiebereich Anwendung findet, ist der Leasingaktivposten. Least der/die UnternehmerIn sein/ihr betriebliches KFZ, so kann es durch eine kürzere Leasingdauer als die gesetzliche PKW-Abschreibung zu einer Verschiebung der Aufwände kommen. Der Leasingaktivposten korrigiert diese Aufwendungen in jenen Jahren, in denen sie zu hoch sind. Ein weiteres in der Gastronomie häufig vorkommendes Beispiel sind Miet- und Pachtverhältnisse, darunter versteht man typische Dauerschuldverhältnisse. Bei dieser Art sind sowohl aktive als auch passive Rechnungsabgrenzungen möglich. Bei einer aktiven Abgrenzung handelt es sich um eine eigene Vorauszahlung, während bei einer passiven Rechnungsabgrenzung eine fremde Vorauszahlung im Hintergrund steht. Der Bereich der Versicherungsaufwendungen stellt den dritten in der Praxis bei Gastronomiebetrieben in dieser Umsatzklasse vorkommenden Bereich der Anwendungen dar. Versicherungen werden meist im Voraus bezahlt, eine Abgrenzung in das korrekte Jahr ist daher notwendig, um das Ergebnis eines Jahres korrekt darzustellen.



3 Rückstellungen

Eine Rückstellung beschreibt einen Passivposten in der Bilanz, dessen Höhe zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung noch ungewiss ist. Durch die Bildung von Rückstellungen werden künftige Aufwendungen der Periode ihrer Verursachung zugeordnet. Der/die §4 Abs.1 ErmittlerIn hat das Recht, bestimmte Rückstellungen zu bilden. Gemäß §9 EStG können nur Verbindlichkeitsrückstellungen oder Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften gebildet werden, letzteres ist für die Gastronomiebranche von geringer Bedeutung. Die Bildung von Pauschalrückstellungen ist steuerlich nicht zulässig. Zulässig sind auch Rückstellungen für Abfertigung und Pensionen, die Rückstellung für Abfertigung verliert in der Praxis aber an Bedeutung, da die Anzahl der MitarbeiterInnen im System „Abfertigung alt“ abnimmt.

3.1 Abfertigungsrückstellung

Die Abfertigungsrückstellung beziffert fiktive Werte, die bei Auflösung eines Dienst- bzw. Anstellungsverhältnisses zu bezahlen wären. Diese Ansprüche können in Höhe von bis zu 60% der errechneten Ansprüche in die Bilanz aufgenommen werden. Voraussetzung dafür ist, dass ein(e) ArbeitnehmerIn am Bilanzstichtag das 50. Lebensjahr vollendet hat. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, können die Ansprüche mit bis zu 47,5% der fiktiven Höhe in die Bilanz eingebucht werden. In beiden Fällen muss die Rückstellung in der Bilanz gesondert ausgewiesen werden, bei erstmaliger Bildung dieser Rückstellung muss der Steuerpflichtige das prozentuelle Ausmaß der Rückstellung festlegen. Dieses Ausmaß wird dann innerhalb von fünf Jahren gleichmäßig verteilt erreicht, eine spätere Änderung des Ausmaßes ist unzulässig. Im Folgenden wird die Abfertigungsrückstellung für einen Koch/eine Köchin berechnet:

- Eintrittsdatum des Koches: 01.01.1980
- Stichtag für die Bilanzerstellung: 31.12.2017
- Dienstzeiten bis Stichtag: 37 Jahre
- Zustehende Entgelte laut Vertrag ab 25 Jahren: 12 Entgelte
- Laufendes Entgelt des Koches: € 2.100



Berechnung:

Anspruch = Entgelt	x	Entgeltsmultiplikator	
Anspruch = 2.100	x	12	= <u>25.200</u>
Ansatz = Anspruch	x	Prozentsatz	
Ansatz = 25.200	x	60%	= <u>15.120</u>

3.2 Verbindlichkeitsrückstellung

Die Verbindlichkeitsrückstellung beziffert einen ernsthaft drohenden, den Zeitraum vor dem Bilanzstichtag betreffenden Aufwand. Diese Art von Rückstellung setzt eine konkrete Wahrscheinlichkeit für den Eintritt des Risikofalles voraus. Unter der konkreten Wahrscheinlichkeit versteht das Einkommensteuerrecht einen künftig zu erwartenden Aufwand, der nur in der Höhe unbestimmt ist. Maßgeblich ist hier nicht die rechtliche Verpflichtung, sondern die wirtschaftliche Verursachung. Die bloße Möglichkeit einer Inanspruchnahme kommt nicht in Betracht. Die Abgrenzung zur Verbindlichkeit ergibt sich aus der noch unbestimmten Höhe des Rückstellungsbetrages.

Voraussetzungen

Grundvoraussetzung zur Bildung einer Rückstellung ist die wirtschaftliche Veranlassung im Wirtschaftsjahr. Eine Rückstellung ist im Jahr ihres Entstehens zu bilden und darf nicht nachgeholt werden. Erfolgsverändernde Auflösungen, die aus einem geringeren Ausmaß resultieren, dürfen nur periodenrichtig erfolgen. Rückstellungen werden nach denselben Prinzipien wie Verbindlichkeiten bewertet, Verpflichtungen deren Höhe noch ungewiss ist, sind mit dem wahrscheinlichen Verpflichtungsbetrag zu bilden. Rückstellungen müssen mit einer Verbindlichkeit gegenüber einem Dritten einhergehen, daher dürfen z.B. Rückstellungen für eine unterlassene Reparatur, eine sogenannte Aufwandsrückstellung, da hier die Dritte Partei fehlt, nicht angesetzt werden. Am Bilanzstichtag muss die Verpflichtungsgrundlage bereits vorhanden sein, die Möglichkeit der Inanspruchnahme ist als Verpflichtungsgrund nicht ausreichend. Die konkreten Umstände aus denen die Verbindlichkeit entsteht müssen nachweisbar vorliegen.

Die Bewertung

Grundsätzlich gelten dieselben Bewertungsprinzipien, die für Verbindlichkeiten zu beachten sind und daher jener Betrag, der voraussichtlich am Bilanzstichtag zur Erfüllung notwendig ist. Einzelrückstellungen können auch auf Grund von Erfahrungswerten gebildet werden. Rückstellungen können in den Folgejahren fortgeführt werden, sofern die Gründe zur Bildung der Rückstellung nicht weggefallen sind, eine erneute Bewertung in den Folgejahren ist durchzuführen. Folgendes Beispiel kann auf die Gastronomie bezogen zur Anwendung kommen:

Die Bilanzerstellung für das abgelaufene Wirtschaftsjahr wird vom/von der SteuerberaterIn übernommen. Die Steuerberatungskosten für die Abschlusserstellung betragen im vorangegangenen Jahr € 1.000. Die Erstellung des Abschlusses erfolgt im Mai des Folgejahres, die Honorarnote ist im Juni fällig. Im Zuge der Bilanzerstellung können € 1.000 ohne Abzüge als Rückstellung angesetzt werden, die Wahrscheinlichkeit für diese Kosten ist sehr hoch und der Eintritt der Zahlung erfolgt binnen zwölf Monaten.

Bei Rückstellungen kommt der Bilanzgrundsatz der Bewertungsstätigkeit zur Anwendung.

Bewertungsstätigkeit

Würde die Bewertung von Jahr zu Jahr mit anderen auch zulässigen Methoden erfolgen, könnte dadurch der steuerliche Gewinn beeinflusst werden. Aus diesem Grund ist es nicht zulässig, die gewählte Bewertungsmethode willkürlich zu ändern. Ein Wechsel ist z.B. nur dann zulässig, wenn sich die wirtschaftlichen Umstände geändert haben.



4 Die Behandlung von Privatentnahmen und Privateinlagen

Ein weiterer Punkt bei der Gewinnermittlung nach §4 Abs.1 EStG ist die Bewertung von Entnahmen und Einlagen.

4.1 Wie erfasse ich Entnahmen in der Bilanz?

Entzieht der/die Steuerpflichtige dem Betrieb Eigenkapital zu außerbetrieblichen Zwecken, liegen Entnahmen vor. Ein praktisches Beispiel für Entnahmen stellen Bargeldentnahmen aus der Registrierkasse dar. Während die Barentnahme aus der Registrierkasse oder dem betrieblichen Konto den Kassen- oder Kontenstand kürzt, wird jener Betrag gleichzeitig dem Eigenkapital abgezogen. Bargeldentnahmen stellen kein Problem in der Bewertung dar, während die Entnahme von betrieblichen Gegenständen, wie z.B. ein PKW, die Frage nach der Bewertung aufwirft.

Bewertung

Nach §6 Abs.4 EStG werden Entnahmen mit dem Teilwert zum Zeitpunkt der Entnahme angesetzt. Unter dem Teilwert eines Wirtschaftsgutes versteht man jenen Wert, der sich aus dem Wert im Hinblick auf die Bedeutung des Gegenstandes auf den Betrieb ergibt. Voraussetzung zur Ermittlung dieses Wertes sind folgende Fiktionen:

- Ein Gesamtpreis wird vereinbart.
- Der Betrieb wird fortgeführt.
- Der gesamte Betrieb wird erworben.

Der Teilwert wird nicht von der subjektiven, sondern von der objektiven Verkehrsauffassung bestimmt.

Nutzungsentnahmen

Die Trennung von Betriebs- und Privatsphäre kann auch durch Nutzungsentnahmen erfolgen. Werden Wirtschaftsgüter sowohl privat als auch betrieblich genutzt, kann der private Anteil durch eine Nutzungsentnahme korrigiert werden. Ein Beispiel für eine Nutzungsentnahme liefert der betriebliche PKW. Das Fahrzeug wird für betriebliche Zwecke genutzt, dennoch wird eine Privatfahrt getätigt. Der PKW bleibt im Betriebsvermögen, da eine vorübergehende Privatnutzung nichts an der Hauptnutzung ändert. Die Aufwendungen, die auf jene Privatfahrt entfallen, müssen im Zuge der Bilanzerstellung neutralisiert werden.

Einlagen

Einlagen sind ebenso zu neutralisieren, wie die oben genannten Entnahmen. Außerbetriebliche Wertzuflüsse dürfen den Betriebserfolg nicht erhöhen. Prinzipiell handelt es sich um eine Zuführung auf Dauer, wodurch ein Wirtschaftsgut entweder aus der Privatsphäre in das Betriebsvermögen oder vom Betrieb zu einem anderen Betrieb des/der Steuerpflichtigen überführt wird. Geldflüsse stellen auch in diesem Bereich kein Bewertungsproblem dar, Sacheinlagen von Anlagevermögen müssen aktiviert und abgeschrieben werden. Sacheinlagen von Umlaufvermögen werden als Betriebsausgaben abgesetzt.

Bewertung

Wie die oben genannten Entnahmen werden auch Einlagen mit dem Teilwert zum Zeitpunkt ihrer Zuführung erfasst. Aus diesem Grund stellt bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern der Einlageteilwert die Basis für die Abschreibungsbemessungsgrundlage dar. Es gibt Ausnahmen von dieser Regelung, wie z.B. die Einlage von Grundstücken. Werden Wirtschaftsgüter von einem Betrieb in den anderen übernommen, bemisst sich der Einlagewert von den Anschaffungskosten abzüglich der eventuellen Abschreibung.

Nutzungseinlagen

Die reine Nutzung eines Wirtschaftsgutes reicht nicht aus, um dieses als einlagefähiges Wirtschaftsgut zu sehen. Nicht überwiegend genutzte bewegliche Wirtschaftsgüter oder untergeordnet betrieblich genutzte Gebäude können durch eine Nutzungseinlage in Form einer Abschreibung im Abschluss berücksichtigt werden. Im Gastgewerbe kommt diese Art von Einlage z.B. durch die betriebliche und private Nutzung eines Gebäudes vor.

Ein(e) GastwirtIn hat ein Kaffeehaus und wohnt mit seiner/ihrer Familie über diesem Kaffeehaus. Da er/sie einige Räume im Erdgeschoss auch privat nutzt, fällt auf das Kaffeehaus nur ein untergeordneter Teil des Gebäudes. In diesem Fall beträgt der betriebliche Anteil 15%, demnach wird das Gebäude nicht im Betriebsvermögen aktiviert. Die anteilige Abschreibung für den betrieblichen Teil des Gebäudes kann trotzdem als Nutzungseinlage geltend gemacht werden. Anteilige Betriebs- und Finanzierungskosten können auch durch eine Nutzungseinlage abgegolten werden.



4.2 Der Übergang von §4 Abs.1 EStG auf §4 Abs.3 EStG

Ein freiwilliger Wechsel dieser beiden Gewinnermittlungsarten ist nur zu Beginn eines Kalenderjahres möglich, wobei der Wechsel nicht an eine Zustimmung des Finanzamtes gebunden ist. Die Wahl der Gewinnermittlungsart wird mit der Einrichtung bzw. der Nichteinrichtung einer entsprechenden Buchführung getroffen und kann nicht rückwirkend erfolgen.

4.2.1 Die Übergangsbestimmungen

Bei einem Wechsel der Gewinnermittlungsarten ist auszuschließen, dass Veränderungen des Betriebsvermögens doppelt erfasst werden bzw. nicht erfasst werden. Dies geschieht durch Zu- und Abschläge, aus denen der Übergangsgewinn bzw. der Übergangsverlust errechnet wird. Der Übergangsgewinn bzw. -verlust ist in der Regel dem Wirtschaftsjahr nach dem Wechsel zuzuordnen, ein Übergangsverlust muss über sieben Jahre verteilt werden. Der Totalgewinn bzw. Verlust auf der Ermittlung nach §4 Abs.1 EStG und §4 Abs.3 EStG muss über zwei Perioden verteilt ident sein, da sich beide Gewinnermittlungsarten nur im Zeitpunkt der Geltendmachung von Einnahmen und Ausgaben unterscheiden. Die Berechnung des Übergangsgewinnes bzw. -verlustes stellt nur sicher, dass alle Einnahmen bzw. Ausgaben über die beiden vom Wechsel betroffenen Perioden verteilt nur einmal berücksichtigt werden.

4.2.2 Der Übergangsgewinn/Übergangsverlust vereinfacht dargestellt

Durch die Ermittlung eines Übergangsgewinnes bzw. -verlustes wird die Totalgewinnlichkeit bei einem Wechsel der Gewinnermittlungsart hergestellt. Der Übergangsgewinn gleicht die Besonderheiten der einzelnen Ermittlungsarten aus. Die Zu- und Abschläge, die im Gewinn/Verlust berücksichtigt werden, ergeben sich aus den unterschiedlichen zeitlichen Erfassungen von Einnahmen und Ausgaben. Ein Beispiel für eine(n) GastronomIn, der von der freiwilligen Buchführung auf die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung wechselt, wäre:

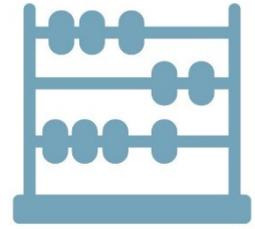
Die Bilanz eines/einer GastronomIn weist am 31.12.2017 folgende Posten auf:

- offene Kundenforderungen - € 500
- aktive Rechnungsabgrenzungen- € 200
- Lieferantenschulden + € 300
- Rückstellungen + € 100
- Übergangsverlust € -300

Der entstandene Verlust muss über sieben Jahre verteilt werden.

5 Einnahmen-Ausgaben-Rechnung nach §4

Abs.3 EStG



Der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben darf dann als Gewinn angesetzt werden, wenn das betroffene Unternehmen nicht der Rechnungslegungspflicht oder der Buchführungspflicht unterliegt. Des Weiteren dürfen keine Bücher freiwillig geführt werden.

5.1 Die Zeitliche Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben

Maßgeblich für die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist der Geldfluss im Rahmen des Betriebes. Daher sind dies jene Einnahmen, die dem/der Steuerpflichtigen im Kalenderjahr zugeflossen sind und jene Ausgaben, die tatsächlich bezahlt wurden.

Abweichend davon werden regelmäßig wiederkehrende Einnahmen, die kurze Zeit vor oder nach der Beendigung des Kalenderjahres zu- oder abgeflossen sind, dem Kalenderjahr zugeordnet, dem sie wirtschaftlich angehören. Unter kurzer Zeit werden in der Regel 15 Tage verstanden, sofern die Zahlbarkeit am Ende des Kalenderjahres gegeben ist. Unter regelmäßig wiederkehrend werden dabei nur jene Einnahmen und Ausgaben verstanden, die nicht einmal sondern mindestens dreimal in annähernd gleichen Zeitabständen anfallen. Prinzipiell sind dies Einnahmen oder Ausgaben, die grundsätzlich am Beginn oder am Ende eines Wirtschaftsjahres fällig sind, die tatsächliche Zahlung aber wenige Tage davor oder danach erfolgt.

Vorauszahlungen von bestimmten Kosten wie z.B. Mietkosten müssen gleichmäßig auf den Zeitraum der Vorauszahlung verteilt werden. Ausgenommen sind hier Vorauszahlungen, die nur das laufende und das folgende Jahr betreffen.

Erfasst sind daher alle laufenden Betriebseinnahmen und Ausgaben, deren Zahlungszeitpunkt im Veranlagungszeitraum liegt. Als Betriebseinnahmen gelten jene Einnahmen, die dem Betrieb in dem veranlagten Kalenderjahr zugeflossen sind. Ein Zufluss ist gegeben, wenn der/die EmpfängerIn darüber wie über eigenes Geld verfügen kann, ein Wirtschaftsgut gilt als zugeflossen nach Übergang der Verfügungsgewalt. Das Anlagevermögen ist vom Zufluss-Abfluss-Prinzip ausgenommen. Wirtschaftsgüter, die dem Anlagevermögen zugeordnet werden, sind wie bei anderen Gewinnermittlungsarten zu aktivieren. Im Falle einer Veräußerung sind sowohl der Veräußerungserlös als auch der Restbuchwert zu erfassen.

Wirtschaftsgüter, die keinem regelmäßigen Wertverzehr unterliegen und dem Umlaufvermögen zugeordnet sind, sind erst bei Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen abzusetzen. Dadurch kann verhindert werden, dass in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung Gewinnminderungen oder Verluste dargestellt werden, denen keine Vermögensminderung gegenübersteht.

Durchlaufende Posten führen in der Geldflussrechnung nicht zu Betriebseinnahmen oder Betriebsausgaben. Als durchlaufende Posten werden Beträge bezeichnet, die im Namen und für die Rechnung von Dritten verausgabt oder vereinnahmt werden, ein Beispiel dafür wäre z.B. die Umsatzsteuer bei der Nettomethode.

5.2 Zu erfassende Betriebseinnahmen und Ausgaben

Als Betriebseinnahmen werden alle Zugänge in Geld oder Geldwert angesehen, die durch den Betrieb veranlasst wurden. Daher handelt es sich bei Betriebseinnahmen um betrieblich veranlasste Wertzugänge, wie z.B. Erlöse aus Warenverkäufen. Betriebseinnahmen umfassen nicht nur Erlöse aus Lieferungen und Leistungen, sondern auch Erlöse aus betrieblich veranlassten Hilfsgeschäften, auch Einkünfte aus betrieblichen Kapitaleinlagen sowie Substanzgewinne aus diesen Anlagen zählen zur Gruppe der Betriebseinnahmen. Kapitalerträge sind mit Ausnahme von Substanzgewinnen grundsätzlich endbesteuert.

Durch den Betrieb veranlasste Aufwendungen und Ausgaben werden als Betriebsausgaben bezeichnet. Für die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gelten nur Ausgaben in Geld und Geldwert, bei denen ein tatsächlicher Abfluss von Vermögen gegeben ist. Unberücksichtigt bleiben in der Geldflussrechnung Rückstellungen, Wertberichtigungen oder Abgrenzungen, da diese keine Ausgabe bewirken.

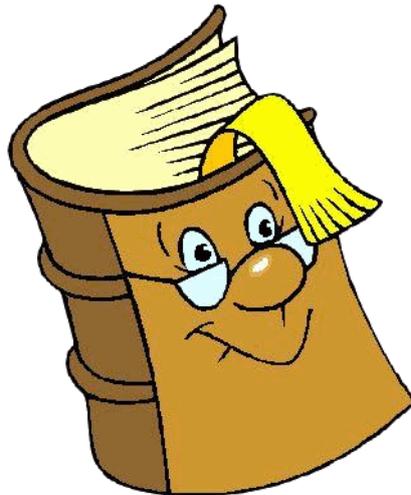
Im Gesetz werden einige Ausgaben aufgezählt, diese sind z.B. Pflichtbeiträge zu gesetzlichen Versicherungen und Versorgungseinrichtungen. Die laufenden Beiträge für das Kalenderjahr dürfen ebenso abgezogen werden wie Nachzahlungen für vorangegangene Wirtschaftsjahre.

In diesem Zusammenhang ist es einfacher, die nicht abzugsfähigen Aufwendungen zu betrachten, als die im Gesetz angeführten Betriebsausgaben.

5.3 Das Wareneingangsbuch

Gewerbliche UnternehmerInnen, die keine freiwilligen Bücher führen und auch nicht dazu verpflichtet sind, müssen für steuerliche Zwecke ein Wareneingangsbuch führen. Dieses Buch

dient zur Kontrolle des Betriebsergebnisses und zur Nachkalkulation durch die abgabenbehördliche Prüfung. Für die Beurteilung der Richtigkeit der Aufzeichnungen kam dem Wareneingangsbuch eine Registrierkassenpflicht kann Fällen digital geführt werden. grundsätzlich mit den übereinstimmen, alle Zugänge Bezeichnung und Preis vermerk



zu. Durch die Einführung der Wareneingangsbuch muss aufbewahrten Lieferscheinen müssen mit Datum, Menge, n.

5.4 Nicht abzugsfähige Aufwendungen für alle Gewinnermittlungsarten

Auch für die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gelten die Bestimmungen des §20 EstG. Unter nicht abzugsfähigen Aufwendungen werden Ausgaben verstanden, die aus der privaten Lebensführung des/der Steuerpflichtigen resultieren. Selbst wenn diese Ausgaben die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des/der Steuerpflichtigen fördern und zur Förderung des Berufes beitragen, sind diese Aufwendungen nicht abzugsfähig. Ein weiterer Punkt sind betrieblich oder beruflich veranlasste Aufwendungen, die auch die Lebensführung des/der Steuerpflichtigen berühren und unangemessen hoch sind. Ein Beispiel dafür wären PKW, die die Angemessenheitsgrenze von € 40.000 überschreiten. Ein für Gastronomiebetriebe relevantes Beispiel sind hierbei die Repräsentationsaufwendungen, darunter fallen Aufwendungen im Rahmen der Bewirtung von GeschäftsfreundInnen. Diese Ausgaben können zur Hälfte abgezogen werden, falls der/die Steuerpflichtige nachweisen kann, dass die Bewirtung der Werbung dient und damit die betriebliche Veranlassung überwiegt. Ein Beispiel dazu wäre folgendes:

Ein(e) GastwirtIn trifft auf eine(n) UnternehmerIn, der/die einen neuen Austragungsort für seine/ihre wöchentlichen Meetings sucht. Der/die GastwirtIn lädt daraufhin den/die UnternehmerIn zum Essen ein und erzählt ihm/ihr dabei, wie gut sich sein/ihr Lokal als Austragungsort eignen würde. Die angefallenen Kosten für dieses Essen betragen € 50. Der/die GastwirtIn kann € 25 als Betriebsausgabe geltend machen, da das Essen betrieblich veranlasst war und zur Anbahnung von Geschäften diente.

5.5 Der Übergang von §4 Abs.3 EStG auf §4 Abs.1 EStG

Bei einem Übergang von einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung auf den Betriebsvermögensvergleich sind durch einen Übergangsgewinn/-verlust die zeitlichen Unterschiede in der Ermittlung auszugleichen. Der Gewinn ist im Jahr, in dem der Wechsel entsteht, zu versteuern. Alle bisher nicht erfassten Besitzposten, die später zu steuerpflichtigen Betriebseinnahmen geführt hätten, sind als Gewinnzuschlag zu erfassen. Andernfalls könnten diese Erlöse nach dem Übergang nicht mehr erfasst werden. Auch alle bisher nicht erfassten Schuldposten, die zu Betriebsausgaben geführt hätten, werden im Übergangsgewinn als Kosten berücksichtigt. Mit 1.1. des Wechseljahres ist eine Eröffnungsbilanz zu erstellen, dabei sind jene Werte anzusetzen, mit denen sie in der Eröffnungsbilanz stehen würden, wenn der Gewinn von Anfang an mit dem Betriebsvermögensvergleich ermittelt worden wäre. Der Totalgewinn muss dennoch über die zwei Perioden gerechnet derselbe sein.

Der Übergangsgewinn/-verlust vereinfacht dargestellt

Bei der Berechnung des Übergangsgewinns/-verlustes wird der Betriebsvermögensvergleich nachgeholt. Als positive Einkünfte kommen auf die Gastronomie bezogen Warenvorräte und Forderungen in Betracht, als negative Gewinntangente werden Schulden und Zahlungsrückstände angesetzt. Bargeld, Bankguthaben und Darlehensforderungen bleiben unberücksichtigt, da diese keine Auswirkung auf den Gewinn haben. In einem Beispiel wird das im Folgenden verdeutlicht:

Die aufgestellte Eröffnungsbilanz eines/einer GastronomIn weist am 01.01.2018 folgende Posten auf:

• offene Kundenforderungen	+ € 500
• aktive Rechnungsabgrenzungen	+ € 200
• Lieferantenschulden	- € 300
• <u>Rückstellungen</u>	- € 100
Übergangsgewinn	€ 300

Der Übergangsgewinn wird im Jahr 2018 steuerlich angesetzt.

6 Die Gastgewerbepauschalierung

Durch die Gastgewerbepauschalierungsverordnung 2013 wurde die vorangegangene Vollpauschalierung durch eine Ausgabenpauschalierung ersetzt. Auf Grundlage dieser konnte eine Annäherung des ermittelten steuerlichen Gewinns an die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse erreicht werden.

5.1 Die Voraussetzungen für die Anwendung

Zur Ermittlung des Gewinnes nach der Gastgewerbepauschalierungsverordnung 2013 ist eine Gewerbeberechtigung nach §111 der Gewerbeordnung 1994 erforderlich, diese Berechtigung muss für das gesamte Wirtschaftsjahr vorliegen.

Voraussetzung für eine Inanspruchnahme dieser Pauschalierung ist, dass keine Buchführungspflicht besteht und auch freiwillig keine Bücher geführt werden.

Der Umsatz im Wirtschaftsjahr darf den Betrag von € 255.000 nicht übersteigen, bei einer Tätigkeit von vollständigen zwölf Monaten im Wirtschaftsjahr ist der Vorjahresumsatz maßgeblich für die Berechnung. Sollte der Betrieb durch eine Buchwertfortführung übernommen worden sein, ist auf die Umsätze des Rechtsvorgängers abzustellen. Bei Vorliegen eines Rumpfwirtschaftsjahres sind die Umsätze auf ein gesamtes Wirtschaftsjahr hochzurechnen, im Falle einer Neueröffnung sind die Umsätze des Eröffnungsjahres maßgebend. Liegt in diesem Fall ein Rumpfwirtschaftsjahr vor, so wird auch dieses auf ein vollständiges Wirtschaftsjahr hochgerechnet.

Aus der Steuererklärung muss eindeutig hervorgehen, dass von der Pauschalierung Gebrauch gemacht wurde.

5.2 Die Berechnung der pauschalen Betriebsausgaben

Die Betriebsausgaben können unter Zugrundelegung eines Mobilitätspauschales, eines Grundpauschales und eines Energie- und Raumpauschales ermittelt werden. Für alle Pauschalien ist die Bemessungsgrundlage der Umsatz im Sinne des §125 Abs. 1 BAO.

Um das Mobilitätspauschale in Anspruch zu nehmen, ist die Inanspruchnahme des Grundpauschales Voraussetzung. Ebenso ist für die Inanspruchnahme des Energie- und Raumpauschales das Vorliegen von Räumlichkeiten, die der Ausübung des Gewerbes dienen, Voraussetzung, wie die Inanspruchnahme des Grundpauschales.

5.3 Das Grundpauschale

Das Grundpauschale beträgt 10% der Bemessungsgrundlage, ein Mindestbetrag von € 3.000 und ein Höchstbetrag von € 25.500 sind hier zu berücksichtigen. Bei einer Bemessungsgrundlage von weniger als € 30.000 darf durch die Inanspruchnahme des Pauschales kein Verlust entstehen. Als Bemessungsgrundlage gilt der Umsatz eines Kalenderjahres.

Ausgaben für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer sowie für Einrichtungsgegenstände sind vom Grundpauschale erfasst.

Die folgenden Ausgaben dürfen neben dem Grundpauschale zusätzlich berücksichtigt werden:

- Ausgaben für den Eingang an Waren, Rohstoffen, Hilfsstoffen, Halberzeugnissen und Zutaten, die nach ihrer Art und ihrem betrieblichen Zweck in ein Wareneingangsbuch einzutragen sind oder einzutragen wären
- Ausgaben für Löhne, Lohnnebenkosten und für Fremdlöhne, soweit diese unmittelbar in Leistungen eingehen, die den Betriebsgegenstand des Unternehmens bilden
- Ausgaben, die im betrieblichen Interesse für die Ausbildung oder Fortbildung von ArbeitnehmerInnen und für im Betrieb des Steuerpflichtigen tätige Personen aufgewendet werden, einschließlich damit zusammenhängender Vergütungen für Reisekosten, einen Verpflegungsmehraufwand und den Nächtigungsaufwand
- die Absetzung für Abnutzung sowie ein zu berücksichtigender Restbuchwert
- betriebliche Ausgaben für die Instandsetzung und Instandhaltung
- Ausgaben für Miete und Pacht von unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens sowie von Teilbetrieben
- Fremdmittelkosten

Ein Beispiel für die Ermittlung des Grundpauschales wäre folgendes:

Ein(e) GastgewerbeunternehmerIn weist per 31.12.2017 folgende Einkünfte und Ausgaben auf:

• Getränkeausgabe	€ 35.000
• Speisenausgabe	€ 60.000
• Wareneinkauf 20%	€ 7.000
• Wareneinkauf 10%	€ 21.000
• Sozialversicherungsbeiträge	€ 4.000
• Instandhaltung	€ 2.000
• Löhne und Lohnnebenkosten	€ 5.000
• <u>Abschreibung</u>	€ 3.000
Zwischensumme	€ 53.000

Bemessungsgrundlage Grundpauschale sind € 95.000. Von diesen € 95.000 werden 10% für sonstige Kosten pauschal angesetzt, in diesem Fall sind das 9.500€. Der steuerliche Gewinn beträgt somit € 43.500.

Ein Beispiel für sonstige Kosten, die in dem Pauschale erfasst sind, sind die Steuerberatungskosten. Diese können jedoch in Buchhaltungskosten und andere Steuerberatungskosten aufgeteilt werden. Während die Buchhaltungskosten von dem Pauschale erfasst sind, können die anderen Kosten z.B. für die Abschlusserstellung als Sonderausgabe in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.



5.4 Das Mobilitätspauschale

Das Mobilitätspauschale beträgt zwei Prozent der Bemessungsgrundlage, das errechnete Pauschale darf nicht höher als das höchste Pendlerpauschale sein, dementsprechend nicht höher als € 5.100.

Die folgenden Ausgaben sind mit dem Mobilitätspauschale abgegolten:

- Ausgaben aus Anlass der betrieblichen Nutzung eines Kraftfahrzeuges wie z.B. Abschreibung für Abnutzung, Leasing, Kilometergeld
- Ausgaben aus Anlass der betrieblichen Nutzung eines der Personenbeförderung dienenden Verkehrsmittels z.B. öffentliches Verkehrsmittel, Taxi

Das Beispiel aus der Grundpauschaleberechnung kann um das Mobilitätspauschale erweitert werden:

Ein€ GastgewerbeunternehmerIn weist per 31.12.2017 folgende Einkünfte und Ausgaben auf:

• Getränkeausgabe	€ 35.000
• Speisenausgabe	€ 60.000
• Wareneinkauf 20%	€ 7.000
• Wareneinkauf 10%	€ 21.000
• Sozialversicherungsbeiträge	€ 4.000
• Instandhaltung	€ 2.000
• Löhne und Lohnnebenkosten	€ 5.000
• <u>Abschreibung</u>	<u>€ 3.000</u>
Zwischensumme	€ 53.000

Bemessungsgrundlage Grundpauschale sind € 95.000. Von diesen € 95.000 werden 10% für sonstige Kosten pauschal angesetzt, in diesem Fall sind das 9.500€. Des Weiteren können für Mobilitätskosten weitere 2% der Bemessungsgrundlage als Kosten gelten gemacht werden, das sind € 1.900. Der steuerliche Gewinn beträgt somit € 41.600.

Ein Beispiel für Mobilitätskosten sind Reisekosten oder KFZ-Kosten.

5.5 Das Energie- und Raumpauschale

Das Energie- und Raumpauschale beträgt acht Prozent der Bemessungsgrundlage, der Höchstbetrag liegt hier bei € 20.400.

Unter dieses Pauschale fallen Ausgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit der betrieblichen Nutzung von Räumlichkeiten, die der Ausübung des Gewerbes dienen.

Nicht darunter fällt die Absetzung für Abnutzung bzw. ein zu berücksichtigender Restbuchwert. Ausgaben für die Instandhaltung sind ebenso nicht abpauschaliert wie die Ausgaben für Miete oder Pacht.

Das vorangegangene Beispiel wird hier um die Energie- und Raumpauschale erweitert:

Ein(e) GastgewerbeunternehmerIn weißt per 31.12.2017 folgende Einkünfte und Ausgaben auf:

• Getränkeausgabe	€ 35.000
• Speisenausgabe	€ 60.000
• Wareneinkauf 20%	€ 7.000
• Wareneinkauf 10%	€ 21.000
• Sozialversicherungsbeiträge	€ 4.000
• Instandhaltung	€ 2.000
• Löhne und Lohnnebenkosten	€ 5.000
• <u>Abschreibung</u>	€ 3.000
Zwischensumme	€ 53.000

Bemessungsgrundlage Grundpauschale sind € 95.000. Von diesen € 95.000 werden 10% für sonstige Kosten pauschal angesetzt, in diesem Fall sind das 9.500€. Des Weiteren können für Mobilitätskosten weitere 2% der Bemessungsgrundlage als Kosten gelten gemacht werden, das sind € 1.900. Die Kosten für die Energie- und Raumpauschale werden mit 8% der Bemessungsgrundlage angesetzt, somit werden noch € 7.600 vom Gewinn abgezogen. Der steuerliche Gewinn beträgt somit € 34.000.

Im Falle dieses Beispiels wäre die Anwendung aller Pauschalen von Vorteil, in der Praxis hängt die Anwendung des Pauschales von den tatsächlichen Kosten eines Betriebs ab. Bei Anwendung der Pauschalierung über die Bindungszeit müssen keine Aufzeichnungen über die pauschalierten Kosten geführt werden, auch die Aufbewahrung dieser Unterlagen ist nicht notwendig.

5.6 Die dreijährige Bindung

Wird eine bestimmte Art von Pauschalierung in einem Wirtschaftsjahr angewandt, muss in den folgenden zwei Wirtschaftsjahren dieselbe Pauschalierung in Anspruch genommen werden.

Geht der/die Steuerpflichtige von der Ermittlung der Betriebsausgaben unter Zugrundelegung dieser Verordnung auf die Gewinnermittlung nach §4 Abs.1 EStG oder im Rahmen der Gewinnermittlung gemäß §4 Abs.3 EStG auf die Geltendmachung der Betriebsausgaben nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften freiwillig über, ist eine erneute Ermittlung der Betriebsausgaben unter Zugrundelegung dieser Verordnung frühestens nach Ablauf von drei Wirtschaftsjahren zulässig.

In der Praxis ist der Vorteil bzw. Nachteil aus der Pauschalierung über die Bindungsdauer nicht abschätzbar, aus diesem Grund soll eine Vergleichserhebung der vergangenen Daten Auskünfte über die optimale Wahl der Gewinnermittlung geben.



5.7 Wann sollte ich die Gastgewerbepauschalierung anwenden?

Grundsätzlich darf, wie im Theorieteil bereits beschrieben, eine Gastgewerbepauschalierung nur angewandt werden, wenn die Umsätze die gesetzliche Grenze von 255.000€ nicht überstreiten. Die Einteilung in Umsatzstufen ist ein anwendbares Konzept, welches grundlegende Entscheidungsmerkmale mit sich bringt.

Für Umsätze unter 50.000€ ist die Gastgewerbepauschalierung grundsätzlich nicht von Vorteil.

Diese Empfehlung ergibt sich aufgrund der Ergebnisse des Unternehmens F, welches klar darstellt, dass die geringe Bemessungsgrundlage dazu führt, dass die pauschalen Kosten geringer als die tatsächlichen Kosten sind. Die Erhebung umfasst nur ein Unternehmen, welches als alleiniger Datenlieferant nicht zwingend aussagekräftig ist. Das Verhältnis der reduzierten Kosten im Jahr 2016 zu den reduzierten Umsätzen beweist aber, dass die Fixkosten für ein KFZ oder aber auch für sonstige Aufwendungen über den pauschal möglichen Ausgaben liegen. Daraus kann geschlossen werden, dass dies auf andere Unternehmen auch anwendbar ist.

Im Zusammenhang mit dieser Umsatzstufe sollte, um zeitsparend vorzugehen, grob der Anteil der sonstigen Kosten in Prozent vom Umsatz geschätzt werden. Diese Vorgehensweise bringt eine Zeitersparnis im Unternehmen, die schlussendlich auch dem Kunden Ersparnisse bringt. Es darf nicht davon ausgegangen werden, dass diese Empfehlung für alle Unternehmen gültig ist, dennoch stellt sie einen Richtwert dar, mit dem die Entscheidung über eine Pauschalierung über drei Jahre optimaler gestaltet werden soll. In dieser Umsatzdimension sollten außerdem die Vorjahre beobachtet werden, um mögliche außerordentliche Kosten im betroffenen Jahr zu lokalisieren und damit eine Fehlentscheidung zu vermeiden.

Ein Beispiel, um diese Aussage zu verdeutlichen, sind die Mobilitätskosten. Diese betragen 2% gerechnet von der Bemessungsgrundlage, bei einem Umsatz von 50.000€ sind das 1.000€. Die Erhaltung eines KFZ kostet, gemessen an den erhobenen Betrieben, durchschnittlich mehr pro Jahr. Diese Pauschale ist daher nur sinnvoll, sollte der/die UnternehmerIn kein betriebliches KFZ besitzen. Die sonstigen Kosten dürfen weiterführend 5.000€ nicht übersteigen. Rechnet man durchschnittliche Abschlusskosten und eventuelle Werbungsaufwendungen und sonstige Betriebsmittel, fällt es schwer, diese Grenze nicht zu überschreiten.

Für Umsätze zwischen 50.000€ und 100.000€ sollte zumindest tendenziell das Grundpauschale angewandt werden.

Die Erhebung zeigt in diesem Bereich klar die Vorteilhaftigkeit der Gastgewerbepauschalierung. Während die pauschalen Kosten in diesem Zusammenhang bereits angemessen hoch sind, übersteigen die tatsächlichen Kosten im Regelfall diese Grenze nicht. Die Ausnahme bildet das Unternehmen H im Jahr 2014. Die sonstigen Kosten verhalten sich im genannten Jahr überproportional, was zur Folge hat, dass die Pauschalierung nicht sinnhaft erscheint. Da diese Kosten aber auf eine Ausnahme an Ausgaben zurückzuführen sind, kann dieser Sachverhalt für die Erhebung der optimalen Lösung für diesen Bereich außer Acht gelassen werden.

Die anderen Betriebe zeigen, dass die Anwendung eines Grundpauschales in dieser Stufe die optimale Lösung bringt. Die Anwendung der weiteren Pauschalien ist abhängig von diversen Faktoren. Zum einen dürfen keine hohen KFZ-Kosten anfallen, da die maximale Höhe der pauschalen Mobilitätskosten 2.000€ beträgt. Die Erhebung zeigt in diesem Zusammenhang, dass diese Art von Pauschalierung für jene Unternehmen ergebnisoptimierend ist, die über kein betriebliches KFZ verfügen und lediglich das amtliche Kilometergeld berechnen. Für die Energie- und Raumkosten bringt die Erhebung kein eindeutiges Ergebnis, für diesen Teil der Pauschalierung kann keine allgemeine Aussage getroffen werden. Der Bereich der Betriebskosten muss daher im Einzelfall betrachtet werden. Da sich das Grundpauschale im Regelfall vorteilhaft erweist, kann durch eine Erstellung der gesamten Vergleichsrechnung mit wenig Zeitaufwand die optimale Lösung gefunden werden.

Für Umsätze zwischen 100.000€ und 130.000€ sollte eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erstellt werden.

Durch die Auswertung der Ergebnisse kann festgestellt werden, dass in 80% der untersuchten Fälle die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung die optimale Gewinnermittlungsart darstellt. Zurückzuführen ist diese Tatsache auf die Kosten, die sich aufgrund der Größe des Unternehmens höher als die Pauschalkosten verhalten. Nur der Fall des Unternehmens K weist die Grund-, Raum- und Energiepauschalien als beste Lösung aus. Die Kosten im Unternehmen K erweisen sich jedoch unterproportional im Vergleich zu seinen MitstreiterInnen in der Umsatzstufe drei. Grundsätzlich kann daher die Annahme bestätigt werden, dass die Erstellung einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung in dieser Umsatzklasse sinnvoll ist, eine weiterführende Prüfung der Gastgewerbepauschalierung soll dabei nicht ausgeschlossen werden. Die Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist aber in jedem Fall notwendig.

Für Umsätze zwischen 130.000€ und 150.000€ ist die Anwendung der Gastgewerbepauschalierung im Regelfall eher vorteilhaft.

Die Anwendung der Gastgewerbepauschalierung ist auf Basis der Erhebung in 75% der Fälle die vorteilhaftere Lösung. Während das Unternehmen L im Jahr 2014 aufgrund der erhöhten sonstigen Kosten die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung anwenden sollte, ergibt die Vergleichsrechnung für die anderen Unternehmen in dieser Stufe, dass die Pauschalierung ein optimaleres steuerliches Ergebnis mit sich bringt. Die Anwendung der Grund- und der Energie- und Raumpauschalien ist die beste Möglichkeit, steuersparend zu arbeiten, die pauschalierten Unternehmen wenden diese Art der Durchschnittssatzbesteuerung an. Das Mobilitätspauschale sollte im Einzelfall betrachtet werden, da die KFZ-Kosten in dieser Umsatzklasse bei maximal 3.000€ liegen. Die in diesen Unternehmen teilweise geleaste Autos liegen bereits mit den Leasingraten über dieser Grenze. Der Unternehmer sollte unabhängig von der Umsatzklasse darüber aufgeklärt werden, dass er Anschaffungen im KFZ-Bereich bekannt geben sollte, um eine unvorteilhafte Bindung zu vermeiden.

Für Umsätze zwischen 150.000€ und 200.000€ ist die Anwendung der Gastgewerbepauschalierung im Einzelfall zu prüfen.

Diese Umsatzstufe ergibt keine klaren Ergebnisse. Während in einem Jahr die Grund-, Mobilitäts- und Energiepauschalien vorteilhaft erscheinen, ist im nächsten Jahr die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung die optimale Lösung. Eine grundsätzliche Erklärung für diesen Sachverhalt konnte nicht gefunden werden. Die Kosten variieren von 2015 auf 2016 sehr stark, die Kosten im Jahr 2015 verhalten sich zwar überproportional zum Vorjahr und zum Folgejahr, dennoch muss dies nicht auf eine Ausnahme zurückzuführen sein. Während im Vorjahr die Umsätze und auch die Kosten geringer waren, wurden die Kosten im Jahr 2016 reduziert. Ob dieser Trend von Dauer ist, kann erst durch die Erhebung des Jahres 2017 festgestellt werden. Prinzipiell sollte in diesem Bereich die Vergleichsrechnung jährlich erstellt werden, um Beratungsfehler zu vermeiden. Grundlegend sollten die sonstigen Kosten aber im Vorfeld in % vom Umsatz berechnet werden, um den Zeitaufwand zu reduzieren.

Für Umsätze zwischen 200.000€ und 255.000€ ist die Anwendung der Gastgewerbepauschalierung vorteilhaft.

Die Daten der Erhebung führten zu dem Ergebnis, dass die Anwendung der Pauschalierung grundsätzlich sinnbringend ist. Das Unternehmen J sollte zwar die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bevorzugen, dieser Sachverhalt ist aber auf überproportionale sonstige Kosten im Vergleich zu den anderen Unternehmen zurückzuführen. Grundlegend profitieren die Betriebe in dieser Stufe in allen drei Bereichen der Pauschalierung von der Pauschalierungsverordnung,

auffallend ist hier, dass das Mobilitätspauschale an Attraktivität gewinnt und bereits von mehreren Unternehmen angewandt werden sollte. Die vergleichsweise hohe Bemessungsgrundlage ergibt maximale pauschal absetzbare Kosten für die Mobilität von 5.100€, dieser Betrag ist bei einigen Unternehmen höher als die tatsächlichen jährlichen Aufwendungen. Das Energie- und Raumpauschale gewinnt durch die erhöhte Bemessungsgrundlage ebenso an Anwendern. Die Anwendung der gesamten Pauschalierung ist für 40% der Betriebe sinnvoll. Eine Erstellung der Vergleichsrechnung wird in diesem Bereich empfohlen, da die Gastgewerbepauschalierung erhebliche steuerliche Vorteile bringen kann.

Kosten sollten auf Unregelmäßigkeiten untersucht werden.

Die optimale Gewinnermittlungsart zu finden, erfordert nicht nur die Betrachtung der Umsätze, sondern auch die Beobachtung von Kosten. Mehrere Unternehmen in dieser Erhebung weisen in zumindest einem Jahr unregelmäßig hohe sonstige Kosten auf. Für eine fehlerlose Entscheidung in Bezug auf die Gastgewerbepauschalierung sollten Kosten auf ihre Regelmäßigkeit untersucht werden. Das Gespräch mit dem/der KlientIn ist dabei sehr wichtig, um mögliche höhere geplante Kosten in den Folgejahren in die Entscheidung miteinzubeziehen. Dabei sollte erhoben werden, ob der Vorteil aus der Pauschalierung im Zeitraum von drei Jahren den Vorteil aus der einmaligen Steuerersparnis im Jahr der erhöhten sonstigen Kosten übersteigt. Die Vergleichsrechnung kann darüber Auskunft geben und Unregelmäßigkeiten in der Kostenhöhe sollten in jedem Fall festgestellt und kalkuliert werden.

Wesentliche Änderungen in der Kostenhöhe sollten im Vorfeld besprochen werden.

Das KundInnengespräch ist ein wichtiger Faktor im Bereich der optimalen Gewinnermittlungsart. Geplante Kostensteigerungen durch z.B. Investitionen in Kraftfahrzeuge oder Werbemaßnahmen sollten im Vorfeld vom/von der UnternehmerIn erfragt werden. Es ist notwendig, die durchschnittlichen Kosten der Zukunft zu kennen, um eine optimale Anwendung der Pauschalierung zu gewährleisten. Ist eine Art der Pauschalierung einmal gewählt, ist diese für drei Jahre gültig. In diesem Zusammenhang wäre es sinnvoll, für die MitarbeiterInnen eine grobe Vergleichsrechnung in Zusammenarbeit mit den KlientInnen für die Folgejahre zu erstellen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Eingliederung in Umsatzstufen in der Praxis sinnvoll sein kann. Die Anwendung der Vergleichsrechnung sollte in nicht klar erkennbaren Fällen gewährleistet sein und das direkte Gespräch mit dem/der KundIn darf nicht gemieden werden.

Die optimale abgabenrechtliche Beratung eines Gastronomiebetriebes umfasst nicht nur die Einkommensteuer, das Thema der umsatzsteuerlichen Besonderheiten und der lohnabgabenrechtlichen Vorteile ist in diesem Zusammenhang zu erörtern



6 Umsatzsteuerrechtliche Besonderheiten

Eine in der Praxis zu Schwierigkeiten führende Besonderheit ist die umsatzsteuerliche Behandlung von Frühstück. Während Lebensmittel mit einem Umsatzsteuersatz von 10% bemessen sind, liegt der Steuersatz für Kaffee bei 20%. Viele Gastronomen bieten Frühstück als Pauschalpaket an. Während Beherbergungsunternehmen ein ortsübliches Frühstück mit 10% versteuern dürfen, sollten Kaffeehäuser dieses korrekt in der Registrierkasse erfassen.



6.1 Das ortsübliche Frühstück

Unter einem ortsüblichen Frühstück wird jenes Frühstück verstanden, dass in dieser Umgebung als angemessen gilt. Das ortsübliche Frühstück umfasst Getränke die im Frühstück inkludiert sind wie z.B. Kaffee oder Orangensaft. Alkoholische Getränke sind keine vom ortsüblichen Frühstück erfassten Getränke.

6.2 Die Aufteilung von pauschalen Leistungen

Die Aufteilung im Sektor der Gastronomiebetriebe, welche nicht den Beherbergungssektor umfassen, muss aufgrund eines Aufteilungsschlüssels erfolgen. Bei Vorliegen von Einzelverkaufspreisen für die einzelnen Leistungen werden diese im Verhältnis der Einzelverkaufspreise aufgeteilt. Daher werden die einzelnen Verkaufspreise, die ein Frühstück umfasst, aufgrund ihres Verhältnisses aufgeteilt. Ein Frühstück besteht z.B. aus zwei Stück Gebäck, Butter, Marmelade und einem Heißgetränk, in diesem Fall Kaffee. Während die Lebensmittel einem Umsatzsteuersatz von 10% unterliegen, ist der Kaffee mit 20% zu besteuern. Das Frühstück kostet pauschal fünf Euro. Der Anteil des Kaffees beträgt laut Verkaufspreisen zwei Euro, daher müssen zwei Euro mit 20% versteuert werden und der Rest mit 10%. Durch die Einführung der Registrierkassenpflicht ist die Trennung der einzelnen Waren ein notwendiger Bestandteil geworden.



6.3 Die Registrierkassenpflicht

Mit Einführung der Registrierkassenpflicht haben Betriebe mit Bareinnahmen zur korrekten Ermittlung der Losung elektronische Registrierkassen bzw. Kassensysteme zu verwenden. Zweck dieser Datengeräte ist die elektronische Aufzeichnung der einzelnen Umsätze.

Voraussetzungen für eine Registrierkasse

Die Verpflichtung zur Verwendung eines dieser Systeme besteht ab einem Umsatz von 15.000€ pro Jahr, wobei die Hälfte dieser Umsätze, dementsprechend 7.500€, in Barumsätzen erzielt werden müssen. Unter Barumsätzen werden jene Umsätze verstanden, die direkt an der Kassa getätigt werden, die Zahlung durch eine Bankomat- oder Kreditkarte fällt ebenso in diesen Bereich. Auch die Annahme von Gutscheinen oder Geschenkmünzen zählt zu den Barumsätzen. Das Kassensystem muss durch eine technische Sicherheitseinrichtung gegen Manipulationen geschützt sein.

Signaturerstellungseinheit als notwendiger Bestandteil

Die Aufzeichnungen dürfen nicht veränderbar sein, diese Tatsache wird durch eine kryptographische Signatur gewährleistet. Eine eigens dem Unternehmen zugeordnete Signaturerstellungseinheit gewährleistet die Nachprüfbarkeit der korrekten Verwendung der Registrierkasse, diese wird direkt auf dem jeweiligen Beleg gedruckt. Die Verpflichtung zur Verwendung eines solchen elektronischen Gerätes tritt im vierfolgenden Monat nach Überschreitung der Grenze im jeweiligen Voranmeldungszeitraum ein. Als Signaturerstellungseinheit kommen ein Signaturchip, eine sogenannte Smartcard oder Hardware-Security-Module in Frage. Der Signaturchip muss die erforderliche Zertifizierung aufweisen, um gültig zu sein. Bei Verwendung eines Hardware-Security-Modules muss der Vertrauensdienstanbieter die Eignung bescheinigen.

Sicherung der Daten

Eine Registrierkasse muss bestimmte technische Voraussetzungen beinhalten, wie die oben erwähnte Signaturerstellungseinheit. Ein weiterer Punkt ist das Datenerfassungsprotokoll, welches die lückenlose Erfassung der Daten gewährleistet und auf einem externen Medium gespeichert werden muss, vierteljährlich sollen diese Daten extern gesichert werden. Bei der Sicherung der Daten muss die Unveränderbarkeit gewährleistet sein. Bei Verwendung von mehr als einer Registrierkasse in einem Unternehmen muss jede Kasse mit einer Kassenidentifikationsnummer

versehen sein, einzelne Kassen innerhalb eines Kassensystems verfügen nur über eine Signaturerstellungseinheit und wären ohne Identifikationsnummer nicht zu unterscheiden.

Der Verschlüsselungsalgorithmus

Der Verschlüsselungsalgorithmus AES 256 muss für die Verschlüsselung des Umsatzzählers verwendet werden, für die Signaturerstellung und die maschinenlesbaren Codes ist er ebenso verantwortlich. Unter AES 256 versteht man ein symmetrisches Verschlüsselungsverfahren, welches mithilfe eines Schlüssels unlesbar gemachte Daten wieder entschlüsselt. Die Registrierkassenfirmen wählen in der Regel einen zufälligen Schlüssel für das jeweilige Unternehmen aus und stellen diesen zur Verfügung. Der Zweck ist jener, dass aus den verschlüsselten Daten weder auf die Umsatzdaten noch auf den angewandten Schlüssel geschlossen werden kann. Zur Entschlüsselung der Daten für das Finanzamt muss der jeweilige Schlüssel über Finanzonline bekannt gegeben werden.

Die Grundlage für die Einführung des Registrierkassensystems schafft die Belegerteilungspflicht.

Die Belegerteilungspflicht

Seit 01.01.2016 haben Unternehmen die Verpflichtung, bei Barzahlungen einen Beleg an den Käufer auszustellen, dieser sollte ihn zumindest bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten bei sich tragen. Im Falle einer Kontrolle durch die Finanzverwaltung wird der/die KundIn dazu aufgefordert, den Beleg für die eben erworbene Ware zu zeigen. Der besagte Beleg muss folgende Inhalte aufweisen:

- Bezeichnung des liefernden oder leistenden Unternehmens
- Eine fortlaufende Nummer zu Identifizierung des Geschäftsvorfalles.
- Das Datum der Belegausstellung.
- Die Menge und die handelsübliche Bezeichnung, wobei diese in Warengruppen zusammengefasst erfolgen kann.
- Den Betrag der Barzahlung nach Steuersätzen getrennt.
- Den maschinenlesbaren Code und die Kassenidentifikationsnummer.

Der Unternehmer muss die Daten des Belegs in diesem Zusammenhang elektronisch speichern.

Durch die Einführung dieser Registrierkassen können die einzelnen Waren, die die Warengruppe Frühstück umfasst, im System hinterlegt werden. Durch diese Vorgehensweise kann die richtige Besteuerung des Frühstücks im Gastronomiebereich sichergestellt werden.

Der Gastronomiebereich birgt in Zusammenhang mit den im Kooperationsunternehmen betreuten Klienten keine weiteren umsatzsteuerrechtlichen Besonderheiten. Im Bereich der Lohnabgaben hingegen gilt es die steuerfreien Aushilfskräfte und die familienhafte Mitarbeit zu erörtern.



7 Die Familienhafte Mitarbeit

Unter der familienhafte Mitarbeit versteht man die Mitarbeit im Betrieb, welche durch kein Dienstverhältnis konkretisiert ist. Die Gastronomiebranche ist ein betroffener Sektor in diesem Zusammenhang, die Mitarbeit von Ehegatten und anderen Familienmitgliedern ist in den vom Kooperationspartner betreuten Unternehmen keine Seltenheit. Da dieser Art der Tätigkeit kein Dienstverhältnis zugrunde liegt, darf es auch zu keiner Bezahlung der Familienmitglieder kommen.

7.1 Voraussetzungen

Für die rechtliche Anerkennung der familienhaften Mitarbeit müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Im Falle einer Betriebsprüfung kann die Nachweisbarkeit dieser Voraussetzungen zur Anerkenntnis der familienhaften Mitarbeit führen.

Die Unentgeltlichkeit

Eine Grundvoraussetzung für familienhafte Mitarbeit ist die vereinbarte Unentgeltlichkeit der Mitarbeit, das jeweilige Familienmitglied darf keine Geldbezüge für die Arbeit im Betrieb erhalten. Ein weiteres Risiko stellen die sachlichen Leistungen dar. Um die Unentgeltlichkeit der Mitarbeit zu gewährleisten, dürfen keine sachlichen Gegenleistungen erbracht werden. Im Fall eines Gastronomiebetriebes bedeutet das, dass die jeweiligen Familienmitglieder keine Getränke oder Speisen erhalten dürfen, die der Unternehmer nicht als Eigenverbrauch deklariert. Während die familienhafte Mitarbeit nahe Angehörige umfasst, gibt es in diesem Bereich Abweichungen zwischen den einzelnen Angehörigen.

Art der Angehörigkeit

Der Verwandtschaftsgrad ist entscheidend darüber, welche Voraussetzungen für den Nachweis der familienhaften Mitarbeit gebracht werden müssen. Im Folgenden werden verschiedene Gruppen von Angehörigen und deren Besonderheiten im Zusammenhang mit der familienhaften Mitarbeit beschrieben.

Ehegatten und eingetragene Partner

Im Bereich der Ehegatten kommt die gesetzliche Bestimmung des §90 ABGB zur Anwendung, dabei handelt es sich um die eheliche Beistandspflicht. Die Mitarbeit eines Ehegatten im Betrieb führt im Regelfall zur Einhaltung der ehelichen Beistandspflicht und nicht zu einem Dienstverhältnis. Erhält der/die PartnerIn für sein/ihr Mitwirken im Unternehmen ein Entgelt, so

stellt dieses kein tatsächliches Entgelt dar. In diesem Fall handelt es sich um einen familienrechtlichen Anspruch nach §98 ABGB. Ein Dienstverhältnis liegt in dieser Konstellation nur vor, wenn ein ausdrücklicher und konkludenter Vertrag über den Entgeltanspruch geschlossen wird, wobei dieser nach außen hin eindeutig zum Ausdruck kommen muss. Nach außen kommunizieren kann man diesen Anspruch durch einen Dienstvertrag, die Weisungsgebundenheit des Partners/der Partnerin, die Führung eines Lohnkontos, Lohnauszahlungen oder die organisatorische Eingliederung im Unternehmen. Voraussetzung ist hier, dass dieselben vertraglichen Regelungen auch mit einem Fremden abgeschlossen worden wären. Für die Annahme eines Dienstverhältnisses muss die Tätigkeit im Betrieb über die eheliche Beistandspflicht hinausgehen. Haushaltstätigkeiten resultieren z.B. aus der ehelichen Bestandspflicht und bedürfen keiner Pflichtversicherung, somit begründen sie auch kein Dienstverhältnis. Gehen die Rechte und Pflichten über die des ehelichen Beistandes hinaus, so führt dies zwingend zu einem Dienstverhältnis. Das bedeutet, wenn die Merkmale der Anhängigkeit, welche bei einem Dienstnehmer gegeben sind, überwiegen, begründet dies ein Dienstverhältnis. Ist der Ehegatte an Arbeitszeiten, Arbeitsort und Kontrolle organisatorisch gebunden, liegt keine familienhafte Mitarbeit vor. Im Gegensatz zu einem Angestelltenverhältnis ist der Ehegatte bei Erhalt seines sogenannten Unterhaltsanspruches in der Höhe von der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens abhängig. Die Zahlungen an den Ehegatten können daher monatlich variieren. Für eingetragene Partner gelten im Zusammenhang mit diesem Thema dieselben Bestimmungen wie für Ehegatten.

Lebensgefährten

Eine Lebensgemeinschaft ist eine eheähnliche Gemeinschaft und umfasst eine Geschlechts-, Wohnungs- und Wirtschaftsgemeinschaft. Für LebensgefährtenInnen gibt es keine gesetzliche Beistandspflicht wie jene im Fall der Ehegatten. Trotz der rechtlich nicht verankerten Pflicht gelten die Bestimmungen für Ehegatten analog. Die Begründung eines Dienstverhältnisses stellt die Ausnahme dar, da LebensgefährtenInnen ihren Lebensunterhalt gemeinsam bestreiten. Die Mitarbeit im Betrieb des Partners stellt daher eine Pflicht zur Erhaltung der Wirtschaftsgemeinschaft dar. Die im vorigen Absatz beschriebenen Bestimmungen können im Fall LebensgefährtenIn angewandt werden.

Kinder

Für Kinder gilt die Vermutung, ähnlich dem Ehegatten, dass diese aufgrund der familiären Gegebenheit im Betrieb arbeiten. Grundsätzlich setzt diese Annahme voraus, dass die Kinder voll

durch eine andere Erwerbstätigkeit oder eine schulische Ausbildung versichert sind. Wird die Mitarbeit im elterlichen Betrieb fremdüblich abgegolten, liegt ein Dienstverhältnis vor. Für Adoptiv- und Stiefkinder gelten dieselben Voraussetzungen wie für leibliche Kinder. Den Unterschied machen Pflege- Enkel- oder Schwiegerkinder, da diese nicht unter die familienrechtliche Mitarbeitspflicht fallen. Für diese Art von Kindern ist prinzipiell ein Dienstverhältnis anzunehmen, außer es kann nachgewiesen werden, dass die Mitarbeit im Betrieb unentgeltlich ist und die Tätigkeit kurzfristig ist. Bei täglicher Mitarbeit dieser Kinder im Betrieb liegt ein Dienstverhältnis vor, welches zu entlohnen ist. Leibliche Kinder oder Adoptivkinder sind wie auch Stiefkinder nach §4 Abs. 1 Z 3 ASVG vollversichert, wenn sie das 17. Lebensjahr vollendet haben und keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgehen.

Eltern, Großeltern und Geschwister

Sind die oben genannten Personen vollversichert und gehen einer anderen Erwerbstätigkeit nach, ist dies ein Hinweis auf familienhafte Mitarbeit. Eine Vollversicherung bei schulischer Ausbildung oder Berufsausbildung gilt in diesem Zusammenhang auch als Erwerbstätigkeit. Die Tätigkeit muss, um nicht als Dienstverhältnis qualifiziert zu werden, kurzfristig sein. Sollten die Eltern oder Großeltern ebenso wie die Geschwister gelegentlich im Betrieb mithelfen und dafür kein Entgelt nehmen, ist dies lohnabgabenrechtlich nicht relevant.

Sonstige Verwandte

Der Bereich der sonstigen Verwandten umfasst alle bisher noch nicht genannten Personen, die mit dem/der UnternehmerIn in einem verwandtschaftlichen Verhältnis stehen. Grundsätzlich gilt, je entfernter die Verwandtschaft, desto eher ist ein Dienstverhältnis anzunehmen. Im Zusammenhang mit der sonstigen Verwandtschaft gibt es keine familienrechtlichen Pflichten, die eine unentgeltliche Mitarbeit voraussetzen würden. Wechselseitige Unterhaltsansprüche, wie bei Ehegatten oder Kindern, liegen in diesem Fall keine vor. Hier gilt die Vereinbarung der Unentgeltlichkeit als notwendiger Nachweis, um eine familienhafte Mitarbeit zu begründen. Die Tätigkeit darf nach ausdrücklicher rechtlicher Meinung nur kurzfristig sein, da im Zweifelsfall in dieser Gruppe der Angehörigen ein Dienstverhältnis vorliegt. Verbilligte oder kostenlose Mahlzeiten haben in diesem Zusammenspiel keinen Entgeltcharakter. Aufwandsentschädigungen wie z.B. Fahrtkostenersätze sind, solange diese das steuerlich anerkannte Ausmaß nicht überschreiten, kein Hindernis für die Begründung einer familienhaften Mitarbeit. Unter dem steuerlich anerkannten Ausmaß wird das amtliche Kilometergeld verstanden. Stellt der Unternehmen den Angehörigen z.B. Dienstkleidung für ein einheitliches Auftreten zur Verfügung,

stellt auch dies kein Entgelt im Sinne eines Dienstverhältnisses dar. Trinkgelder sollte eine Geringfügigkeitsgrenze von € 32 nicht überschreiten, da ein zu hohes Trinkgeld ein Dienstverhältnis begründen kann. Gerade in diesem Bereich der Angehörigen führt das Fehlen einer schriftlichen Vereinbarung über die unentgeltliche Mitarbeit zu einer Annahme eines Dienstverhältnisses.



**VEREINBARUNG
zur familienhaften Mitarbeit**

zwischen

Name des Betriebes:

Betriebsinhaber/in:

Adresse des Betriebes:

und

Vor- und Nachname:

Adresse des Wohnsitzes:

Geburtsdatum:

Es wird vereinbart, dass das mitarbeitende Familienmitglied bei Bedarf kurzfristig und unentgeltlich im genannten Betrieb im Rahmen der familienhaften Mitarbeit tätig wird. Diese Vereinbarung gilt ab bis auf Widerruf.

Verwandtschaftsverhältnis:

Das mitarbeitende Familienmitglied ist (Angabe des Verwandtschaftsverhältnisses) des Betriebsinhabers bzw. der Betriebsinhaberin.

Die Tätigkeit der familienhaften Mitarbeit umfasst:

.....
.....

Unterschrift
mitarbeitendes Familienmitglied

Datum

Unterschrift
Betriebsinhaber

V E R E I N B A R U N G
zur familienhaften Mitarbeit

zwischen

Name des Betriebes:

Betriebsinhaber/in:

Adresse des Betriebes:

und

Vor- und Nachname:

Adresse des Wohnsitzes:

Geburtsdatum:

Es wird vereinbart, dass das mitarbeitende Familienmitglied bei Bedarf kurzfristig und unentgeltlich im genannten Betrieb im Rahmen der familienhaften Mitarbeit tätig wird. Diese Vereinbarung gilt für das Kalenderjahr

Verwandtschaftsverhältnis:

Das mitarbeitende Familienmitglied ist (Angabe des Verwandtschaftsverhältnisses) des Betriebsinhabers bzw. der Betriebsinhaberin.

Die Tätigkeit der familienhaften Mitarbeit umfasst:

.....
.....

Unterschrift
mitarbeitendes Familienmitglied

Datum

Unterschrift
Betriebsinhaber

8 Steuerfreie Aushilfskräfte

Der Bereich der steuerfreien Aushilfskräfte umfasst eine abgabenrechtliche Besonderheit, die in der Gastronomiebranche einen Anwendungsbedarf findet. Die Begünstigung ist mit 01.01.2017 in Kraft getreten und gilt für sämtliche Betriebe in allen Branchen. Diese Begünstigung wurde mit dem EU-Abgabenänderungsgesetz 2016 beschlossen und ist begrenzt gültig bis 31.12.2019. Damit eine Aushilfskraft als steuerfreie Aushilfskraft qualifiziert werden kann, sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen.

8.1 Voraussetzungen

Nach §3 Abs. 1 Z 11a EStG sehen die folgenden Bestimmungen in diesem Zusammenhang vor:

Einkünfte sind befreit, wenn es sich um ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis gemäß §5 Abs. 2 ASVG handelt. Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Aushilfskraft in keinem Dienstverhältnis mit dem betroffenen Betrieb steht. Die Aushilfskraft unterliegt außerdem aufgrund einer anderen unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit einer Vollversicherung in der gesetzlichen Pensions- Unfall- und Krankenversicherung.

Die Anwendung des Gesetzes setzt des Weiteren voraus, dass die Aushilfskraft ausschließlich dazu dient, einen zeitlich begrenzten Arbeitsanfall zu decken. Der reguläre Betriebslauf muss dabei überschritten werden, der Einsatz anstatt einer ausgefallenen Arbeitskraft ist auch zulässig. Pro Kalenderjahr darf die besagte Aushilfskraft nicht mehr als 18 Tage im Betrieb beschäftigt sein, der Betrieb darf zusätzlich zu dieser Bestimmung an nicht mehr als 18 Tagen überhaupt steuerfreie Aushilfskräfte beschäftigen.

Mit 01.01.2017 kam es zum Wegfall der täglichen Geringfügigkeitsgrenze, damit ist für die Kalkulation der steuerfreien Aushilfskräfte die monatliche Geringfügigkeitsgrenze heranzuziehen. Die monatliche Geringfügigkeitsgrenze beträgt 2018 €438,05 ohne sonstige Bezüge.

Sind die oben genannten Voraussetzungen erfüllt, entfällt für den Arbeitgeber die Verpflichtung zur Abfuhr der Lohnsteuer und der Lohnnebenkosten. Unter den Lohnnebenkosten werden der Dienstgeberbeitrag, der Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag und die Kommunalsteuer verstanden. Die Unfallversicherung und die betriebliche Vorsorge fallen nicht unter diesen Bereich. Trotz Wegfall dieser Abgabepflicht ist ein Lohnzettel an das Finanzamt zu übermitteln.

Spitzenzeiten

Wie im oberen Bereich dieses Kapitel bereits genannt, dürfen steuerfrei Aushilfskräfte nur in Spitzenzeiten beschäftigt werden. Unter Spitzenzeiten werden temporäre Zeiten verstanden, in denen ein erhöhter Bedarf an Arbeitskräften gegeben ist. Ein Beispiel in der Gastronomie wäre dafür die Vorweihnachtszeit, wenn der Betrieb vermehrt Weihnachtsfeiern ausrichtet, ein weiteres Beispiel ist bei Gasthöfen die Hochzeitssaison. Das Erfordernis der der zusätzlichen Aushilfskräfte ergibt sich dabei aus der Notwendigkeit, die das restliche Jahr nicht gegeben ist. Nachfragespitzen können anhand der erhöhten Umsätze nachgewiesen werden. Außerhalb der Spitzenzeiten ist der Bedarf an zusätzlichen Aushilfskräften wie bereits erwähnt nur in Zusammenhang mit dem Ausfall einer Arbeitskraft gegeben.

Überschreitung der Grenze

Wird die jährliche Grenze von 18 Tagen vom/von der ArbeitgeberIn überschritten, steht die Begünstigung ab Beginn der Beschäftigung der betroffenen Aushilfskraft nicht mehr zu. Das bedeutet, ab dem 19.Tag der Beschäftigung ist der/die UnternehmerIn verpflichtet, die Lohnsteuer und die Lohnnebenkosten für die besagte Person abzuführen. Ein Beispiel soll diesen Sachverhalt verdeutlichen:

Der/die ArbeitgeberIn M beschäftigt im Jahr 2017 zwei Aushilfskräfte. Die Aushilfskraft 1 arbeitet von Jänner bis Juli neun Tage, die Aushilfskraft 2 arbeitet von August bis Dezember zehn Tage. In diesem Fall kann der/die ArbeitgeberIn die Aushilfskraft 1 steuerfrei abrechnen, während die Aushilfskraft 2 ab Beginn der Beschäftigung aus der Ausnahmeregelung herausfällt. Würde der/die ArbeitgeberIn eine Aushilfskraft für mehr als 18 Tage im Jahr beschäftigen, wäre diese ab dem ersten Tag abgabepflichtig.

Wird ein(e) ArbeitnehmerIn von mehr als einem/einer ArbeitgeberIn in einem Kalenderjahr als Aushilfskraft beschäftigt, ist diese(r) verpflichtet, dem/der ArbeitgeberIn Auskunft über die bisher gearbeiteten Tage im besagten Jahr zu geben. War der/die besagte ArbeitnehmerIn bereits in einem anderen Betrieb tätig und wird die Grenze von 18 Tagen in einem anderen Betrieb überschritten, muss der/die zweite ArbeitgeberIn die Lohnsteuer und Lohnnebenkosten für die gesamte Zeit der Beschäftigung für diese(n) DienstnehmerIn abführen. Jene Tage, die der/die ArbeitnehmerIn im anderen Betrieb gearbeitet hat, bleiben steuerfrei. Ein Beispiel soll diesen Sachverhalt verdeutlichen:

Der/die ArbeitgeberIn M beschäftigt die Aushilfskraft A für drei Tage im Jahr 2017. Die Aushilfskraft A hat zu diesem Zeitpunkt bereits 16 Tage für eine(n) andere(n) ArbeitgeberIn gearbeitet. Der/die UnternehmerIn M ist dazu verpflichtet, ab dem ersten Tag der Beschäftigung die Lohnabgaben für A zu bezahlen.

Kommt die Arbeitskraft ihrer Informationspflicht nicht nach, steht dem/der ArbeitgeberIn für die ersten 18 Tage im Kalenderjahr die Begünstigung zu. Das Gesetz geht davon aus, dass bei Verletzung der Informationspflicht der/die ArbeitgeberIn nicht wissen konnte, ob der/die besagte ArbeitnehmerIn bereits in einem anderen Betrieb gearbeitet hat. In diesem Fall verliert der/die ArbeitnehmerIn aber sein/ihr Recht auf steuerliche Begünstigung und die Nachversteuerung wird mit Abgabe der Pflichtveranlagung fällig. Dazu ein Beispiel:

Der/die ArbeitgeberIn M beschäftigt den/die ArbeitnehmerIn A für fünf Tage im Jahr 2017. Der/die ArbeitnehmerIn A war im Jahr 2017 bereits 15 Tage im Unternehmen B tätig. Es wird angenommen, A verletzt die Informationspflicht und unterrichtet den/die ArbeitgeberIn M nicht über seine/ihre vorhergehende Tätigkeit. M ist in diesem Fall nicht verpflichtet, für A Lohnabgaben, die von der Steuerbefreiung umfasst sind, abzuführen. A ist im Gegenzug dafür verantwortlich, diese im Zuge der Pflichtveranlagung abzuführen. Die Nachversteuerung umfasst jene 5 Tage, die A im Unternehmen M tätig war.

Seit 2018 muss der/die ArbeitgeberIn im Falle der steuerfreien Aushilfskräfte einen Pauschalbetrag von 14,12% Sozialversicherung bezahlen und die Arbeiterkammerumlage einbehalten. Der Unfallversicherungsbeitrag entfällt für den Dienstgeber.



BESTÄTIGUNG

über vorangegangene Beschäftigungsverhältnisse für geringfügig beschäftigte Aushilfskräfte

Arbeitgeber:

Name des Betriebes:

Betriebsinhaber/in:

Adresse des Betriebes:

Aushilfskraft:

Vor- und Nachname:

Adresse des Wohnsitzes:

Geburtsdatum:

- Hiermit bestätige ich, dass ich im Kalenderjahr aufgrund einer selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit, bei einem anderen als dem oben genannten Arbeitgeber, der Vollversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung oder einer vergleichbaren anderen gesetzlichen Regelungen unterliege.
- Hiermit bestätige ich, dass ich im Kalenderjahr bis jetzt keiner anderen geringfügigen Beschäftigung als Aushilfskraft in einem oder mehreren anderen Betrieben nachgegangen bin.
- Hiermit bestätige ich, dass ich bei nachfolgenden Betrieben als steuerfreie geringfügig beschäftigte Aushilfe tätig war:

Arbeitgeber (Name und Anschrift des Betriebes)	Anzahl der steuerfrei beschäftigten Tage

.....
Unterschrift
der Aushilfskraft

.....
Datum

Vergleichsrechnungen 2014-2016 von Unternehmen A bis O.

Vergleichsrechnung Gastgewerbepauschalierung							
Unternehmen A 2014							
Betriebseinnahmen							Nebenrechnungen:
Umsatzerlöse netto	121 075,66						
Eigenverbrauch netto	3 297,23						Mobilitätspauschale
Bemessungsgrundlage f. Pauschalansätze	124 372,89						
Sonstige betriebliche Einnahmen	1511,04						Ausgaben für Kraftfahrzeuge
Betriebseinnahmen	125 883,93						Kfz-Kosten
							2 450,89
Betriebsausgaben							Abschreibung
Wareneinkauf	31 741,55						Leasingaufwand
Löhne, Nebenkosten, Fremdleistungen	21 784,81						2 300,61
Gewerbliche Sozialversicherung	2 408,04						Kilometergeld
Aus- und Fortbildungskosten Mitarbeiter inkl. Reisespesen							Diäten/Nächtigungskosten
Instandsetzungs- und Instandhaltungsausgaben	2 227,03						4 751,50
Absetzung für Abnutzung und Restbuchwerte	14 583,13						oder Mobilitätspauschale in Höhe von 2% d. BMGL (max. 3.672,00)
Miete, Pacht für unbewegliche Wirtschaftsgüter							
Zinsen							<u>2 487,46</u>
	1 436,43						
Grundpauschale (10% d. BMGL)	12 437,29						Energie- und Raumpauschale
Mobilitätspauschale oder tatsächliche Ausgaben	4 751,50						
Energie- und Raumpauschale oder tatsächliche Aus	10 701,21						Holz, Heizöl
Betriebsausgaben	102 070,99						3 109,10
Betriebsergebnis	23 812,94						Strom
Grundfreibetrag 13% max. 3.900,00	-3 095,68						4 029,23
Betriebsergebnis laut Gastgewerbepauscha	<u>20 717,26</u>						Wasser, Kanal
							2 776,14
							Grundsteuer
							786,74
							Kehrgebühr
							Reinigung
							Sachversicherung liegenschaftsbezogen
							Haftpflichtversicherung
							<u>10 701,21</u>
Betriebsergebnis EA-Rechnung	18 946,60						oder Energie/Raumpauschale in Höhe von 8% d. BMGL
Betriebsergebnis mit Grundpauschale	20 717,26						
Betriebsergebnis mit G+M Pauschale	22 686,97						
Betriebsergebnis mit G+E Pauschale	21 370,96						<u>9 949,83</u>
Betriebsergebnis mit G+M+E Pauschale	23 340,67						
Vorteil Einkommensteuer gerundet							
Vorteil Sozialversicherung gerundet							
Summe	<u>0,00</u>						Kein Vorteil da Pauschalierung nicht von Vorteil!!

Vergleichsrechnung Gastgewerbepauschalierung							
Unternehmen A - 2015							
Betriebseinnahmen							Nebenrechnungen:
Umsatzerlöse netto	112 323,73						
Eigenverbrauch netto	3 944,97						Mobilitätspauschale
Bemessungsgrundlage f. Pauschalansätze	116 268,70						
Sonstige betriebliche Einnahmen	399,81						Ausgaben für Kraftfahrzeuge
Betriebseinnahmen	116 668,51						Kfz-Kosten
							3 572,92
Betriebsausgaben							Abschreibung
Wareneinkauf	35 379,15						2 037,80
Löhne, Nebenkosten, Fremdleistungen	23 980,52						Leasingaufwand
Gewerbliche Sozialversicherung	2 472,96						358,59
Aus- und Fortbildungskosten Mitarbeiter inkl. Reisespesen							Kilometergeld
Instandsetzungs- und Instandhaltungsausgaben	2 425,97						Diäten/Nächtigungskosten
Absetzung für Abnutzung und Restbuchwerte	15 284,20						6 569,31
Miete, Pacht für unbewegliche Wirtschaftsgüter							
Zinsen							oder Mobilitätspauschale in Höhe von 2% d. BMGL (max. 3.672,00)
	1436,43						<u>2 325,37</u>
Grundpauschale (10% d. BMGL)	11 626,87						
Mobilitätspauschale oder tatsächliche Ausgaben	2 325,37						Energie- und Raumpauschale
Energie- und Raumpauschale oder tatsächliche Aus	9 301,50						
Betriebsausgaben	104 232,97						Holz, Heizöl
Betriebsergebnis	12 435,54						4 928,26
Grundfreibetrag 13% max. 3.900,00	-1 616,62						Strom
Betriebsergebnis laut Gastgewerbepauscha	10 818,92						3 810,19
							Wasser, Kanal
							397,83
							Grundsteuer
							0,00
							Kehrgebühr
							Reinigung
							Sachversicherung liegenschaftsbezogen
							Haftpflichtversicherung
							<u>9 136,28</u>
Betriebsergebnis EA-Rechnung	4 695,66						
Betriebsergebnis mit Grundpauschale	7 270,43						oder Energie/Raumpauschale in Höhe von 8% d. BMGL
Betriebsergebnis mit G+M Pauschale	10 962,66						
Betriebsergebnis mit G+E Pauschale	7 126,69						<u>9 301,50</u>
Betriebsergebnis mit G+M+E Pauschale	10 818,92						
Vorteil Einkommensteuer gerundet							
Vorteil Sozialversicherung gerundet							
Summe	0,00						Kein Vorteil da Pauschalierung nicht günstiger!!!

Vergleichsrechnung Gastgewerbepauschalierung

Unternehmen A - 2016									
Betriebseinnahmen							Nebenrechnungen:		
Umsatzerlöse netto	140 754,78								
Eigenverbrauch netto	4 161,84						Mobilitätspauschale		
Bemessungsgrundlage f. Pauschalansätze	144 916,62								
Sonstige betriebliche Einnahmen	422,40						Ausgaben für Kraftfahrzeuge		
Betriebseinnahmen	145 339,02						Kfz-Kosten	2 294,27	
							Abschreibung	2 037,80	
Betriebsausgaben							Leasingaufwand		
Wareneinkauf	37 814,31						Kilometergeld		
Löhne, Nebenkosten, Fremdleistungen	28 464,62						Diäten/Nächtigungskosten	4 332,07	
Gewerbliche Sozialversicherung	3 165,60								
Aus- und Fortbildungskosten Mitarbeiter inkl. Reisespesen									
Instandsetzungs- und Instandhaltungsausgaben	1 862,69							oder Mobilitätspauschale in Höhe von 2% d. BMGL (max. 3.672,00)	
Absetzung für Abnutzung und Restbuchwerte	13 715,12								
Miete, Pacht für unbewegliche Wirtschaftsgüter									
Zinsen								2 898,33	
	14 364,43								
Grundpauschale (10% d. BMGL)	14 491,66								
Mobilitätspauschale oder tatsächliche Ausgaben	2 898,33							Energie- und Raumpauschale	
Energie- und Raumpauschale oder tatsächliche Aus	11 593,33								
Betriebsausgaben	115 442,09							Holz, Heizöl	2 485,42
Betriebsergebnis	29 896,93							Strom	2 775,94
Grundfreibetrag 13% max. 3.900,00	-3 886,60							Wasser, Kanal	1 607,81
Betriebsergebnis laut Gastgewerbepauscha	26 010,33							Grundsteuer	314,70
								Kehrgebühr	
								Reinigung	
								Sachversicherung liegenschaftsbezogen	
								Haftpflichtversicherung	7 183,87
Betriebsergebnis EA-Rechnung	25 492,40								
Betriebsergebnis mit Grundpauschale	28 972,65								oder Energie/Raumpauschale in Höhe von 8% d. BMGL
Betriebsergebnis mit G+M Pauschale	30 406,39								
Betriebsergebnis mit G+E Pauschale	24 762,97								11 593,33
Betriebsergebnis mit G+M+E Pauschale	26 010,33								
Vorteil Einkommensteuer gerundet	255,00								
Vorteil Sozialversicherung gerundet	190,75								
Summe	445,75								

Vergleichsrechnung Gastgewerbepauschalierung

Unternehmen B - 2014									
Betriebseinnahmen							Nebenrechnungen:		
Umsatzerlöse netto	130 072,50								
Eigenverbrauch netto							Mobilitätspauschale		
Bemessungsgrundlage f. Pauschalansätze	130 072,50								
Sonstige betriebliche Einnahmen	238,30						Ausgaben für Kraftfahrzeuge		
Betriebseinnahmen	130 310,80						Kfz-Kosten	1639,09	
							Abschreibung	1767,58	
Betriebsausgaben							Leasingaufwand		
Wareneinkauf	21 620,80						Kilometergeld		
Löhne, Nebenkosten, Fremdleistungen	14 664,83						Diäten/Nächtigungskosten	3 406,67	
Gewerbliche Sozialversicherung	1 499,53								
Aus- und Fortbildungskosten Mitarbeiter inkl. Reisespesen									
Instandsetzungs- und Instandhaltungsausgaben	11 035,31							oder Mobilitätspauschale in Höhe von 2 % d. BMGL (max. 3.672,00)	
Absetzung für Abnutzung und Restbuchwerte	26 006,26								
Miete, Pacht für unbewegliche Wirtschaftsgüter									
Zinsen									
	1 436,43								
Grundpauschale (10 % d. BMGL)	13 007,25								
Mobilitätspauschale oder tatsächliche Ausgaben	2 601,45								
Energie- und Raumpauschale oder tatsächliche Aus	10 405,80								
Betriebsausgaben	102 277,66							Energie- und Raumpauschale	
Betriebsergebnis	28 033,14							Holz, Heizöl	428,57
Grundfreibetrag 13% max. 3.900,00	-3 644,31							Strom	2 082,09
Betriebsergebnis laut Gastgewerbepauscha	24 388,83							Wasser, Kanal	1 805,95
								Grundsteuer	456,51
								Kehrgebühr	
								Reinigung	
								Sachversicherung liegenschaftsbe	1 624,11
								Haftpflichtversicherung	6 397,23
Betriebsergebnis EA-Rechnung	27 647,20								
Betriebsergebnis mit Grundpauschale	27 336,49								
Betriebsergebnis mit G+M Pauschale	28 141,71								
Betriebsergebnis mit G+E Pauschale	23 688,29								oder Energie/Raumpauschale in Höhe von 8 % d. BMGL
Betriebsergebnis mit G+M+E Pauschale	24 388,83								
Vorteil Einkommensteuer gerundet	1 386,00								
Vorteil Sozialversicherung gerundet	1 035,25								
Summe	2 421,25								

Vergleichsrechnung Gastgewerbepauschalierung

Vergleichsrechnung B- 2015							
Betriebseinnahmen							Nebenrechnungen:
Umsatzerlöse netto	123 103,40						
Eigenverbrauch netto							Mobilitätspauschale
Bemessungsgrundlage f. Pauschalansätze	123 103,40						
Sonstige betriebliche Einnahmen	1 668,65						Ausgaben für Kraftfahrzeuge
Betriebseinnahmen	124 772,05						Kfz-Kosten
							2 065,57
Betriebsausgaben							Abschreibung
Wareneinkauf	19 278,05						1 767,58
Löhne, Nebenkosten, Fremdleistungen	16 639,80						Leasingaufwand
Gewerbliche Sozialversicherung	4 299,48						Kilometergeld
Aus- und Fortbildungskosten Mitarbeiter inkl. Reisespesen							Diäten/Nächtigungskosten
Instandsetzungs- und Instandhaltungsausgaben	1 738,16						<u>3 833,15</u>
Absetzung für Abnutzung und Restbuchwerte	31 506,47						oder Mobilitätspauschale in Höhe von 2 % d. BMGL (max. 3.672,00)
Miete, Pacht für unbewegliche Wirtschaftsgüter							<u>2 462,07</u>
Zinsen	1 436,43						
Grundpauschale (10 % d. BMGL)	12 310,34						Energie- und Raumpauschale
Mobilitätspauschale oder tatsächliche Ausgaben	2 462,07						Holz, Heizöl
Energie- und Raumpauschale oder tatsächliche Aus	9 848,27						1 980,36
Betriebsausgaben	99 519,07						Strom
Betriebsergebnis	25 252,98						1 431,83
Grundfreibetrag 13% max. 3.900,00	-3 282,89						Wasser, Kanal
Betriebsergebnis laut Gastgewerbepauscha	<u>21 970,09</u>						1 875,44
							Grundsteuer
							456,51
							Kehrgebühr
							Reinigung
							Sachversicherung liegenschaft
							804,42
							Haftpflichtversicherung
							<u>6 548,56</u>
Betriebsergebnis EA-Rechnung	18 735,16						oder Energie/Raumpauschale in Höhe von 8 % d. BMGL
Betriebsergebnis mit Grundpauschale	23 648,00						<u>9 848,27</u>
Betriebsergebnis mit G+M Pauschale	24 840,84						
Betriebsergebnis mit G+E Pauschale	20 777,25						
Betriebsergebnis mit G+M+E Pauschale	21 970,09						
Vorteil Einkommensteuer gerundet							
Vorteil Sozialversicherung gerundet							
Summe	<u>0,00</u>						Pauschalierung nicht von Vorteil!!

Vergleichsrechnung Gastgewerbepauschalierung

Unternehmen B - 2016				
Betriebseinnahmen			Nebenrechnungen:	
Umsatzerlöse netto	126 622,74			
Eigenverbrauch netto	0,00		Mobilitätspauschale	
Bemessungsgrundlage f. Pauschalansätze	126 622,74			
Sonstige betriebliche Einnahmen	5 959,66		Ausgaben für Kraftfahrzeuge	
Betriebseinnahmen	132 582,40		Kfz-Kosten	1963,03
			Abschreibung	
Betriebsausgaben			Leasingaufwand	
Wareneinkauf	19 325,07		Kilometergeld	
Löhne, Nebenkosten, Fremdleistungen	16 508,94		Diäten/Nächtigungskosten	1963,03
Gewerbliche Sozialversicherung	7 408,92			
Aus- und Fortbildungskosten Mitarbeiter inkl. Reisespesen				
Instandsetzungs- und Instandhaltungsausgaben	11 307,64		oder Mobilitätspauschale in Höhe von 2 % d. BMGL (max. 3.672,00)	
Absetzung für Abnutzung und Restbuchwerte	34 134,51			
Miete, Pacht für unbewegliche Wirtschaftsgüter			<u>2 532,45</u>	
Zinsen				
	1 436,43			
Grundpauschale (10 % d. BMGL)	12 662,27		Energie- und Raumpauschale	
Mobilitätspauschale oder tatsächliche Ausgaben	2 532,45		Holz, Heizöl	198,00
Energie- und Raumpauschale oder tatsächliche Aus	10 129,82		Strom	1915,62
Betriebsausgaben	115 446,05		Wasser, Kanal	1878,19
Betriebsergebnis	17 136,35		Grundsteuer	456,51
Grundfreibetrag 13% max. 3.900,00	-2 227,72		Kehrgebühr	
Betriebsergebnis laut Gastgewerbepauscha	14 908,62		Reinigung	
			Sachversicherung liegenschaft	1 756,84
			Haftpflichtversicherung	6 205,16
Betriebsergebnis EA-Rechnung	12 638,42		oder Energie/Raumpauschale in Höhe von 8 % d. BMGL	
Betriebsergebnis mit Grundpauschale	18 818,47			
Betriebsergebnis mit G+M Pauschale	18 323,08		<u>10 129,82</u>	
Betriebsergebnis mit G+E Pauschale	15 404,02			
Betriebsergebnis mit G+M+E Pauschale	14 908,62			
Vorteil Einkommensteuer gerundet				
Vorteil Sozialversicherung gerundet			Pauschal nicht von Vorteil.	
Summe	0,00			

Vergleichsrechnung Gastgewerbepauschalierung

Unternehmen C - 2014

Betriebseinnahmen

Umsatzerlöse netto	222 810,94
Eigenverbrauch netto	310,00
Bemessungsgrundlage f. Pauschalansätze	223 120,94
Sonstige betriebliche Einnahmen	2 475,45
Betriebseinnahmen	225 596,39

Betriebsausgaben

Wareneinkauf	66 715,27
Löhne, Nebenkosten, Fremdleistungen	75 367,12
Gewerbliche Sozialversicherung	8 233,80
Aus- und Fortbildungskosten Mitarbeiter inkl. Reisespesen	
Instandsetzungs- und Instandhaltungsausgaben	3 881,24
Absetzung für Abnutzung und Restbuchwerte	8 823,17
Miete, Pacht für unbewegliche Wirtschaftsgüter	
Zinsen	1436,43
Grundpauschale (10 % d. BMGL)	22 312,09
Mobilitätspauschale oder tatsächliche Ausgaben	1 260,00
Energie- und Raumpauschale oder tatsächliche Aus	17 849,68
Betriebsausgaben	205 878,80
Betriebsergebnis	19 717,59
Grundfreibetrag 13% max. 3.900,00	-2 563,29
Betriebsergebnis laut Gastgewerbepauscha	17 154,30

Betriebsergebnis EA-Rechnung	15 189,13
Betriebsergebnis mit Grundpauschale	21 829,06
Betriebsergebnis mit G+M Pauschale	19 042,96
Betriebsergebnis mit G+E Pauschale	17 154,30
Betriebsergebnis mit G+M+E Pauschale	14 368,19

Vorteil Einkommensteuer gerundet	205,00
Vorteil Sozialversicherung gerundet	214,68
Summe	419,68

Nebenrechnungen:

Mobilitätspauschale

Ausgaben für Kraftfahrzeuge

Kfz-Kosten	
Abschreibung	
Leasingaufwand	
Kilometergeld	1 260,00
Diäten/Nächtigungskosten	
	<u>1 260,00</u>

oder Mobilitätspauschale in Höhe von 2 % d. BMGL (max. 3.672,00)

4 462,42

Energie- und Raumpauschale

Holz, Heizöl	4 106,33
Strom	5 468,02
Wasser, Kanal	2 496,89
Grundsteuer	405,15
Kehrgebühr	
Reinigung	
Sachversicherung liegenschaftsbezogen	
Haftpflichtversicherung	
	<u>12 476,39</u>

oder Energie/Raumpauschale in Höhe von 8 % d. BMGL

17 849,68

Vergleichsrechnung Gastgewerbepauschalierung

Unternehmen C - 2015					
Betriebseinnahmen					Nebenrechnungen:
Umsatzerlöse netto	222 714,47				
Eigenverbrauch netto	310,00				
Bemessungsgrundlage f. Pauschalansätze	223 024,47				Mobilitätspauschale
Sonstige betriebliche Einnahmen	777,95				
Betriebseinnahmen	223 802,42				Ausgaben für Kraftfahrzeuge
Betriebsausgaben					Kfz-Kosten
Wareneinkauf	63 801,97				Abschreibung
Löhne, Nebenkosten, Fremdleistungen	71 875,59				Leasingaufwand
Gewerbliche Sozialversicherung	8 496,84				Kilometergeld
Aus- und Fortbildungskosten Mitarbeiter inkl. Reisespesen					Diäten/Nächtigungskosten
Instandsetzungs- und Instandhaltungsausgaben	6 125,47				<u>1 260,00</u>
Absetzung für Abnutzung und Restbuchwerte	10 498,97				oder Mobilitätspauschale in Höhe von 2% d. BMGL (max. 3.672,00)
Miete, Pacht für unbewegliche Wirtschaftsgüter					<u>4 460,49</u>
Zinsen	1 436,43				
Grundpauschale (10% d. BMGL)	22 302,45				Energie- und Raumpauschale
Mobilitätspauschale oder tatsächliche Ausgaben	1 260,00				Holz, Heizöl
Energie- und Raumpauschale oder tatsächliche Aus	17 841,96				Strom
Betriebsausgaben	203 639,68				Wasser, Kanal
Betriebsergebnis	20 162,74				Grundsteuer
Grundfreibetrag 13% max. 3.900,00	-2 621,16				Kehrgebühr
Betriebsergebnis laut Gastgewerbepauscha	<u>17 541,59</u>				Reinigung
					Sachversicherung liegenschaf
					Haftpflichtversicherung
					<u>11 148,99</u>
Betriebsergebnis EA-Rechnung	20 148,92				oder Energie/Raumpauschale in Höhe von 8% d. BMGL
Betriebsergebnis mit Grundpauschale	23 364,47				<u>17 841,96</u>
Betriebsergebnis mit G+M Pauschale	20 580,04				
Betriebsergebnis mit G+E Pauschale	17 541,59				
Betriebsergebnis mit G+M+E Pauschale	14 757,16				
Vorteil Einkommensteuer gerundet	1 563,00				
Vorteil Sozialversicherung gerundet	1 409,95				
Summe	<u>2 972,95</u>				

Vergleichsrechnung Gastgewerbepauschalierung							
	Unternehmen C - 2016						
Betriebseinnahmen							Nebenrechnungen:
Umsatzerlöse netto	248 349,75						
Eigenverbrauch netto	420,00						Mobilitätspauschale
Bemessungsgrundlage f. Pauschalansätze	248 769,75						
Sonstige betriebliche Einnahmen	1 052,50						Ausgaben für Kraftfahrzeuge
Betriebseinnahmen	249 822,25						Kfz-Kosten
Betriebsausgaben							Abschreibung
Wareneinkauf	68 508,08						Leasingaufwand
Löhne, Nebenkosten, Fremdleistungen	72 876,36						Kilometergeld
Gewerbliche Sozialversicherung	2 269,50						Diäten/Nächtigungskosten
Aus- und Fortbildungskosten Mitarbeiter inkl. Reisespesen							<u>1 260,00</u>
Instandsetzungs- und Instandhaltungsausgaben	15 789,69						oder Mobilitätspauschale in Höhe von 2% d. BMGL
Absetzung für Abnutzung und Restbuchwerte	9 943,90						
Miete, Pacht für unbewegliche Wirtschaftsgüter							<u>4 975,40</u>
Zinsen	1436,43						
Grundpauschale (10% d. BMGL)	24 876,98						Energie- und Raumpauschale
Mobilitätspauschale oder tatsächliche Ausgaben	4 975,40						
Energie- und Raumpauschale oder tatsächliche Aus	19 901,58						Holz, Heizöl
Betriebsausgaben	220 577,92						Strom
Betriebsergebnis	29 244,34						Wasser, Kanal
Grundfreibetrag 13% max. 3.900,00	-3 801,76						Grundsteuer
Betriebsergebnis laut Gastgewerbepauscha	25 442,57						Kehrgebühr
							Reinigung
							Sachversicherung liegenschaf
							Haftpflichtversicherung
							<u>12 537,16</u>
Betriebsergebnis EA-Rechnung	38 454,45						oder Energie/Raumpauschale in Höhe von 8% d. BMGL
Betriebsergebnis mit Grundpauschale	36 424,16						
Betriebsergebnis mit G+M Pauschale	32 708,76						<u>19 901,58</u>
Betriebsergebnis mit G+E Pauschale	29 059,74						
Betriebsergebnis mit G+M+E Pauschale	25 442,57						
Vorteil Einkommensteuer gerundet	5 076,00						
Vorteil Sozialversicherung gerundet	3 402,61						
Summe	8 478,61						

Vergleichsrechnung Gastgewerbepauschalierung

Unternehmen D - 2014

Betriebseinnahmen

Umsatzerlöse netto	51215,31
Eigenverbrauch netto	545,00
Bemessungsgrundlage f. Pauschalansätze	51760,31
Sonstige betriebliche Einnahmen	
Betriebseinnahmen	51760,31

Betriebsausgaben

Wareneinkauf	32380,56
Löhne, Nebenkosten, Fremdleistungen	
Gewerbliche Sozialversicherung	2356,08
Aus- und Fortbildungskosten Mitarbeiter inkl. Reisespesen	
Instandsetzungs- und Instandhaltungsausgaben	5215,82
Absetzung für Abnutzung und Restbuchwerte	896,96
Miete, Pacht für unbewegliche Wirtschaftsgüter	
Zinsen	1436,43
Grundpauschale (10% d. BMGL)	5176,03
Mobilitätspauschale oder tatsächliche Ausgaben	423,36
Energie- und Raumpauschale oder tatsächliche Aus	4140,82
Betriebsausgaben	52026,06
Betriebsergebnis	-265,75
Grundfreibetrag 13% max. 3.900,00	34,55
Betriebsergebnis laut Gastgewerbepauscha	-231,20

Betriebsergebnis EA-Rechnung	4953,61
Betriebsergebnis mit Grundpauschale	
Betriebsergebnis mit G+M Pauschale	
Betriebsergebnis mit G+E Pauschale	
Betriebsergebnis mit G+M+E Pauschale	

Vorteil Einkommensteuer gerundet	
Vorteil Sozialversicherung gerundet	
Summe	0,00

Nebenrechnungen:

Mobilitätspauschale

Ausgaben für Kraftfahrzeuge

Kfz-Kosten	423,36
Abschreibung	
Leasingaufwand	
Kilometergeld	
Diäten/Nächtigungskosten	
	423,36

oder Mobilitätspauschale in Höhe von 2% d. BMGL (max. 3.672,00)

1035,21

Energie- und Raumpauschale

Holz, Heizöl	2601,45
Strom	1101,09
Wasser, Kanal	439,93
Grundsteuer	
Kehrgeld	
Reinigung	
Sachversicherung liegenschaftsbezogen	
Haftpflichtversicherung	
	4142,47

oder Energie/Raumpauschale in Höhe von 8% d. BMGL

4140,82

Anwendung eines Pauschales nicht möglich da dieses einen Verlust ausweisen würde.

Vergleichsrechnung Gastgewerbepauschalierung									
	Unternehmen E - 2014								
Betriebseinnahmen									Nebenrechnungen:
Umsatzerlöse netto		196 154,95							
Eigenverbrauch netto		4 453,68							Mobilitätspauschale
Bemessungsgrundlage f. Pauschalansätze		200 608,63							
Sonstige betriebliche Einnahmen		7 530,40							Ausgaben für Kraftfahrzeuge
Betriebseinnahmen		208 139,03							Kfz-Kosten
									Abschreibung
Betriebsausgaben									Leasingaufwand
Wareneinkauf		39 259,75							Kilometergeld
Löhne, Nebenkosten, Fremdleistungen		49 520,84							Diäten/Nächtigungskosten
Gewerbliche Sozialversicherung		4 000,00							<u>1659,00</u>
Aus- und Fortbildungskosten Mitarbeiter inkl. Reisespesen									oder Mobilitätspauschale in Höhe von 2% d. BMGL (max. 3.672,00)
Instandsetzungs- und Instandhaltungsausgaben		31 534,70							
Absetzung für Abnutzung und Restbuchwerte		19 221,30							<u>4 012,17</u>
Miete, Pacht für unbewegliche Wirtschaftsgüter									
Zinsen		1436,43							
Grundpauschale (10% d. BMGL)		20 060,86							Energie- und Raumpauschale
Mobilitätspauschale oder tatsächliche Ausgaben		1659,00							
Energie- und Raumpauschale oder tatsächliche Aus		16 048,69							Holz, Heizöl
Betriebsausgaben		182 741,57							8 743,38
Betriebsergebnis		25 397,46							Strom
Grundfreibetrag 13% max. 3.900,00		-3 301,67							6 621,52
Betriebsergebnis laut Gastgewerbepauscha		22 095,79							Wasser, Kanal
									7 603,05
									Grundsteuer
									3 217,01
									Kehrgebühr
									Reinigung
									Sachversicherung liegenschaftsbezogen
									Haftpflichtversicherung
									<u>26 184,96</u>
Betriebsergebnis EA-Rechnung		12 170,24							oder Energie/Raumpauschale in Höhe von 8% d. BMGL
Betriebsergebnis mit Grundpauschale		13 277,23							
Betriebsergebnis mit G+M Pauschale		11 229,97							<u>16 048,69</u>
Betriebsergebnis mit G+E Pauschale		22 095,79							
Betriebsergebnis mit G+M+E Pauschale		20 048,53							
Vorteil Einkommensteuer gerundet		236,00							
Vorteil Sozialversicherung gerundet		245,88							
Summe		481,88							

Vergleichsrechnung Gastgewerbepauschalierung

Unternehmen E - 2016				
Betriebseinnahmen			Nebenrechnungen:	
Umsatzerlöse netto	259 910,18			
Eigenverbrauch netto	3 719,94		Mobilitätspauschale	
Bemessungsgrundlage f. Pauschalansätze	263 630,12			
Sonstige betriebliche Einnahmen	16 496,57		Ausgaben für Kraftfahrzeuge	
Betriebseinnahmen	280 126,69		Kfz-Kosten	
			Abschreibung	
Betriebsausgaben			Leasingaufwand	
Wareneinkauf	41 176,33		Kilometergeld	1 932,00
Löhne, Nebenkosten, Fremdleistungen	66 569,22		Diäten/Nächtigungskosten	1 932,00
Gewerbliche Sozialversicherung	10 000,00			
Aus- und Fortbildungskosten Mitarbeiter inkl. Reisespesen				
Instandsetzungs- und Instandhaltungsausgaben	41 583,07		oder Mobilitätspauschale in Höhe von 2 % d. BMGL (max. 3.672,00)	
Absetzung für Abnutzung und Restbuchwerte	25 445,49			
Miete, Pacht für unbewegliche Wirtschaftsgüter			<u>5 272,60</u>	
Zinsen	1 436,43			
Grundpauschale (10 % d. BMGL)	26 363,01		Energie- und Raumpauschale	
Mobilitätspauschale oder tatsächliche Ausgaben	1 932,00		Holz, Heizöl	8 344,18
Energie- und Raumpauschale oder tatsächliche Aus	21 090,41		Strom	15 940,84
Betriebsausgaben	235 595,96		Wasser, Kanal	7 360,85
Betriebsergebnis	44 530,73		Grundsteuer	1 204,76
Grundfreibetrag 13% max. 3.900,00	-3 900,00		Kehrgebühr	
Betriebsergebnis laut Gastgewerbepauscha	<u>40 630,73</u>		Reinigung	
			Sachversicherung liegenschaftsbezogen	
			Haftpflichtversicherung	32 850,63
Betriebsergebnis EA-Rechnung	24 029,77		oder Energie/Raumpauschale in Höhe von 8 % d. BMGL	
Betriebsergebnis mit Grundpauschale	28 870,51			
Betriebsergebnis mit G+M Pauschale	25 604,02		<u>21 090,41</u>	
Betriebsergebnis mit G+E Pauschale	40 630,73			
Betriebsergebnis mit G+M+E Pauschale	37 290,13			
Vorteil Einkommensteuer gerundet				
Vorteil Sozialversicherung gerundet			Pauschale nicht von Vorteil.	
Summe	<u>0,00</u>			

Vergleichsrechnung Gastgewerbepauschalierung									
Unternehmen F - 2014									
Betriebseinnahmen									Nebenrechnungen:
Umsatzerlöse netto	118 607,04								
Eigenverbrauch netto	422,76								Mobilitätspauschale
Bemessungsgrundlage f. Pauschalansätze	119 029,80								
Sonstige betriebliche Einnahmen	0,00								Ausgaben für Kraftfahrzeuge
Betriebseinnahmen	119 029,80								Kfz-Kosten
									4 101,36
									Abschreibung
									2 494,68
									Leasingaufwand
									Kilometergeld
									Diäten/Nächtigungskosten
									192,00
									<u>6 788,04</u>
Betriebsausgaben									oder Mobilitätspauschale in Höhe von 2 % d. BMGL (max. 3.672,00)
Wareneinkauf	39 543,51								
Löhne, Nebenkosten, Fremdleistungen	8 206,75								
Gewerbliche Sozialversicherung	3 928,92								
Aus- und Fortbildungskosten Mitarbeiter inkl. Reisespesen									
Instandsetzungs- und Instandhaltungsausgaben	561,14								
Absetzung für Abnutzung und Restbuchwerte	4 594,26								<u>2 380,60</u>
Miete, Pacht für unbewegliche Wirtschaftsgüter									
Zinsen									
	1 436,43								
Grundpauschale (10 % d. BMGL)	11 902,98								
Mobilitätspauschale oder tatsächliche Ausgaben	6 788,04								Energie- und Raumpauschale
Energie- und Raumpauschale oder tatsächliche Aus	9 522,38								
Betriebsausgaben	86 484,41								Holz, Heizöl
									1 974,83
									Strom
									3 353,36
									Wasser, Kanal
									1 432,00
									Grundsteuer
									0,00
									Kehgebühr
									Reinigung
									Sachversicherung liegenschaft
									1 335,65
									Haftpflichtversicherung
									<u>8 095,84</u>
Betriebsergebnis	32 545,39								oder Energie/Raumpauschale in Höhe von 8 % d. BMGL
Grundfreibetrag 13% max. 3.900,00	-3 900,00								
Betriebsergebnis laut Gastgewerbepauscha	<u>28 645,39</u>								<u>9 522,38</u>
Betriebsergebnis EA-Rechnung	26 277,03								
Betriebsergebnis mit Grundpauschale	30 071,93								
Betriebsergebnis mit G+M Pauschale	34 479,37								
Betriebsergebnis mit G+E Pauschale	28 645,39								
Betriebsergebnis mit G+M+E Pauschale	33 052,83								
Vorteil Einkommensteuer gerundet									
Vorteil Sozialversicherung gerundet									Pauschalierung nicht von Vorteil.
Summe	<u>0,00</u>								

Vergleichsrechnung Gastgewerbepauschalierung

Unternehmen F - 2015								
Betriebseinnahmen							Nebenrechnungen:	
Umsatzerlöse netto	111 250,22							
Eigenverbrauch netto	422,76						Mobilitätspauschale	
Bemessungsgrundlage f. Pauschalansätze	111 672,98							
Sonstige betriebliche Einnahmen	303,52						Ausgaben für Kraftfahrzeuge	
Betriebseinnahmen	111 976,50						Kfz-Kosten	2 862,52
							Abschreibung	2 497,86
Betriebsausgaben							Leasingaufwand	
Wareneinkauf	35 333,21						Kilometergeld	
Löhne, Nebenkosten, Fremdleistungen	14 242,88						Diäten/Nächtigungskosten	192,00
Gewerbliche Sozialversicherung	4 600,08							<u>5 552,38</u>
Aus- und Fortbildungskosten Mitarbeiter inkl. Reisespesen								
Instandsetzungs- und Instandhaltungsausgaben	1 011,83						oder Mobilitätspauschale in Höhe von 2 % d. BMGL (max. 3.672,00)	
Absetzung für Abnutzung und Restbuchwerte	3 544,62							
Miete, Pacht für unbewegliche Wirtschaftsgüter								<u>2 233,46</u>
Zinsen								
	1 436,43							
Grundpauschale (10 % d. BMGL)	11 167,30							
Mobilitätspauschale oder tatsächliche Ausgaben	5 552,38						Energie- und Raumpauschale	
Energie- und Raumpauschale oder tatsächliche Aus	8 933,84							
Betriebsausgaben	85 822,57						Holz, Heizöl	1 745,00
Betriebsergebnis	26 153,93						Strom	2 723,03
Grundfreibetrag 13% max. 3.900,00	-3 400,01						Wasser, Kanal	1 588,96
Betriebsergebnis laut Gastgewerbepauscha	<u>22 753,92</u>						Grundsteuer	
							Kehrgebühr	
							Reinigung	
							Sachversicherung liegenschaftsbezogen	
							Haftpflichtversicherung	<u>6 056,99</u>
Betriebsergebnis EA-Rechnung	22 096,51							
Betriebsergebnis mit Grundpauschale	25 256,78						oder Energie/Raumpauschale in Höhe von 8 % d. BMGL	
Betriebsergebnis mit G+M Pauschale	28 449,70							
Betriebsergebnis mit G+E Pauschale	22 753,92							<u>8 933,84</u>
Betriebsergebnis mit G+M+E Pauschale	25 641,38							
Vorteil Einkommensteuer gerundet								
Vorteil Sozialversicherung gerundet							Pauschalierung nicht vorteilhaft.	
Summe	<u>0,00</u>							

Vergleichsrechnung Gastgewerbepauschalierung			
Unternehmen G - 2014			
Betriebseinnahmen			Nebenrechnungen:
Umsatzerlöse netto	197 256,07		
Eigenverbrauch netto	1 138,88		Mobilitätspauschale
Bemessungsgrundlage f. Pauschalansätze	198 394,95		
Sonstige betriebliche Einnahmen	1 621,85		Ausgaben für Kraftfahrzeuge
Betriebseinnahmen	200 016,80		Kfz-Kosten
			1 656,65
Betriebsausgaben			Abschreibung
Wareneinkauf	69 200,98		Leasingaufwand
Löhne, Nebenkosten, Fremdleistungen	20 963,20		Kilometergeld
Gewerbliche Sozialversicherung	8 260,24		Diäten/Nächtigungskosten
Aus- und Fortbildungskosten Mitarbeiter inkl. Reisespesen			899,61
Instandsetzungs- und Instandhaltungsausgaben	6 431,17		<u>2 556,26</u>
Absetzung für Abnutzung und Restbuchwerte	2 985,82		oder Mobilitätspauschale in Höhe von 2 % d. BMGL
Miete, Pacht für unbewegliche Wirtschaftsgüter			
Zinsen			<u>3 967,90</u>
	1 436,43		
Grundpauschale (10 % d. BMGL)	19 839,50		Energie- und Raumpauschale
Mobilitätspauschale oder tatsächliche Ausgaben	3 967,90		
Energie- und Raumpauschale oder tatsächliche Aus	15 871,60		Holz, Heizöl
Betriebsausgaben	148 956,84		1 692,52
Betriebsergebnis	51 059,97		Strom
Grundfreibetrag 13% max. 3.900,00	-3 900,00		4 691,65
Betriebsergebnis laut Gastgewerbepauscha	<u>47 159,97</u>		Wasser, Kanal
			1 268,32
			Grundsteuer
			Kehrgebühr
			Reinigung
			Sachversicherung liegenschaf
			2 751,76
			Haftpflichtversicherung
			<u>10 404,25</u>
Betriebsergebnis EA-Rechnung	35 992,38		
Betriebsergebnis mit Grundpauschale	54 038,96		oder Energie/Raumpauschale in Höhe von 8 % d. BMGL
Betriebsergebnis mit G+M Pauschale	52 627,32		
Betriebsergebnis mit G+E Pauschale	48 571,61		
Betriebsergebnis mit G+M+E Pauschale	47 159,97		<u>15 871,60</u>
Vorteil Einkommensteuer gerundet			
Vorteil Sozialversicherung gerundet			Pauschale nicht vorteilhaft.
Summe	<u>0,00</u>		

Vergleichsrechnung Gastgewerbepauschalierung

Unternehmen G - 2015			
Betriebseinnahmen			Nebenrechnungen:
Umsatzerlöse netto	316 080,17		
Eigenverbrauch netto			Mobilitätspauschale
Bemessungsgrundlage f. Pauschalansätze	316 080,17		
Sonstige betriebliche Einnahmen			Ausgaben für Kraftfahrzeuge
Betriebseinnahmen	316 080,17		Kfz-Kosten
			Abreibung
Betriebsausgaben			Leasingaufwand
Wareneinkauf			Kilometergeld
Löhne, Nebenkosten, Fremdleistungen			Diäten/Nächtigungskosten
Gewerbliche Sozialversicherung			<u>0,00</u>
Aus- und Fortbildungskosten Mitarbeiter inkl. Reisespesen			oder Mobilitätspauschale in Höhe von 2% d. BMGL (max.3.672,00)
Instandsetzungs- und Instandhaltungsausgaben			
Absetzung für Abnutzung und Restbuchwerte			<u>6 321,60</u>
Miete, Pacht für unbewegliche Wirtschaftsgüter			
Zinsen	1436,43		
Grundpauschale (10% d. BMGL)	31608,02		Energie- und Raumpauschale
Mobilitätspauschale oder tatsächliche Ausgaben			Holz, Heizöl
Energie- und Raumpauschale oder tatsächliche Ausgaben			Strom
Betriebsausgaben	33 044,45		Wasser, Kanal
Betriebsergebnis	283 035,72		Grundsteuer
Grundfreibetrag 13% max. 3.900,00	-3 900,00		Kehrgebühr
Betriebsergebnis laut Gastgewerbepauscha	<u>279 135,72</u>		Reinigung
			Sachversicherung liegenschaftsbezogen
			Haftpflichtversicherung
			<u>0,00</u>
Betriebsergebnis EA-Rechnung			oder Energie/Raumpauschale in Höhe von 8% d. BMGL
Betriebsergebnis mit Grundpauschale			<u>#####</u>
Betriebsergebnis mit G+MPauschale			
Betriebsergebnis mit G+E Pauschale			
Betriebsergebnis mit G+M+E Pauschale			
Vorteil Einkommensteuer gerundet			
Vorteil Sozialversicherung gerundet			Umsätze zu hoch - keine weitere Eingabe.
Summe	<u>0,00</u>		

Vergleichsrechnung Gastgewerbepauschalierung									
	Unternehmen G - 2016								
Betriebseinnahmen									Nebenrechnungen:
Umsatzerlöse netto		323 653,79							
Eigenverbrauch netto									Mobilitätspauschale
Bemessungsgrundlage f. Pauschalansätze		323 653,79							
Sonstige betriebliche Einnahmen									Ausgaben für Kraftfahrzeuge
Betriebseinnahmen		323 653,79							Kfz-Kosten
Betriebsausgaben									Abschreibung
Wareneinkauf									Leasingaufwand
Löhne, Nebenkosten, Fremdleistungen									Kilometergeld
Gewerbliche Sozialversicherung									Diäten/Nächtigungskosten
Aus- und Fortbildungskosten Mitarbeiter inkl. Reisespesen									<u>0,00</u>
Instandsetzungs- und Instandhaltungsausgaben									oder Mobilitätspauschale in Höhe von 2% d. BMGL (max. 3.672,00)
Absetzung für Abnutzung und Restbuchwerte									
Miete, Pacht für unbewegliche Wirtschaftsgüter									<u>6 473,08</u>
Zinsen									
		1436,43							
Grundpauschale (10% d. BMGL)		32 365,38							Energie- und Raumpauschale
Mobilitätspauschale oder tatsächliche Ausgaben									Holz, Heizöl
Energie- und Raumpauschale oder tatsächliche Ausgaben									Strom
Betriebsausgaben		33 801,81							Wasser, Kanal
Betriebsergebnis		289 851,98							Grundsteuer
Grundfreibetrag 13% max. 3.900,00		-3 900,00							Kehrgebühr
Betriebsergebnis laut Gastgewerbepauscha		<u>285 951,98</u>							Reinigung
									Sachversicherung liegenschaftsbezogen
									Haftpflichtversicherung
Betriebsergebnis EA-Rechnung									<u>0,00</u>
Betriebsergebnis mit Grundpauschale									oder Energie/Raumpauschale in Höhe von 8% d. BMGL
Betriebsergebnis mit G+M Pauschale									
Betriebsergebnis mit G+E Pauschale									<u>#####</u>
Betriebsergebnis mit G+M+E Pauschale									
Vorteil Einkommensteuer gerundet									
Vorteil Sozialversicherung gerundet		527,43							Umsätze zu hoch - keine weitere Eingabe.
Summe		<u>527,43</u>							

Vergleichsrechnung Gastgewerbepauschalierung

Unternehmen H - 2014					
Betriebseinnahmen				Nebenrechnungen:	
Umsatzerlöse netto	32 234,08			Mobilitätspauschale	
Eigenverbrauch netto	1 056,80			Ausgaben für Kraftfahrzeuge	
Bemessungsgrundlage f. Pauschalansätze	33 290,88			Kfz-Kosten	
Sonstige betriebliche Einnahmen				Abschreibung	
Betriebseinnahmen	33 290,88			Leasingaufwand	
Betriebsausgaben				Kilometergeld	1 960,00
Wareneinkauf	28 962,99			Diäten/Nächtigungskosten	<u>1 960,00</u>
Löhne, Nebenkosten, Fremdleistungen	13 608,50			oder Mobilitätspauschale in Höhe von 2 % d. BMGL (max. 3.672,00)	
Gewerbliche Sozialversicherung	3 909,36			<u>1 865,82</u>	
Aus- und Fortbildungskosten Mitarbeiter inkl. Reisespesen				Energie- und Raumpauschale	
Instandsetzungs- und Instandhaltungsausgaben	3 017,07			Holz, Heizöl	500,00
Absetzung für Abnutzung und Restbuchwerte	1 844,65			Strom	2 971,96
Miete, Pacht für unbewegliche Wirtschaftsgüter				Wasser, Kanal	1 533,12
Zinsen	-6 000,00			Grundsteuer	171,03
	1 436,43			Kehrgebühr	
Grundpauschale (10 % d. BMGL)	9 329,09			Reinigung	
Mobilitätspauschale oder tatsächliche Ausgaben	1 960,00			Sachversicherung liegenschaftl.	820,00
Energie- und Raumpauschale oder tatsächliche Aus	7 463,27			Haftpflichtversicherung	<u>5 996,11</u>
Betriebsausgaben	65 531,36			oder Energie/Raumpauschale in Höhe von 8 % d. BMGL	
Betriebsergebnis	27 759,52			<u>7 463,27</u>	
Grundfreibetrag 13% max. 3.900,00	-3 608,74				
Betriebsergebnis laut Gastgewerbepauscha	<u>24 150,78</u>				
Betriebsergebnis EA-Rechnung	15 901,40				
Betriebsergebnis mit Grundpauschale	25 427,21				
Betriebsergebnis mit G+M Pauschale	25 509,15				
Betriebsergebnis mit G+E Pauschale	24 150,78				
Betriebsergebnis mit G+M+E Pauschale	24 232,72				
Vorteil Einkommensteuer gerundet					
Vorteil Sozialversicherung gerundet				Pauschale nicht vorteilhaft.	
Summe	<u>0,00</u>				

Vergleichsrechnung Gastgewerbepauschalierung									
Unternehmen H - 2016									
Betriebseinnahmen									Nebenrechnungen:
Umsatzerlöse netto	85 920,23								
Eigenverbrauch netto	1 056,80								Mobilitätspauschale
Bemessungsgrundlage f. Pauschalansätze	86 977,03								
Sonstige betriebliche Einnahmen									Ausgaben für Kraftfahrzeuge
Betriebseinnahmen	86 977,03								Kfz-Kosten
									Abschreibung
Betriebsausgaben									Leasingaufwand
Wareneinkauf	27 960,14								Kilometergeld
Löhne, Nebenkosten, Fremdleistungen	16 236,51								Diäten/Nächtigungskosten
Gewerbliche Sozialversicherung	4 235,84								<u>1 960,00</u>
Aus- und Fortbildungskosten Mitarbeiter inkl. Reisespesen									
Instandsetzungs- und Instandhaltungsausgaben	614,05								oder Mobilitätspauschale in Höhe von 2 % d. BMGL (max. 3.672,00)
Absetzung für Abnutzung und Restbuchwerte	1 762,15								<u>1 739,54</u>
Miete, Pacht für unbewegliche Wirtschaftsgüter									
Zinsen	7 877,24								
	14 36,43								
Grundpauschale (10 % d. BMGL)	8 697,70								Energie- und Raumpauschale
Mobilitätspauschale oder tatsächliche Ausgaben	1 960,00								Holz, Heizöl
Energie- und Raumpauschale oder tatsächliche Aus	6 958,16								Strom
Betriebsausgaben	77 738,22								Wasser, Kanal
Betriebsergebnis	9 238,81								Grundsteuer
Grundfreibetrag 13% max. 3.900,00	-1 201,04								Kehrgebühr
Betriebsergebnis laut Gastgewerbepauscha	8 037,76								Reinigung
									Sachversicherung liegenschaft
									Haftpflichtversicherung
									<u>6 341,32</u>
Betriebsergebnis EA-Rechnung	11 876,15								
Betriebsergebnis mit Grundpauschale	8 574,41								oder Energie/Raumpauschale in Höhe von 8 % d. BMGL
Betriebsergebnis mit G+M Pauschale	8 766,21								<u>6 958,16</u>
Betriebsergebnis mit G+E Pauschale	8 037,76								
Betriebsergebnis mit G+M+E Pauschale	8 229,56								
Vorteil Einkommensteuer gerundet	219,00								
Vorteil Sozialversicherung gerundet	1 003,74								
Summe	1 222,74								

Vergleichsrechnung Gastgewerbepauschalierung									
	Unternehmen I - 2015								
Betriebseinnahmen									Nebenrechnungen:
Umsatzerlöse netto	174 436,73								
Eigenverbrauch netto	3 424,05								Mobilitätspauschale
Bemessungsgrundlage f. Pauschalansätze	177 860,78								
Sonstige betriebliche Einnahmen	89,60								Ausgaben für Kraftfahrzeuge
Betriebseinnahmen	177 950,38								Kfz-Kosten
									1 939,86
Betriebsausgaben									Abschreibung
Wareneinkauf	56 420,61								3 363,71
Löhne, Nebenkosten, Fremdleistungen	38 401,85								Leasingaufwand
Gewerbliche Sozialversicherung	4 569,48								364,00
Aus- und Fortbildungskosten Mitarbeiter inkl. Reisespesen									<u>5 667,57</u>
Instandsetzungs- und Instandhaltungsausgaben	17 756,46								oder Mobilitätspauschale in Höhe von 2% d. BMGL (max. 3.672,00)
Absetzung für Abnutzung und Restbuchwerte	10 080,21								
Miete, Pacht für unbewegliche Wirtschaftsgüter									<u>3 557,22</u>
Zinsen	3 023,86								
	1 436,43								Energie- und Raumpauschale
Grundpauschale (10% d. BMGL)	17 786,08								
Mobilitätspauschale oder tatsächliche Ausgaben	5 667,57								Holz, Heizöl
Energie- und Raumpauschale oder tatsächliche Aus	14 228,86								2 956,05
Betriebsausgaben	169 371,41								Strom
Betriebsergebnis	8 578,97								5 120,41
Grundfreibetrag 13% max. 3.900,00	-1 115,27								Wasser, Kanal
Betriebsergebnis laut Gastgewerbepauscha	<u>7 463,71</u>								2 988,38
									Grundsteuer
									443,32
									Kehrgebühr
									Reinigung
									Sachversicherung liegenschaftsbezogen
									<u>1 150,16</u>
									Haftpflichtversicherung
Betriebsergebnis EA-Rechnung	3 023,29								oder Energie/Raumpauschale in Höhe von 8% d. BMGL
Betriebsergebnis mit Grundpauschale	9 830,71								
Betriebsergebnis mit G+M Pauschale	11 666,72								<u>14 228,86</u>
Betriebsergebnis mit G+E Pauschale	7 463,71								
Betriebsergebnis mit G+M+E Pauschale	9 299,71								
Vorteil Einkommensteuer gerundet									
Vorteil Sozialversicherung gerundet									Kein Vorteil aus Pauschalierung.
Summe	<u>0,00</u>								

Vergleichsrechnung Gastgewerbepauschalierung									
Unternehmen I - 2016									
Betriebseinnahmen									
Umsatzerlöse netto		197 913,18							Nebenrechnungen:
Eigenverbrauch netto		3 424,08							Mobilitätspauschale
Bemessungsgrundlage f. Pauschalansätze		201 337,26							Ausgaben für Kraftfahrzeuge
Sonstige betriebliche Einnahmen		27,18							Kfz-Kosten
Betriebseinnahmen		201 364,44							2 429,54
Betriebsausgaben									Abschreibung
Wareneinkauf		63 467,47							Leasingaufwand
Löhne, Nebenkosten, Fremdleistungen		48 514,36							3 770,01
Gewerbliche Sozialversicherung		8 618,20							Kilometergeld
Aus- und Fortbildungskosten Mitarbeiter inkl. Reisespesen									Diäten/Nächtigungskosten
Instandsetzungs- und Instandhaltungsausgaben		3 398,45							364,00
Absetzung für Abnutzung und Restbuchwerte		11 273,46							<u>6 563,55</u>
Miete, Pacht für unbewegliche Wirtschaftsgüter									oder Mobilitätspauschale in Höhe von 2 % d. BMGL (max. 3.672,00)
Zinsen		1 775,12							<u>4 026,75</u>
		14 36,43							
Grundpauschale (10 % d. BMGL)		20 133,73							Energie- und Raumpauschale
Mobilitätspauschale oder tatsächliche Ausgaben		6 563,55							Holz, Heizöl
Energie- und Raumpauschale oder tatsächliche Aus		16 106,98							2 823,75
Betriebsausgaben		181 287,75							Strom
Betriebsergebnis		20 076,69							4 047,55
Grundfreibetrag 13% max. 3.900,00		-2 609,97							Wasser, Kanal
Betriebsergebnis laut Gastgewerbepauscha		<u>17 466,72</u>							3 184,21
									Grundsteuer
									485,47
									Kehrgebühr
									Reinigung
									Sachversicherung liegenschaftsbezogen
									Haftpflichtversicherung
									<u>10 540,98</u>
Betriebsergebnis EA-Rechnung		18 151,12							oder Energie/Raumpauschale in Höhe von 8 % d. BMGL
Betriebsergebnis mit Grundpauschale		22 309,14							<u>16 106,98</u>
Betriebsergebnis mit G+M Pauschale		24 516,16							
Betriebsergebnis mit G+E Pauschale		17 466,72							
Betriebsergebnis mit G+M+E Pauschale		19 673,74							
Vorteil Einkommensteuer gerundet		186,00							
Vorteil Sozialversicherung gerundet		178,97							
Summe		<u>364,97</u>							

Vergleichsrechnung Gastgewerbepauschalierung				
Unternehmen J - 2014				
Betriebseinnahmen			Nebenrechnungen:	
Umsatzerlöse netto	227 816,23			
Eigenverbrauch netto	4 100,98		Mobilitätspauschale	
Bemessungsgrundlage f. Pauschalansätze	231 917,21			
Sonstige betriebliche Einnahmen	113,29		Ausgaben für Kraftfahrzeuge	
Betriebseinnahmen	232 030,50		Kfz-Kosten	4 308,62
Betriebsausgaben			Abschreibung	5 849,06
Wareneinkauf	57 972,62		Leasingaufwand	
Löhne, Nebenkosten, Fremdleistungen	68 653,50		Kilometergeld	
Gewerbliche Sozialversicherung	7 895,35		Diäten/Nächtigungskosten	10 157,68
Aus- und Fortbildungskosten Mitarbeiter inkl. Reisespesen				
Instandsetzungs- und Instandhaltungsausgaben	7 057,70		oder Mobilitätspauschale in Höhe von 2% d. BMGL (max. 3.672,00)	
Absetzung für Abnutzung und Restbuchwerte	8 604,19			
Miete, Pacht für unbewegliche Wirtschaftsgüter			<u>4 638,34</u>	
Zinsen	1436,43			
Grundpauschale (10% d. BMGL)	23 191,72		Energie- und Raumpauschale	
Mobilitätspauschale oder tatsächliche Ausgaben	10 157,68		Holz, Heizöl	7 222,44
Energie- und Raumpauschale oder tatsächliche Aus	18 553,38		Strom	8 708,35
Betriebsausgaben	203 522,57		Wasser, Kanal	2 476,88
Betriebsergebnis	28 507,93		Grundsteuer	0,00
Grundfreibetrag 13% max. 3.900,00	-3 706,03		Kehrgeld	
Betriebsergebnis laut Gastgewerbepauscha	24 801,90		Reinigung	
			Sachversicherung liegenschaft	5 863,97
			Haftpflichtversicherung	24 277,64
Betriebsergebnis EA-Rechnung	10 842,38			
Betriebsergebnis mit Grundpauschale	19 821,79		oder Energie/Raumpauschale in Höhe von 8% d. BMGL	
Betriebsergebnis mit G+M Pauschale	24 623,62			
Betriebsergebnis mit G+E Pauschale	24 801,90		<u>18 553,38</u>	
Betriebsergebnis mit G+M+E Pauschale	30 127,27			
Vorteil Einkommensteuer gerundet				
Vorteil Sozialversicherung gerundet			Pauschale nicht vorteilhaft.	
Summe	0,00			

Vergleichsrechnung Gastgewerbepauschalierung									
Unternehmen J - 2015									
Betriebseinnahmen									Nebenrechnungen:
Umsatzerlöse netto		215 224,32							
Eigenverbrauch netto		634,08							Mobilitätspauschale
Bemessungsgrundlage f. Pauschalansätze		215 858,40							
Sonstige betriebliche Einnahmen		4 791,81							Ausgaben für Kraftfahrzeuge
Betriebseinnahmen		220 650,21							Kfz-Kosten
									5 994,55
Betriebsausgaben									Abschreibung
Wareneinkauf		67 693,02							Leasingaufwand
Löhne, Nebenkosten, Fremdleistungen		62 406,71							7 696,33
Gewerbliche Sozialversicherung		13 329,92							Kilometergeld
Aus- und Fortbildungskosten Mitarbeiter inkl. Reisespesen									Diäten/Nächtigungskosten
Instandsetzungs- und Instandhaltungsausgaben		5 666,35							<u>13 690,88</u>
Absetzung für Abnutzung und Restbuchwerte		7 918,69							oder Mobilitätspauschale in Höhe von 2 % d. BMGL (max. 3.672,00)
Miete, Pacht für unbewegliche Wirtschaftsgüter									<u>4 317,17</u>
Zinsen		1436,43							
Grundpauschale (10 % d. BMGL)		21585,84							Energie- und Raumpauschale
Mobilitätspauschale oder tatsächliche Ausgaben		13 690,88							Holz, Heizöl
Energie- und Raumpauschale oder tatsächliche Aus		17 268,67							7 222,44
Betriebsausgaben		210 936,51							Strom
Betriebsergebnis		9 653,70							10 475,99
Grundfreibetrag 13% max. 3.900,00		-1254,98							Wasser, Kanal
Betriebsergebnis laut Gastgewerbepauscha		<u>8 398,72</u>							2 202,52
									Grundsteuer
									Kehrgebühr
									Reinigung
									Sachversicherung liegenschafts
									6 388,32
									Haftpflichtversicherung
									<u>26 289,27</u>
Betriebsergebnis EA-Rechnung		16 192,26							oder Energie/Raumpauschale in Höhe von 8 % d. BMGL
Betriebsergebnis mit Grundpauschale		550,80							<u>17 268,67</u>
Betriebsergebnis mit G+M Pauschale		8 705,92							
Betriebsergebnis mit G+E Pauschale		8 398,72							
Betriebsergebnis mit G+M+E Pauschale		16 553,85							
Vorteil Einkommensteuer gerundet		1 298,00							
Vorteil Sozialversicherung gerundet		4 090,24							
Summe		<u>5 388,24</u>							

Vergleichsrechnung Gastgewerbepauschalierung

Unternehmen J - 2016					
Betriebseinnahmen				Nebenrechnungen:	
Umsatzerlöse netto	219 826,19			Mobilitätspauschale	
Eigenverbrauch netto	634,08			Ausgaben für Kraftfahrzeuge	
Bemessungsgrundlage f. Pauschalansätze	220 460,27			Kfz-Kosten	5 277,93
Sonstige betriebliche Einnahmen	3 252,58			Abschreibung	
Betriebseinnahmen	223 712,85			Leasingaufwand	4 015,15
Betriebsausgaben				Kilometergeld	
Wareneinkauf	92 042,91			Diäten/Nächtigungskosten	9 293,08
Löhne, Nebenkosten, Fremdleistungen	67 783,50				
Gewerbliche Sozialversicherung	9 492,07			oder Mobilitätspauschale in Höhe von 2% d. BMGL (max. 3.672,00)	
Aus- und Fortbildungskosten Mitarbeiter inkl. Reisespesen					
Instandsetzungs- und Instandhaltungsausgaben	9 392,17			<u>4 409,21</u>	
Absetzung für Abnutzung und Restbuchwerte	9 481,22				
Miete, Pacht für unbewegliche Wirtschaftsgüter					
Zinsen					
	1436,43			Energie- und Raumpauschale	
Grundpauschale (10% d. BMGL)	22 046,03			Holz, Heizöl	7 222,44
Mobilitätspauschale oder tatsächliche Ausgaben	9 293,08			Strom	8 811,38
Energie- und Raumpauschale oder tatsächliche Aus	24 483,29			Wasser, Kanal	2 621,92
Betriebsausgaben	245 450,70			Grundsteuer	
Betriebsergebnis	-21 737,85			Kehrgebühr	
Grundfreibetrag 13% max. 3.900,00	2 825,92			Reinigung	
Betriebsergebnis laut Gastgewerbepauscha	-18 911,93			Sachversicherung liegenschaft	5 827,55
				Haftpflichtversicherung	24 483,29
Betriebsergebnis EA-Rechnung				oder Energie/Raumpauschale in Höhe von 8% d. BMGL	
Betriebsergebnis mit Grundpauschale					
Betriebsergebnis mit G+M Pauschale				<u>17 636,82</u>	
Betriebsergebnis mit G+E Pauschale					
Betriebsergebnis mit G+M+E Pauschale					
Vorteil Einkommensteuer gerundet					
Vorteil Sozialversicherung gerundet					
Summe	0,00			Verlust in 2016	

Vergleichsrechnung Gastgewerbepauschalierung

Unternehmen K - 2014					
Betriebseinnahmen				Nebenrechnungen:	
Umsatzerlöse netto	119 346,13			Mobilitätspauschale	
Eigenverbrauch netto	246,00			Ausgaben für Kraftfahrzeuge	
Bemessungsgrundlage f. Pauschalansätze	119 592,13			Kfz-Kosten	
Sonstige betriebliche Einnahmen	3 060,00			Abschreibung	
Betriebseinnahmen	122 652,13			Leasingaufwand	
				Kilometergeld	692,95
Betriebsausgaben				Diäten/Nächtigungskosten	<u>692,95</u>
Wareneinkauf	52 962,48			oder Mobilitätspauschale in Höhe von 2% d. BMGL (max. 3.672,00)	
Löhne, Nebenkosten, Fremdleistungen	34 567,19				
Gewerbliche Sozialversicherung	1 890,36			<u>2 391,84</u>	
Aus- und Fortbildungskosten Mitarbeiter inkl. Reisespesen					
Instandsetzungs- und Instandhaltungsausgaben	1 276,59			Energie- und Raumpauschale	
Absetzung für Abnutzung und Restbuchwerte	480,16			Holz, Heizöl	0,00
Miete, Pacht für unbewegliche Wirtschaftsgüter				Strom	2 856,00
Zinsen	1 436,43			Wasser, Kanal	1 963,22
Grundpauschale (10% d. BMGL)	11 959,21			Grundsteuer	0,00
Mobilitätspauschale oder tatsächliche Ausgaben	692,95			Kehrgebühr	
Energie- und Raumpauschale oder tatsächliche Aus	4 819,22			Reinigung	
Betriebsausgaben	110 084,59			Sachversicherung liegenschaf	0,00
Betriebsergebnis	12 567,54			Haftpflichtversicherung	<u>0,00</u>
Grundfreibetrag 13% max. 3.900,00	-1 633,78			oder Energie/Raumpauschale in Höhe von 8% d. BMGL	
Betriebsergebnis laut Gastgewerbepauscha	<u>10 933,76</u>			<u>9 567,37</u>	
Betriebsergebnis EA-Rechnung	14 907,55				
Betriebsergebnis mit Grundpauschale	10 933,76				
Betriebsergebnis mit G+M Pauschale	9 455,72				
Betriebsergebnis mit G+E Pauschale	6 802,87				
Betriebsergebnis mit G+M+E Pauschale	5 324,83				
Vorteil Einkommensteuer gerundet	977,00				
Vorteil Sozialversicherung gerundet	2 234,47				
Summe	<u>3 211,47</u>				

Vergleichsrechnung Gastgewerbepauschalierung							
Unternehmen L - 2014							
Betriebseinnahmen							Nebenrechnungen:
Umsatzerlöse netto	149 336,49						
Eigenverbrauch netto	308,38						Mobilitätspauschale
Bemessungsgrundlage f. Pauschalansätze	149 644,87						
Sonstige betriebliche Einnahmen	7 788,01						Ausgaben für Kraftfahrzeuge
Betriebseinnahmen	157 432,88						Kfz-Kosten
							4 229,80
Betriebsausgaben							Abschreibung
Wareneinkauf	35 523,64						0,00
Löhne, Nebenkosten, Fremdleistungen	24 553,10						Leasingaufwand
Gewerbliche Sozialversicherung	10 652,88						12 583,14
Aus- und Fortbildungskosten Mitarbeiter inkl. Reisespesen							Kilometergeld
Instandsetzungs- und Instandhaltungsausgaben	8 662,07						Diäten/Nächtigungskosten
Absetzung für Abnutzung und Restbuchwerte	10 632,05						16 812,94
Miete, Pacht für unbewegliche Wirtschaftsgüter							
Zinsen	1436,43						oder Mobilitätspauschale in Höhe von 2 % d. BMGL (max. 3.672,00)
Grundpauschale (10 % d. BMGL)	14 964,49						<u>2 992,90</u>
Mobilitätspauschale oder tatsächliche Ausgaben	16 812,94						
Energie- und Raumpauschale oder tatsächliche Aus	11 971,59						Energie- und Raumpauschale
Betriebsausgaben	135 269,19						Holz, Heizöl
Betriebsergebnis	22 163,69						0,00
Grundfreibetrag 13% max. 3.900,00	-2 881,28						Strom
Betriebsergebnis laut Gastgewerbepauscha	19 282,41						4 471,12
							Wasser, Kanal
							1 990,22
							Grundsteuer
							341,60
							Kehrgebühr
							Reinigung
							Sachversicherung liegenschaft
							2 027,31
							Haftpflichtversicherung
							8 830,25
Betriebsergebnis EA-Rechnung	7 498,54						
Betriebsergebnis mit Grundpauschale	22 015,38						oder Energie/Raumpauschale in Höhe von 8 % d. BMGL
Betriebsergebnis mit G+M Pauschale	35 225,07						<u>11 971,59</u>
Betriebsergebnis mit G+E Pauschale	19 282,41						
Betriebsergebnis mit G+M+E Pauschale	32 083,73						
Vorteil Einkommensteuer gerundet							
Vorteil Sozialversicherung gerundet							nicht vorteilhaft.
Summe	0,00						

Vergleichsrechnung Gastgewerbepauschalierung

Unternehmen L - 2015				
Betriebseinnahmen			Nebenrechnungen:	
Umsatzerlöse netto	121467,08			
Eigenverbrauch netto	368,26		Mobilitätspauschale	
Bemessungsgrundlage f. Pauschalansätze	121835,34			
Sonstige betriebliche Einnahmen	7 765,01		Ausgaben für Kraftfahrzeuge	
Betriebseinnahmen	129 600,35		Kfz-Kosten	4 228,51
			Abschreibung	#####
Betriebsausgaben			Leasingaufwand	
Wareneinkauf	27 303,55		Kilometergeld	
Löhne, Nebenkosten, Fremdleistungen	24 784,90		Diäten/Nächtigungskosten	16 722,31
Gewerbliche Sozialversicherung	8 168,64			
Aus- und Fortbildungskosten Mitarbeiter inkl. Reisespesen				
Instandsetzungs- und Instandhaltungsausgaben	2 218,72		oder Mobilitätspauschale in Höhe von 2% d. BMGL (max.3.672,00)	
Absetzung für Abnutzung und Restbuchwerte	10 072,66			
Miete, Pacht für unbewegliche Wirtschaftsgüter				
Zinsen				<u>2 436,71</u>
	1436,43			
Grundpauschale (10% d. BMGL)	12 183,53			
Mobilitätspauschale oder tatsächliche Ausgaben	16 722,31		Energie- und Raumpauschale	
Energie- und Raumpauschale oder tatsächliche Aus	9 746,83		Holz, Heizöl	1 179,07
Betriebsausgaben	112 637,57		Strom	4 594,03
Betriebsergebnis	16 962,78		Wasser, Kanal	1 771,14
Grundfreibetrag 13% max. 3.900,00	-2 205,16		Grundsteuer	341,60
Betriebsergebnis laut Gastgewerbepauscha	<u>14 757,62</u>		Kehrgebühr	
			Reinigung	
			Sachversicherung liegenschaft	1 910,82
			Haftpflichtversicherung	<u>9 796,66</u>
Betriebsergebnis EA-Rechnung	8 000,07			
Betriebsergebnis mit Grundpauschale	14 714,26		oder Energie/Raumpauschale in Höhe von 8% d. BMGL	
Betriebsergebnis mit G+MPauschale	27 298,55			
Betriebsergebnis mit G+E Pauschale	14 757,62			
Betriebsergebnis mit G+M+E Pauschale	27 348,38			<u>9 746,83</u>
Vorteil Einkommensteuer gerundet				
Vorteil Sozialversicherung gerundet		nicht vorteilhaft		
Summe	<u>0,00</u>			

Vergleichsrechnung Gastgewerbepauschalierung

Unternehmen M - 2014				
Betriebseinnahmen			Nebenrechnungen:	
Umsatzerlöse netto	154 142,37			
Eigenverbrauch netto	1 479,60		Mobilitätspauschale	
Bemessungsgrundlage f. Pauschalansätze	155 621,97			
Sonstige betriebliche Einnahmen	1 304,97		Ausgaben für Kraftfahrzeuge	
Betriebseinnahmen	156 926,94		Kfz-Kosten	1 748,92
Betriebsausgaben			Abschreibung	
Wareneinkauf	80 021,68		Leasingaufwand	
Löhne, Nebenkosten, Fremdleistungen	7 810,52		Kilometergeld	
Gewerbliche Sozialversicherung	3 890,36		Diäten/Nächtigungskosten	1 748,92
Aus- und Fortbildungskosten Mitarbeiter inkl. Reisespesen				
Instandsetzungs- und Instandhaltungsausgaben	10 494,02		oder Mobilitätspauschale in Höhe von 2% d. BMGL (max. 3.672,00)	
Absetzung für Abnutzung und Restbuchwerte	6 737,05			
Miete, Pacht für unbewegliche Wirtschaftsgüter			<u>3 112,44</u>	
Zinsen	1 436,43			
Grundpauschale (10% d. BMGL)	15 562,20		Energie- und Raumpauschale	
Mobilitätspauschale oder tatsächliche Ausgaben	1 748,92			
Energie- und Raumpauschale oder tatsächliche Aus	12 449,76		Holz, Heizöl	2 110,64
Betriebsausgaben	140 150,94		Strom	3 901,17
Betriebsergebnis	16 776,00		Wasser, Kanal	1 341,67
Grundfreibetrag 13% max. 3.900,00	-2 180,88		Grundsteuer	61,41
Betriebsergebnis laut Gastgewerbepauscha	14 595,12		Kehrgebühr	
			Reinigung	
			Sachversicherung liegenschafts	2 273,88
			Haftpflichtversicherung	9 688,77
Betriebsergebnis EA-Rechnung	21 147,73			
Betriebsergebnis mit Grundpauschale	16 997,18		oder Energie/Raumpauschale in Höhe von 8% d. BMGL	
Betriebsergebnis mit G+M Pauschale	15 810,92			
Betriebsergebnis mit G+E Pauschale	14 595,12		<u>12 449,76</u>	
Betriebsergebnis mit G+M+E Pauschale	13 408,86			
Vorteil Einkommensteuer gerundet	2 250,00			
Vorteil Sozialversicherung gerundet	2 023,71			
Summe	4 273,71			

Vergleichsrechnung Gastgewerbepauschalierung							
Unternehmen M - 2015							
Betriebseinnahmen							Nebenrechnungen:
Umsatzerlöse netto	166 032,29						
Eigenverbrauch netto	2 342,56						
Bemessungsgrundlage f. Pauschalansätze	168 374,85						Mobilitätspauschale
Sonstige betriebliche Einnahmen	405,45						
Betriebseinnahmen	168 780,30						Ausgaben für Kraftfahrzeuge
Betriebsausgaben							Kfz-Kosten
Wareneinkauf	80 569,78						1373,77
Löhne, Nebenkosten, Fremdleistungen	5 641,86						Abschreibung
Gewerbliche Sozialversicherung	2 000,00						Leasingaufwand
Aus- und Fortbildungskosten Mitarbeiter inkl. Reisespesen							Kilometergeld
Instandsetzungs- und Instandhaltungsausgaben	5 150,47						Diäten/Nächtigungskosten
Absetzung für Abnutzung und Restbuchwerte	6 048,88						<u>1373,77</u>
Miete, Pacht für unbewegliche Wirtschaftsgüter							oder Mobilitätspauschale in Höhe von 2% d. BMGL (max. 3.672,00)
Zinsen							<u>3 367,50</u>
	1436,43						
Grundpauschale (10% d. BMGL)	16 837,49						Energie- und Raumpauschale
Mobilitätspauschale oder tatsächliche Ausgaben	1373,77						
Energie- und Raumpauschale oder tatsächliche Aus	13 469,99						Holz, Heizöl
Betriebsausgaben	132 528,67						2 394,51
Betriebsergebnis	36 251,64						Strom
Grundfreibetrag 13% max. 3.900,00	-3 900,00						1325,44
Betriebsergebnis laut Gastgewerbepauscha	32 351,64						Grundsteuer
							245,64
							Kehrgebühr
							Reinigung
							Sachversicherung liegenschafts
							2 312,49
							Haftpflichtversicherung
							<u>9 707,70</u>
Betriebsergebnis EA-Rechnung	25 941,06						
Betriebsergebnis mit Grundpauschale	36 113,93						oder Energie/Raumpauschale in Höhe von 8% d. BMGL
Betriebsergebnis mit G+M Pauschale	34 120,20						<u>13 469,99</u>
Betriebsergebnis mit G+E Pauschale	32 351,64						
Betriebsergebnis mit G+M+E Pauschale	30 357,91						
Vorteil Einkommensteuer gerundet							
Vorteil Sozialversicherung gerundet							nicht vorteilhaft
Summe	0,00						

Vergleichsrechnung Gastgewerbepauschalierung

Unternehmen M - 2016							
Betriebseinnahmen							Nebenrechnungen:
Umsatzerlöse netto	192 307,53						
Eigenverbrauch netto	2 663,16						Mobilitätspauschale
Bemessungsgrundlage f. Pauschalansätze	194 970,69						
Sonstige betriebliche Einnahmen	523,56						Ausgaben für Kraftfahrzeuge
Betriebseinnahmen	195 494,25						Kfz-Kosten
							1752,56
Betriebsausgaben							Abschreibung
Wareneinkauf	95 189,65						Leasingaufwand
Löhne, Nebenkosten, Fremdleistungen	5 769,88						Kilometergeld
Gewerbliche Sozialversicherung	7 778,60						Diäten/Nächtigungskosten
Aus- und Fortbildungskosten Mitarbeiter inkl. Reisespesen							<u>1752,56</u>
Instandsetzungs- und Instandhaltungsausgaben	13 739,19						oder Mobilitätspauschale in Höhe von 2% d. BMGL (max. 3.672,00)
Absetzung für Abnutzung und Restbuchwerte	7 393,44						
Miete, Pacht für unbewegliche Wirtschaftsgüter							<u>3 899,41</u>
Zinsen							
	1436,43						
Grundpauschale (10% d. BMGL)	19 497,07						Energie- und Raumpauschale
Mobilitätspauschale oder tatsächliche Ausgaben	1 752,56						
Energie- und Raumpauschale oder tatsächliche Aus	15 597,66						Holz, Heizöl
Betriebsausgaben	168 154,48						1043,94
Betriebsergebnis	27 339,77						Strom
Grundfreibetrag 13% max. 3.900,00	-3 554,17						3 408,06
Betriebsergebnis laut Gastgewerbepauscha	<u>23 785,60</u>						Wasser, Kanal
							739,32
							Grundsteuer
							245,64
							Kehrgebühr
							Reinigung
							Sachversicherung liegenschaft:
							2 409,22
							Haftpflichtversicherung
							<u>7 846,18</u>
Betriebsergebnis EA-Rechnung	22 524,87						oder Energie/Raumpauschale in Höhe von 8% d. BMGL
Betriebsergebnis mit Grundpauschale	31 191,25						
Betriebsergebnis mit G+M Pauschale	29 044,40						<u>15 597,66</u>
Betriebsergebnis mit G+E Pauschale	23 785,60						
Betriebsergebnis mit G+M+E Pauschale	21 917,84						
Vorteil Einkommensteuer gerundet	213,00						
Vorteil Sozialversicherung gerundet	158,74						
Summe	<u>371,74</u>						

Vergleichsrechnung Gastgewerbepauschalierung

Unternehmen N - 2014						
Betriebseinnahmen					Nebenrechnungen:	
Umsatzerlöse netto	60 804,79					
Eigenverbrauch netto	3 720,00				Mobilitätspauschale	
Bemessungsgrundlage f. Pauschalansätze	64 524,79					
Sonstige betriebliche Einnahmen	329,97				Ausgaben für Kraftfahrzeuge	
Betriebseinnahmen	64 854,76				Kfz-Kosten	1 704,00
					Abschreibung	
Betriebsausgaben					Leasingaufwand	
Wareneinkauf	24 743,46				Kilometergeld	
Löhne, Nebenkosten, Fremdleistungen	0,00				Diäten/Nächtigungskosten	1 704,00
Gewerbliche Sozialversicherung	838,60					
Aus- und Fortbildungskosten Mitarbeiter inkl. Reisespesen						
Instandsetzungs- und Instandhaltungsausgaben	620,79				oder Mobilitätspauschale in Höhe von 2% d. BMGL (max. 3.672,00)	
Absetzung für Abnutzung und Restbuchwerte	9 703,93					
Miete, Pacht für unbewegliche Wirtschaftsgüter					<u>1 290,50</u>	
Zinsen						
	1 436,43					
Grundpauschale (10% d. BMGL)	6 452,48				Energie- und Raumpauschale	
Mobilitätspauschale oder tatsächliche Ausgaben	1 704,00				Holz, Heizöl	1 431,02
Energie- und Raumpauschale oder tatsächliche Aus	5 161,98				Strom	2 689,32
Betriebsausgaben	50 661,67				Wasser, Kanal	1 373,96
Betriebsergebnis	14 193,09				Grundsteuer	207,09
Grundfreibetrag 13% max. 3.900,00	-1 845,10				Kehrgebühr	
Betriebsergebnis laut Gastgewerbepauscha	<u>12 347,99</u>				Reinigung	
					Sachversicherung liegenschaftsbezogen	
					Haftpflichtversicherung	5 701,39
Betriebsergebnis EA-Rechnung	14 351,21				oder Energie/Raumpauschale in Höhe von 8% d. BMGL	
Betriebsergebnis mit Grundpauschale	11 878,70					
Betriebsergebnis mit G+M Pauschale	12 238,45				<u>5 161,98</u>	
Betriebsergebnis mit G+E Pauschale	12 347,99					
Betriebsergebnis mit G+M+E Pauschale	12 707,73					
Vorteil Einkommensteuer gerundet	618,00					
Vorteil Sozialversicherung gerundet	646,56					
Summe	<u>1 264,56</u>					

Vergleichsrechnung Gastgewerbepauschalierung

Unternehmen N - 2015									
Betriebseinnahmen									
Umsatzerlöse netto	67 301,81								
Eigenverbrauch netto	4 464,00								
Bemessungsgrundlage f. Pauschalansätze	71 765,81								
Sonstige betriebliche Einnahmen									
Betriebseinnahmen	71 765,81								
Betriebsausgaben									
Wareneinkauf	22 593,94								
Löhne, Nebenkosten, Fremdleistungen	0,00								
Gewerbliche Sozialversicherung	2 613,98								
Aus- und Fortbildungskosten Mitarbeiter inkl. Reisespesen									
Instandsetzungs- und Instandhaltungsausgaben	633,38								
Absetzung für Abnutzung und Restbuchwerte	12 681,76								
Miete, Pacht für unbewegliche Wirtschaftsgüter									
Zinsen									
	1436,43								
Grundpauschale (10% d. BMGL)	7 176,58								
Mobilitätspauschale oder tatsächliche Ausgaben	1 704,00								
Energie- und Raumpauschale oder tatsächliche Aus	5 741,26								
Betriebsausgaben	54 581,33								
Betriebsergebnis	17 184,48								
Grundfreibetrag 13% max. 3.900,00	-2 233,98								
Betriebsergebnis laut Gastgewerbepauscha	14 950,50								
Betriebsergebnis EA-Rechnung	17 220,00								
Betriebsergebnis mit Grundpauschale	14 089,42								
Betriebsergebnis mit G+M Pauschale	14 323,17								
Betriebsergebnis mit G+E Pauschale	14 950,50								
Betriebsergebnis mit G+M+E Pauschale	15 184,25								
Vorteil Einkommensteuer gerundet	783,00								
Vorteil Sozialversicherung gerundet	818,65								
Summe	1 601,65								

Nebenrechnungen:	
Mobilitätspauschale	
Ausgaben für Kraftfahrzeuge	
Kfz-Kosten	1 704,00
Abschreibung	
Leasingaufwand	
Kilometergeld	
Diäten/Nächtigungskosten	
	<u>1 704,00</u>
oder Mobilitätspauschale in Höhe von 2% d. BMGL (max. 3.672,00)	
	<u>1 435,32</u>
Energie- und Raumpauschale	
Holz, Heizöl	2 044,45
Strom	2 397,72
Wasser, Kanal	2 012,67
Grundsteuer	276,16
Kehrgebühr	
Reinigung	
Sachversicherung liegenschaftsbezogen	
Haftpflichtversicherung	
	<u>6 731,00</u>
oder Energie/Raumpauschale in Höhe von 8% d. BMGL	
	<u>5 741,26</u>

Vergleichsrechnung Gastgewerbepauschalierung

Unternehmen D - 2014

Betriebseinnahmen

Umsatzerlöse netto	138 964,79
Eigenverbrauch netto	5 474,16
Bemessungsgrundlage f. Pauschalansätze	144 438,95
Sonstige betriebliche Einnahmen	102,71
Betriebseinnahmen	144 541,66

Betriebsausgaben

Wareneinkauf	51 202,80
Löhne, Nebenkosten, Fremdleistungen	16 786,88
Gewerbliche Sozialversicherung	2 470,48
Aus- und Fortbildungskosten Mitarbeiter inkl. Reisespesen	
Instandsetzungs- und Instandhaltungsausgaben	1 462,83
Absetzung für Abnutzung und Restbuchwerte	7 387,73
Miete, Pacht für unbewegliche Wirtschaftsgüter	
Zinsen	1 436,43
Grundpauschale (10% d. BMGL)	14 443,90
Mobilitätspauschale oder tatsächliche Ausgaben	1 802,73
Energie- und Raumpauschale oder tatsächliche Aus	11 555,12
Betriebsausgaben	108 548,90
Betriebsergebnis	35 992,77
Grundfreibetrag 13% max. 3.900,00	-3 900,00
Betriebsergebnis laut Gastgewerbepauscha	<u>32 092,77</u>

Betriebsergebnis EA-Rechnung	34 891,88
Betriebsergebnis mit Grundpauschale	34 509,68
Betriebsergebnis mit G+M Pauschale	33 423,63
Betriebsergebnis mit G+E Pauschale	32 092,77
Betriebsergebnis mit G+M+E Pauschale	31 006,72

Vorteil Einkommensteuer gerundet	1 632,00
Vorteil Sozialversicherung gerundet	1 015,97
Summe	<u>2 647,97</u>

Nebenrechnungen:

Mobilitätspauschale

Ausgaben für Kraftfahrzeuge

Kfz-Kosten	1 802,73
Abschreibung	
Leasingaufwand	
Kilometergeld	
Diäten/Nächtigungskosten	
	<u>1 802,73</u>

oder Mobilitätspauschale in Höhe von 2% d. BMGL (max. 3.672,00)

2 888,78

Energie- und Raumpauschale

Holz, Heizöl	2 000,00
Strom	5 234,05
Wasser, Kanal	357,24
Grundsteuer	
Kehrgebühr	
Reinigung	
Sachversicherung liegenschaft	1 546,92
Hafpflichtversicherung	
	<u>9 138,21</u>

oder Energie/Raumpauschale in Höhe von 8% d. BMGL

11 555,12

Vergleichsrechnung Gastgewerbepauschalierung

Unternehmen O - 2015				
Betriebseinnahmen			Nebenrechnungen:	
Umsatzerlöse netto	162 304,17			
Eigenverbrauch netto	5 918,16		Mobilitätspauschale	
Bemessungsgrundlage f. Pauschalansätze	168 222,33			
Sonstige betriebliche Einnahmen	39,00		Ausgaben für Kraftfahrzeuge	
Betriebseinnahmen	168 261,33		Kfz-Kosten	1809,57
Betriebsausgaben			Abschreibung	
Wareneinkauf	57 254,98		Leasingaufwand	
Löhne, Nebenkosten, Fremdleistungen	24 995,07		Kilometergeld	
Gewerbliche Sozialversicherung	4 503,48		Diäten/Nächtigungskosten	120,00
Aus- und Fortbildungskosten Mitarbeiter inkl. Reisespesen				<u>1929,57</u>
Instandsetzungs- und Instandhaltungsausgaben	15 928,77		oder Mobilitätspauschale in Höhe von 2% d. BMGL (max. 3.672,00)	
Absetzung für Abnutzung und Restbuchwerte	7 970,03			
Miete, Pacht für unbewegliche Wirtschaftsgüter			<u>3 364,45</u>	
Zinsen	1436,43			
Grundpauschale (10% d. BMGL)	16 822,23		Energie- und Raumpauschale	
Mobilitätspauschale oder tatsächliche Ausgaben	1929,57		Holz, Heizöl	4 142,86
Energie- und Raumpauschale oder tatsächliche Aus	13 457,79		Strom	4 969,52
Betriebsausgaben	144 298,35		Wasser, Kanal	800,61
Betriebsergebnis	23 962,98		Grundsteuer	
Grundfreibetrag 13% max. 3.900,00	-3 115,19		Kehrgebühr	
Betriebsergebnis laut Gastgewerbepauscha	<u>20 847,79</u>		Reinigung	
			Sachversicherung liegenschafts	1854,89
			Haftpflichtversicherung	<u>11767,88</u>
Betriebsergebnis EA-Rechnung	17 074,98			
Betriebsergebnis mit Grundpauschale	22 318,01		oder Energie/Raumpauschale in Höhe von 8% d. BMGL	
Betriebsergebnis mit G+M Pauschale	21 069,67			
Betriebsergebnis mit G+E Pauschale	20 847,79		<u>13 457,79</u>	
Betriebsergebnis mit G+M+E Pauschale	19 599,44			
Vorteil Einkommensteuer gerundet				
Vorteil Sozialversicherung gerundet		nicht vorteilhaft		
Summe	<u>0,00</u>			

Vergleichsrechnung Gastgewerbepauschalierung

Unternehmen D - 2016				
Betriebseinnahmen			Nebenrechnungen:	
Umsatzerlöse netto	197 159,62			
Eigenverbrauch netto	7 118,16		Mobilitätspauschale	
Bemessungsgrundlage f. Pauschalansätze	204 277,78			
Sonstige betriebliche Einnahmen	41,70		Ausgaben für Kraftfahrzeuge	
Betriebseinnahmen	204 319,48		Kfz-Kosten	1896,62
Betriebsausgaben			Abschreibung	
Wareneinkauf	59 341,17		Leasingaufwand	
Löhne, Nebenkosten, Fremdleistungen	41417,53		Kilometergeld	
Gewerbliche Sozialversicherung	9 345,84		Diäten/Nächtigungskosten	1896,62
Aus- und Fortbildungskosten Mitarbeiter inkl. Reisespesen				
Instandsetzungs- und Instandhaltungsausgaben	11207,80		oder Mobilitätspauschale in Höhe von 2 % d. BMGL (max. 3.672,00)	
Absetzung für Abnutzung und Restbuchwerte	11531,02			
Miete, Pacht für unbewegliche Wirtschaftsgüter			<u>4 085,56</u>	
Zinsen				
	1436,43			
Grundpauschale (10 % d. BMGL)	20427,78		Energie- und Raumpauschale	
Mobilitätspauschale oder tatsächliche Ausgaben	1896,62		Holz, Heizöl	2 000,00
Energie- und Raumpauschale oder tatsächliche Aus	16 342,22		Strom	4 776,30
Betriebsausgaben	172 946,41		Wasser, Kanal	750,44
Betriebsergebnis	31 373,07		Grundsteuer	
Grundfreibetrag 13% max. 3.900,00	-3 900,00		Kehrgeld	
Betriebsergebnis laut Gastgewerbepauscha	<u>27 473,07</u>		Reinigung	
			Sachversicherung liegenschafts	1600,25
			Haftpflichtversicherung	9126,99
Betriebsergebnis EA-Rechnung	34 826,83		oder Energie/Raumpauschale in Höhe von 8 % d. BMGL	
Betriebsergebnis mit Grundpauschale	34 688,30			
Betriebsergebnis mit G+M Pauschale	32 499,36		<u>16 342,22</u>	
Betriebsergebnis mit G+E Pauschale	27 473,07			
Betriebsergebnis mit G+M+E Pauschale	25 390,19			
Vorteil Einkommensteuer gerundet	3 570,00			
Vorteil Sozialversicherung gerundet	2 467,68			
Summe	<u>6 037,68</u>			